

16. / X. 1914.

170000

40

1914-10

16. / X. - 30. / X.

Handel u. G.

L.

Chem. Ind.

(Erhöhung der Gummivarrenpreise um fünfzig Prozent.) Der Verband der österreichisch-ungarischen Kautschukwarenfabriken hat eine Erhöhung der Preise um fünfzig Prozent eintreten lassen und teilt uns dies in folgender Zuschrift mit: „Seit dem Kriegsbeginn ist der Preis von Rohgummi von 7 Mark auf 25 Mark, also auf beinahe das Vierfache gestiegen, nachdem die Zufuhren abgeschnitten sind. Der Verband der österreichisch-ungarischen Kautschukwarenfabriken hat sich gezwungen gesehen, dieser Erhöhung der Rohgummipreise zumindest zum Teil Rechnung zu tragen und hat die Verkaufspreise vorläufig um fünfzig Prozent erhöht. Sollte die Gummiknappheit sich noch verschärfen, so werden weitere Preiserhöhungen unvermeidlich sein.“

27. / X. 1914

2

* Die Kaliindustrie und der Krieg. Von den Industrien Deutschlands ist durch den Ausbruch des Krieges besonders die Kaliindustrie betroffen worden, weil ein wesentlicher Teil ihres Absatzes auf das Auslands- und speziell das Uebersee-Geschäft entfällt, das naturgemäß, vorläufig wenigstens, so ziemlich lahmgelegt ist. Die Verhältnisse des Inlandsabsatzes sind im wesentlichen von der Wagentstellung abhängig, die sich in neuerer Zeit etwas gebessert hat. Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse der Kaliindustrie haben wir vor einiger Zeit (vergl. I. Morgenblatt vom 25. September d. J.) auf Grund einer Darstellung des Syndikats berichtet. Es hat sich nun in der Öffentlichkeit eine Diskussion darüber entsponnen, wie sich die Aussichten nach dem Kriege gestalten werden. Hierbei sind optimistische Anschauungen zum Ausdruck gekommen, die eine ganz enorme Nachfrage nach Kalisalzen nach Beendigung des Krieges in Aussicht nehmen, weil das ganze Ausland in diesem Jahre ohne Kalidünger sein wird und deshalb später das Versäumte nachholen müsse. Dieser Auffassung wird in der Berliner Fachzeitung „Industrie“ entgegengetreten mit dem Hinweis, daß, was in diesem Jahre an Kali nicht bestellt und nicht gedüngt worden ist, im allgemeinen für die Kaliindustrie ebenso verloren sei wie für die Landwirtschaft. Der Landwirt könne generell gar nicht daran denken, das einmal Versäumte durch reichlichere Kalidüngung nachzuholen, aus dem einfachen Grunde, weil die künstliche Düngung auf bestimmten wirtschaftlichen und praktischen Erfahrungsgrundsätzen beruhe, deren Außerachtlassung den ganzen Erfolg einer Düngung überhaupt in Frage stellen könne. Tatsächlich sei für das Ausland im allgemeinen, von wenigen neutralen Ländern abgesehen, die Hauptwintersaison 1914 und aller Voraussicht nach auch die Frühlingssaison 1915 zum allergrößten Teil unwiderbringlich verloren. Auch für den Inlandsbedarf, also für den Verbrauch der heimischen Landwirtschaft, sei unmittelbar auf den gleichen Kalikonsum wie vor dem Kriege nicht zu rechnen, so angestrengt man sich auch bemühe, die künstliche Düngung schon im Hinblick auf einen möglichst reichen Ernteertrag im Interesse unserer gesamten Volksernährung und unserer Unabhängigkeit vom Auslande unverändert aufrecht zu erhalten. Die Betrachtungen kommen zu folgendem Schluß:

In Deutschland wird zunächst der Absatz von 1913 nicht erreicht und Amerika fällt vorderhand bis zur Beendigung des Krieges zum wesentlichen Teile aus. Ist der Krieg zu Ende, so wird für eine ganze Reihe von Ländern erst mühsam das wirtschaftliche Gleichgewicht hergestellt werden müssen, bevor wieder an den Verbrauch und Bezug von Kalisalzen in der früheren Höhe gedacht werden kann. Im Gegensatz hierzu hat man bisher mit einer Absatzsteigerung von jährlich M. 15 bis 20 Mill. gerechnet, die aber noch nicht ausreichend war, um den Zuwachs an neuen Kaliproduktionsstätten auszugleichen. Diese Werksvermehrung dürfte vom Krieg nicht wesentlich beeinflusst werden, es ist vielmehr damit zu rechnen, daß eine ganze Reihe von Werken aus dem bisherigen Provisorium in das Definitivum in dieser Zeit hineinwächst. Eine vorsichtige Betrachtung der Dinge wird damit rechnen müssen, daß der Kaliabsatz von 1913 nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Kriegsbeendigung eingeholt sein wird. Demgegenüber bleibt der Zuwachs von Kaliwerken ziemlich unberührt, und daraus allein ergeben sich schon Auställe und Mißverhältnisse, die zu allem anderen Anlaß geben als zu rosigem Betrachtungen der nächsten Zukunft in der Kaliindustrie die in der Wirkung nur schwere Enttäuschungen und unrichtige Dispositionen hervorrufen könnten.

Die Auslassungen, deren Ursprung auf sachverständige Kreise zurückzuführen ist, bieten somit einstweilen keinen günstigen Ausblick für die nächste Zukunft der Kaliindustrie. Es wäre erwünscht, wenn das Kalisyndikat zu dieser Frage sich äußern würde.

— (Die Lage der österreichischen Brauindustrie.) Aus Fachkreisen wird uns geschrieben: Zu Beginn der Kampagne 1913/14 gestaltete sich die Lage der Brauindustrie in Oesterreich recht günstig, wovon das erste Vierteljahr Zeugnis gab, zumal das Wetter im vorjährigen Herbst vorherrschend schön, dagegen jedoch die Obst- und Weinernte verhältnismäßig gering war. Ferner ließ die vorjährige gute Gerstenernte, obwohl dagegen das Ergebnis der Hopfenernte geringer ausfiel, darauf schließen, daß sich die Kampagne weiter ergebnisvoll gestalten wird. Diese Aussichten blieben aber hinter den gehegten Erwartungen zurück, und die Brauindustrie Oesterreichs blieb nicht nur im Ausstoß gegen das Jahr 1912/13 stabil, sondern hatte in einigen Kronländern einen minimalen Ausfall zu verzeichnen, was jedoch auf die sich vorbereitende ungünstige Konjunktur, hervorgerufen durch den ausgebrochenen Weltkrieg, zurückzuführen war. Mit dem 1. September begann die Kampagne 1914/15 im Zeichen des Krieges, durch den die Brauindustrie sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Obwohl die heurige Gerstenernte sowohl quantitativ als auch qualitativ günstig ausgefallen ist und überdies viele Brauereien über größere Vorräte an Gerste und Malz aus dem Vorjahre verfügten, wurden die Preise, die sich im Anfang auf zirka K. 19 pro 100 Kilogramm stellten, infolge der überstürzten Einkäufe seitens der Militärbehörde sukzessive auf zirka K. 26 pro 100 Kilogramm hinaufgeschraubt, so daß die Brauindustrie heuer die Gerste um zirka K. 5 bis K. 9 pro Meterzentner gegen das Vorjahr teurer bezahlen mußte und daher ihren Bedarf nur knapp deckte. Ebenso erging dies beim Einkauf bei den Malzfabriken. Zu Beginn der Kampagne stellten sich die Malzpreise auf zirka K. 33 und erreichen heute eine Höhe von zirka K. 42 pro 100 Kilogramm ab Fabrik, während die Brauereien im Vorjahre ihren Malzbedarf mit zirka K. 28 pro 100 Kilogramm ab Fabrik leicht decken konnten. Dagegen gestaltete sich die heurige Hopfenernte quantitativ sehr günstig, und die Preise setzten zu Beginn der Betriebsepoche mit zirka K. 140 pro 50 Kilogramm ein. Nachdem jedoch der Export für diesen Artikel infolge des Krieges beinahe vollständig lahmgelegt wurde, bewirkte dies für die österreichische Brauindustrie einen weiteren Rückgang des Preises bis auf zirka K. 85 pro 50 Kilogramm, gegen K. 280 und K. 260 pro 50 Kilogramm im Vorjahre. Diese Gelegenheit benützen viele Brauereien nicht nur, um ihren Jahresbedarf zu überdecken, sondern veranlaßte sie auch, in mehrjährige Schlüsse einzugehen. Was die weiteren Artikel für die Brauindustrie betrifft, sind in deren Beschaffung und der Preislage keine wesentlichen Veränderungen eingetreten, und sie sind bis auf einzelne Artikel, wie Gebindeholz, Bsch und Korke, im Preise etwas gestiegen, da solche zum Teil aus dem Ausland beschafft werden. Obwohl die Brauindustrie infolge der abnormen Verhältnisse einen großen Prozentsatz ihrer Konsumkräfte verloren hat, dürfte sich der Rückgang des Bierabsatzes nicht höher als zirka 20 bis 30 Prozent gegen das Vorjahr beziffern. Gegenüber den Befürchtungen zu Beginn der Kampagne ist der Minderabsatz relativ nicht groß. Nur jene Brauereien, deren Export infolge der kriegerischen Verhältnisse ganz unterbunden ist, erleiden durch die hierdurch eingetretene Absatzstockung einen bedeutenden Schaden. A. S.

Die Unterbindung der Salpeterzufuhr.

Eine Gefahr für Deutschland?

Deutschland bezieht in Friedenszeiten jährlich Salpeter im Werte von rund 150 Millionen Mark. Der größte Teil davon, etwa vier Fünftel, wird von der Landwirtschaft verbraucht, der Rest von der Industrie. Wir müssen damit rechnen, daß während der Kriegszeit uns die Zufuhr von Chilisalpeter abgeschnitten wird. Nun ist aber die Salpetersäure einer der allerwichtigsten Körper in der Kriegszeit, da sie zur Herstellung derjenigen Explosivstoffe dient, ohne die keine Armee auskommen kann. Außerdem ist für unsere Landwirtschaft, deren Aufgabe es ist, unser Volk während des Krieges allein zu ernähren, eine ausreichende Verwendung von Stickstoffdüngern unerlässlich. Es könnte daher scheinen, als ob das Ausbleiben der bedeutenden Einfuhr von Chilisalpeter für die Kriegsführung und die Volksernährung verhängnisvoll werden könnte. Dem ist jedoch nicht so. Zwei namhafte Sachverständige, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Frank und Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Witt, beide in Berlin, haben kürzlich die Frage in der Kriegszeitung des Vereins zur Förderung des Gewerbestandes eingehend erörtert und nachgewiesen, daß Deutschland auf den überseeischen Salpeter verzichten kann. Da das Kriegsbedürfnis naturgemäß an erster Stelle steht, muß die Landwirtschaft während des Krieges auf den Chilisalpeter verzichten. Es waren aber vier Fünftel der diesjährigen Einfuhr für sie bestimmt. Infolgedessen reicht dann die vorhandene Menge für unsere chemische Industrie volle fünf Jahre. Die Landwirtschaft kann aber tatsächlich auf Chilisalpeter verzichten, denn einmal liefert ihr die Stahlindustrie mit ihrer Erzeugung von 20 Millionen Doppelzentner ein Nebenprodukt, die Thomas-Schlacke, die als Ersatz für Salpeter voll erprobt ist. Außerdem hat im letzten Jahrzehnt unsere Industrie es erreicht, daß unsere frühere Abhängigkeit von England in Bezug auf schwefelsaures Ammoniak gänzlich aufgehört hat. Wir haben sogar einen Ueberschuß vom heimischen Bedarf zur Verfügung. Es kommt hinzu, daß durch die chemische Bindung des Atmosphärenstickstoffs in Form von Kalkstickstoff oder von sogenanntem synthetischem Ammoniak in Deutschland selbst neue Produktionsstätten für die wichtigen Stickstoffdüngemittel entstanden sind. Deutschland kann also den überseeischen Chilisalpeter ohne Schwierigkeiten entbehren.

Die chemische Industrie und der Krieg.

N. Berlin, 4. Novbr. (Priv.-Tel.) Die Einwirkung des Krieges hat sich naturgemäß auch in der chemischen Industrie sehr fühlbar gemacht, vor allem, weil sie die außerordentliche Einschränkung der Ausfuhr der industriellen Erzeugnisse erheblich beeinträchtigte. Die jährliche Produktion der deutschen chemischen Industrie stellt eine Gesamthöhe von etwa 1800 Millionen Mark dar, wovon ungefähr die Hälfte an das Ausland abgesetzt wird. Für den größten Teil dieser Erzeugnisse sind aber Ausfuhrverbote in Kraft, die die Regierung zu erlassen gezwungen war, um den Feinden nicht Mittel zur Verstärkung ihrer militärischen Ausrüstungen zuzuführen und um sie andererseits wirtschaftlich zu schwächen. Unter die Ausfuhrverbote der letzten Art fallen in erster Linie Farbstoffe, deren Herstellung die deutsche chemische Industrie so gut wie vollständig monopolisiert hat, sodas zum Beispiel auch England mit den Farbstoffbezügen für seine gesamte Textilindustrie ganz auf uns angewiesen ist und infolgedessen sich heute gezwungen sieht, einen großen Teil der Textilbetriebe wegen mangelnder Farbstoffe still zu legen. Um die Ausfuhr von Farbstoffen nach neutralen Ländern wenigstens teilweise aufrecht zu erhalten mit der Sicherheit, das von dort aus nicht etwa feindliche Staaten mit unseren deutschen Lieferungen versorgt werden, bedurfte es von Fall zu Fall einer genauen Prüfung der Anträge auf Bewilligung der Ausfuhrerlaubnisse. Die Industriellen selbst unterstützen diese Bestimmungen der Reichsregierung, indem sie untereinander bindende Vereinbarungen über die Menge der von ihnen an die einzelnen Staaten zu liefernden Produkte trafen und sich freiwillig einer strengen Bücherkontrolle unterwarfen. Wie in der heutigen Sitzung des Vereins zur Förderung des Gewerbeselbstes Geheimrat Prof. Dr. Frank mitteilt, ist es auf diese Weise der Reichsregierung gelungen, die vorhandenen Schwierigkeiten zu überwinden, sodas bereits 12 000 Ausfuhrgesuche der chemischen Industrie vom Reichsamt des Innern genehmigt werden konnten. Ferner ist es der amerikanischen Textilindustrie, die mit dem Bezug ihrer Farbstoffe auch ganz und gar auf Deutschland angewiesen ist, gelungen, von England zu erwirken, das die amerikanische Regierung jetzt unter ihrer eigenen Flagge einen Dampfer nach Deutschland senden wird, der hier vollständig mit Farbstoff befrachtet werden soll. Die englische Regierung hat ungehinderte Ueberfahrt zugesichert. Der Dampfer hat auch die Genehmigung erhalten, uns, wie wir gestern schon meldeten, von Amerika Baumwolle zuzuführen.

[Der Absatz der österreichischen Brauereien.] Zu Beginn der Kampagne 1913/14 gestaltete sich, wie uns aus Fachkreisen berichtet wird, die Lage der Brauindustrie in Oesterreich recht günstig, zumal das Wetter im vorjährigen Herbst vorherrschend schön, die Obst- und Weinernte verhältnismäßig gering war. Ferner ließ trotz des geringeren Ergebnisses der Hopfenernte die gute Gerstenernte darauf schließen, daß die Kampagne eine befriedigende sein werde. Allein der Ausstoß der Brauindustrie Oesterreichs blieb nicht nur gegen das Jahr 1912/13 stabil, sondern in einigen Kronländern war ein allerdings minimaler Ausfall zu verzeichnen. Es bereitete sich eine ungünstige Konjunktur vor und die Sachlage wurde durch den Weltkrieg verschärft. Nun begann mit 1. September die Kampagne 1914/15, welche nicht nur die Spuren des begonnenen Krieges zeigte, sondern durch die immer größere Ausdehnung desselben auf dem ganzen Kontinent das wirtschaftliche Leben beeinflusste, wodurch auch die Brauindustrie sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die heurige Gerstenernte ist sowohl quantitativ als auch qualitativ günstig ausgefallen und überdies verfügten viele Brauereien über größere Vorräte an Gerste und Malz aus dem Vorjahre. Die Preise stellten sich anfangs auf zirka 19 K. per 100 Kilogramm, wurden aber infolge sehr großer rascher Einkäufe des Aeraus sutzweise auf zirka 26 K. per 100 Kilogramm hinaufgeschraubt, so daß die Brauindustrie heuer die Gerste um zirka 5 K. bis 9 K. per Meterzentner gegen das Vorjahr teurer bezahlen mußte und daher ihren Bedarf nur knapp deckte. Ebenso erging es den Malzfabriken beim Einkauf. Zu Beginn der Kampagne stellten sich die Malzpreise auf zirka 33 K. und erreichten jetzt eine Höhe von zirka 42 K. per 100 Kilogramm ab Fabrik, während die Brauereien im Vorjahre ihren Malzbedarf mit zirka 28 K. per 100 Kilogramm ab Fabrik leicht befriedigen konnten. Dagegen gestaltete sich die heurige Hopfenernte quantitativ sehr günstig und die Preise setzten zu Beginn der Betriebsperiode mit zirka 140 K. per 50 Kilogramm ein. Nachdem jedoch der Export für diesen Artikel infolge des Krieges beinahe vollständig lahmgelegt wurde, bewirkte dies für die österreichische Brauindustrie einen weiteren Rückgang des Preises bis auf zirka 85 K. per 50 Kilogramm gegen 280 K. und 260 K. per 50 Kilogramm im Vorjahre. Diese Gelegenheit benutzen viele Brauereien, nicht nur um ihren Jahresbedarf zu überdecken, sondern mehrjährige Schlüsse einzugehen. Was die weiteren Artikel für die Brauindustrie betrifft, sind in der Beschaffung und der Preislage derselben keine wesentlichen Veränderungen eingetreten, sie sind bis auf einzelne Artikel, wie Gebindeholz, Pech und Kork, im Preise etwas gestiegen. Obwohl die Brauindustrie infolge der abnormen Verhältnisse, welche Betriebsreduktionen und Einstellungen in vielen Unternehmungen und Gewerkschaften zur Folge hatten, einen großen Prozentsatz ihrer Konsumkräfte verloren hat, dürfte der Rückgang nur zirka 20 bis 30 Prozent gegenüber dem Vorjahre betragen. Das wäre im Vergleich mit den zu Beginn der Kampagne vorherrschenden Erwartungen keine allzu große Abnahme. Nur jene Brauereien, deren Export infolge der kriegerischen Verhältnisse ganz unterbunden ist, erleiden durch die hiedurch eingetretene Absatzstörung einen bedeutenderen Schaden.

Der Krieg und die chemische Industrie.

In allen Staaten, die in den Weltkrieg verwickelt sind, hat dieser seine störenden Wirkungen auch auf die chemische Industrie geübt. Der Grund ist, daß jedes dieser Länder in Chemikalien einen mehr oder minder ausgedehnten Export oder Import betrieben hat, der mit dem Krieg nun aufgehört hat. Oesterreich ist in bezug auf chemische Produkte in vielen Artikeln auf Importe angewiesen, die nur zum Teile aus Deutschland (Anilin und andre Farbenpräparate, ferner Naphthalin u.), im übrigen aus England, Frankreich, aus Indien, Japan, Amerika und Afrika stammen. Teils durch Ausfuhrverbote der Exportländer, teils durch die Behinderung des überseeischen Verkehrs sind die gewohnten Zufuhren an chemischen Produkten unterbunden; gleichwohl hat man hierzulande hinreichende Vorräte an den erforderlichen Artikeln. Im Verlaufe des Krieges sind bei den meisten chemischen Artikeln die Preise in die Höhe gegangen, durchschnittlich um 20, mitunter aber um 50 Prozent. Die Preissteigerungen werden mit erhöhten Frachten und sonstigen Importspesen begründet.

Eine Reihe von Industrien und Gewerben, die in ihren Betrieben Chemikalien verwenden, ist durch die Preissteigerungen berührt, so in der Textilindustrie, die Druckfabriken und Färbereien, die Farbenpräparate gebrauchen, Möbelfabrikanten und Tischler, die ebenfalls Konsumenten für Farbe sind, dann Drechsler, Blumenmacher, Appreteure usw. Indes ist auch der Bedarf für Gegenstände, wie sie aus den erwähnten Betrieben hervorgehen, im allgemeinen geringer geworden, da sie, wenigstens im Kriege, entbehrlicher Luxusartikel geworden sind, wie das Färben von Toiletten, das Färben von Seide u., der Bezug ätherischer Öle für Parfüms und eine Reihe anderer Verwendungen. Die Beschäftigung in diesen Betrieben wird uns von sachlicher Seite als eine nicht unbefriedigende bezeichnet; jedoch fehle es manchenorts an qualifizierten Arbeitern.

Zündhölzer.

Von fachmännischer Seite wird uns geschrieben: Es wird in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß sich manche Geschäfte und viele Private große Vorräte in Zündhölzern über den Winter hinlegen. Ein Grund dazu liegt aber nicht vor; denn der Krieg darf noch so lange dauern, in Zündhölzern wird kein Mangel eintreten, wenn die einschlägigen Geschäfte und das Publikum vernünftig sind und sich nicht mit mehr eindecken als in gewöhnlichen Zeiten. Die zur Herstellung von Zündhölzern notwendigen Chemikalien sind, wenn sie naturgemäß jetzt auch teurer bezahlt werden müssen, auch weiterhin immer zu haben. Dagegen wird das zur Fabrikation der sogenannten „Schwedischen“ Zündhölzer bisher verwendete russische Aspenholz in absehbarer Zeit aufhören. Deshalb hört aber die Produktion der Zündhölzer selbst nicht auf. An Stelle des russischen Aspenholzes tritt dann das gute, deutsche Fichtenholz. Also Maß halten im Einkauf von Zündhölzern und sich nicht nutzlos gegenseitig die Beschaffung erschweren!

Kriegsausschuß für die chemische Industrie Oesterreichs.

Zur Wahrung der Interessen der zahlreichen Zweige der inländischen chemischen Industrie wurde über Veranlassung des Handelsministeriums unter dem Titel „Kriegsausschuß für die chemische Industrie Oesterreichs“ im k. k. Handelsministerium eine Kommission gebildet, die sich als beratendes und begutachtendes Organ des Handelsministeriums mit der Frage einer ausreichenden Beschaffung von Rohmaterialien zur Deckung des Bedarfes der inländischen Industrie, insbesondere für den Heeresbedarf, sowie mit allen sonstigen Fragen zu befassen hätte, welche durch die Kriegereignisse für die chemische Industrie von Bedeutung sind. In Anwesenheit von Vertretern des Kriegs-, Handels-, Finanz- und Ackerbauministeriums, sowie von Delegierten der Handelskammern in Wien, Prag und Reichenberg fand im Handelsministerium die konstituierende Sitzung des Kriegsausschusses statt. Von Vertretern der chemischen Industrie nahmen an derselben teil: Zentraldirektor Vencs und Direktor Sabler (Oesterreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion), Kommerzialrat Bobies (G. & N. Fritz-Bezold & Söh, A. G.), Dr. Artur Glacikner (Philipp Koeder, Bruno Kabe A. G.), Kommerzialrat Otto v. Seybel und Dr. Hermann Nahlenberg (Wagenmann, Seybel & Co., A. G.), Direktor B. Cernil (Aktienfabrik zur Erzeugung von Kunstdünger und Chemikalien in Kolin), Generaldirektor Philipp und Prokurist Glocke (Dynamit Nobel A. G.), Anton Scheiner (A. Schram in Prag), Kommerzialrat Staub (Montan- und Industrialwerke vorm. Joh. Dav. Stard A. G.), Direktor Kaufmann (Julius Rütgers chemische Fabrik für Leerprodukte), Direktor Friedrich Haas (Centra, Vereinigte Kerzen-, Seifen- und Fettwaren-A. G.), Dr. M. Stoeder (Kaliwerke A. G. in Kolin), Georg Rhuner (Pflanzenfettfabrik Emanuel Rhuner & Sohn), Direktor Snizel und Professor Blätk (Medica, Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte), Felix Fischer (Georg Schicht A. G.), ferner Dr. Georg Zetter und Hofrat Dr. Dajert. Der Ausschuß wird sich zunächst mit den Fragen der Beschaffung der wichtigsten Rohstoffe und einer Ueberprüfung der erlassenen Ausfuhrverbote beschäftigen. Zur Durchberatung dieser Fragen wurde ein Exekutivkomitee eingesetzt, in welches die Firmen Oesterreichischer Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig, Dynamit Nobel A. G., Wagenmann, Seybel & Co., Montan- und Industrialwerke A. G., vormals Joh. Dav. Stard und der Vertreter der Reichenberger Kammer (namens der Kammern in Wien, Prag und Reichenberg) gewählt wurden. Mit der Geschäftsführung wurde das Bureau des Industrierates (Dep. I des Handelsministeriums, 1. Bezirk, Postgasse 8, betraut, an welches alle den Kriegsausschuß betreffenden Zuschriften und Anfragen zu richten sind.

13./XII 1914.

Die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak.

N. Berlin, 12. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak darf bei Abchlüssen von fünf Tonnen und mehr nicht übersteigen: für gewöhnliche Ware mit 25 vom Hundert Ammoniakgehalt 27 M., für gedarrte Ware mit 25,5 vom Hundert Ammoniakgehalt in den Orten unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe 27,50 M., in den Orten östlich der Elbe 28 M. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 2. Bei Abchlüssen unter fünf Tonnen erhöhen sich die Höchstpreise (§ 1) um 1,50 M. für den Doppelzentner.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsdiskont zugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen bei Abchlüssen von fünf Tonnen und mehr die Fracht bis zur Empfangsstation ein; bei Abchlüssen unter fünf Tonnen gelten sie ab Lager oder ab Bahnstation des Verkäufers.

§ 4. Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist. Die § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 458) finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

30. ~~XV~~ 1914.

Höchstpreise für Schmieröl.

N Berlin, 29. Dezbr. (Priv.-Tel.) Die außerordentliche Preissteigerung, die in letzter Zeit im Handel mit Schmieröl eingetreten ist, hat die zuständige Stelle veranlaßt, nach Beratungen mit Vertretern aus den Kreisen der Interessenten die Festsetzung von Höchstpreisen zu erwägen. Es wird demnächst dem Bundesrat eine entsprechende Vorlage zugehen. Die Regelung des Handels mit Schmieröl durch Höchstpreise erfolgt besonders im Interesse unserer Industrie, die unter den Spekulationspreisen, die durch die Verminderung der Einfuhr verursacht sind, sehr leidet.

3./I. 1915.

12

(Keine Einschränkung der Gaslieferung.) Es werden neuerlich Gerüchte verbreitet, daß eine Einschränkung oder gar Einstellung der Gasabgabe in Wien zu gewärtigen sei. Wie die „Rathauskorrespondenz“ mitteilt, entbehren diese Gerüchte jeder Begründung.

8. I. 1915

13

***Neuerliche Preissteigerung der Spirituosen und Essigfabrikate.** Die Vorstehung der Genossenschaft der Erzeuger von Spiritus, Spirituosen (Rum, Kognak), Likör, Essig, Schaumwein, Preßhefe und Senf ersucht uns um Aufnahme folgender Notiz: Die Genossenschaftsmitglieder sind infolge neuerlicher bedeutender Erhöhung des Spirituspreises gezwungen, die Preise ihrer Erzeugnisse ebenfalls entsprechend zu erhöhen.

Ersatz für Benzin und Motorenöl.

Für die Industrie bedeutamer Erlass. — Einschränkung der Benzinabgabe für Motoren. — Kein Benzin für Privatautomobile und Elektrizitätswerke. — Ersatzstoffe: Benzol und hochgradiger Spiritus. — Das Beispiel in Deutschland. — Ein letzter Vorrat von Mineralölprodukten verfügbar.

Das Handelsministerium hat folgenden Erlass hinausgegeben: Die Einstellung der inländischen Erzeugung und die vorläufig noch bestehenden Schwierigkeiten in der Einfuhr von Motorentreiböl (Gas-, Blau- und Rohöl), von Zylinderölen und von Benzin aus dem Auslande haben das Kriegsministerium genötigt, vorerst, und zwar schon vor längerer Zeit die Benzinvorräte, kürzlich aber auch die Vorräte an Motoren- und Zylinderölen bei den Raffinierungen mit Beschlag zu belegen und fürstighin die Abgabe an die Konsumenten auf ein Mindestmaß einzuschränken. Es können daher bis auf weiteres nur Ansuchen solcher Konsumenten berücksichtigt werden, bei denen die Aufrechterhaltung der Betriebe zur Deckung militärischer Bedürfnisse oder sonst im unabweislichen öffentlichen Interesse geboten und der Uebergang zu anderen Betriebsmitteln unmöglich ist. Hiernach wird namentlich die Abgabe von Benzin für den Betrieb von Kraftwagen die allerweitestgehende Einschränkung erfahren müssen. Ähnliche Gesichtspunkte gelten auch für die Abgabe von Benzin- und Motorenöl an Elektrizitätswerke. Es können nur solche Werke für eine Freigabe in Betracht kommen, die Kraftstrom hauptsächlich an militärische oder zivilstaatliche Anstalten oder an solche industrielle Betriebe abgeben, die für Heereszwecke arbeiten. Reine Lichtwerke werden kaum auf den Bezug rechnen können; aber auch für gemischte Werke besteht die Notwendigkeit, auf die möglichste Einschränkung ihres Bedarfes an derartigen Treibmitteln hinzuwirken. Insoweit Benzinmotoren (stabile und Automobilmotoren) in Frage kommen, wird darauf verwiesen, daß um die nachhaltige Sparsamkeit mit den Benzinvorräten zu erzielen, die Verwendung von Ersatzstoffen an Stelle Benzins unbedingt angestrebt werden muß, wie dies bereits seit geraumer Zeit in Deutschland mit Erfolg geschehen ist. Als solche Ersatzstoffe kommen vor allem Benzol und hochgradiger Spiritus in Betracht, die nach technischen Berichten und vom Handelsministerium selbst eingeholten Auskünften bei den meisten Motoren entweder für sich allein oder als Gemische untereinander Verwendung finden können, wobei je nach der Wahl des Stoffes und der Beschaffenheit des Motors keine oder nur geringfügige Aenderungen an letzterem vorzunehmen sind. Erzeuger von Motorenbenzol ist die Firma Julius Rütgers, chemische Fabrik für Teerprodukte in Ungarn, Niederösterreich. Jene Unternehmer, die unbedingt auf die Verwendung von Mineralölprodukten angewiesen sind, hätten sich im Bedarfsfalle unter Beibringung der Bestätigung der Handelskammer oder der zuständigen Gewerbebehörde über die in Betracht kommenden Umstände und unter Angabe des knappest bemessenen Bedarfes für einen, keinesfalls einen Monat übersteigenden Zeitraum unmittelbar an das k. u. k. Kriegsministerium um Anweisung zum Bezuge aus einem noch über Vorrat verfügenden Lager zu wenden.

Die Benzinknappheit.

Das Handelsministerium hat einen Erlaß hinausgegeben, der auf den Benzinmangel und die Verwendung von Ersatzstoffen für Benzin verweist. Es heißt in dem Erlaß: Das Kriegsministerium war genötigt, die Abgabe der Vorräte von Benzin, dann von Motorenölen an die Konsumenten auf ein Mindestmaß einzuschränken. Es können daher bis auf weiteres nur Ansuchen solcher Konsumenten berücksichtigt werden, bei denen die Aufrechterhaltung der Betriebe zur unmittelbaren oder mittelbaren Deckung militärischer Bedürfnisse oder sonst im unabweislichen öffentlichen Interesse geboten ist. Hiernach wird namentlich die Abgabe von Benzin für den Betrieb von Kraftwagen die allerweitestgehende Einschränkung erfahren müssen. Ähnliche Gesichtspunkte gelten auch für die Abgabe von Benzin- und Motorenöl an Elektrizitätswerke. Es werden nur solche Werke für eine Freigabe in Betracht kommen können,

die Kraftstrom hauptsächlich an militärische oder zivilstaatliche Anstalten oder an solche industrielle Betriebe abgeben, die für Heereszwecke mittelbar und unmittelbar arbeiten. Keine Lichtwerke werden kaum aus den Bezugsrechnungen; aber auch für gemischte Werke besteht die Notwendigkeit, durch geeignete Vorkehrungen auf die möglichste Einschränkung ihres Bedarfs an derartigen Treibmitteln hinzuwirken. Um die nachhaltigste Sparsamkeit mit den Benzin-vorräten zu erzielen, muß die Verwendung von Ersatzstoffen an Stelle des Benzins unbedingt angestrebt werden, wie dies bereits seit geraumer Zeit in Deutschland mit Erfolg geschehen ist. Als solche Ersatzstoffe kommen vor allem Benzol und hochgradiger Spiritus in Betracht.

11. II. 1915.

Erhöhung der Spirituspreise in Deutschland.

Berlin, 12. Februar. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)
Nach Beschluß des Gesamtausschusses der Spirituszentrale ist der Abschlagspreis von 54 Mark auf 58 Mark, der Verkaufspreis von Primasprit von 74 Mark auf 79 Mark, derjenige für vergällten Branntwein einschließlich des Brennschrotspiritus in Flaschen um etwa 4 Mark für den Hektoliter erhöht worden. Die Preissteigerung erfolgte, um die Aufwendungen zu decken, die nach den neuerlichen Verordnungen des Bundesrates dadurch entstehen, daß die Brennereien zur Ausdehnung ihres Betriebes vornehmlich auf die Verarbeitung von Zucker angewiesen werden.

Aus der Seifenindustrie.

In der letzten Sitzung der Vereinigung der Mitglieder der Wiener Seifensiedergenossenschaft wurden die tristen Verhältnisse besprochen, unter denen die Seifensieder durch die hohen Fettpreise leiden. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß die Preise der Fette durch Spekulanten, unter denen sich auch Banken befinden, künstlich in die Höhe getrieben wurden. Die hohen Preise mußten die Seifensieder zwingen, die Seifenpreise anormal erhöhen zu müssen.

Man ist bereits vor einem Monat an die Regierung wegen Bestimmung von Höchstpreisen für die zur Seifenbereitung erforderlichen Fette herangetreten, doch hat dieses Ansuchen keine Erledigung gefunden.

Es wurde daher beschlossen, selbst einen Höchstpreis für diese Fette zu bestimmen, damit selbst bei reduziertem Betriebe dem Publikum zu entsprechenden Preisen Seife geliefert werden kann.

Spiritusmonopol in Oesterreich-Ungarn.

Die neuen Steuerpläne der Regierungen.

Von einem ungarischen Politiker.

Wiederholt hat die „Zeit“ in den jüngsten Tagen jene Pläne erörtert, die im Schoße der Regierungen in Oesterreich sowohl wie in Ungarn austauchten, um die Steuereinnahmen zu erhöhen und die beiden Staaten der Monarchie in den Stand zu setzen, den bereits wesentlich angewachsenen und sich im steten Aufstieg befindlichen Ausgaben die notwendige Deckung zu sichern. Soweit man die diesbezüglichen Absichten der österreichischen Regierung hier kennen lernte, findet man — und zwar nicht bloß in regierungsfreundlichen, sondern auch in oppositionellen Kreisen —, daß die Wünsche Bismarcks nicht übermäßig sind, daß sie sich vielmehr angesichts der Erfordernisse in einem verhältnismäßig bescheidenen Rahmen bewegen. Würde Ungarn all jene Reformen durchführen, die in Oesterreich beabsichtigt sind, so wäre dies noch lange nicht genügend, um den dringenden Anforderungen der nächsten Zeit zu entsprechen. In Oesterreich können möglicherweise diese Steuerpläne große Summen — wohl auch nicht genügend große — ergeben, aber in Ungarn würden sie keineswegs derart in die Waagschale fallen, daß sie ein Gleichgewicht herzustellen vermöchten.

Deshalb ist man in Ungarn nach wie vor bestrebt, solche Quellen zu suchen und zu finden, die für die Staatsfinanzen ergiebiger sind, und es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß, wie die „Zeit“ in ihrer Sonntagsnummer meldete, die Idee des Spiritusmonopols wieder in den Vordergrund rückt. Unter dem Regime Szell wurde dieser Gedanke zuerst im Parlament erörtert, und zwar war es Szell selbst, der in einer Rede die große Bedeutung dieses Monopols betonte, dessen jährliche Reineinnahmen er

auf zirka 100 Millionen Kronen schätzte. So viel uns bekannt ist, hatte Szell, ehe er im Parlament das Spiritusmonopol erörterte, Besprechungen über dieses Thema mit den österreichischen Ministern, und auch nachher kam er einigemal auf den Gegenstand zurück. Er fand ein gewisses Entgegenkommen in den Regierungskreisen, dagegen lehnte sich aber von allem Anfang ein Teil der galizischen Abgeordneten in so dezidiert Weise gegen den Plan auf, daß die österreichische Regierung sich später dilatorisch und endlich direkt ablehnend verhielt. Szell dachte daran, das Spiritusmonopol bloß für Ungarn zu schaffen, doch da ergaben sich solche Widerstände, daß deren Ueberwindung um so unmöglicher wurde, als eine Krise das Kabinett Szell heimjuchte, der es schließlich auch zum Opfer fiel.

Damals sagte Ministerpräsident Szell dem Schreiber dieser Zeilen: „Ich bin der Ueberzeugung, daß früher oder später das Spiritusmonopol sowohl in Oesterreich wie in Ungarn geschaffen werden muß. Bei der rapiden Steigerung der Ausgaben kann nur mit einschneidenden Reformen, die reiche Einnahmen verbürgen, das Gleichgewicht hergestellt werden. Wenn beide Staaten, gering gerechnet, aus diesem Monopol und anderen Monopolen 200 bis 300 Millionen Kronen jährliche Mehreinnahmen aufbringen, bedeutet das einen enormen Fortschritt, wobei zu bedenken ist, daß der mit dem Spiritusmonopol Hand in Hand gehenden Verteuerung des Branntweins auch eine ethische Seite nicht abgesprochen werden könnte.“

In der Tat hat Szell immer wieder das Spiritusmonopol propagiert und speziell den Ministerpräsidenten Bekkerle veranlassen wollen, den Gedanken praktisch zu verwerten. Es scheint aber, daß auch Bekkerle Hemmungen begegnete, die mehr auf Privatinteressen als auf Staatsinteressen fußten. Seither hat sich durch den Krieg das allgemeine Bild der Staatsfinanzen hüben und drüben wesentlich veränderte, und gegenwärtig lugen die Finanzminister nach neuen Einnahmen mit ebenso lebhaftem Eifer wie unermüdlicher Beharrlichkeit aus. Es wird daher notwendig werden, bald den Monopolideen, insbesondere dem Spiritusmonopol, näherzutreten. Manche Vorarbeiten auf diesem Gebiet wurden bereits gemacht, aber es wird noch eingehender Studien und Nachforschungen bedürfen, ehe die Idee spruchreif werden und realisiert werden kann. Sicher ist immerhin heute schon, daß das Spiritusmonopol reiche Einnahmen garantiert, die eine gewisse Deckung für die durch den Krieg erhöhten Zinsenerfordernisse bieten und daß alle wie immer gearteten Privatinteressen jetzt auf die Entschlüsse der Staaten keinen störenden Einfluß mehr üben können. Wenn man aus der Stimmung und Auffassung der ungarischen leitenden Faktoren einen Schluß ziehen darf, wird in nicht allzu ferner Zeit das Wort Bismarcks auch bei uns zur Geltung kommen: „Der Schnaps muß bluten!“

Neue, bedeutende Erhöhung der Spirituspreise.

Zum dritten Male seit Jahresbeginn setzt die Spiritus-Zentrale ihre Verkaufspreise hinauf. Die Erhöhung ist diesmal größer denn je zuvor; sie beträgt rund zehn Mark je Hektoliter und wird von der Zentrale mit folgender Erklärung begleitet:

„Die Spirituszufuhren bleiben andauernd unzulänglich und so weit hinter dem Bedarf zurück, daß die Spiritus-Zentrale, die in erster Reihe den Bedarf der Heeresverwaltung sicherstellt, sich genötigt sieht, die Zuteilung von Branntwein für die mit unergältem Branntwein bedienten Verbrauchszwecke, insbesondere auch für den Trinkverbrauch, erheblich einzuschränken. Für den Monat März ist die Zuteilung von etwa 40 % des durchschnittlichen Monatsbedarfes der Großbetriebe, ein

etwas höherer Satz für Kleinbetriebe vorgesehen. Auch der Brennspiritusbedarf wird nicht mehr im bisherigen Umfange befriedigt werden können; besonders werden allmählich die Lieferungen für solche Zwecke wegsallen, für welche Ersatzstoffe vorhanden sind. Die weitere Versorgung des Branntweinverbrauches wird im wesentlichen von dem Erfolge der auf die Belebung der Branntweinerzeugung gerichteten Bemühungen abhängen. Hierbei sollen aber die in den Brennereien noch vorhandenen Kartoffelvorräte nach Möglichkeit für Speisezwecke zugunsten der Volksernährung aufbewahrt werden. Die Brennereien werden deshalb in verstärktem Maße auf die Verarbeitung von Rohzucker hingelenkt. Um die hiermit verbundenen erheblichen Aufwendungen zu decken, sind die Verkaufspreise durchgängig um 10 M. für das Hektoliter bzw. um 10 Pf. für das Liter Brennspiritus erhöht worden.“

Durch diese neue Verteuerung erreichen die Spiritpreise eine Höhe, wie sie noch nie zuvor da war. Für den Bezirk Berlin steigt Primasprit auf rund 89 M. für das Hektoliter. Die Preisbewegung gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

Anfang August . . .	1911	52,90 M.	16. November . . .	1912	65,50 M.
15. August . . .	1911	58,50 M.	20. Februar . . .	1913	62,50 M.
18. Januar . . .	1912	61,50 M.	16. Oktober . . .	1914	69,50 M.
20. März . . .	1912	69,50 M.	18. Januar . . .	1915	74,00 M.
20. April . . .	1912	75,50 M.	10. Februar . . .	1915	79,00 M.
26. Oktober . . .	1912	69,50 M.	26. Februar . . .	1915	89,00 M.

Sehr drückend wird von den breiten Schichten der Verbraucher die plötzliche, heftige Steigerung der Brennspirituspreise empfunden werden, zumal, nachdem man in größerem Maßstabe zur Verwendung von Spiritus als Ersatz für Petroleum zu Leuchtzwecken übergegangen ist. Von bisherigen 38 Pf. für 90prozentige Ware und 41 Pf. für 95prozentige Ware steigen die Preise jetzt auf 48 bzw. 51 Pf.

3. III. 1915.

Chemikalien für Kriegszwecke.**Eine neue Vorräte-Aufnahme.**

Das Handelsministerium statuiert in einer Verordnung die Pflicht der Anzeige von Vorräten an Gaswasser, schwefelsaurem Ammoniak oder Kalkstickstoff. Diese Chemikalien können als Ersatz für Chilisalzbeter verwendet werden, dessen Einfuhr derzeit unmöglich ist. Diese Vorräte können vom Landesverteidigungsministerium für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden.

Der Wortlaut der Verordnung.

In dem heute zur Ausgabe gelangenden Reichsgesetzblatte werden eine Verordnung des Handelsministeriums über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen sowie eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums über die Verwendung der Vorräte an solchen Stoffen kundgemacht. Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums ist jeder Besitzer von Gas-(Ammoniak-)Wasser, schwefelsaurem Ammoniak oder Kalkstick-

4. Die Besitzer von Rohgaswasser dürfen dieses auf verdichtetes Gaswasser oder schwefelsaures Ammoniak verarbeiten oder verarbeiten lassen. Gasanstalten, die bisher ihr Rohgaswasser nicht selbst verarbeiteten, sondern dasselbe zur Verarbeitung an andere Gasanstalten oder an chemische Fabriken versendeten, werden sonach an der bisherigen Verwertung ihres Gaswassers nicht gehindert sein.

5. Betriebe, die bisher ihr Rohgaswasser nicht verwertet oder bloß an Landwirte der Umgebung abgegeben haben, dürfen gleichfalls über dasselbe bis auf weitere Anordnung des Handelsministeriums frei verfügen. Die in Anspruch genommenen Stoffe können den Besitzern auf ihr Ansuchen vom Handelsministerium ganz oder zum Teil zur freien Verfügung überlassen werden. Solche Gesuche sind in der Form gewöhnlicher Eingaben entweder bei den politischen Behörden erster Instanz oder unmittelbar beim Handelsministerium einzubringen. In diesen Gesuchen hat der Gesuchsteller seinen Namen (Firma), die Menge seines Vorrates, die Menge der Stoffe, um deren Freigabe ersucht wird, sowie den Zweck der Verwendung anzugeben.

Für die beanspruchten und von der Militärverwaltung endgültig übernommenen Vorräte gebührt eine zu bestimmende Vergütung. Für die Verwahrung der Vorräte erhält der Besitzer vom Tage der Anzeige bis zur tatsächlichen Uebernahme der Vorräte für jeden vollen Monat eine Vergütung von 1/2 Prozent des Uebernahmepreises. Werden die in Anspruch genommenen Stoffe innerhalb dreier Monate vom Tage der Anzeige nicht endgültig übernommen, so kann der Besitzer über den Vorrat frei verfügen. In diesem Falle erhält der Besitzer für diese drei Monate eine tagweise Vergütung, die mit 9 Prozent des für den Stoff festgesetzten Uebernahmepreises für das Jahr berechnet wird.

[Erhöhung der Spirituspreise.] Das österreichische Spirituskartell gibt bekannt, daß es die Spirituspreise von heute an um 10 K. für Trinkspiritus und um 15 K. für denaturierten Spiritus erhöht habe. In der Zeit vom November bis Januar wurden die Preise bereits um 16 K. gesteigert. Dieser Beschluß wird in einer Mitteilung begründet, der folgendes zu entnehmen ist: Der vollständige Ausfall der galizischen Spirituserzeugung seit Kriegsbeginn, die Verminderung der zur Spirituserzeugung notwendigen Melassemengen um nahezu die Hälfte und die Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Erzeugung des Spiritus in den Sudetenländern lassen es schon heute als ganz sicher erscheinen, daß die Spiritusantieferungen einschließlich der sehr geringen Vorräte nicht ausreichen, um den Bedarf bis zur neuen Kampagne zu decken. Diese Tatsache wird insbesondere in Exkontingent (Denaturat) zum Ausdruck gelangen, wovon ansehnliche Mengen für ärarische Zwecke benötigt werden. Um nun den dringendsten Bedürfnissen entsprechen zu können, muß zur Spirituserzeugung aus Rohzucker übergegangen werden, da ein anderes Rohprodukt in Oesterreich nicht zur Verfügung steht. Zu diesem Zwecke entschlossen sich sowohl die landwirtschaftlichen als auch die gewerblichen Spirituserzeuger im Ankauf großer Quantitäten von Rohzucker, wodurch die Herstellungskosten des Spiritus gegenüber der Verwendung von Melasse um mehr als 30 K. per Hektoliter erhöht werden. Zum Zwecke der Anregung der Spirituserzeugung aus diesem ungewöhnlich teuren Rohprodukt und zum Zwecke der tunlichsten Einschränkung des Konsums hat das österreichische Spiritusyndikat mit Wirkung von heute die Preise für Trinkspiritus um 10 K. und für Denaturat um 15 K. per 10.000 Literprozent erhöht. Dadurch wurden auch die österreichischen Spirituspreise ungefähr auf die Höhe der effektiven ungarischen Spirituspreise gebracht und der Möglichkeit vorgebeugt, daß bei der ohnedies vorhandenen Spiritusknappheit in Oesterreich durch zweite Hände Spiritus nach Ungarn verkauft wird. Die deutschen Spirituspreise für Trinkkonsum betragen seit 12. Februar 1915 79 Mark per Hektoliter ohne Steuer, und insolge dessen wurden größere Spiritusmengen aus Ungarn nach Deutschland verkauft. Das österreichische Spirituskartell hat seit längerer Zeit Exportverkäufe abgelehnt, obwohl für den Auslandsabsatz höhere Preise zu erzielen waren als im Inlande.

5. III. 1915.

Beschlagnahme stickstoffhaltige Stoffe.

Im heutigen Reichsgesetzblatt erscheint eine Verordnung des Handelsministeriums betreffend die Pflicht zur Anzeige der Vorräte von rohem und verdichtetem Gaswasser, schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstickstoff. Die Vorräte sind zwischen dem 3. und 18. d. anzugeben und dürfen vom 3. d. an ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder verbraucht, noch verarbeitet, noch veräußert werden. Sie werden für wirtschaftliche und militärische Zwecke beschlagnahmt. Schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff sind stickstoffhaltige Düngestoffe, welche als Ersatz für den Chilesalpeter dienen, dessen Einfuhr dormalen durch die Sperre unterbunden ist. Diese Stoffe und Gaswasser können aber auch zur Erzeugung der für die Herstellung von

Explosivstoffen notwendigen Salpetersäure und von künstlichem Salpeter herangezogen werden, wodurch der bisher aus dem Auslande bezogene Chilesalpeter durch Produkte vollwertig ersetzt wird, welche heimisches Erzeugnis sind.

Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter.

Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps erläßt unterm 5. März folgende Bekanntmachung:

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind: 1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird; 3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind: 1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden; 2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen; 3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden. Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung. Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustände.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 Kilo betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipzigerstraße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den obengenannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf Mark 240.— nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Verwendungskosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft: 1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet; 3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört; 4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankfurt a. M., den 5. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armeekorps.

11. / III. 1918.

Ein Handelsmonopol für Stickstoff.

Dem Reichstage ist folgendes Ermächtigungsgesetz zur Einführung eines Stickstoffhandelsmonopols zugegangen:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1922 für die

- a. anorganischen stickstoffhaltigen Mineralien,
- b. aus Naturerzeugnissen sowie aus Stickstoff primär herstellbaren künstlichen Stickstoffverbindungen,
- c. aus den unter a und b genannten oder anderen Stoffen erzeugten stickstoffhaltigen Düngemitteln

ein Handelsmonopol einzuführen und die hierfür erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Ueber den 31. März 1922 hinaus darf das Handelsmonopol nur auf der Grundlage eines besonderen Reichsgesetzes erstreckt werden.“

Dem Entwurf ist nachstehende Begründung beigegeben:

Die deutsche Landwirtschaft und Industrie, insbesondere die Sprengstoffindustrie, waren bisher für ihren Bedarf an stickstoffhaltigen Verbindungen in hohem Maße von der Zufuhr aus dem Ausland abhängig. Zwar wurden sehr große Mengen dieser Stoffe im Inland als Nebenerzeugnisse der Kokereien, Gasanstalten usw. bei der Verarbeitung von Kohle, Torf u. dgl. gewonnen, doch genügten die so erzeugten Mengen nicht, um den steigenden Bedarf der Landwirtschaft und Industrie zu decken.

Dank den Forschungen deutscher Gelehrter ist es gelungen, Verfahren auszuarbeiten, die die Gewinnung stickstoffhaltiger Verbindungen aus dem unererschöpflichen Vorrat der Luft ermöglichen.

Nach dem infolge des Krieges durch das Aufhören der Einfuhr von Chilesalpeter und anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln eingetretenen Mangel an Stickstoffverbindungen haben große Mühen und finanzielle Opfer seitens des Reichs und Preußens es während des Krieges zustandegebracht, für den Ausfall Ersatz zu schaffen und eine Stickstoffindustrie ins Leben zu rufen, die in Zukunft die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Industrie decken kann.

Zur Erhaltung dieser in Kriegszeiten geschaffenen, für die Sicherung der Ernteergebnisse der Landwirtschaft und des Rohstoffbedarfs der Sprengstoffherstellung überaus wichtigen Stickstoffindustrie auch nach dem Kriege, muß deren Rentabilität sichergestellt werden. Das läßt sich erreichen, ohne daß der Landwirtschaft die ihr unbedingt nötigen Stickstoffdüngemittel gegenüber den bisher von ihr gezahlten Preisen irgendwie verteuert werden. Die Berechnung der Produktionskosten der neuen Anlagen ergibt vielmehr, daß die Landwirtschaft auf die Dauer zu geringeren als den bisherigen Preisen mit Stickstoff versorgt werden kann. Eine Sicherung der Rentabilität der neuen Anlagen und damit die dauernde Erhaltung der angebotenen Vorteile kann nur dadurch gewährleistet werden, daß die Möglichkeit der sofortigen Einführung eines Stickstoffhandelsmonopols geschaffen wird. Bei der Notwendigkeit eines schnellen Vorgehens bietet sich dazu jetzt nur der eine Weg, daß dem Bundesrate durch ein Gesetz die Ermächtigung erteilt wird, ein Handelsmonopol einzuführen. Die vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften werden nur als ein Notgesetz anzusehen sein. Ueber ein endgültiges Gesetz werden zu gegebener Zeit die beiden gesetzgebenden Körperschaften des Reiches zu beschließen haben.

Unter den anorganischen stickstoffhaltigen Mineralien (a) sind verstanden der Kalisalpeter und der Chilesalpeter.

Zu den aus Naturerzeugnissen sowie aus Stickstoff primär herstellbaren künstlichen Stickstoffverbindungen (b) gehören hauptsächlich folgende Stoffe: Salpetersäure, salpetrige Säure, Ammoniakgas, Kalkstickstoff.

Die Vorschrift unter c umfaßt hauptsächlich künstlich hergestellte salpetersäure und salpetrige Salze (Kalisalpeter, Natronsalpeter,

Kalisalpeter, Ammonialsalpeter, Natriumnitrit), schwefelsaures Ammonial, Harnstoff und Cyanidin.

Das Stickstoffhandels-Monopol.

N. Berlin, 17. März. (Priv.-Tel.) Das Stickstoffhandels-Monopol, das dem Reichstag gegenwärtig zur Beschlussfassung vorliegt, wird in der „Deutschen Tageszeitung“ besonders lebhaft deshalb begrüßt, weil es die Unabhängigkeit der deutschen Landwirtschaft von einem ausländischen Naturprodukt bringt, das stets ein Gegenstand starker Spekulation war. Mit der Schaffung dieses Stickstoffhandels-Monopols dürften nach Ansicht des agrarischen Blattes vor allem in den Stickstoffpreisen stabile Verhältnisse geschaffen werden. Hoffentlich werde sich die Versorgung mit Stickstoff in Zukunft auch billiger gestalten, als bisher. Unseren Feinden werde es auch hier dämmern, daß England, das doch nur Böses mit uns im Sinne hatte, hier wieder das Gute schaffte. Dann erörtert das genannte Blatt die wirtschaftliche Bedeutung dieses Stickstoffhandels-Monopols für Deutschland in allgemeinen und für die deutsche Landwirtschaft im besonderen und führt dabei aus:

Nach einer Aufstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft wurden im Jahre 1911 bereits rund 472 Millionen Mark von der deutschen Landwirtschaft für Kunstdünger aufgewandt. Allein an dem Mehrverbrauch an Kali gemessen, kann man ruhig annehmen, daß inzwischen diese Aufwendungen auf über 500 Millionen Mark jährlich gestiegen sind. Davon entfallen rund 25 Prozent auf Chilealpeter und 20 Prozent auf schwefelsaures Ammoniak, auf Kalisalze ebenfalls etwa 20 Prozent und auf Thomasmehl und Superphosphat über 30 Prozent. Der Rest verteilt sich auf die anderen Kunstdüngemittel. Im ganzen sind an Chilealpeter im Jahre 1913 nach Deutschland 774 298 Tonnen im Werte von über 170 Millionen Mark eingeführt worden. Es ist das ungefähr ein Drittel der gesamten Salpeterproduktion Chiles. Daher dürfte besonders bei den Chilenen die Nachricht von der schon so lange befürchteten Loslösung Deutschlands von der chilenischen Salpeterproduktion nicht geringes Aufsehen erregen. Es ist zwar anzunehmen, daß ein Teil Naturalpeter nach wie vor von Chile bezogen werden wird, aber doch nur dann, wenn sich der Bezug von Stickstoff im Naturalpeter nicht teurer als der künstlich hergestellte Stickstoff stellt. Daß es dazu kommt, daß Chile schon jetzt, und zwar plötzlich, seinen Hauptabnehmer für das Hauptprodukt seines Landes verliert, dafür wird es sich bei England zu bedanken haben. Ueber kurz oder lang wäre ein solcher Fall zwar so wie so eingetreten, denn nach den Berechnungen der Fachleute würde Chilealpeter nach 40 Jahren als Düngemittel wohl überhaupt nicht mehr in Betracht kommen, da die reichen Läger dann erschöpft sein würden, aber Chile hätte sich unter anderen Umständen leichter und besser auf den Verlust seiner hauptsächlichsten Einnahmequelle vorbereiten und durch Ausnutzung anderer Naturkräfte den Verlust allmählich wieder ausgleichen können. Durch den Weltkrieg ist nun Chile in die nahe Gefahr einer schweren finanziellen Krise geraten; bedeutet doch der Ausfall, den es durch den Verlust der Salpeterausfuhr nach Deutschland erleidet, für die Finanzen des Landes eine sehr respectable Summe, denn die Finanzen Chiles sind ganz und gar von der Salpeterausfuhr abhängig. So betragen die Staatseinnahmen im Jahre 1909 151 Millionen chilenische Goldpesos, wovon nicht weniger als 113 Millionen auf Zolleinnahmen, und hiervon wiederum 82 Millionen auf den Salpeterausfuhrzoll entfielen. Berücksichtigt man, daß Deutschland ein Drittel des chilenischen Salpeters abgenommen hat, so haben wir also im Jahre 1909 Chile 24 Millionen Goldpesos oder ein Sechstel seiner gesamten Staatseinnahmen geliefert. Während aber Chile auf ein Naturprodukt einen sehr hohen Zoll legen konnte, hat man bekanntlich gegen den Ausfuhrzoll für Kali, worin wir ein Monopol haben, sich auf das heftigste gewehrt.

Das Stickstoffhandelsmonopol wird man bei Chilealpeter also außerdem noch insofern sehr begrüßen können, als wir uns eines direkten Tributs an einen fremden Staat entledigen, dann aber auch deshalb, weil die Bestrebungen wegen der Schaffung eines Salpetertrustes doch wohl nur infolge des Krieges eine Unterbrechung erfahren haben. Bei dem Zustandekommen eines solchen Trustes wäre der gesamte Salpeterexport in die Hände einer Verkaufszentrale gelegt worden, die ihren Sitz in London gehabt hätte, und die auch den Umfang der Produktion bestimmen sollte. Dem blühenden Hamburger Salpeterhandel wäre damit ein schwerer Stoß versetzt worden. Denn es ist sicher, daß in dem Augenblick, wo der Salpeterhandel unter englische Kontrolle geraten wäre, der Hamburger Handel nur noch eine gänzlich unbedeutende Stellung infolge seiner Abhängigkeit von London gehabt hätte. Jetzt werden wir aber nicht bloß einer Abhängigkeit von London, sondern auch einer

Abhängigkeit von Chile entgehen. In die Abhängigkeit von London aber sollten wir auch durch die norwegische Salpeterindustrie geraten. Es ist bekannt, welche große Hoffnungen sich an die Gründung der norwegischen hydro-elektrischen Stickstoff-Aktien-Gesellschaft vor etwa sechs Jahren knüpften. An dieser Gesellschaft war auch der deutsche Anilin-Konzern (Elberfelder Farbenfabriken, Badische Anilinfabrik und Berliner Aktien-Gesellschaft für Anilinfabrikation) beteiligt, und zwar zur Hälfte, die andere Hälfte hatte ein französisch-norwegisches Konsortium übernommen. Als die Sache jedoch in Gang kam, zog es der deutsche Konzern vor, aus dem Unternehmen auszusteigen, „da sich das Bedürfnis geltend machte“, wie die Badische Anilinfabrik erklärte, „den maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsleitung in einer Hand zu behalten.“ Näheres wurde über die eigentlichen Gründe dieses Ausstiegs der deutschen Gruppe aus den so hochwichtigen Unternehmungen nicht bekannt. Finanzieller Natur aber dürften sie nicht gewesen sein. Es ist nicht ganz unmöglich, daß sie mit der sogenannten Wasserfalls-Politik Norwegens im Zusammenhange standen. Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, daß knapp zwei Jahre später ein englisches Syndikat die Konzession zur Ausnutzung einer riesigen Wasserkraft erhielt, wobei auch das Patentrecht des Nobelpreisträgers Wilhelm Ostwald zur Herstellung von Salpetersäure zur Ausnutzung kommen soll. An eine Herstellung von Anilinen im Auslande für die Erzeugung stickstoffhaltiger Produkte aus dem Stickstoff der Luft wird heute wohl kaum noch gedacht werden. Nach den Erfahrungen dieses Krieges erscheint das ausgeschlossen. Als stickstoffhaltiger

Dünger kommt neben dem Chilealpeter, der 15,5 Prozent Stickstoff enthält, noch das schwefelsaure Ammoniak in Frage, das durchschnittlich 20 Prozent Stickstoff enthält. Von diesem aber stellen wir heute im Inlande bereits sehr erhebliche Mengen her. Während im Jahre 1909 die Ammoniak-Produktion in Deutschland 296 000 Tonnen betrug, war sie im Jahre 1911 bereits auf 420 000 Tonnen und im Jahre 1913 auf 550 000 Tonnen gestiegen, in England in derselben Zeit aber nur von 348 000 auf rund 400 000 Tonnen. Im Jahre 1900 hatte Deutschland nur eine Produktion von 130 000 Tonnen, England dagegen bereits von 220 000 Tonnen. Deutschland, das zwei Drittel der Erzeugung an schwefelsaurem Ammoniak verbraucht, wird aber — bisher war es naturgemäß auch auf die ausländische Erzeugung angewiesen — nun auch in dieser Hinsicht vollständig selbständig werden. Das ist für die deutsche Landwirtschaft eine der erfreulichsten Folgen des Weltkrieges.

Kerzen und Seife.

Bereits vor einiger Zeit ging der Detailpreis für weiße, sogenannte „Milly“-Kerzen und Talgkerzen um durchschnittlich 100 Prozent in die Höhe. Gleichzeitig mit den Kerzen hat die Seife große Preissteigerungen erfahren, sowohl die feine Toiletteseife als auch die ordinäre Waschseife. Die Preissteigerungen finden ununterbrochen statt und bewegen sich bereits zwischen 40 bis 60 Prozent. Die Ursache der Vertenerung der Fettprodukte ist auf den großen Materialmangel zurückzuführen. Unsere Kerzen- und Seifenfabrikation hängt fast völlig vom Auslande ab. Denn das Pflanzenöl und die tierische Fette, deren man zur Erzeugung der Fettartikel bedarf, haben ihre Produktionsstätten in englischen Kolonien. Es kann also derzeit nur auf dem Umwege über neutrale Länder oder, soweit die Fette dort vorhanden sind, aus diesen selbst der Bezug stattfinden. Die wichtigsten dieser Stoffe sind das Coprah

(Kokosöl) und der tierische Talg. Nun stellt jedoch auch das neutrale Ausland — Italien, Holland und Norwegen — dem Import der Fettstoffe nach Oesterreich große Schwierigkeiten entgegen. Insbesondere gibt Italien nur auf dem Kompensationswege, also gegen Abgabe anderer Materials, die Ausfuhr von Fetten zu. Freilich finden sich Zwischenhändler, die Ausfuhrbewilligungen erwirken, dafür jedoch horrenden Summen fordern, die sie in Form von Aufschlägen zum Preis der Ware einheben. Um einen Begriff von der Steigerung der Preise der Fette zu erhalten, sei angeführt, daß ein Meterzentner Unschlitt, der früher 78 Kronen kostete, heute unter 300 Kronen nicht zu beschaffen ist. Aber auch zu diesem Preise ist der Stoff nur in sehr beschränkter Menge zu erhalten. Daß die Fett verarbeitende Industrie derzeit noch imstande ist, Kerzen und Seife überhaupt zu erzeugen, ist nur dem Umstand zu verdanken, daß Oesterreich zwei Anlagen für Fetthärtung — die eine in Auffsig, die andere in Lettschen — besitzt, die aus den Rohmaterialien produzieren. Das ist natürlich viel zu wenig. Es hängt also die Zukunft dieser Art der Versorgung der Industrie mit Fett von der Möglichkeit der Hereinbringung der Rohmaterialien ab. Ein solch wichtiges Rohmaterial ist beispielsweise der Waltran, der aus Norwegen kommt. Wenn die Einfuhr von dort erleichtert wird, so kann sich die augenblicklich triste Lage der Fett verarbeitenden Industrie bessern, anderenfalls ist die Gefahr vorhanden, daß in einiger Zeit ein Mangel an ihren Fabrikaten, aber auch an Kerzen und Seifen eintritt. Durch den großen Verbrauch an Seife werden natürlich die vorhandenen Vorräte an Rohstoffen ziemlich bald zu Ende sein.

Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise verbieten oder beschränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der zum Ausschank oder zum Verkaufe dienenden Gefäße und Flaschen erlassen und Mindestpreise vorschreiben.

§ 2. Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkaufe von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkaufe dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörden für die Zeiten eines Verbots geschlossen werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 2 Satz 1 oder den auf Grund der §§ 1, 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4. Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

§ 5. Gegen Verfügungen der Polizeibehörde (§§ 2, 4) ist Beschwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 6. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

27. III. 1915.

28

Beschaffung von Malzkeimen für die Brezhefeindustrie.

(Sperr- und Anzeigepflicht.)

Um Rohzucker und Melasse bei der Erzeugung von Brezhefe verwenden zu können, muß die Brezhefeindustrie über genügende Mengen stickstoffhaltiger Hilfsstoffe verfügen, die als Nährstoffe für die Gesebildung unentbehrlich sind. Als solcher Nährstoff kommen derzeit ausschließlich Malzkeime in Betracht, welche jedoch infolge des erlassenen Vermälzungsverbotes nicht mehr erzeugt werden können, so daß nur mehr mit den vorhandenen Vorräten gerechnet werden muß. Um diese Vorräte der Brezhefeindustrie zu sichern, verfügt eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Handelsministeriums die Sperr- über alle vorhandenen Vorräte an Malzkeimen bis zum 27. April d. J. Gemäß dieser Verordnung müssen die Eigentümer von Malzkeimen ihre Vorräte bis längstens 8. April der Kriegsgetreideverkehrsanstalt anzeigen und dürfen während der Sperrzeit über ihre Vorräte nicht verfügen, sondern sind verpflichtet, sie unter Vermittlung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt der Brezhefeindustrie zu einem bestimmten Preise zu verkaufen und zu liefern. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt hat die in Anspruch genommene Ware nach Uebernahme durch den Empfänger für dessen Rechnung zu bezahlen.

Die Gestaltung der Spirituspreise.

Vom Spiritusyndikat geht uns die nachstehende Mitteilung zu:

Infolge der kriegerischen Ereignisse wurde die Spirituserzeugung in Galizien und der Bukowina bis auf wenige tausend Hektoliter vollständig unterbunden. In den letzten Jahren vor Kriegsausbruch entsprach diese Erzeugung nahezu der Hälfte der Gesamtproduktion der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Sie betrug im Durchschnitt etwa 700,000 Hektoliter, wovon beiläufig 400,000 bis 500,000 Hektoliter in Galizien und der Bukowina selbst aufgebraucht wurden, während der Ueberschuß von 200,000 bis 300,000 Hektoliter an die westlichen Raffinerien ging und dem Konsum außerhalb Galiziens und der Bukowina zugeführt wurde. Infolge der im Interesse der Volksernährung notwendigen Einschränkung der Spirituserzeugung aus Kartoffeln und Getreide ging auch die landwirtschaftliche Produktion in den Sudetenländern und die Erzeugung der Brezhefabriken an Spiritus wesentlich zurück. Hierzu kam eine Verringerung des

normalen Melasseanfalles um mehr als 600,000 Meterzentner und eine erhöhte Verwendung der Melasse zu Futterzwecken. Alle diese Umstände zeitigten in Oesterreich ähnlich wie in Deutschland einen empfindlichen Mangel an Spiritus, insbesondere an Exkontingent. Dem Notstande wurde einigermaßen durch das von der Regierung verordnete Ausfuhrverbot für Spiritus abgeholfen, und eine Menge von beiläufig 60,000 Hektoliter Exkontingentspiritus, die sonst auf Grund alter Verträge ins Ausland hätten abgeliefert werden müssen, dem Inlandskonsum vorbehalten.

Trotzdem ergibt ein Vergleich der für den Absatz zur Verfügung stehenden Anlieferungen mit den statistisch erhobenen Verbrauchsmengen, daß bis zur neuen Brennampagne beiläufig 180,000 Hektoliter Trinkbranntwein und mehr als 120,000 Hektoliter Exkontingent fehlen werden. Diese Tatsachen sind natürlich auch einzelnen Abnehmern nicht unbekannt und zeitigen das Bestreben vieler Kundentreise, sich auf Vorrat einzudecken. Das Spiritusyndikat hatte die größte Mühe, das geringe Lager zu verteidigen und spekulative Ankäufe tunlichst zu verhindern. Schließlich wurde am 11. d. den Abnehmern bekanntgegeben, daß von nun ab die einlaufenden Bestellungen nur als Vormerkungen betrachtet, die Bestellungen nur nach Maßgabe des normalen Verbrauches der einzelnen Kunden und der zur Verfügung stehenden Spiritusmengen zur Ausführung gebracht und dergestalt die vorhandenen Waren auf die einzelnen Verbraucher möglichst gleichmäßig aufgeteilt werden.

Trotz der hiedurch ermöglichten strengeren Kontrolle der Uebereinstimmung der Bestellungen mit dem wirklichen Bedarf ergaben die von der ungarischen Spiritusindustrie durchgeführten Preissteigerungen die Gefahr des Abzuges von Spiritus nach Ungarn durch zweite Hand, namentlich für denaturierten Spiritus, welcher einem Ueberweisungsverfahren nicht unterliegt. Die offiziellen Preise in Ungarn sind für raffinierten Spiritus Kontingent unbesteuert Basis Budapest 110 K. ohne irgendwelche Vergütung, für Exkontingent 100 K., für denaturierten Spiritus in Caïsson 106 K. Die tatsächlichen Verkäufe finden aber zu weit höheren Preisen statt, und der Unterschied zwischen den österreichischen und ungarischen Preisen beträgt in der letzten Zeit im Durchschnitt beiläufig 40 K. für den

Hektoliter Spiritus. Zur Beurteilung der ungarischen Spirituspreise dürfte ein Vergleich mit den deutschen Verhältnissen nicht uninteressant sein. In Deutschland kostet raffinierter Spiritus für Trinkzwecke unbesteuert 89 Mark, was einem österreichischen Preis von beiläufig 116 K. entspricht. Dabei liefert die Zentrale in Berlin den einzelnen Abnehmern von Trinkspiritus nur 40 Prozent ihres normalen Bedarfes und Mehrquantitäten nur mit einem Preisausschlag von 50 Mark pro Hektoliter. Die Rückwirkung aller dieser Umstände auf den österreichischen Spiritusmarkt ist ganz unvermeidlich, und aus den Kreisen der Kundenschaft selbst erfolgte die Anregung, den Verhältnissen durch eine Preissteigerung zu entsprechen und demgegenüber die Abnehmer wenigstens in bezug auf die ihnen zur Verfügung stehenden Quantitäten nach Möglichkeit sicherzustellen. Demgemäß hat das Spirituskartell mit Gültigkeit ab 20. d. die Preise für sämtliche Kategorien von Spiritus um 20 K. pro Hektoliter erhöht und Maßnahmen getroffen, die zur Beruhigung der Kundenschaft in bezug auf die verfügbaren Spiritusmengen dienen.

Die Spiritusindustrie hat am freien Markt erhebliche Quantitäten Rohzucker ohne Rücksicht auf die fortlaufend gesteigerten Preise dieses Rohmaterials angekauft und sich an das Finanzministerium um Bewilligung der Einlagerung des Rohzuckers in den Spiritusfabriken und seiner Verarbeitung auf Spiritus gewendet, obgleich die Selbstkosten des Hektoliters Spiritus bei Verwendung von Rohzucker anstatt Melasse als Rohmaterial sich durchschnittlich um beiläufig 40 K. höher stellen. Gleichzeitig hat das Spirituskartell der Regierung erklärt, daß bis zum Abschluß der laufenden Kampagne die Spirituspreise nicht mehr erhöht werden sollen, wodurch ebenfalls einem dringenden Wunsche der Kundenschaft Rechnung getragen wird.

Das Kartell erwartet unter anderm von der Preissteigerung einen Rückgang des Absatzes von Spiritus zu Trinkzwecken und eine vollständige Sicherstellung des Bedarfes an Spiritus für nötige Konsumartikel, wie Essig, und für die vielfachen Verwendungsarten zu technischen und sonstigen Zwecken. Zu erwähnen ist noch, daß der große Bedarf der Kriegsverwaltung an Spiritus unbedingt sichergestellt ist.

Gemischtwarenverschleißer und Spiritusartell.

Der Gemischtwarenverschleißer Z. hat eine Beziehung zu dem Spiritusyndikat nur deshalb gewonnen, weil er, wie man aus dem von uns mitgeteilten und besprochenen Urteil des Obersten Gerichtshofes weiß, sein Mehl um vier und acht Heller teurer verkaufen wollte, als sein „berechtigter Gewinn“ es gebot. Und da das Spiritusyndikat gestern in den bürgerlichen Blättern berichtet — auf eine Weise, die über die Reinlichkeit dieser Presse gewisse Aufschlüsse gibt —, daß es die Spirituspreise um zwanzig Kronen erhöht, so dürfen wir jenen unbekanntem Gemischtwarenverschleißer mit dem sehr bekannten Spiritusyndikat schon in Beziehung bringen. Das wird freilich die einzige sein, denn jener Gemischtwarenverschleißer ist wegen seiner Preistreiberei angeklagt worden, was, wie wir befürchten, bei den Herren vom Spiritusartell nicht der Fall sein wird.

Darum wäre der Vergleich zwischen dem Gemischtwarenverschleißer und dem Spiritusyndikat freilich um so lehrreicher. Der Gemischtwarenverschleißer hatte noch dreißig Kilogramm Mehl am Lager, woran er vier und acht Heller mehr verdienen wollte. Das wären also zwei Kronen vierzig Heller unberechtigter Gewinn gewesen! Wieviel wird das Spiritusartell mit der Erhöhung um zwanzig Kronen verdienen? Das wird in Millionen gehen! Ausgerüstet mit den Feststellungen des Urteils des Obersten Gerichtshofes könnte man das Spiritusartell natürlich genau so behandeln wie den Gemischtwarenverschleißer. Was sagt der Oberste Gerichtshof? „Die sogenannten Markt- oder Tagespreise, die eben durch die vom Gesetz verbotene Ausnützung der außerordentlichen Verhältnisse des Kriegszustandes geworden sind, können nicht entscheiden. Den Ausgangspunkt jeder Beurteilung können nur die wirklichen Gestehungskosten bei solchen Geschäften bilden.“ Das Spiritusartell ist ganz außerstande, zu behaupten, daß sich seine Gestehungskosten erhöht haben. Es erzählt nur, daß die Zufuhr von Spiritus aus Galizien und der Bukowina aufgehört hat, daß auch die Spirituserzeugung in den Sudetenländern eingeschränkt wurde: „alle diese Umstände zeitigten in Oesterreich einen empfindlichen Mangel an Spiritus“; „es werden bis zur neuen Brennkampagne etwa 180.000 Hektoliter Trinkbranntwein und mehr als 120.000 Hektoliter Extontingent fehlen“. Die Sache ist also sehr einfach: es ist weniger Spiritus da, als man von diesem verderblichen Gift braucht, und das edle Kartell beutet diesen „Mangel“ zu einem Beutezug aus! Genau betrachtet, ist es so, daß ihm die russische Invasion zu einem Extraschab wird! Es erzeugt nicht teurer, sondern es läßt sich, um mit dem Obersten Gerichtshof zu sprechen, nur von dem „rückwärtsigen Streben“ leiten, die günstige Lage durch Forderung immer höherer Preise bis zum äußersten auszunützen“. Aber das Schicksal des Gemischtwarenverschleißers Z. brauchen die Herrschaften deshalb nicht zu fürchten; was bei dem Kleinen Preistreiberei ist, das ist bei den Großen nur eine „volkswirtschaftliche Maßnahme“. Ja wenn der Gemischtwarenverschleißer den Liter Essig oder Spiritus um zwanzig Heller teurer verkaufen wollte, das wäre arg. Aber die Herren, die die Marktpreise festsetzen! Die Kartellisten scheinen auch nicht gerade Furcht zu haben, mit ihrer Preistreiberei in Unannehmlichkeiten zu geraten, denn sonst würde ihnen die Lust zu Späßen vergangen sein. Anders als dummen Spaß kann man es wohl nicht nennen, wenn die unverschämte Preissteigerung damit begründet wird, daß sonst „die Gefahr des Abzuges von Spiritus nach Ungarn bestand“, daß sie mit ihr den „Rückgang des Absatzes von Spiritus für Trinkzwecke“ herbeiführen wollen, und wenn sie, nachdem sie die Preistreiberei ins Werk gesetzt haben, der Regierung die „Erklärung“ abgeben, „daß bis zum Abschluß der laufenden Kampagne die Spirituspreise nicht mehr erhöht werden sollen“ — wonach man die Herrschaften geradezu als Wohltäter des Volkes zu verehren hätte! Zum Verständnis gewisser Zusammenhänge trägt es ohne Zweifel bei, daß die Regierung am Samstag jenes Urteil des Obersten Gerichtshofes als besonders wichtig bezeichnet und sich um seine Veröffentlichung selbst bemüht hat, die Spirituskartellisten aber zwei Tage danach ihre dreiste Preistreiberei ganz unbestimmt und ganz ungestört vollziehen können.

Und was ist es mit der Preistreiberei von Milch? Deren Urheber sind eben auch keine Gemischtwarenverschleißer, sondern — Molkereien. Das Gesetz bedroht die „Ausnützung der durch den Krieg verurächten außerordentlichen Verhältnisse“ und der Vorsteher der Genossenschaft der Milchweier warnt die Genossenschaftsmitglieder, die Milch „zu einem niedrigeren Verkaufspreis“ abzugeben! Uebrigens auch ein erhebendes Bild: den christlichsozialen Bezirksvorsteher um die Verteuerung eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel besorgt zu sehen! Als wir am

Montag das oberstgerichtliche Urteil besprochen, meinten wir, sein Wert „mindere sich betrüblich dadurch, daß es nur auf dem Papier steht“. Die Preistreiberei in Milch und Spiritus, die sich seit dem Bekanntwerden des Urteils entfaltet hat, zeigt leider, daß unsere Voraussage mehr als richtig war. Aber wir hätten selbst nicht geglaubt, daß sie so eintreffen könnte und keine Hand sich rühren wird, da die Preistreiber ihr schädig Handwerk im Sichte voller Deffentlichkeit betreiben.

**Neuerliche Preiserhöhung für Spirituosen und
Essigfabrikate.**

Wir erhalten von der Genossenschaft der Spirituserzeuger folgende Zuschrift: Anlässlich der letzten Spirituspreiserhöhung von 15 Kronen trat eine Steigerung des Preises von 10 Heller für Spirituosen und 3 Heller für Essig ein; in diesen Fabrikaten erfolgt nun mit Rücksicht auf die abermalige Preiserhöhung des Spiritus um 20 Kronen eine neuerliche Preiserhöhung.

Regelung der Spirituserzeugung in Deutschland.

(Tel. des z. l. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 1. April. (Meldung des Wolffschen Bureaus.) Der Bundesrat beschloß in seiner heutigen Sitzung, die Besteuerung von unverarbeitungem Branntwein (Sprit, Rohsprit) bis auf weiteres zu sperren. Die Sperre bezieht sich auf Branntwein in dem Zustande, wie er die Brennereien und Reinigungsanstalten verläßt. Von der Sperre wird ferner die Ueberführung von unverarbeitungem Branntwein im Lager für die Herstellung von Branntweinfabrikaten (§ 36 der Branntweinlagerordnung) sowie die Besteuerung von Branntwein betroffen, der unverarbeitungem in Branntweinelagern anderer Art aufgenommen worden ist und daselbst nach dem 1. April 1915 einer Verdünnung oder Reinigung (§ 19 der Branntweinlagerordnung) unterworfen wird. Von der Sperre ausgenommen ist der aus Obst, Beeren, Trester, Wein, Weinhefe, Most usw. erzeugte Branntwein (§ 12 des Branntweinsteuergesetzes). Auch die Abfindungsbrennereien werden von der Sperre nicht betroffen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Sperre ab 1. Mai 1915 in beschränktem Umfange wieder aufzuheben.

Die Preistreiberei des Spirituskartells. Ein Leser schreibt uns: Der Nichtfachmann könnte meinen, daß die Preiserhöhung von 20 Kronen die erste ist, die das Spirituskartell seit Beginn des Krieges vorgenommen hat. Tatsächlich aber wurden durch die Monate hindurch fortwährend kleine Steigerungen vorgenommen, die seit Kriegsbeginn bis heute etwa 56 Kronen ausmachen. Man zahlte im Einkauf Anfang August 240 Kronen 50 Heller per Hektoliter. Dann stieg der Preis ungefähr wie folgt: Ende August 246 Kronen 50 Heller, November 252 Kronen 50 Heller, Dezember 255 Kronen 25 Heller u. s. w. bis zum heutigen Kurs von 296 Kronen 50 Heller. (Die Preise verstehen sich für Fässer von etwa drei Hektoliter.) Nebenbei: Die hiesige Vertretung der Raaber Spiritus-Werkschaft (außer Kartell), bei der viele zu kaufen gezwungen sind — schon aus dem Grunde, weil sie wirklich liefert, während man beim Kartell sehr lange warten muß —, verkauft zu 308 Kronen! Die späte Lieferung des Kartells ist manchmal sehr kostspielig: Das Kartell berechnet nämlich jetzt nicht wie sonst üblich zum Kurse vom Bestelltag, sondern zum Preise, der am Lieferungsstag gilt. Dies wollte ich betreffs des rektifizierten Spiritus oder, wie das Kartell schreibt: „Spiritus für Trinkzwecke“, dessen Konsumrückgang dem „werten“ Kartell plötzlich so sehr am Herzen liegt, (ich bin davon überzeugt, daß durch die Erhöhung nicht um einen Liter weniger verkauft werden wird), bemerken.

Nun zum denaturierten oder Brennspritus, über den Sie überhaupt nichts schreiben und worüber sich auch das Kartell nicht näher ausspricht. Brennspritus, der doch ein Konsumartikel der ärmsten Bevölkerung bildet, kostete im Einkauf Anfang August 46 Kronen per Hektoliter, stieg ebenso wie Weingeist allmählich und kostet zuzüglich der letzten Erhöhung heute 107 Kronen per Hektoliter. Der Konsument zahlte für den Liter Brennspritus Anfang August 48 Heller und heute 1 Krone 10 Heller, also eine Steigerung von weit mehr als 100 Prozent! Nun wäre eben die Frage zu beantworten, ob die Herstellungskosten tatsächlich um so viel gestiegen sind, und wenn nicht, was man wohl annehmen darf, wie groß der Verbrauch in Brennspritus ist und wieviel Millionen somit der Extrakriegsschab, den die Herren da auf Kosten der ärmsten Bevölkerung machen, im Monat beträgt.

Höchstpreise.

Berlin, 16. April. (B. L. B. Nichtamtlich.) Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, sollen demnächst, um dem teilweise wucherischen Treiben im Benzolhandel zu steuern, Höchstpreise für Benzol festgesetzt werden. Da der gewöhnliche Handel mit Preisen zwischen 30 und 40 Mark für 100 Kilogramm handelt, dürfte die festzusetzende Höchstgrenze kaum namhaft hierüber hinausgehen.

r Berlin, 16. April. (Priv.-Tel. Str. Bln.) Ein Höchstpreis ist eingeführt für Kupfervitriol mit Mk. 67 für 100 Kilogramm.

Preissteigerung des Kampfers.

Der Bedarf der Monarchie an Rohkampfer wird fast ausschließlich aus Japan gedeckt. Da nun die Kampferzufuhren aus Japan nicht möglich sind, sind die Preise rapid gestiegen. Kampfer, der in normalen Zeiten zu etwa S. 5.50 erhältlich ist, kostet jetzt in Wien S. 30 bis S. 35.

Der Benzolgeruch in den Straßen.

In der jüngsten Zeit macht sich in den Straßen ein von den Auspuffrohren der Automobile ausgehender intensiver, unangenehmer Geruch bemerkbar, der dem von siedendem Teer ähnelt. Dieser Geruch entsteht bei der Verdampfung der Ersatzbetriebsstoffe, insbesondere des Benzols, die zu verwenden sowohl die Privatautomobilisten als auch die Mietautomobilbesitzer angesichts der Beschlagnahme der Benzinvorräte genötigt sind. Das in letzter Zeit kaum mehr auftreibbare Schwerbenzin verbreitete übrigens bei seiner Verdampfung auch einen üblen Geruch, da ihm allerhand Stoffe beigemischt waren. Es wird nunmehr, nur um den Betrieb der Wagen zu ermöglichen, zu allen Ersatzbetriebsstoffen, die sich bieten, gegriffen. Benzolarten, Petroleum, Spiritus stehen, trotzdem für ihre Verwendung entsprechende Aenderungen am Vergaser der Automobile vorgenommen werden müssen, heute schon in Verwendung, und unter diesen gibt es eben Stoffe, bei deren Verdampfung der jetzt auf der Straße so oft bemerkbare schlechte Geruch entsteht. Natürlich weisen nicht alle in Verwendung befindlichen Betriebsstoffe diese Eigenschaft auf. Der Verkäufer und der Käufer des Betriebsstoffes kennen oft selbst seine Zusammensetzung nicht, und so kann der von der gleichen Verkaufsstelle bezogene Betriebsstoff einmal geruchslos, das anderemal wieder übelriechend verdampfen. Spiritus hat den bekannten aromatischen Verdampfungsgeruch, Petroleum den öligen, gewisse Benzolarten den teerartigen. Da andere Betriebsstoffe augenblicklich nicht aufzutreiben sind, zumal die Seeresverwaltung auch schon teilweise Benzol beschlagnahmt hat, so sind die Automobilisten auf die vorhandenen Stoffe angewiesen, wenn sie den Betrieb ihres Wagens aufrechterhalten

wollen. Das Publikum wird sich demnach mit dem da und dort plötzlich aufsteigenden unangenehmen Geruch befreunden müssen, da augenblicklich an eine Betriebsstoffreform nicht gedacht werden kann, wenn auch die chemischen Fabriken sich ehrlich Mühe geben, einen einwandfreien Betriebsstoff als Ersatz für das Benzin herzustellen. Sobald die guten Betriebsstoffe zugänglich sein werden, werden gewiß auch die Automobilisten gern wieder zu ihnen greifen, da die schlechten der Maschine auch noch schaden, weil sie den Motor verrußen.

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse. Höchstpreise und Beschlagnahme von Kupfer- vitriol in Ungarn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

B u d a p e s t, 30. April.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach der Höchstpreis des Kupfervitriols vom 29. April angefangen mit 1 K. 80 S. per Kilogramm festgestellt wird, worin auch die Fabrikspackung enthalten ist. Wird das Kupfervitriol nicht in Originalpackung verkauft, so können per Kilogramm 4 S. Verpackungskosten gefordert werden. Der Ackerbauminister wird des weiteren ermächtigt, die Kupfervitriolbestände bei Personen, die sich mit der Herstellung und Inverkehrsetzung beschäftigen, zum festgesetzten Höchstpreise für wirtschaftliche Zwecke mit Beschlagnahme zu belegen und dem landwirtschaftlichen Publikum zur Verfügung zu stellen. Auf Vitriol, das nach dem 29. April aus dem Auslande eingeführt wird, können weder die Höchstpreise noch die Beschlagnahme für wirtschaftliche Zwecke angewendet werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Arreststrafe bis zu zwei Monaten oder einer Geldstrafe bis 600 K. geahndet.

Ferner wird eine auf die obige Regierungsverordnung gestützte Verordnung des Ackerbauministeriums veröffentlicht, nach welcher sämtliche Kupfervitriolbestände, welche am Tage des Inkrafttretens der Verordnung im Eigentum oder Besitze von solchen Personen und Firmen sich befinden, die sich mit der Herstellung, Inverkehrsetzung oder dem Transporte derselben beschäftigen und die bis einschließlich 29. d. nicht an Landwirte verkauft wurden, zum Höchstpreise von 1 K. 80 S. per Kilogramm für wirtschaftliche Zwecke beschlagnahmt erklärt werden. Diese Bestände sind bis spätestens 15. Mai bei dem ersten Beamten der Municipalität anzumelden. Die beschlagnahmten Bestände dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden, noch kann auch der Besitzer derselben in einer anderen Weise darüber verfügen, er ist vielmehr verpflichtet, dieselben bis 15. Juni auf eigene Gefahr und Rechnung ohne Gebühr in Verwahrung zu behalten und sie dem Bevollmächtigten des Ministers auszufolgen. Während dieser sechs Wochen werden sämtliche beschlagnahmten Vorräte übernommen werden.

Ein Stickstoff-Monopol.

Ein wichtiger finanzpolitischer und volkswirtschaftlicher Plan.

In Deutschland wird in jüngster Zeit ernstlich die Schaffung eines staatlichen Stickstoff-Monopols, das vor allem auch der Herstellung von Düngemitteln für die Landwirtschaft dienen soll, erörtert. Der große Bedarf, der nach dem Kriege eintreten wird, die Notwendigkeit, dem Staate neue Einnahmequellen zu erschließen, welche die Bevölkerung nicht belasten und beim Zinsendienst der Kriegsanleihen zuhelfen kommen, legen diesen Gedanken nahe. In der Berliner „Deutschen Warte“ veröffentlicht der Zivilingenieur Ernst Jander, Straßburg, einen sehr lesenswerten Aufsatz, den wir sehr unseren staatlichen Finanzmännern und Volkswirtschaftspolitikern empfehlen. Der Verfasser führt aus:

Die Frage des Stickstoffmonopols, zunächst des Handelsmonopols, ist durch den Krieg angeregt worden; kaum eine der vom Krieg an die Oberfläche geworfenen volkswirtschaftlichen Fragen wird aber über den Krieg hinaus eine so weittragende Bedeutung erlangen, wie die Stickstofffrage. Zwar war das Allernötigste bei der Abschneidung der Salpeterzufuhr aus Chile zunächst die Schaffung der erforderlichen Salpetersäure für unsere Sprengstoffe und unser Pulver, und doch ist auch schon während des Krieges die Beschaffung der erforderlichen künstlichen Stickstoffdünger für die Landwirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Ernte 1916, als wichtige und dringende Aufgabe ins Auge gefaßt worden. Da die heimische Stickstoffproduktion nur als Nebenprodukt der städtischen Gaswerke und vor allem der großen Kokereien auf den Hüttenwerken geschieht, letztere aber durch den Krieg an sich wegen des verringerten Absatzes an Koks beschränkt arbeiten, so hat man zu dem theoretisch sehr naheliegenden Mittel gegriffen, den in völlig unerschöpflichen Mengen vorhandenen Stickstoff der Luft, die ja zu rund drei Vierteln aus Stickstoff besteht, für unsern Bedarf an Salpeter und Ammoniak nutzbar zu machen. Praktisch stoßt die Bindung des Stickstoffes der Luft auf sehr erhebliche Schwierigkeiten.

Das norwegische Lichtbogenverfahren setzt nur sehr geringe Mengen elektrischer Energie in chemische um (nur etwa 8 v. H.) und ist daher nur bei ganz außerordentlich billigen Wasserkräften verwendbar, wie wir sie in Deutschland nicht mehr besitzen. Jedenfalls ist heute schon sicher, daß die jetzt zur Ausführung kommenden Verfahren in der Lage sind, während des Krieges den Stickstoff der Luft nutzbar zu machen, und daß die rege Erfindertätigkeit auf diesem Gebiete nach dem Kriege die Deckung unseres Stickstoffbedarfes aus der Luft durch eine heimische Industrie ermöglichen wird.

Welche Bedeutung diese Frage für unsere Volkswirtschaft hat, geht einmal aus der Tatsache hervor, daß wir jährlich für mehrere hundert Millionen Mark Salpeter aus Chile kaufen, etwa die Hälfte des ganzen Weltbedarfes an Salpeter. Noch wichtiger aber ist die Tatsache, daß eine geringe Verbilligung des Düngersstickstoffes, sei es in Form von Salpeter oder Ammoniak, die dem Boden mit Nutzen einzufügenden Mengen verdoppeln oder verdreifachen könnte. Hierdurch würde aber die Ertragsfähigkeit unserer Landwirtschaft in solchem Maße gehoben werden, daß ein im Inland erzeugter Stickstoffdünger, der an sich schon unsere Handelsbilanz um Hunderte von Millionen verbessert, eine Verringerung der Getreideeinfuhr ebenfalls um Hunderte von Millionen Mark zur Folge haben wird.

Weiter schwebt drohend über unserer Landwirtschaft das Gespenst des Salpetermangels nach dem Kriege. Ob die Sachverständigen recht haben, die eine Erschöpfung des Salpeterlagers in Chile bereits in 15 Jahren vorherzusagen, oder die andern, welche die Zahl auf 40 verlängern: eines ist sicher, daß auch ohne Krieg und bald nach dem Kriege eine starke Steigerung des Salpeterpreises eintreten wird, schon weil die kriegsführenden Staaten in den ersten Jahren des Friedens infolge der Erfahrungen des Krieges sich gewaltig mit Salpeter eindenken werden. Dieser Ausfall an Chilesalpeter würde uns aber zwingen, unsere ganze bisherige Stickstoffwirtschaft vollständig umzukrempeln. Die Fäkalienabfuhr unserer großen Städte müßte ganz anders geregelt werden, und ein ganz klein wenig würden wir in dieser Beziehung auf chinesische Verhältnisse kommen, wo bekanntlich die Sorge um die Ernährung einer dichten Bevölkerung auch die geringfügigsten tierischen und menschlichen Abfallstoffe besonders hoch bewerten läßt.

Aus all dem geht hervor, daß es für die wirtschaftliche Zukunft keine wichtigere Frage gibt, als die Stickstofffrage. Das Rohprodukt Stickstoff bedarf zu seinem Einkauf keiner ungewöhnlichen kaufmännischen Tüchtigkeit, da er in der Luft überall vorhanden ist, ebensowenig die anderen Rohmaterialien. Das Hilfsmittel für die Fabrikation, gewaltige Kräfteanlagen, werden in absehbarer Zeit große deutsche Wasserkräfte werden, insbesondere in Oberbayern und noch mehr am Oberrhein, wegen dessen besserer Frachtenlage. Diese Wasserkräfte eignen sich aber an sich bei solcher Verwendung unter Umständen

für ein staatliches Monopol. Es kommt ferner hinzu, daß die zur Lösung der Stickstofffrage erforderlichen großen Kapitalien unmöglich von privater Seite aufgebracht werden können, da die Gefahr, durch technische Fortschritte das ganze Kapital entwertet zu sehen, bei freiem privaten Wettbewerb gerade auf diesem Gebiet außerordentlich hoch ist.

Der Hauptgrund für ein staatliches Stickstoffmonopol liegt aber auf einem ganz anderen Gebiete. Seit Jahren ist eine dringende Sorge ernster Volkswirter, und zwar auch der staatlichen Gesetzgeber die Entschuldung unseres landwirtschaftlichen genutzten Bodens. Liefert nun der Staat an den Bodenbesitzer den wichtigsten Stoff zur Vermehrung des Ertrages um einen Preis, der zwar billiger ist als der Friedenspreis vor dem Kriege für Stickstoff, aber doch noch erhebliche Reinerträge dem Staate läßt, so kann aus diesen Reinerträgen ein allmählicher Abbau der Bodenverschuldung derart erzielt werden, daß in absehbarer Zeit eine Ermäßigung der Zollsätze für Getreide ohne Schädigung des Bodenbesitzers möglich ist.

Aus allem geht hervor, daß die Frage der Stickstoffherstellung und des Stickstoffvertriebes wegen seines Zusammenhängens mit der Volksernährung und mit der Bodenverschuldung so völlig abweichend von anderen zweifellos besser privatwirtschaftlich betriebenen Industrien ist, daß die Monopolisierung in diesem Falle sehr ernste Gründe für sich hat, die auch andere Privatindustrien nicht schädigen kann.

Konfiskation der Buchergewinne des Spirituskartells.

In Ungarn werden die Bucherprofite des Spirituskartells für den Staat beschlagnahmt. Darüber wird berichtet: In der heutigen Spezialdebatte über das Budgetprovisorium erklärte der Finanzminister, die Spirituspreise seien in der letzten Zeit in rapider Weise gestiegen. Das Publikum selbst war es, das aus spekulativen Gründen den Fabrikanten diese Preise förmlich aufdrängte. Durch Maximalpreise würde keine Abhilfe geschaffen werden; dadurch würde eher eine Stabilisierung der jetzigen Preise hervorgerufen werden. Die Regierung glaubte also, daß es am besten sei, diese exorbitante Preiserhöhung wenigstens teilweise für den Staat zu sichern. Wenn also das Abgeordnetenhaus den vom Minister vorgeschlagenen Paragraphen annehme, würde er heute eine Verordnung erlassen, wonach von dem Preise von 170 Kronen des Rohspiritus Exkontingent sowie bei den übrigen Spiritusarten von den entsprechend höheren Preisen bloß 130 Kronen den Fabrikanten gebühren. Das übrige müßte dem Staate überwiesen werden. Diese Maßregel müsse unerwartet getroffen werden. Denn wenn die Verordnung nicht morgen im Amtsblatt erscheint und nicht sofort in Kraft tritt, werden die Spiritusvorräte ausgeführt. Der Paragraph wurde vom Hause natürlich beschlossen. In Oesterreich dürfen die Herrschaften weiter nach Herzenslust für ihre Taschen wuchern . . .

Die teilweise Beschlagnahme des Spirituserlöses in Ungarn.

Gestern ist bereits die *Verordnung* des ungarischen Finanzministers über die teilweise Beschlagnahme des Spirituserlöses erschienen. Man telegraphiert aus *Budapest*: Das Amtsblatt veröffentlicht eine *Verordnung* des Finanzministers, wonach der *Spirituspreis* pro Hektolitergrad bis auf weiteres, wenn der Transport aus Spiritusbrennereien oder aus Freilagern erfolgt, für kontingentierten Rohspiritus mit Kr. 1.90, raffinierten Spiritus mit Kr. 2.—, für Exkontingent Rohspiritus mit Kr. 1.70 und für raffinierten Spiritus mit Kr. 1.80 festgestellt wird und wonach jener Teil des Verkaufspreises, welcher — insofern es sich um Spiritusbrennereien und um mit einer Brennerei in lokaler Verbindung stehende und als Freilager erklärte Spiritusraffinerien oder um als Freilager erklärte sonstige Spiritusraffinerien handelt — bei Exkontingent Rohspiritus pro Hektolitergrad den Betrag von Kr. 1.30, bei Exkontingent Raffinade den Betrag von Kr. 1.40, bei kontingentiertem Spiritus aber die angeführten Sätze um 20 Heller übersteigt, dem *Alerar* abzuliefern ist.

Ueber diese staatliche Beschlagnahme eines Teiles des Spirituserlöses in Ungarn schreibt der „*Pester Lloyd*“: „Nichts mehr und nichts weniger besagt diese *Verordnung*, als daß der Staat während der *Kriegsdauer* und noch sechs Monate nachher das Recht für sich in Anspruch nimmt, den Preis des Spiritus zu bestimmen und den Besitzern der Spiritusvorräte die *Verpflichtung* aufzuerlegen, daß sie die Differenz zwischen dem Höchstpreis, den die Regierung für den Verkauf vorgeschreibt, und dem gleichfalls von Regierung wegen distillierten *Nettopreis* dem Staatsarar abzuliefern haben. Der Staat reißt also nicht allein die Kontrolle über die Spirituspreise an sich, er fordert den Besitzern der Spiritusvorräte auch einen Teil des Erlöses ab. Man ist in *Verlegenheit*, wenn man darangehen will, diese Maßregel in eine der bisher bekannten Wirtschaftsformen einzurangieren. Es ist dies weder ein Monopol, noch ein *Preisartell*, noch ein Produktionsartell; es ist ein ganz *neuartiger Eingriff* des Staates, der in seiner staatsfinanziellen Wirkung auf eine *Erhöhung* der Spiritussteuer hinausläuft, dabei aber auch die erste *Keimanlage* eines für später möglicherweise ins Auge gefaßten Monopols in sich zu schließen scheint.“

In der Begründung der Maßnahme hat Finanzminister v. *Telezky* im ungarischen Abgeordnetenhaus unter anderem erklärt: „Die Preissteigerung ist zum Teil das Resultat spekulativer Symptome, denn heute haben wir meines Wissens einen Vorrat von 320.000 Hektoliter unbesteuerten Spiritus; außerdem befindet sich meiner Schätzung nach auch eine große Menge von unverteuertem Spiritus in der zweiten Hand, so daß sich die Spiritusvorräte meiner Ansicht nach bis zur nächsten Produktionskampagne als vollkommen genügend erweisen werden. Die *Verordnung* bietet aber, wie gesagt, jedenfalls die moralische Basis dafür, daß wir in dem Falle, wenn sich die Spiritusvorräte nicht als genügend erweisen sollten und sich andererseits ein Ueberschuß an *Zuckervorräten* ergeben sollte, die Verwendung eines gewissen Teiles der Zuckervorräte zur Spiritusproduktion gestatten, da ja der hieraus resultierende Mehrgewinn dem *Alerar* gesichert wäre. Wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß im Interesse des Konsums mit dem Preis hinabgegangen werden muß, werden wir natürlich unter den Preis von 170 Kronen gehen, und so wird dann auch

der Anteil des *Alerars* ein kleinerer sein, denn — ich wiederhole — das ist in erster Reihe nicht eine finanzielle Verfügung, sondern der Zweck, der mich zu diesen Verfügungen veranlaßt hat, ist die *Verhinderung* der unmotivierten Preissteigerungen.“

8.7. 1915

41

**Der Wuchergewinn des Spiritusartells beschlag-
nahmt — in Ungarn!**

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht eine Ver-
ordnung des Finanzministers, wonach der Spiritus-
preis für den Hektolitergrad bis auf weiteres, wenn
der Transport aus Spiritusbrennereien oder aus Frei-
lagern erfolgt, für kontingentierten Rohspiritus mit 1 Krone
90 Heller, raffinierten Spiritus mit 2 Kronen, für Ex-
kontingent Rohspiritus mit 1 Krone 70 Heller und für
raffinierten Spiritus mit 1 Krone 80 Heller festgestellt
wird und wonach jener Teil des Verkaufspreises, der —
insofern es sich um Spiritusbrennereien und um mit
einer Brennerei in lokaler Verbindung stehende und als
Freilager erklärte Spiritusraffinerien oder um als Frei-
lager erklärte sonstige Spiritusraffinerien handelt — bei
Exkontingent Rohspiritus für den Hektolitergrad den
Betrag von 1 Krone 30 Heller, bei Exkontingent Raffinade
den Betrag von 1 Krone 40 Heller, bei kontingentiertem
Spiritus aber die angeführten Sätze um 20 Heller über-
steigt, dem Alerar abzuliefern ist.

* * *

Stickstoff-Handelsmonopol und Salpeterhandel.

Zum Stickstoffhandelsmonopol hat der Verein der am Salpeterhandel beteiligten Vermittler in Hamburg eine Denkschrift veröffentlicht, in der auf die Wichtigkeit der Erhaltung des blühenden Salpeterhandels hingewiesen wird. Die Tatsache, daß die neu ins Leben gerufene Industrie nicht nur den Bedarf an Salpetersäure für Munitionszwecke, sondern auch die Stickstoffbedürfnisse der deutschen chemischen Industrie und Landwirtschaft befriedigen könne, sei nur mit großer Genugtuung zu begrüßen. Die Errichtung eines Stickstoffmonopols zum Schutze der neuen Fabrikation wäre aber nicht nötig, wenn die benötigten Stickstoffmengen erheblich unter dem bisherigen Preise des Salpeterstickstoffes geliefert würden. Der Handel in seiner Anpassungsfähigkeit würde es verstehen, sich abzufinden, wie er sich bisher abgefunden habe, wogegen ein Monopol für ihn einfach seine Vernichtung bedeute. Es frage sich, ob die Größe des Schadens, der dem deutschen Salpeterhandel, der deutschen Westküstenschiffahrt und den beteiligten Handels- und Industriekreisen zugesügt werde, nicht die von einem Monopol erhofften Vorteile um ein Vielfaches übersteigen würde. Durch vierzigjährige Arbeit sei es gelungen, Hamburg zum Mittelpunkt des Welthandels in Chile-Salpeter zu machen und London und Liverpool fast auszuschalten. Nach dem Preise für Hamburger Lieferungen richteten sich alle auswärtigen Salpetermärkte, wodurch erreicht wurde, daß der ganze europäische Salpeterhandel sich des Hamburger Marktes bedienen mußte. Die Vermittler würden durch das Monopol besonders betroffen, das ihnen jede Verdienstmöglichkeit nehme und sie buchstäblich erwerbslos machen würde. Sollte die Ermächtigung zu einem Stickstoffmonopol dennoch erteilt werden, so müßten billigerweise gleichzeitig die berechtigten Entschädigungsansprüche der bisher am Salpeterhandel in Hamburg beteiligten Vermittler, als der am direktesten Geschädigten anerkannt und berücksichtigt werden. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß die Entschädigungspflicht sich unmittelbar aus dem Prinzip der Enteignung von individuellen Rechten im Interesse der Gesamtheit ergibt.

Auch die Handelskammer äußert sich zum Entwurf eines Stickstoff-Handelsmonopols und schließt ihre Betrachtung, es solle bei der Einführung von Staatsmonopolen mit der äußersten Vorsicht und Zurückhaltung vorgegangen werden. Sie töten die Erwerbskraft des einzelnen Handeltreibenden und beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit der industriellen Unternehmer. Diese sind es aber, denen zu einem großen Teil Deutschland seine in dem gegenwärtigen Kriege gezeigte finanzielle Kraft verdankt. Wenn ein siegreicher Krieg hinführen sollte, daß Deutschlands Handel und Industrie durch die Einführung von Staatsmonopolen ihrer Freiheit und Selbständigkeit beraubt werden, so wird auf wirtschaftlichem Gebiet England sich mit Recht den Sieg zuschreiben; denn einen größeren Erfolg des aus wirtschaftlichen Gründen von ihm angezielten Krieges kann es sich gar nicht wünschen. In einem Wiederholungsfall aber würde die deutsche Staatsregierung dann in so viel größerem Maße auf sich allein angewiesen sein, als sie durch Einführung von Monopolen kapitalkräftige und arbeitsfreudige Elemente aus ihrer Tätigkeit ausgeschaltet haben wird.

Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereitung für Kraftfahrzeuge aller Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur Allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Von der

Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereitung (Geden, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbefreiung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung

betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergleichen), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in dem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommende Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Verwendung der amtlichen orange Meldebescheine für Bereifung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezeitel sind an die Königl. Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, die die vorliegende Verfügung betreffen.

Altona, 16. Mai.

Der stellv. kommandierende General.

v. Noehl

General der Artillerie.

Verwendung von flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen.

In dem heute erschienenen Reichsgesetzblatte wird eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1915 verlautbart, welche Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben enthält. Auf Sprengstoffe, die aus flüssiger Luft (flüssigem Sauerstoffe) und einem Auffangmittel, das an und für sich kein Sprengstoff ist, hergestellt und unmittelbar nach der Herstellung verbraucht werden, finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877 in der Fassung der Ministerialverordnung vom 22. September 1883 keine Anwendung. Die Bewilligung zur Herstellung und Verwendung eines solchen Sprengstoffes wird von der politischen Bezirksbehörde und, sofern es sich um die Vornahme von Sprengungen in Bergbaubetrieben auf vorbehaltene Mineralien handelt, von dem Revierbergamte im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde erteilt. Die Bewilligung darf nur unter Bedingungen erteilt werden, die eine Gefährdung von Personen und Eigentum sowie die Gefahr des Mißbrauches ausschließen. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr zutreffen.

Vergütungssätze für stickstoffhaltige Stoffe.

In einer heute verlautbarten Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhaltige Stoffe, wird folgendes bestimmt:

Die im Sinne der Bestimmungen zu § 18 : 2, 2. Absatz, der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, betreffend die Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 über die Kriegsleistungen festgesetzten Preise werden verlautbart wie folgt: Für 100 Kilogramm Reinammonial in rohem Gas (Ammonial) wasser Vergütungssatz 60 Kronen, für 100 Kilogramm Reinammonial in verdichtetem Gas (Ammonial) wasser mit mindestens 15 Prozent Ammonialgehalt 125 Kronen, für 100 Kilogramm Stickstoff in schwefelsaurem Ammonial (ohne Verpackung) 172 Kronen, für 100 Kilogramm Stickstoff in Kalkstickstoff ((Calciumcyanamid) (einschließlich Trommel) Vergütungssatz 150 Kronen. Die Requisitionspreise gelten ab Requisitionsstelle.

* * *

Die nach der Ministerialverordnung vom 3. März 1915 in Anspruch genommenen Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen sind von den Besitzern und Bewahrern über Verlangen der Militärverwaltung, schwefelsaures Ammonial und Kalkstickstoff entsprechend verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung des Gewichtes an die ihnen bekanntgegebene Stelle als Frachtgut abzusenden. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet.

Stickstoff und Wissenschaft.

Das Reichsgesetzblatt macht eine Verordnung kund, wodurch die Abführung der stickstoffhaltigen Stoffe an den Staat angeordnet und ihre Bezahlung geregelt wird. Diese Verordnung lenkt die Aufmerksamkeit auf die außerordentliche Bedeutung, die der Stickstoff nicht nur im Kriege für die Landesverteidigung, sondern auch im Frieden für die Volkswirtschaft besitzt, sowie auf die hohe, für Kriegsglück und Wirtschaftssegens vielleicht entscheidende Aufgabe, die der Wissenschaft der Chemie gestellt ist.

Das Nitrogen ist wahrhaftig ein Bezierstoff; er ist überall da und doch beinahe nicht zu fassen. Die atmosphärische Luft, die wir atmen, enthält 79 von hundert Raumteilen Stickstoff, wir leben also in ihm wie der Fisch im Wasser und dennoch troht er uns, trotzdem können wir nicht genug von ihm haben. Wir brauchen ihn, weil die Pflanzen zu ihrem Wachstum und zur Fruchtergiebigkeit Stickstoffverbindungen benötigen, weil unser Hauptnährstoff und der Stoff, aus dem unser Körper selbst zum großen Teile besteht, das Eiweiß, sich der Hauptmenge nach aus Stickstoff zusammensetzt. Und obwohl wir von ihm geradezu eingeschlossen sind, vermögen wir ihn so schwer nutzbar zu machen, da die chemischen Verbindungen, in denen er nützlich ist, auf künstlichem Wege durch lange Zeit überhaupt nicht, in jüngster Zeit nur mit hohen Kosten und in geringen Mengen hergestellt werden konnten.

Die Natur narvt die Menschen: unbindbaren Stickstoff hat sie in der Atmosphäre über die ganze Erdoberfläche verteilt, aber seine wertvollen Verbindungen hat sie beinahe auf einen einzigen Punkt zusammengetragen, auf eine verhältnismäßig kleine Küstenstrecke des Westens Südamerikas, auf Chile. Dort lagert der sogenannte Chilesalpeter in großen Massen, von dort beziehen die Landwirte der ganzen Welt Schiffsladungen des kostbarsten Düngers, der die Saaten bis zur vierfachen Fruchtleistung anspornt, von dort beziehen zugleich die Pulverfabriken der ganzen Welt ihr Rohmaterial: auch hier haufen in wunderbarer Weise Befruchtung und Tötung, Segen und Fluch nebeneinander.

Außerdem aber hat ein sonderliches Naturspiel dasselbe Chile mit Stickstoffmassen anderer Art in unglaublichster Weise bereichert. Vor der Felsenküste Chiles breitet sich der Stille Ozean insellos Hunderte Kilometer weit gegen Sonnenuntergang aus und die Seevögel, die nisten wollen, müssen in der Brutzeit ans Land — seit tausend und abertausend Jahren! Seit Urzeit lagern sie ihren Mist dort ab — ein ganzer Landstrich besteht aus Vogeldung, viele, viele Meter hoch, durch Jahrhunderte abgelegen, der köstlichste Urweltsdreck der Erde, der Guano. Die Frachtschiffe der ganzen weiten Erde, soweit sie

trauischer Konsum, der auf eine Stabilität der Versorgung oder der Preise absolut keine Hoffnung hat und sich eindecken will, koste es, was es koste! Müller, die sich endlich selbst ihr Mahlgut eindecken und nicht mehr vom Ungefähr abhängen wollen! Bäcker, die durch lange Monate in ihrem Laden die Beschimpfungen der Kundschaft ertragen haben und nun ihr Backmehl sichern wollen um jeden Preis! Und dann — eine ausgehungerte Spekulation, die sich jetzt durch Monate mit allerhand kleinen Nebengeschäftchen durchgefrettet hat und auf den großen Moment lauert, bis wieder freie Ware da ist. Alle diese „Hände“, durch die die Brotfrucht des Volkes laufen muß, bis die Hand des Arbeiters die Brotschnitte zum Munde führt, durch die Erfahrung des letzten Jahres fest geworden in der Ueberzeugung, daß es eine obere Grenze für die Preise allen Verordnungen zum Trotz am Ende doch nicht gibt: das ist die Nachfrage!

Zur Frage des Stickstoffmonopols.

WTB Berlin, 5. Juni. (Telegr.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt:

In die durch Interessententreife herbeigeführte öffentliche Diskussion des Gesetzentwurfs betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zur Einführung eines Handelsmonopols für Stickstoffverbindungen hat die Reichsleitung bisher nicht eingegriffen. Bestimmend für diese Zurückhaltung war ausschließlich der Gesichtspunkt, daß eine vollständige Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen nur möglich ist auf Grund von Tatsachen und Erwägungen, deren öffentliche Darlegung geeignet wäre, gewisse Interessen, die während der Kriegsdauer unbedingt den Ausschlag geben müssen, zu gefährden. Das Gleiche gilt für die öffentliche Darlegung der von der Reichsleitung bisher in die Wege geleiteten praktischen Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Erzeugung von Stickstoffverbindungen während des Krieges. Wir haben allen Grund, unsere Feinde über das Wie und Wo auf diesem Gebiet nicht zu unterrichten. Auch die mit der Beratung des Ermächtigungsgesetzes betraute 7. Kommission des Reichstages hat sich dem Gewicht dieser Erwägungen nicht verschlossen und demgemäß bisher Berichte über den materiellen Gang ihrer Beratungen nicht veröffentlicht. Bei ihrer bisherigen Zurückhaltung wird die Reichsleitung auch gegenüber öffentlichen Darlegungen von anderer Seite verbleiben. Auf die Ausführungen, die eine Berliner Zeitung an unsere Mitteilung vom 3. d. M. über die Vertagung der Stickstoffkommission bis Anfang August angeschlossen hat, können wir deshalb im einzelnen nicht eingehen. Wir begnügen uns damit, die folgenden Punkte richtigzustellen: 1. Die Auffassung, daß die

Monopolvorlage lediglich auf die Erzeugung von Kalkstickstoff zugeschnitten sei, ist irrig. Der Zweck der Vorlage ist vielmehr, eine für die Bedürfnisse der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung ausreichende Erzeugung von Stickstoffverbindungen, einerlei welcher Art, im eigenen Lande gegenüber allen Möglichkeiten sicherzustellen. 2. Gleichfalls irrig ist die Annahme, daß die Reichsleitung bei ihren bisherigen Maßnahmen das Habersche Verfahren der synthetischen Gewinnung von schwefelsaurem Ammonial unberücksichtigt gelassen und lediglich das Carosche Verfahren der Gewinnung von Kalkstickstoff herangezogen habe. In Wirklichkeit hat die Regierung die Beschleunigung des Ausbaues und die beträchtliche Vergrößerung der nach dem Haberschen Verfahren arbeitenden Anlagen durch eine weitgehende finanzielle Mitwirkung veranlaßt, bevor die Verträge mit der angeblich allein berücksichtigten Kalkstickstoffgruppe überhaupt zum Abschluß kamen. 3. Die Behauptung, daß die Reichsleitung bei der Verhandlung der Stickstofffrage sich nur auf die Informationen und Vorschläge einer Produzentengruppe stütze, ist, wie sich schon aus 1 und 2 ergibt, durchaus unbegründet.

Brennstoffe und Verbrennungsprozess in Kriegszeiten.

Hamburg, 7. Juni.

In der letzten Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins hielt Herr Dr. Aushäuser einen Vortrag über „Brennstoffe und Verbrennungsprozesse im Kriege“, dem wir folgendes entnehmen:

Die Brennstoffe bilden eine der wichtigsten Grundlagen der modernen Technik; denn sie sind „das tägliche Brot“ für die Verbrennungskraftmaschinen. Der Krieg als eine uns ungeheure gesteigerte Bewegung ganzer Volksmassen bedarf großer bewegender Kräfte, die unabhängig sind von Zeit und Ort, wie sie nur durch die **Verbrennungskraftmaschinen** — im Gegensatz zu Wasserkraft und Windkraft — geliefert werden können.

Zeitlich fällt der Krieg zusammen mit einer Wandlung in den Ansichten über die beste Verwendungsform der Brennstoffe. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß wir den gewaltigen Energievorrat, den wir in den **Steinkohlen** besitzen, nicht voll auswerten. Erstens ist die Ausnutzung der Kohle durch Dampfkessel und Dampfmaschine sehr unvollkommen, und zweitens ist die Kohle an und für sich auch chemisch ein so wertvolles Material, daß man sie nicht in Rohmaterial verbrennen sollte. Wenn man nämlich die Kohle verkohlt, wie es teilweise schon heute geschieht, so erhält man wertvolle Nebenprodukte in der Form des Teers und in der Form von Stickstoffverbindungen (Ammoniak). Schon der Teer allein bildet die Grundlage für eine große, im Krieg und Frieden gleich wichtige chemische Industrie.

Vollends wurden diese Bestrebungen gefördert durch die zunehmende Bedeutung der flüssigen Brennstoffe, an deren Produktion die Kohle ebenfalls durch den Teer beteiligt ist. Gerade der Krieg hat gezeigt, wie erstrebenswert es wäre, die Kohle auf Nebenprodukte zu verarbeiten, und ohne Zweifel wird der Krieg auf diese Bestrebungen von dauerndem Einfluß sein.

Die **Steinkohlenproduktion** in Deutschland wurde durch den Krieg unmittelbar nicht getroffen, mittelbar jedoch dadurch, daß teilweiser Arbeitermangel und Beförderungsschwierigkeiten eingetreten sind. Die deutsche Kohlenproduktion, die — auch wenn man die sehr beträchtliche Einfuhr englischer Kohlen außer Betracht läßt — den inländischen Bedarf stark übersteigt, hat uns im Frieden eine sehr bedeutende Ausfuhr ermöglicht. Insbesondere in Form von **Steinkohlenbriketts** und von **Koks** hat sich diese Ausfuhr weit über die Nachbarländer erstreckt. Dadurch, daß die Ausfuhr auch jetzt nicht vollständig ruht und für die Schweiz z. B. geradezu eine Notwendigkeit ist, und weiterhin dadurch, daß der inländische Bedarf für Marine, Eisenbahn und Industrie sehr groß ist, besteht starke Nachfrage nach **Steinkohlen**. Diese Nachfrage hat eine neue Aufgabe gezeitigt, nämlich die vermehrte Verwendung von **Koks**, die vom Staat ebenso wie von den Produktionsverbänden eifrig befürwortet wird; der Grund hierfür ist, daß die **Koksproduktion** eben wegen der Nebenprodukte in mindestens demselben Umfange aufrechterhalten werden muß wie in Friedenszeiten, wenngleich der inländische Bedarf an **Koks** zurückgegangen ist und der ausländische zum größten Teil aufgehört hat. Die Folge ist also, daß sich **Vorräte an Koks** sammeln, während Kohle zum Teil knapp ist, und es muß deshalb unbedingt ein Teil der Kohle durch **Koks** ersetzt werden. Die Schwierigkeiten, die sich anfangs bei der Verfeuerung von **Koks** ergeben haben, lassen sich leicht beheben, wenn man der Eigenart des **Kokses** als einer völlig entgasten Kohle genügend Rechnung trägt. Der Krieg wird voraussichtlich zur Folge haben, daß die vermehrte

Verwendung von **Koks** dauernd bleiben wird. Diese Folge wäre im Interesse der ganzen **Koksindustrie** und der damit zusammenhängenden Fragen, wie **Großgasversorgung** und **Nebenprodukte**, sehr zu begrüßen.

Was die **deutschen Braunkohlen** anbetrifft, die durch die eigentlich deutsche Industrie des **Braunkohlenbriketts** eine große Bedeutung gewonnen haben, so haben sie sich besonders im Kriege als eine wertvolle Ergänzung der **Steinkohle** erwiesen. Da die **Abbauverhältnisse** der **Braunkohle** einfacher sind als die der **Steinkohle**, so kann einem vermehrten Bedarf in **Braunkohlenbriketts** sehr schnell entsprochen werden, sofern nur genügend **Arbeitskräfte** zur Verfügung stehen.

Die **flüssigen Brennstoffe** haben im Kriege einen vielfach erhöhten Wert erhalten als unentbehrliche **Treibmittel** für die **Verbrennungsmotoren**. (**Diesel-Motoren** und **Explosionsmotoren**, die auf besonderen Verwendungsgebieten für **Marine**, **Kraftfahrzeuge** und **Flugzeuge** geradezu ihre **Feuertaufe** bestanden haben.) Die dafür in Betracht kommenden **Brennstoffe** — **Gasöl**, bezw. **Benzin** — haben uns, abgesehen von dem **galtzischen Petroleum**, umgeben, zu **Friedenszeiten** zu **Rußland** und **Amerika** in **Abhängigkeit** gebracht, die indessen nicht **bedrohlich** war, weil zu jeder Zeit große **Vorräte** in **Deutschland** lagen, die mit **natürlich** ausschließlich den **Heereszwecken** vorbehalten bleiben. Trotzdem müssen wir auch hier auf eine **unabhängige inländische Erzeugung** bedacht sein, und eine solche bietet sich uns wiederum in **Steinkohlenteer**. Das **Steinkohlenteeröl** liefert uns den **Ersatz** für das **Gasöl** und das **Benzol** aus dem **Steinkohlenteer** den **Ersatz** für das **Benzin**. Es soll durchaus nicht verschwiegen werden, daß durch **Unterschiede** im **chemischen Aufbau** die **Petroleumprodukte** besser geeignet sind als die **Produkte** des **Steinkohlenteers**. Die sich daraus ergebenden **Schwierigkeiten** waren aber schon in **Friedenszeiten** bekannt, und es wurden **zahlreiche Versuche** unternommen, sie durch **technische Verbesserungen** der **Motoren** selbst zu überwinden. Der **Krieg** hat durch die uns **vielfache gesteigerte Erfahrung** und nicht zuletzt durch die **eiserne Notwendigkeit** diesem **Fortschritt** einen **neuen Impuls** gegeben, und so wird auch auf diesem **Gebiete** der **Krieg** von **dauerndem vorteilhaftem Einfluß** sein.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß der **Krieg** in der **deutschen Brennstoffindustrie** (**Kohlen- und Teerindustrie**) eine **mächtige Hilfsquelle** besitzt, der er in **technischer Beziehung** vieles **verdankt**. Umgekehrt wird aber auch die **Brennstoffindustrie** dem **Krieg** eine **beschleunigte Entwicklung** ihrer **Zukunftspläne** verdanken, wie sie in **Friedenszeiten** vielleicht erst in **Jahrzehnten** erreicht worden wäre.

Deutsche Erdöl-A.G.

Aus der Generalversammlung.

(Eigener Drahtbericht.)

Berlin, 15. Juni.

Die ordentliche Generalversammlung, in der es sich außer den Regularien um die Ersatzwahlen für die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Vertreter der Gruppen Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank und S. Weichröder handelte, konnte erst verspätet eröffnet werden, weil die Feststellung der Anwesenheitsliste, bezw. die Prüfung der Legitimationen und Stimmzahl der verschiedenen Aktionäre viel Zeit in Anspruch nahmen. Unter den letzteren bemerkte man die Bankdirektoren Solmsen (Diskonto-Gesellschaft), Strauß sowie Mantelwicz (beide von der Deutschen Bank), Schiff (Nationalbank), Geheimrat Justizrat Springer (früher Syndikus des Bankhauses S. Weichröder), ferner Vertreter weiterer Großaktionäre sowie bekannte Rechtsanwälte. Auch als reichlich 1½ Stunde nach der festgesetzten Zeit die Versammlung eröffnet wurde, war die Aktionärsliste noch nicht so weit festgestellt, um berlesen zu werden, doch gab Generaldirektor Möllenburg inzwischen einige Ergänzungen zu dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht.

Er betonte, daß der Geschäftsbericht diesmal sehr ausführlich gehalten sei und einer weiteren Ergänzung wohl nicht bedürfe. Er beschränkte sich daher zunächst nur darauf, Mitteilungen über den Verlauf des Geschäftes im neuen Jahr zu machen. Dieses habe sich auch weiterhin sehr befriedigend entwickelt und sämtliche Werke voll beschäftigt. Die Verwaltung bemühe sich, den dringenden Bedürfnissen an Mineralöl-Produkten, das allgemein sehr groß ist, gerecht zu werden. Es ist ihr gelungen, dem dringenden Bedarf der Seeeresverwaltung sich anzupassen, und hierbei haben sich die Vorteile sehr deutlich gezeigt, die durch die Verschmelzung vieler Betriebe zum Gesamtunternehmen erwachsen sind. Die Gesellschaft ist nach vielen Richtungen hin dadurch in die Lage gekommen, besser den Anforderungen gerecht zu werden, als es ein einzelnes Werk vermag. Man nehme norddeutsches Rohöl zur Verarbeitung nach Süddeutschland und umgekehrt süddeutsches nach Norddeutschland und werfe sich so auf die Herstellung von Erzeugnissen, die in Friedenszeiten so gut wie gar nicht beachtet wurden. Die Erträge sind entsprechend auch sehr bedeutend gestiegen, zumal die Preise durch die Kriegslage außerordentlich günstig beeinflusst wurden. Die

allgemeine Finanzlage

des Unternehmens hat sich daher außerordentlich gebessert, und zwar zahlenmäßig um etwa 15 Millionen Mark seit dem 1. Januar d. J. Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig über ein Bankguthaben von 9½ Millionen, wozu noch 2 Millionen Reichsanleihe treten, wogegen am 1. Januar noch eine Bankschuld von 2 Millionen vorhanden war. Dieses Ergebnis wurde zum Teil durch Abstoßung der alten Vorräte, zum größeren Teil aber durch die, wie schon erwähnt, außerordentlich gestiegenen Preise herbeigeführt.

Darnach ging Redner zur Widerlegung der Kritiken über. Es war in erster Linie die weitere Abschreibung von ½ Million Mark auf die

Kalibeteiligungen der Gesellschaft

gerügt und behauptet worden, daß diese Maßnahme mit den Behauptungen in früheren Geschäftsberichten, wonach eine stille Reserve in den Kalibeteiligungen enthalten sei, in Widerspruch stehe. Diese Behauptung hält die Verwaltung auch heute noch aufrecht, da die Kalibeteiligung in der Gesamtheit auch heute noch dem Buchwerte entspreche. Da aber durch den Krieg die Kaliindustrie mehr als andere Industrien zu leiden hat, so habe man dieser Konjunktur Rechnung tragen wollen, insbesondere habe sich eine Abschreibung auf die Beteiligung an Heiligenmühle notwendig gemacht, da diese Gesellschaft zweimal durch Wassereintrüche heimgesucht worden ist und die Schwierigkeiten bei ihr noch nicht behoben sind. Auch mußte eine entsprechende Minderbewertung bei der Gewerkschaft Dönges erfolgen, da diese infolge des Krieges eine Zuzuke einfordern mußte. Weiter sei behauptet worden, daß die Beteiligung der Gesellschaft an der Deutschen Mineralöl-Industrie eine Enttäuschung bereitet habe. Demgegenüber sei darauf hinzuweisen, daß diese Gesellschaft aus der Verschmelzung mehrerer anderer Unternehmungen entstanden ist und daß man bei der Bemessung des Grundkapitals noch gar nicht übersehen konnte, wie das Rohölvorkommen in Hannover sich gestalten würde. Es habe sich gezeigt, daß dieses ein sehr eng begrenztes wurde und daß dementsprechend eine Reduzierung des Aktienkapitals um die Hälfte erfolgen konnte. Der auf diese Weise geschaffene Bilanzposten werde nach Ansicht der Verwaltung innerhalb sechs Jahren amortisiert sein. Ob diese Ansicht zutrefte oder nicht, könne man nach den bisher gemachten Erfahrungen noch nicht sagen, da dazu die Zeit zu kurz war. Die Gesellschaft ist in der Hauptsache dadurch schwer geschädigt, daß sie einen Rohöflieferungsvertrag hat, der vor acht Jahren begann und noch zwei Jahre läuft. Nach diesem muß sie ihr Rohöl zu außerordentlich billigen Preisen abgeben. Würde er nicht bestehen, so würde sie für ihr Rohöl heute mindestens 20 Mt. bekommen und sechs Millionen Mark mehr verdienen. Der in früherer Zeit geübte Raubbau ist natürlich nach erfolgter Verschmelzung eingestellt worden. Allerdings werde jetzt die Rohölproduktion sowohl in Norddeutschland wie in Süddeutschland forciert, und zwar auf Veranlassung der Behörde, die infolgedessen der Gesellschaft eine größere Anzahl Beamten und Arbeiter beifügen hat.

Die Behauptung, daß die Erwerbung der ausländischen Rohölunternehmungen

den Erwartungen nicht entsprochen habe, treffe nicht zu. Für den Außenstehenden mag dieses zunächst richtig sein, aber der Wert der Unternehmungen liege nicht in der Gegenwart, sondern in der Zukunft, was auch in dem Geschäftsbericht für das Jahr 1912 ausführlich behandelt worden ist. Der Schaden, den die galizischen Rohölwerke durch die Besetzung der russischen Armee genommen haben, ist doch erheblich größer, als man annahm. Etwa 25 % der gelagerten Rohölmengen sind vernichtet und ein bedeutender Materialschaden angerichtet worden. Dieses wird aber alles leicht wieder ausgeglichen durch die guten Erträge, die diese Rohölwerke abwerfen. Der Krieg hat sich zwar als ein Wohlthäter für die Gesellschaft erwiesen, aber es müsse auch betont werden, daß die Verwaltung stets außerordentlich vorsichtig und nach soliden kaufmännischen Grundsätzen bilanziert habe.

(Bei Schluß der Redaktion dauerte die Versammlung noch fort, und zwar war man mit dem Berlesen der Anwesenheitslisten beschäftigt.)

Höchstpreise für Rohgummi.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) sowie der Bekanntmachung des Bundesrats über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Die im Bereiche des Königlich preuss. Generalkommandos lagernden Bestände an Rohgummi, Gutta-percha und Balata, sowie alle Mischungen werden beschlagnahmt mit der Wirkung, daß sie nur mit Genehmigung der unterzeichneten Kommandobehörde veräußert und fortgeschafft werden dürfen. Soweit Meldungen über vorhandene Bestände nicht schon früher an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums gemacht worden sind, hat dies nunmehr unverzüglich zu erfolgen.

§ 2. Der Preis darf nicht übersteigen:

- a) für Para das Kilo Rm. 15.—,
- b) für Plantagen-Gummi, Firsi Latex, das Kilo Rm. 15.—,
- c) für afrikanische Sorten, gewaschen, rein, das Kilo Rm. 11.—,
- d) für afrikanische Sorten, ungewaschen, das Kilo Rm. 9.—,
- e) für Flake-Gummi das Kilo Rm. 3.—,
- f) für Jelotong-Gummi (Dead Borneo) das Kilo Rm. 1.50.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4. Das Preussische Kriegsministerium wird ermächtigt, Ausnahmen von den Höchstpreisen zu gestatten.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft.

- a) wer den nach § 2 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
- b) wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- c) wer Rohgummi usw. beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- d) wer Vorräte von Rohgummi usw. dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig bei der Auskunftserteilung verfährt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1915, mittags, in Kraft.

Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Altona, 14. Juni.

Stellv. Generalkommando 9. A.-R.

v. Roehl,

General der Artillerie.

1./VII. 1915

59

**Branntweinsteuenerhöhung und Konzessions-
sperre.**

Wien, 1. Juli.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die folgende kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915 wegen Maßnahmen, betreffend die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieser kaiserlichen Verordnung dürfen nicht mehr errichtet und in Betrieb gesetzt werden:

1. neue der Konsumabgabe unterliegende, nicht landwirtschaftliche Brennereien (§ 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120 [Branntweinsteuergesetz]),
2. neue Spiritusraffinerien.

Von dem gleichen Zeitpunkte angefangen dürfen in bestehenden Betrieben der im ersten Absätze genannten Arten Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Produktion gesteigert werden kann, ferner in landwirtschaftlichen Brennereien Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Erzeugung einer größeren als der für solche Brennereien zulässigen Höchstmenge ermöglicht wird, nicht mehr vorgenommen werden. Vorrichtungen, mittels welcher aus Maische unmittelbar gereinigter Spiritus erzeugt werden kann, ferner Anlagen zur Raffinierung von Spiritus in landwirtschaftlichen Brennereien fallen in Absicht auf die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unter den Begriff einer Spiritusraffinerie. Die Wiederherstellung zerstörter Betriebsanlagen ist unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulässig. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister fallweise Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen ausgesprochenen Verböten bewilligen.

§ 2. Die Herstellung von gebrannten geistigen Getränken aus Roh- (nicht entfusellem) Spiritus auf kaltem Wege oder auch mittels Destillation ist verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 1000 K. oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister für den Verkauf von Spiritus ab Brennerei, Raffinerie und Freilager, und zwar sowohl für den gegen Besteuerung als auch für den unbesteuerter zur Beabrinung gelangenden Spiritus, jeweils Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Mit Wirksamkeit vom 1. September 1915 wird das Ausmaß der Bonifikation für den in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten und gegen Einrechnung in den niedrigeren Satz der Konsumabgabe weggebrachten Branntwein (§ 7, Z. 1, lit. a, des Branntweinsteuergesetzes) um zwei Kronen für den Hektoliter Alkohol herabgesetzt.

§ 5. Das Ausmaß des auf Grund des Artikels 1, Lit. A, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Januar 1914 zur Einhebung gelangenden Branntweinsteuerzuschlages wird um 20 H., das ist auf 70 H. vom Liter Alkohol erhöht. Soweit am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vertragmäßige Verpflichtungen über die Lieferung von versteuertem Branntwein aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder einem Branntweinfreilager bestehen, ist der Abnehmer gehalten, dem Lieferer 20 H. Preiszuschlag vom Liter Alkohol zu zahlen, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 6. Der Ertrag dieser Zuschlagserhöhung fällt ausschließlich dem Staate zu und bleibt bei

rechnung der auf Grund des Gesetzes vom 23. Januar 1914 den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zukommenden Branntweinsteuerüberweisung unberücksichtigt.

§ 7. Diese kaiserliche Verordnung tritt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Handelsminister und Meinem Ackerbauminister betraut.

Verforgung der Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffen.

Das Ackerbauministerium hat am 26. d. an alle landwirtschaftlichen Korporationen einen Erlaß gerichtet, welcher im wesentlichen nachstehendes enthält:

Obgleich das Ackerbauministerium seit geraumer Zeit eifrigst bemüht ist, der Landwirtschaft die nötigen flüssigen Brennstoffe für den Betrieb ihrer Verbrennungs-(Explosions-)Motoren zu sichern, war es bisher nicht möglich, Benzin und Benzol in den gewünschten Mengen bereitzustellen. Um nun den Landwirten für alle Fälle die Gewähr zu bieten, daß sie ihre Motoren für die in den nächsten Monaten bevorstehenden Arbeiten möglichst ausnützen können, hat das Ackerbauministerium die erforderlichen Mengen an denaturiertem Spiritus (Prozentgehalt 91 bis 95) in tadelloser Qualität und zu einem Preise, der unter den heutigen abnormalen Verhältnissen als angemessen bezeichnet werden muß, sichergestellt.

Es wird daher allen jenen landwirtschaftlichen Betrieben, welche nicht bereits mit hinreichenden Mengen von Benzin oder Benzol versehen sind und sich von den Zufälligkeiten auf dem Benzinmarkt unabhängig machen wollen, empfohlen, sich die nötigen Mengen Spiritus zu beschaffen. Das Ackerbauministerium wird dafür sorgen, daß nicht nur so viel Benzol zur Verfügung steht, als zum Anlassen der Motoren notwendig ist, sondern daß auch darüber hinaus alle irgendwie erhältlichen Mengen für die Landwirtschaft bereitgestellt werden, damit deren Motorbetriebe möglichst verbilligt werden.

Bestellungen auf Spiritus und Benzol sind an die Spiritusabteilung der k. k. priv. Oesterreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien (9. Bezirk, Liechtensteinstraße Nr. 55) zu richten. Das Benzol wird von der „Teerag“-Aktiengesellschaft, vormals Pilsal-Hiller, in Wien und Prag geliefert; die Bestellungen sind aber auch für Benzol gleichzeitig unter Benützung des vorgeschriebenen Bestellscheines an die genannte Spiritusabteilung zu richten.

Die für die Bestellungen vorgeschriebenen Formularien sind bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien, bei den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Genossenschaftsverbänden sowie bei der Spiritusabteilung der k. k. priv. Oesterreichischen Kreditanstalt und der „Teerag“-A.-G. erhältlich.

4. / VII. 1915

55

Zur Frage des Konzeptionszwanges und des Branntweinmonopols.

Hierzu sendet uns ein Fachmann aus der Biqueurbranche folgende Zuschrift, der wir bis auf Einzelheiten beipflichten:

Der bedeutende Vorteil für die Raffineure liegt nicht im Verbot der Errichtung neuer Raffinerien, da das Spirituskartell nicht nur die Raffineure, sondern auch die Brenner umfasst und neuerrichtete Raffinerien ohnehin keine Rohware erhalten. Für die Raffineure ist viel wichtiger das Verbot der Verwendung von Rohware zur Erzeugung von Trinkbranntwein. Zahlreiche landwirtschaftliche Brennereien, besonders in Ostgalizien und in der Bukowina, haben ihrem Betrieb die Erzeugung von Trinkbranntwein angegliedert und den Rohspiritus nach einem Zusatz von Sämereien (Kümmel, Anis, Fenchel) einer nochmaligen Destillation unterzogen. Auch die Branntweinindustrie in Prohnik, „Prohniker Korn“, beruht zum großen Teile auf diesen Grundsätzen. Den Prohnikern hat das Kartell den Brotkorb höher gehängt, indem es für den Rohspiritus einfach denselben Preis verlangte wie für die rektifizierte Ware. Aber die Brenner, die ihre eigene Ware verarbeiteten und das Kartell überhaupt nicht brauchten, waren unangenehm.

Durch die neue Verordnung wird nun aller Spiritus an die Raffinerien abgegeben werden müssen; da deren Zahl in Oesterreich-Ungarn eine sehr beschränkte ist, ist die Schaffung eines Monopols sehr einfach. Der Staat braucht die Raffinerien nicht abzulösen, sondern macht aus ihnen, was sie schon seit Schaffung des Kartells sind, reine Vohnraffinerien, deren Vergütung unter Zugrundelegung eines bürgerlichen Nutzens und der Kosten leicht festzusetzen ist. In den Syndikatsfragen, in denen von Vertretern der Brennereien und der Raffinerien die Spirituspreise festgesetzt wurden, haben sich die letzteren immer gegen die Preiserhöhungen gewehrt, nicht aus Nächstenliebe, sondern weil jeder Preiserhöhung ein Konsumrückgang folgt, den die Raffineure eben mehr spüren, trotzdem sie an den Preissteigerungen in einem gewissen Maße auch finanziell interessiert sind.

Die Ansicht, daß der Staat durch die Herabsetzung der Erzeugungsbonsifikation um 2 Kronen der Ueberproduktion entgegenwirkt, ist irrig, denn diese 2 Kronen per Hektoliter spielen gar keine Rolle. Sie werden nur landwirtschaftlichen Brennern bezahlt, die ohnehin durch das samose „Kontingent“ eine Extrabonsifikation von fast 20 Kronen per Hektoliter haben. Für den Staat beträgt das allerdings jährlich 2 Millionen an Ersparnissen.

Da in der nächsten Kampagne eine Verbilligung des Spiritus nicht eintreten wird (die Regierung bucht es doch als Erfolg, daß der Preis innerhalb eines Jahres nicht erhöht wird), so wird sich der Konsum an die derzeitigen Preise gewöhnen. Im Herbst 1916, wo doch normale Verhältnisse bestehen und auch die galizischen Brennereien zum größten Teil ihren Betrieb aufnehmen, wird sich nun folgende Rechnung ergeben:

Der Preis für versteuerten rektifizierten Sprit wird bis dorthin etwa 285 Kronen betragen; ich rechne den Preis für die Provinz, in Wien ist er wegen der Verzehrungssteuer höher. In den letzten Jahren erzielten die Brenner für kontingentierten Spiritus 55 Kronen, für Exkontingent 36 Kronen, die Raffineure erhielten 7 bis 10 Kronen, je nach dem Fassungsraum ihrer Reservoirs. Wenn man nun von dem Preise von 285 Kronen den Brennern 60 Kronen, den Raffineuren 10 Kronen, den Großabnehmern 5 Kronen, in Summe 75 Kronen bezahlt, bleiben noch 210 Kronen für den Staat, während er heute einschließlich der letzten Erhöhung nur 1 Krone 60 Heller für den Liter erhält. Das Mehrerträgnis beläuft sich in Oesterreich auf rund 50 Millionen. Wenn sich aber der Staat entschließen könnte, wofür Abgeordneter Diamant seit Jahren kämpft, das Kontingent aufzuheben, bekäme er um 36 bis 40 Kronen genug Spiritus. Die Brenner würden zwar schreien, aber schließlich doch liefern, denn auch heute prosperieren landwirtschaftliche und industrielle Brennereien, die kein Kontingent haben, ganz gut.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffen.

Am 4. d. haben wir über die Verfügungen kurz berichtet, die das Ackerbauministerium zur Versorgung der Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffen getroffen hat. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Beschaffung der flüssigen Brennstoffe für den Betrieb der Verbrennungs- (Explosions-) Motoren der Landwirtschaft. Zum Erzeuge des Benzins, das jetzt zum großen Teile anderweitig gebraucht wird, und des Benzol, dessen Erzeugungsmenge, da es sich hier um ein Nebenprodukt handelt, sehr beschränkt ist, kommt vor allem Spiritus in Betracht. Freilich erfordert der Uebergang von Benzin, beziehungsweise Benzol,

zum Spiritus vielfach eine entsprechende, allerdings nicht bedeutende Rekonstruktion des Motors. In dieser Richtung empfiehlt das Ackerbauministerium den Landwirten, diese, wo dies nur möglich ist, von jenen Fabriken durchzuführen zu lassen, welche die betreffenden Motoren geliefert haben, und nur in Fällen, wo dies nicht angeht, diese Rekonstruktion anderen sachkundigen Organen anzuvertrauen.

Hinsichtlich der Bezugsmodalitäten von Spiritus und Benzol wird vom Ackerbauministerium das Nachstehende mitgeteilt:

Spiritus und Benzol

Bestellungen auf Spiritus und auf Benzol sind unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars zu richten an die Spiritusabteilung der k. k. priv. Kreditanstalt in Wien, IX., Liechtensteinstraße Nr. 55. Der derzeitige Preis für denaturierten Spiritus ab Raffineriestationen in Böhmen, Mähren und Schlesien mit Ausnahme von Pilsen, Znaim und Bisenz beträgt:

bei Abnahme von 3 Barrels auf einmal . . .	Kr. 102.—
bei Abnahme von 1 Barrel auf einmal . . .	Kr. 103.—
bei Abnahme von 150 bis 100 Liter . . .	Kr. 103.50
bei Abnahme von 100 bis 50 Liter . . .	Kr. 104.50

(1 Barrel = 180 bis 200 Liter).

Diese Preise verstehen sich für 10.000 Literprozent (Hektoliter absoluten Alkohol) netto Kassa. Die Gebinde werden separat berechnet und, falls dieselben innerhalb sechs Wochen in unbeschädigtem Zustande franko Lieferstelle zurückgestellt werden, zum berechneten Preise zurückgenommen.

Für Nieder- und Oberösterreich und die anderen südlich gelegenen Länder, beziehungsweise Orte erfahren die Preise die übliche Erhöhung und betragen beispielsweise für Graz ab Lager

bei Abnahme von 3 Barrels auf einmal . . .	Kr. 108.50
bei Abnahme von 1 Barrel auf einmal . . .	Kr. 109.50.

Sollten diese Preise eine Ermäßigung erfahren, so werden den Abnehmern die ermäßigten Preise angerechnet werden. Die Lieferung erfolgt gegen Nachnahme. Sie wird von der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Raffinerie (Lager) ausgeführt. Die Spirituszentrale wünscht in der Regel nur Lieferungen im Mindestquantum von einem Barrel, d. i. 180 bis 200 Liter auszuführen, ist jedoch bereit, in Ausnahmefällen auch kleinere Fässer zu liefern.

Das Benzol wird von der „Teerag“ Aktiengesellschaft vormals Pihal-Hiller in Wien und Prag geliefert; die Bestellungen indes sind auch für Benzol gleichzeitig unter Benützung des vorgeschriebenen Bestellscheines an die Spiritusabteilung der k. k. priv. Oesterreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien zu richten. Der Preis für Benzol für landwirtschaftliche Betriebe ist derzeit:

ab Lager Wien	Kr. 70.—
ab Lager Prag	Kr. 74.—

für 100 Kilogramm netto, netto Tara, exklusive Emballage, gegen Nachnahme. Die Fässer werden zum Selbstkostenpreise berechnet und auf Wunsch gegen 20prozentige Abschreibung für Abnutzung franko Lieferstelle in unbeschädigtem Zustande innerhalb sechs Wochen zurückgenommen.

Das Benzol wird nur im Rahmen der disponiblen Vorräte geliefert und mit Rücksicht auf die beschränkten Mengen nur an jene Besteller abgegeben, welche sich über den Bezug des doppelten Quantums an Spiritus ausweisen oder gleichzeitig die doppelte Menge an Spiritus bei der Spirituszentrale in Wien bestellen. Auf besonderen Wunsch wird auch eine Mischung von Benzol und Spiritus im Verhältnis von 1:3 oder 1:2 geliefert. Es wird den Abnehmern die größte Sparsamkeit mit Benzol zur Pflicht gemacht.

Mit Rücksicht auf die Knappheit an Benzol kann dieses nur an Landwirte (Genossenschaften), welche es selbst, beziehungsweise für ihre Mitglieder benötigen, abgegeben werden, was durch die gemeindeamtliche Bestätigung am Bestellscheine nachzuweisen ist. Auch kann nur der Bedarf für vier Wochen jeweils befriedigt werden.

Die für die Bestellungen vorgeschriebenen Formulare sind erhältlich bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, bei den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Genossenschaftsverbänden sowie bei der Spiritusabteilung der k. k. priv. Kreditanstalt und der „Teerag“ Aktiengesellschaft. (Diese Bestellscheine stehen auch den Mitgliedern des Zentralvereines bei diesem zur Verfügung. [Anm. d. Sch.])

Es wird bemerkt, daß die k. k. Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, 18. Bezirk, Hochschulstraße 17, sich bereit erklärt hat, etwaige Aufklärungen in technischer Hinsicht jederzeit zu erteilen.

Benzin.

Das Ackerbauministerium ist bemüht, dahin zu wirken, daß beim Abschub des Rohöls aus Galizien darauf Rücksicht genommen werde, daß die Landwirtschaft bereits in den nächsten Wochen Benzin erhalte. Das Ackerbauministerium wird insbesondere die von der Deutschen Agrarbank in Oesterreich in Prag und von der Agrární banka in Prag bezüglich der rechtzeitigen Beschaffung von Benzin für die Landwirtschaft eingeleiteten Schritte nach Kräften unterstützen. Bestellungen von Benzin können daher schon jetzt an die genannten Banken gerichtet werden. Nähere Mitteilungen über den Preis und die Abgabesbedingungen des Benzins werden von Fall zu Fall weitestgehend bekanntgegeben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß Gesuche um Freigabe von Benzin und Benzol nicht mehr wie bisher an das k. u. k. Kriegsministerium, sondern im Wege der den Brennstoff liefernden Firma an das Ackerbauministerium zu richten sind.

In den im Vorstehenden mitgeteilten Bedingungen des Benzolbezuges ist es besonders bemerkenswert, daß dieser Bezug an die gleichzeitige Abnahme von Spiritus gebunden worden ist. Dies ist eine in ihrem Wesen mit den Melberkaufsvorschriften der jetzigen Kriegswirtschaftspolitik völlig übereinstimmende Verfügung, die den Verkauf von Edelmehl nur in bestimmtem Anteil des gleichzeitig anzufaufenden Weizenmehls gestattet. Wie hier eine

*Handlung der Galizienwaite, per
sich dort eine Handlung der
Langhauwaite und die neue Waare
angebracht und verkauft.*

10./VII. 1915

57

* (Erhöhung der Preise von Spirituosen und Essigfabrikaten.) Die in Form eines Zuschlages von 20 Kronen am 1. d. eingetretene Erhöhung der Spiritussteuer und die Erhöhung der Entlohnungen für Arbeitsleistungen haben eine derartige Belastung der Regien der Erzeugungstätten für Spirituosen und Essig zur Folge, daß die Wiener Bior- und Essigerzeuger die gegenwärtigen Preise für alle Sorten von Spirituosen und Essig, je nach der Qualität, entsprechend erhöhen.

Die Steigerung der Kerzenpreise.

Die Kerzenindustrie arbeitet, wie wir aus Fachkreisen erfahren, infolge des starken Mangels an Rohmaterial unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen. Ein Teil der Fabriken hat deshalb die Erzeugung von Stearinkerzen auf ein Minimum eingeschränkt. Der für die Fabrication benötigte Talg kostet gegenwärtig nämlich zirka 300 bis 320 Kronen (vor dem Kriege 78 Kronen) pro 100 Kilogramm und Knochenfett etwa 230 (vor dem Kriege 65) Kronen pro 100 Kilogramm. Eine weitere Schwierigkeit bildet die Arbeiterfrage. Unter diesen Umständen sind die Fabriken nicht geneigt, auf Lager zu arbeiten, da bei einer Wendung in der europäischen Lage die aus dem zu enormen Preisen beschafften Rohmaterial hergestellten Kerzen unter überaus hohen Verlusten verkauft werden müßten. Kompositions-

Kerzen (aus Stearin und Paraffin) kosten jetzt ungefähr 200 Kronen pro 100 Kilogramm (vor dem Krieg zirka 90 Kronen). Ein Mangel an Kerzen herrscht trotz alledem in Oesterreich nicht, zumal in der jetzigen Jahreszeit der Konsum alljährlich eine starke Verminderung aufweist. Der Konsum wird hauptsächlich aus der zweiten Hand versorgt, die große Quantitäten Kerzen seinerzeit in spekulativer Absicht eingelagert hatte.

* Eine Glasausstellung in Wien. Durch die kriegs-
righen Ereignisse ist, wie Kunstindustrie und Kunsthand-
werk überhaupt, so vor allem auch die heimische Kunstglas-
industrie schwer betroffen. Vertrauensvoll in die Zukunft
blickend, welche einen neuen Aufschwung des Wirtschafts-
lebens bringen wird, will die österreichische Kunstglas-
und Exportglasindustrie gerade im gegenwärtigen Augen-
blicke zeigen, was sie in den letzten Jahren geleistet, und
ihren festen Willen bekunden, sobald die Verhältnisse es
gestatten, die Arbeit mit frischen Kräften wieder aufzune-
men. Diesem Zwecke soll eine große Ausstellung des öster-
reichischen Glases dienen, welche über Auftrag des Mini-
steriums für öffentliche Arbeiten im Oesterreichischen
Museum für Kunst und Industrie in der Zeit von Anfang
August bis Anfang Oktober d. J. stattfinden wird und an
welcher zahlreiche Betriebe des Gaida-Steinschöner Glas-
industriengebietes und mit ihnen auch die Firmen Loh-
meyer, Artel (Prag), Bafalowitz, Hartach (Neumelt),
Mehrs Neffen (Adolf i. B.), Moser (Karlsbad), Schmid
(Annatal i. B.), v. Spaun (Klostermühle i. B.) teilnehmen
werden. Die Ausstellung wird in zwei Gruppen zerfallen:
Kunstglas (Kristall- und farbige) und Exportglas. Die
Ausstellung wird täglich geöffnet sein. Tag und Stunde
der Eröffnung werden nach bekanntgegeben werden.

Zur Steigerung der Seifenpreise.

Aus Fachkreisen wird uns mitgeteilt: Der Verbrauch von Seife hat auch in unserer Monarchie, gleich wie in jedem anderen Kulturstaate, wachsenden Umfang angenommen und der Bedarf an Fettmaterial hiesfür ist dementsprechend gestiegen. Die riesige Verteuerung der Fettstoffe und deren schwere Beschaffbarkeit mußte denn auch hervorgerufen, die sich bis weit über den doppelten des früheren Wertes der Ware erstrecken. Die Steigerung hat aber durch ihre allmähliche Vornahme noch nicht ihren Höhepunkt erreicht, denn die Seifenpreise bewegen sich im Verhältnis zur Verteuerung der Fettpreise noch in einer unverhältnismäßig niedrigen Lage.

Vor Kriegsbeginn kostete Seife 72 bis 80 Kronen gegenüber einem jetzt geltenden Preise von 170 bis 180 Kronen. Die Preissteigerung beträgt demnach durchschnittlich etwa 130 Prozent. Im Gegensatz

hizu tritt die enorme Verteuerung der Fettstoffe weit stärker zutage. Die Kriegszeit beeinflusst die Beschaffung derselben aufs schwerste und der immer fühlbarer werdende Mangel an Zufluß aus dem Auslande macht sich empfindlich fühlbar. Die Preissteigerungen belaufen sich seit Beginn des Krieges bei den meisten Fettstoffen auf 300 bis 400 Prozent und mit einem Abfallen dieses Preisstandes ist bei dem stark gesteigerten Bedarfe für die Verpflegung der Kriegsgefangenen und Flüchtlinge während des Krieges nicht zu rechnen. Palmkernöl ist überhaupt nicht mehr zu haben; Kokosöl ist von 96 Kronen auf 350 Kronen gestiegen; Talg von 80 auf 320 Kronen, also auf das Vierfache. Ähnliche Verhältnisse herrschen bei Knochenfett und Olein, während Harz selbst für mehr als den fünffachen Preis nicht mehr aufzutreiben ist.

Allen diesen Preissteigerungen steht die Seifenindustrie machtlos gegenüber und es ist natürlich ausgeschlossen, daß sie auf die Dauer mit den gegenwärtigen Seifenpreisen das Auslangen findet. Angesichts dieser Verhältnisse ist es gewiß nicht ungerechtfertigt, wenn hier und da das Schlagwort einer willkürlichen Erhöhung der Seifenpreise auftaucht.

20. VII. 1915

6a

[Erzeugungssperre und Steuererhöhung für Branntwein.] Aus Kreisen der Spiritusindustrie erhalten wir folgende Darstellung: Im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915 wegen Maßnahmen, betreffend die Spiritusherzeugung und wegen Erhöhung der Branntweinsteuer, dürfen ab 1. Juli industrielle Spiritusbrennereien und Spiritusraffinerien, welche vor dem 1. Juli 1915 nicht in Betrieb gesetzt waren, weder errichtet, noch in Betrieb gesetzt werden. Ebenso ist es den bereits bestehenden Spiritusfabriken und Spiritusraffinerien nicht gestattet, ihre Betriebe zu vergrößern. Das Verbot der Errichtung neuer Spiritusraffinerien ist allgemein und demgemäß ist es auch den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erlaubt, in ihren Betrieben Rektifizierapparate aufzustellen oder solche Apparate zu verwenden, auf welchen direkt aus der Maische raffinierter Spiritus hergestellt wird. Das Anbringen von Rektifikatoren an die bestehenden Maischdestillierapparate ist ebenfalls nicht gestattet. Dagegen bezieht sich das Verbot der Errichtung neuer Branntweinbrennereien nur auf industrielle Betriebe, während es der Landwirtschaft nach wie vor gestattet ist, nach Maßgabe des Erfordernisses neue Branntweinbrennereien zu errichten. Selbstverständlich wird auch in diesen neuen landwirtschaftlichen Brennereien nur Rohspiritus erzeugt werden dürfen. In landwirtschaftlichen Brennereien dürfen Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Erzeugung einer größeren als der für solche Brennereien zulässigen Höchstmenge ermöglicht wird, nicht mehr vorgenommen werden und demgemäß werden landwirtschaftliche Brennereien in der Zukunft keine Möglichkeit mehr haben, ihre Betriebe in industrielle Brennereien umzuwandeln. Seit vielen Jahren ließen namentlich aus jenen Kreisen, welche sich mit der Bekämpfung der Trunksucht befassen, darüber Klagen ein, daß in manchen österreichischen Provinzen noch immer ungereinigter (nicht entfuselter) Spiritus zu Trinkzwecken verwendet werde. Um diesem Uebelstande abzuwehren, wurde der Raffinationszwang eingeführt und bestimmt, daß ab 1. Juli d. J. Rohspiritus (nicht entfuselter Spiritus) zu Trinkzwecken nicht verwendet werden dürfe. Dementsprechend dürfen Trinkbranntweine, gleichviel ob deren Erzeugung auf kaltem oder auf warmem Wege erfolgt, aus Rohspiritus nicht hergestellt werden. Es dürfen sonach von nun an Trinkbranntweine nur aus raffiniertem Spiritus erzeugt werden. Auch solcher Rohspiritus, der in landwirtschaftlichen Brennereien über Sämereien gezogen wird, darf nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zu Trinkzwecken verwendet werden, weil durch das Ziehen des Spiritus über Sämereien keine Entfusselung stattfindet. Ebenso dürfen Urtrinkel, welche als Zusatz zu Trinkbranntweinen, wie zum Beispiel Rumessenz, verwendet werden, nicht mehr aus Rohspiritus erzeugt werden. Daraus ergibt sich, daß in der Folge Besteuerungen in den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erfolgen können, es sei denn, daß der Spiritus nicht für Trinkzwecke, sondern für technische Zwecke bestimmt ist. Ausgenommen von dieser Maßregel sind nur die sogenannten Edelbranntweine wie Kognak, Eltrowitz und andere Obstbranntweine. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister für den Verkauf von Spiritus ab Brennereien, Raffinerien und Freilagern jeweils Höchstpreise festzusetzen, um ein unbedingtes Hinaufschrauben der Spirituspreise zu verhindern. Die Steuer wurde von 140 auf 160 K. für den Hektoliter Kontingentspiritus und von 160 auf 180 K. für den Hektoliter Exkontingentspiritus hinaufgesetzt. Die Erhöhung geht ausschließlich zugunsten des Staates und fällt somit nicht in jene Beträge, welche an die einzelnen Länder überwiesen werden. Gleichzeitig wurden die Bonifikationen, welche die landwirtschaftlichen Brennereien bei Erzeugung von Kontingentspiritus erhalten, um 2 K. per Hektoliter reduziert. Die Bonifikationen an landwirtschaftliche Brennereien für Exkontingentspiritus bleiben unverändert.

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von halb- und fertigsfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anzeihen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung. a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügungen schon früher beschlagnahmt wurden. In soweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen: 1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben; 2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote; 3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW. 48, verl. Hedemannstraße 10, auf besonderem Formular. Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Melde tag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft. c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmengen überschritten werden. e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände. a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

I. Rohkautschuk usw. (roh und gereinigt; getrennt anzugeben). Klasse 1 Parajorten und First latex. Klasse 2 mittlere Kautschukforten. Klasse 3 geringe Kautschukforten (wie Plate, Diambi, Palembang u. dgl.). Klasse 4 Guttapercha. Klasse 5 Balata. Klasse 6 Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

II. Lösungen. Klasse 7 Kautschuklösungen aus 1 bis 3. b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

III. Zahngummi. Klasse 8 fertige Zahngummi und Coffertam.

IV. Altgummiabfälle. Klasse 9 alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche, Klasse 10 alte Vollreifen mit Stahlband, Klasse 11 alte Vollreifen ohne Stahlband, Klasse 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend, Klasse 13 Luftschläuche, rot (soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622/4. 15. K. R. A. betr. „Vorratserhebung und Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge“ gemeldet sind). Klasse 14 Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend. Klasse 15 Fahrraddecken, auch abgezogen. Klasse 16 Gummiabfälle, schwimmend. Klasse 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert. Klasse 18 Gummischuhabfälle. Klasse 19 andere Gummiabfälle ohne Einlagen. Klasse 20 Gummiabfälle, unsortiert.

V. Regenerate. Klasse 21 im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate. Klasse 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate. Klasse 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke. Klasse 24 gummierte Mäntelstoffe. Klasse 25 Herren-Gummimäntel und Gummiumhänge. Klasse 26 gummierte Gewebe für Autodecken. Klasse 27 gummierte Gewebe für Fahrraddecken. Klasse 28 gummierte Gewebe für technische Artikel. Klasse 29 Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.

VII. Fahrrad- und Aeroplangummi. Fahrraddecken (montiert und unmontiert): Klasse 30 a) mit Garantie, Klasse 31 b) ohne Garantie. Fahrradschläuche (montiert und unmontiert): Klasse 32 a) mit Garantie, Klasse 33 b) ohne Garantie. Klasse 34 Aeroplanraddecken. Klasse 35 Aeroplanradschläuche.

VIII. Chirurgische und andere Waren, nur von Gummivarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben: Klasse 36 Gubenbälle, alle Arten Luft- und Wasserteifen, Wärmeflaschen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe und -platten, Operationschühe und Operationshandschuhe, Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke, Fingerlinge, Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.), Präservatius aus Kautschuk, Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche, Masken aller Art mit Gummipolsterung, Gummisauger.

IX. Asbeste. Klasse 37 kanadische, russische und südafrikanische Asbeste. Klasse 38 Spinn- und Pappenfaser. Klasse 39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate. Klasse 40 Asbestfäden und -garne. Klasse 41 Asbestgewebe. Asbestpadungen: Klasse 42 trocken, Klasse 43 gefettet. Klasse 44 Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen. Asbestpappen: Klasse 45 chemisch rein, Klasse 46 handelsrein. Klasse 47 Asbest-Folieredrähte. Klasse 48 Rieselgur-Folieredrähte. Klasse 49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw. Von dieser Verfügung betroffen werden: a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentliche rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinesfiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden; b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden; c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben; d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt. Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4. Umfang der Meldung. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Verantwortung folgender Fragen: a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden; b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5. Ausnahmen. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Nicht meldepflichtige Menge Klasse 1—5 je 1 Kilogramm, Klasse 6—7 je 10 Kilogramm, Klasse 8 5 Kilogramm, Klasse 9—20 100 Kilogramm gemischt oder je 50 Kilogramm (einzeln), Klasse 21—23 je 50 Kilogramm, Klasse 24—29 je 10 Kilogramm, Klasse 30—35 je 6 Stück, Klasse 37—40 je 50 Kilogramm. (Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldechein 3 zu melden.)

§ 6. Beschlagnahmebestimmungen. Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt: a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorrats-

mengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten. Die lediglich von der Bestandmeldung betroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung. b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur derjenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW. 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden. Über die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, umgehend einzufordern. Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7. Meldebestimmungen. Die Meldung hat unter Verwendung der amtlichen Meldecheine zu erfolgen, für die Vorbrüche in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzwerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldechein 3 zu benutzen. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Meldezettel sind an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen. Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Mitona, den 25. Juli 1915.
Stellb. Generalkommando IX. A. S.
v. Roehl,
General der Artillerie.

Der Volkswirt. Die Beschränkung der Branntwein- versteuerung.

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält folgende Ministerialverordnung vom 30. d.:

§ 1. Im Monat August 1915 darf aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerlei oder aus einem Branntweinfreilager Branntwein gegen Versteuerung höchstens bis zu sieben einhalb Prozent jener Menge weggebracht werden, welche aus eben derselben Unternehmung in der Betriebsperiode 1912/13 versteuert weggebracht worden war. Hinsichtlich jener Unternehmungen, welche erst im Laufe der Betriebsperiode 1912/13 in Betrieb gesetzt worden sind, bestimmt das Finanzministerium die im Monat August 1915 gegen Versteuerung wegzubringende Höchstmenge.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und ist für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina wirksam.

Die Gerüchte über ein Spiritus- und Zündhölzchenmonopol.

Die „Reichenberger Zeitung“ kündigt für die nächsten Tage zwei kaiserliche Verordnungen an, die sich auf die geplante Einführung des Spiritus- und Zündhölzchenmonopols beziehen. In Interessentenkreisen ist darüber nichts bekannt und schon das läßt annehmen, daß jene Meldung kaum zutreffen dürfte. Denn über Maßnahmen, die, wie das für die Schaffung von Monopolen gilt, in die Betriebe der beteiligten Industriezweige unstreitig aus Tiefste eingreifen würden, müßten doch wohl auch diese nächstbeteiligten rechtzeitig unterrichtet sein. Und da das nicht zutrifft, so kann man eben schon deshalb jene Monopolsmeldung vorweg bezweifeln. Umsomehr, als man, was speziell die Zündhölzchenindustrie betrifft, dort der Einführung einer Zündhölzchensteuer viel Wahrscheinlichkeit beimißt. In den Kreisen der Zündhölzchenindustrie glaubt man denn auch, daß vielleicht in nicht zu ferner Zeit vom Bevorstehen der Einführung dieser Abgabe zu sprechen sein wird. Man sieht es hierbei als das Wahrscheinlichste an, daß das System der Versteuerung in der Produktionsstätte, wo auch die Kontrolle erfolgen würde, in Betracht gezogen werden wird. Zündwaren-Steuern besitzen jetzt Deutschland — seit den Jahren 1909 und 1911 — als Niederlagensteuer, Rußland als Zündhölzchenabgabe, ferner Italien, wo eine Lizenzabgabe für die Fabrikanten und eine Zündhölzchensteuer als innere Aufwandsteuer besteht.

Bemerkenswert ist, daß Deutschland seit dem Jahre 1909 außerdem eine Leuchtmittelsteuer besitzt, welche die elektrischen Glühlampen und Brenner, ferner die Glühkörper für Gasglühlicht zc., die Bogenlampenbrennstifte und die Brenner für Quecksilberdampflampen trifft. In Oesterreich ist übrigens angesichts der Petroleumsteuer eine ähnliche Abgabe, wie diese reichsdeutsche Leuchtmittelsteuer aus Erwägungen der Steuergerechtigkeit schon wiederholt empfohlen worden.

6./VIII. 1915

65

Preistreiberei beim Terpentiu. Die Gemischtwaren-
verschleißerin Leopoldine Ziegler war heute beim
Strafbezirksgerichte Josefstadt wegen Preistreiberei ange-
klagt. Es lag ihr zur Last, daß sie an einen Oberleutnant,
der in ihrem Geschäfte Terpentiu holen ließ, für 30 Dekka
Terpentiu 3 Kronen angerechnet hatte. Sie wurde zu 48
Stunden Arrest verurteilt.

Aufrechterhaltung der Branntweinerzeugung.

Der Finanzminister hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung unterem 3. August 1915 eine Verordnung, betreffend die leihweise Ueberlassung von Brennvorrichtungen zur Branntweinerzeugung erlassen. Der Inhalt lautet wie folgt:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Unternehmer von der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien und Besitzer von Brennvorrichtungen, welche zur abgabefreien Branntweinerzeugung zum Hausgebrauch dienen, sind bis auf weiteres verpflichtet, jenen Personen, welche ihre Brenngeräte auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, abgeliefert haben, die Benützung ihrer Brennereieinrichtungen gegen angemessene Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gestatten. Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Besitzer von Vorrichtungen, welche zur Rektifizierung von Branntwein, für welchen die Produktionsabgabe nach der Pauschalierung oder Abfindung entrichtet wurde, oder zur Erzeugung alkoholphaltiger Getränke aus solchem Branntwein mittels Destillation dienen.

§ 2. Personen, welche die Ausübung der Branntweinerzeugung auf einer fremden Brennvorrichtung auf Grund des § 1 dieser Verordnung anstreben, haben die Anzeige schriftlich oder mündlich unter Angabe der Art und Menge der Erzeugungstoffe, ferner des Umstandes, ob diese selbst erzeugt oder angekauft sind und ob das Brennverfahren gegen Entrichtung der Abgabe oder steuerfrei vorgenommen werden soll, bei der zuständigen Finanzwachabteilung einzubringen. Gleichzeitig ist der Ort, wo und der Zeitpunkt, in welchem das Brennverfahren ausgeübt werden soll, sowie auch der Umstand anzuzeigen, ob und mit welchem Besitzer einer Brennvorrichtung für den Fall der leihweisen Benützung bereits ein Uebereinkommen hinsichtlich der zu entrichtenden Vergütung in Aussicht genommen ist. Die einlangenden Anzeigen sind nach angemessenen Zeitschnitten gemeindeweise geordnet von der Finanzwachabteilung im Wege der Finanzwachkontrollbezirksleitung an die Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen. Diese bestimmt die zur Benützung fremder Brennvorrichtungen berechtigten Personen, weist diesen die Vorrichtungen, auf welchen sie die Branntweinerzeugung vornehmen können, zu und setzt die Reihenfolge und die Arbeitsabschnitte fest, in denen die Benützung stattzufinden hat. Hierbei ist bei sonst gleichen Verhältnissen der Branntweinerzeugung gegen Entrichtung der Abgabe der Vorzug vor der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein sowie Brennverfahren mit Stoffen eigener Erzeugung der Vorzug vor jenen mit Stoffen fremder Erzeugung zu geben. Falls die zugewiesene fremde Brennvorrichtung übertragbar ist, ist deren Besitzer verpflichtet, die Uebertragung der Brennvorrichtung zu gestatten, ist aber andererseits nicht gehalten, die Benützung auf seinem eigenen Grund und Boden zu gestatten.

§ 3. Die Finanzbehörde erster Instanz setzt — unbeschadet einer allfälligen bereits getroffenen freiwilligen Vereinbarung — die Vergütung für die Benützung fremder Brennvorrichtungen nach freiem Ermessen fest. Der Vergütungsbetrag ist noch vor Beginn der Benützung zu leisten, widrigenfalls die Benützung verweigert werden kann.

§ 4. Gegen die Verfügungen der Finanzbehörde erster Instanz kann ein Rekurs, welcher binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen ist, an die Finanzlandesbehörde ergriffen werden. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die von der Finanzbehörde auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen werden von den politischen Bezirksbehörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Beschränkungen in der Spirituserzeugung und im Getreideverkehr Ungarns.

Budapest, 9. August.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach auf dem Gebiete der ungarischen Krone die der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien während der Erzeugungskampagne 1915/16 zusammen etwa 10.000 Meterzentner Roggen und 400.000 Meterzentner Gerste zurück zu behalten, beziehungsweise zu beschaffen berechtigt sind. Weizen, Halbfrucht und Hafer dürfen von den Brennereien in der erwähnten Erzeugungskampagne überhaupt nicht verarbeitet werden. Die Verordnung führt Einzelbestimmungen über die Feststellung des zu verarbeitenden Getreidequantums für die einzelnen Brennereien und über die Art der Beschaffung des nötigen Getreides an. Roggen und Gerste als Grundstoff dürfen bloß in jenen Spiritusbrennereien zur Produktion verwendet werden, in denen auch Preßhese erzeugt wird, während jene Brennereien, in denen keine Preßhese erzeugt wird, bloß Gerste, und zwar nur in solchen Mengen verbrauchen können, die zur Herstellung des zur Schlempe erforderlichen Malzes notwendig sind.

Weitere Verordnungen betreffen die Verlängerung der Schutzzeit der Gewerbenuster sowie das gerichtliche Verfahren bei exekutiver Beschlagnahme von zu Kriegszwecken unter Sperre befindlichen Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer.

Schließlich wird eine Verordnung verlautbart, wonach der mit Verordnung vom 24. Juli für Weizenkleie und Roggenkleie festgesetzte Maximalpreis auch auf Gerstenkleie erstreckt wird.

Der Volkswirt. Die Beschlagnahme des Rohöls.

Heute wird die kaiserliche Verordnung vom 10. August betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls) samt Durchführungsverordnung vom 16. August im Wortlaut publiziert. Die wesentlichsten Bestimmungen lauten:

§ 1. Das gesamte nach dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung im Inlande gewonnene Rohöl ist, sobald es aus dem Bohrloch an die Tagesoberfläche gelangt, zugunsten des Staates beschlagnahmt.

§ 2. Die Beschlagnahme des Rohöls hat die Wirkung, daß das beschlagnahmte Rohöl weder verarbeitet, verbraucht, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert oder verpfändet werden darf, insofern es nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Verfügungen des Ministers für öffentliche Arbeiten freigegeben wird oder von diesem Minister andre Verfügungen getroffen werden.

§ 3. Rechtsgeschäfte, welche gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung geschlossen werden, sind nichtig. Verträge zwischen Grundeigentümern und Werkbesitzern (Gewinnungsberechtigten) wegen Benützung von Grund und Boden zur Gewinnung von Erdharzmineralien werden durch diese Verordnung nicht berührt. Bestehende Schlüsse sowie Vereinbarungen wegen Abgabe von Rohöl (Netto-, Bruttoprozente u. dgl.) stehen der Beschlagnahme des Rohöls nicht entgegen.

§ 4. Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen die Werkbesitzer (Gewinnungsberechtigten) das beim Betrieb ihrer Erdölbergbaue zur Beheizung erforderliche Rohöl zu diesem Zweck verwenden.

§ 5. Jeder Werkbesitzer (Gewinnungsberechtigter) kann vom Minister für öffentliche Arbeiten zur Aufnahme oder Fortsetzung des regelrechten Betriebes seines Erdölbergbaues verhalten werden. Kommt er einem derartigen Auftrag nicht nach, so ist der Minister für öffentliche Arbeiten befugt, die Betriebsführung auf Kosten und Gefahr des Säumigen zu veranlassen. Außerdem finden auch in diesem Falle die Strafbestimmungen des § 14 Anwendung.

§ 6. Die Werkbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind verpflichtet, für die Aufbewahrung des beschlagnahmten Rohöls während der Dauer der Beschlagnahme Sorge zu tragen. Die Aufbewahrung erfolgt auf ihre Kosten und Gefahr. Der Verpächter darf das bei ihm eingelagerte beschlagnahmte Rohöl ohne Zustimmung des Ministers für öffentliche Arbeiten an niemand ausfolgen.

§ 7. Die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer verfügbaren Betriebsmittel die Beförderung (pipen) und Einlagerung des Rohöls zu übernehmen. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten im Bedarfsfalle wegen Beförderung und Einlagerung von Rohöl Verfügungen ohne Rücksicht auf anderweitige Verpflichtungen dieser Art treffen. Insofern behördlich genehmigte Tarife für die Beförderung (pipen) und Einlagerung von Rohöl nicht festgesetzt sind, kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die Vergütung hierfür bestimmen.

§ 8. Die Werkbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind verpflichtet, das beschlagnahmte Rohöl, soweit es nicht freigegeben worden ist (§§ 2 und 4), über einen im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangenen Auftrag des Ministers für öffentliche Arbeiten an die von diesem bezeichneten Stellen um den gemäß § 10 festzusetzenden Preis abzuliefern. An Stelle einer in Verträgen zwischen Grundeigentümern und Werkbesitzern (Gewinnungsberechtigten) oder in andern Verträgen etwa bedungenen Abgabe von Rohöl (Netto-, Bruttoprozente und dergleichen) hat, insofern dieses Rohöl nicht freigegeben wird, ein entsprechender Anteil an dem Erlös für das beschlagnahmte Rohöl (§ 10) zu treten.

§ 9. Kommt der Verpflichtete dem gemäß § 8, Absatz 1, ergangenen Auftrag nicht nach, so wird die Ablieferung nach Weisung des Ministers für öffentliche Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten durch die politische Behörde der ersten Instanz, in deren Sprengel das abzuliefernde Rohöl lagert, zwangsweise durchgeführt. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmung getroffenen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt dem Minister für öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§ 10. Die Ablieferung des Rohöls (§§ 8 und 9) an die vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister bezeichneten Stellen hat, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, zu den von diesen Ministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach sachmäßigem Ermessen endgültig festzusetzenden Preisen gegen Barzahlung zu erfolgen. Für das beschlagnahmte Rohöl können vom Minister für öffentliche Arbeiten auch Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 11. Die Wirkung der Beschlagnahme endigt: 1. mit einer zulässigen Verwendung (§ 4), 2. mit der Aufhebung der Beschlagnahme durch den Minister für öffentliche Arbeiten (§ 2), 3. mit der Ablieferung an die vom Minister für öffentliche Arbeiten bezeichneten Stellen (§§ 8 und 9), 4. mit dem Verfall (§ 12).

§ 12. Die Werkbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind verpflichtet, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten über seine Aufforderung die zur Sicherstellung des Erfolges der Beschlagnahme erforderlichen Auskünfte auf die verlangte Art innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist wahrheitsgetreu zu erteilen. Nicht angegebene beschlagnahmte Rohölmengen können vom Minister für öffentliche Arbeiten als zugunsten des Staates verfallen erklärt werden. Zur Überprüfung der Angaben der Werkbesitzer (Gewinnungsberechtigten) kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten auch andre Personen zur Auskunftserteilung verhalten.

§ 13. Sämtliche Rohölvorräte, welche sich am Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung in den galizischen Rohölgebieten befinden und Unternehmungen des feindlichen Auslandes gehören, werden unbeschadet der Ansprüche solcher Berechtigten, die nicht Angehörige des feindlichen Auslandes sind, zugunsten des Staates beschlagnahmt. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für diese Beschlagnahme. Die erzielten Erlöse sind, soweit sie nicht mit Bewilligung des Ministers für öffentliche Arbeiten für Betriebszwecke verwendet werden, bei der Postkasse, der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer andern inländischen Kreditkassenzu hinterlegen. Die endgültige Verfügung über die solcherart hinterlegten Beträge wird erst nach Beendigung des Krieges im Verordnungswege erfolgen. Als Unternehmungen des feindlichen Auslandes gelten solche tätige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beauftragt werden, sowie solche Unternehmungen, deren Erträge ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind oder deren Kapital ganz oder zum Teil Angehörigen oder Unternehmungen des feindlichen Auslandes zusteht, wo immer diese ihren Wohnsitz (Sitz) haben. Die Anwendung dieser kaiserlichen Verordnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beteiligten von Angehörigen des feindlichen Auslandes Angehörige anderer Staaten vorgeschoben werden oder daß nach Eintritt des Kriegszustandes mit dem betreffenden feindlichen Staat Änderungen in der Kapitalberechtigung des Unternehmens vorgenommen wurden. Ob eine Unternehmung nach Maßgabe der vorhergehenden Absätze von dieser Verordnung getroffen wird, hat der Minister für öffentliche Arbeiten nach freiem Ermessen zu bestimmen.

18. Juni 1915

69

des Volkswirt.

§ 14. Wer die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung übertritt oder die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen außeracht läßt, wer die verlangte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilt oder unrichtig erteilt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe können Geldstrafen bis zu 50.000 Kronen zugunsten des Staates verhängt werden.

§ 15. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 16. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nach der Dienstführungsverordnung erstreckt sich die Beschlagnahme des Rohöls nicht nur auf das dem Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) gehörige Rohöl, sondern auch auf das Rohöl, welches auf Grund bestehender Vereinbarungen vom Gewinnungsberechtigten an dritte Personen als Netto-, Bruttoprozente usw. abzugeben ist.

Die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind berechtigt, an die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl das zur Deckung des mit der Leitung und der Lagerung verbundenen Verlustes (Manko, Kalo) vertragsmäßig einzuliefernde Rohöl abzugeben. Soweit dieses Rohöl nicht zur Deckung des bei der Leitung und Lagerung entstandenen Verlustes verwendet worden ist, bleibt es bei diesen Unternehmungen beschlagnahmt. Die Unternehmungen sind bezüglich dieses Rohöls den Werksbesitzern (Gewinnungsberechtigten) gleichgestellt.

Zur Ermittlung jener Rohölmengen, die nach Deckung des bei der Leitung und Lagerung des Rohöls entstandenen Verlustes verbleiben, haben die Unternehmungen zur Einlagerung von Rohöl die in ihren Lagerräumen (Reservoirs) befindlichen Rohölmengen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres aufzunehmen und das Ergebnis dieser Aufnahmen der Rohölabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten jeweilig binnen vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich

bekanntzugeben. Von dieser Aufnahme ist die genannte Abteilung mindestens 14 Tage vorher zu verständigen; es steht ihr frei, zu den Erhebungen Bevollmächtigte zu entsenden. Die Freigabe des Rohöls erfolgt in der Regel auf Ansuchen der Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten). An dem freigegebenen Rohöl sind die nach den Verträgen zwischen Grundeigentümern und Werksbesitzern (Gewinnungsberechtigten) oder nach andern Verträgen zum Bezuge von Rohöl Berechtigten nach Maßgabe der ihnen zustehenden Anteile beteiligt. Die Gesuche um Freigabe von Rohöl sind bei der Rohölabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten zu überreichen. Das Gesuch kann entweder auf Freigabe einer bestimmten Rohölmenge oder auf Freigabe des innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu geminnenden Rohöls lauten. In letzterem Fall ist die Höchstmenge des freizugebenden Rohöls anzugeben.

Die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl sind verpflichtet, binnen acht Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, das erstmalig bis 8. September 1915, den freien und belegten Lagerraum ihrer Lagerräume der Rohölabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten im Wege des Revierbergamtes, in dessen Bezirk die Lagerräume gelegen sind, anzuzeigen.

Die Zuweisung von Rohöl an bestimmte Stellen erfolgt in der Regel auf Ansuchen der Partei. Kommt wegen des für das abzuliefernde Rohöl zu bezahlenden Preises eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien zustande, so ist diese der Rohölabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten in einer von beiden Parteien unterschriebenen Eingabe unter Mitteilung der wesentlichen Preisbestimmungen anzuzeigen. Jeder der beiden Parteien steht es frei, wenn eine Vereinbarung abgelehnt wird, bei der genannten Abteilung einen Antrag auf Festsetzung des Preises von Amtswegen zu stellen. Wird binnen drei Wochen nach Erteilung des Auftrages zur Entlieferung des Rohöls die Anzeige von einer Preisvereinbarung bei der Rohölabteilung nicht erstattet und bei dieser Abteilung auch ein Antrag auf Festsetzung des Preises von Amtswegen nicht gestellt, so erlischt der Auftrag zur Entlieferung des Rohöls. Wenn die Partei um Zuweisung von Rohöl angeht, so ist sie verpflichtet, dieses zu dem amtlich festgesetzten Preise zu übernehmen.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Anzeige- und Anzeigenschaftspflicht. Sämtlich wird die Ausstellung von Lager Scheinen über gelagertes Rohöl durch die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl untersagt. Bereits ausgegebene Lager Scheine dürfen nicht weiter in Verkehr gesetzt werden und sind in Gutschriften der Unternehmungen, welche diese Lager Scheine aufgestellt haben, umzuwandeln.

18. VIII. 1915.

90

Dem Stickstoffmonopol.

Der Ausschuß des Reichstages, der mit der Vorberaung des Gesetzentwurfes über das Stickstoffmonopol betraut ist, wird in den nächsten Tagen wieder zusammentreten, um über das weitere Geschick dieser Vorlage zu entscheiden. Wie wir hören, wird diese Entscheidung wahrscheinlich darin bestehen, daß eine Entschliehung angenommen wird, die die Erklärung enthält, jetzt, während des Krieges, sei das Monopol überflüssig. Wenn es sich nach dem Kriege als notwendig erweisen sollte, sei man bereit, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Auf diesen Standpunkt, daß das Monopol gegenwärtig nicht notwendig sei und daß man nach dem Kriege darüber beraten könne, hatten sich, wie wir weiter hören, im Ausschusse von vornherein die Nationalliberalen, die Fortschrittliche Volkspartei und das Zentrum gestellt. Die Konservativen und Sozialdemokraten waren geneigt, für das Monopol zu stimmen. Die Sozialdemokraten stellten jedoch unannehmbare Entwürfe, und die Konservativen entschieden sich allmählich für die Auffassung der anderen Parteien. Nach alledem ist anzunehmen, daß das Geschick der Vorlage bis auf weiteres im Ungewissen bleiben wird.

Eine kaiserliche Verordnung über die Beschlagnahme des Rohöls.

Eine heute erschienene kaiserliche Verordnung verfügt, daß das ganze nach dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung gewonnene Rohöl zugunsten des Staates beschlagnahmt wird. Diese Maßnahme ist als Folge der Kriegsergebnisse anzusehen und sie soll zunächst dazu dienen, den in der Rohölindustrie durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnissen gerecht zu werden, sie soll es ermöglichen, daß die Rohölvorräte sowohl, als auch die laufende Rohölproduktion so rasch als möglich zur Verarbeitung gelangen, daß die gewonnenen Produkte dem Konsum ehestens zugeführt werden und die Rohölproduzenten durch Verkauf ihrer Fabrikate die notwendigen Mittel zur Fortführung ihrer Betriebe erhalten. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Maßnahme der Beschlagnahme des Rohöls weit über den Zweck hinaus, dem sie gegenwärtig dienen soll, auch für die Zukunft der gesamten Petroleumindustrie in Oesterreich von der größten Tragweite sein muß. Man wird sich bei dieser einschneidenden Maßnahme daran erinnern, daß ja schon seit Dezennien wiederholt ein staatliches Eingreifen zur Regelung der wechselvollen Verhältnisse in der Petroleumindustrie, im besonderen in der Rohölindustrie befürwortet worden ist.

Das Naphthagesetz vom 11. Mai 1884 sagt im § 1: „Im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau und im Herzogtume Bukowina unterliegen Erdharze, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benutzbaren Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers.“ Die kaiserliche Verordnung spricht nun aus, daß das Rohöl der freien Verfügung der Besitzer unter voller Wahrung ihrer berechtigten Interessen entzogen und der Disposition des Staates unterstellt werde. Nach der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten aufgestellten Statistik der Erdölproduktion Oesterreichs bestanden im Jahre 1912 429 Unternehmungen mit einer Arbeiterzahl von 5703 Menschen. Nimmt man die Produktion des Jahres 1912 in der Höhe von 11,44 Millionen Meterzentner bei dem in diesem Jahre geltenden Durchschnittspreis von 5 Kronen zugrunde, so ergibt sich, daß es sich unter normalen Verhältnissen um die Beschlagnahme von Quantitäten im ungefähren Werte von sechzig Millionen Kronen handelt. In der amtlichen Mitteilung, die über die Beschlagnahme des Rohöls verlautbart wird, heißt es ausdrücklich, daß auf wohlverworbene Rechte innerhalb der durch den Zweck der Beschlagnahme gezogenen Grenzen volle Rücksicht genommen werden soll, insbesondere auch insoferne die Freigabe des Rohöls in Betracht kommt. Der Beschlagnahme verfallen überhaupt nicht die Rohölvorräte, deren Transport nicht gestört werden soll. Von Kontrollmaßnahmen und Strafbestimmungen abgesehen, wird auch durch die Bestimmung, daß jeder Werksbesitzer zur Aufrechterhaltung des regelrechten Betriebes seines Bergbaues verhalten werden kann und daß in gleicher Weise die Pipelineunternehmungen zur Erfüllung ihrer Funktionen zwingungsweise verhalten werden können, die Durchführung der beabsichtigten Maßregeln garantiert. Sowie bei staatlichen Eingriffen in die Entwicklung von anderen Industrien, behält sich die Regierung auch in bezug auf die Festsetzung des Rohölpreises insoferne eine Ingerenz vor, als sie die Preisbestimmung wohl in erster Linie der freien Vereinbarung der Interessenten überläßt, für den Fall des Unterbleibens einer solchen aber die Preisfestsetzung durch den Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister unter Wahrung der Interessen der konsumierenden Kreise erfolgen wird.

Das heute zur Ausgabe gelangende Reichsgesetzblatt und die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbaren eine kaiserliche Verordnung vom 10. August 1915 betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls), und die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Justizministerium hiezu erlassene Durchführungsverordnung.

Das in den galizischen Erdölgebieten gewonnene Rohöl konnte infolge der Kriegsergebnisse durch geraume Zeit der Verarbeitung zu den für die Kriegführung, den Eisenbahnbetrieb, die Industrie, Landwirtschaft und den allgemeinen Konsum unentbehrlichen Produkten, wie Benzin, Petroleum, Schmieröle usw., nicht zugeführt werden, so daß eine empfindliche Knappheit in diesen Produkten eingetreten ist.

Nach Vertreibung des Feindes aus diesen Gebieten ist es daher geboten, alle Maßnahmen zu treffen, damit sowohl die Rohölvorräte als auch die laufende Rohölproduktion so rasch als möglich zur Verarbeitung gebracht werden.

Wegen der erheblichen Schwierigkeiten, die sich dem Abschube der Rohölvorräte zu den im Hinterlande gelegenen Raffinerien entgegenstellen, muß damit gerechnet werden, daß der Abschub der hier hauptsächlich in Betracht kommenden, im Drohobyczer Reviere lagernden Rohölvorräte von rund 50.000 Zisternen viele

18. VIII. 1915

82

*Seine Kaiserliche Verordnung über die
Beschlagnahme des Rohöls.*

onate in Anspruch nehmen werde. Da unter diesen Verhältnissen aber die Raffinerieunternehmungen nicht in der Lage wären, das Rohöl aus der laufenden Produktion in ihre Raffinerien zu schaffen und dieses sonach unverwertet auf Kosten der Rohölproduzenten gelagert werden müßte, liegt es im eminenten volkswirtschaftlichen Interesse, daß das frisch gewonnene Rohöl bis auf weiteres in den in der Nähe des Gewinnungsortes gelegenen Mineralölraffinerien verarbeitet, die daraus gewonnenen Produkte dem Konsum ehestens zugeführt werden und die Rohölproduzenten durch die Veräußerung ihrer Produktion zu den für die Fortsetzung des Erdölbetriebes notwendigen Geldmitteln gelangen.

Um die dargelegten Ziele unter den obwaltenden außerordentlichen Verhältnissen zu erreichen und späterhin die Verteilung des Rohöls an die Raffinerien ungestört, in gerechter Weise und zu angemessenen Preisen zu ermöglichen, erschien es nach reiflicher Erwägung auch der anderen Möglichkeiten als unbedingt erforderlich, zu einer Maßnahme zu greifen, durch welche das Rohöl der freien Verfügung der Besitzer unter voller Wahrung ihrer berechtigten Interessen entzogen und der Disposition des Staates unterstellt wird. Hiefür war auch die Erwägung maßgebend, daß eine solche Maßnahme der Regierung ein Mittel in die Hand geben würde, den seit jeher bestehenden vielfach willkürlichen Preisschwankungen des Rohöls wirksam vorzubeugen und in der Rohölindustrie die bis jetzt vermißte Ordnung herzustellen.

Durch die kaiserliche Verordnung wird nun das gesamte, nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Inlande gewonnene Rohöl zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme der Rohölvorräte wurde, soweit sich diese nicht im Besitze der Unternehmungen des feindlichen Auslandes befinden, in der kaiserlichen Verordnung Abstand genommen, um den Abschub dieser Vorräte, welche von den im Hinterlande befindlichen Raffinerien zum größten Teile bereits angekauft worden sind, zu den letzteren nicht zu stören.

Auf wohl erworbenem Rechte soll innerhalb der durch den Zweck der Beschlagnahme gezogenen Grenzen volle Rücksicht genommen werden; insbesondere ist auch die Freigabe des Rohöls vorgesehen.

Im Hinblick auf das eminente öffentliche Interesse, welches der Aufrechterhaltung der Rohölproduktion zukommt, wurde eine Bestimmung getroffen, wonach jeder Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigte) zur Aufnahme oder Fortsetzung des regelrechten Betriebes seines Erdölbergbaues verhalten werden kann.

Da die Werksbesitzer die Pflicht zur Verwahrung des beschlagnahmten Rohöls trifft, wurde den Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl die Verpflichtung zur Verwahrung des letzteren auferlegt und den beteiligten Ministerien eine Ingerenz auf die Ueberlassung der Lagerräume für diese Zwecke und auf die Bestimmung der Vergütung hiefür eingeräumt.

Durch die Bestimmung, daß die Zuweisung von Rohöl an bestimmte Stellen durch den Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister erfolgen kann, ist jeder Raffinerie die Möglichkeit gegeben, sich mit diesem Rohprodukte zu versorgen.

Die Festsetzung des Rohölpreises wird in erster Linie der freien Vereinbarung der Interessenten überlassen. Nur wenn eine solche nicht zustande kommt, wird der Preis vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister nach sachmännischem Ermessen festgesetzt werden. Die Bestimmung des Preises durch die Fachminister bietet die Gewähr dafür, daß hierbei, unter möglicher Wahrung der Interessen der konsumierenden Kreise, auch die Interessen der Rohölproduzenten und der Mineralöl-Raffinerien gebührend werden gewürdigt werden.

Zur Sicherstellung des Erfolges der Beschlagnahme wurden in der kaiserlichen Verordnung die erforderlichen Kontrollmaßnahmen und Strafbestimmungen vorgeesehen.

Zur Besorgung aller mit der Beschlagnahme des Rohöls verbundenen Angelegenheiten und insbesondere auch zur Führung aller Verhandlungen, die sich aus der Anwendung der kaiserlichen Verordnung ergeben, ist im Ministerium für öffentliche Arbeiten eine eigene Abteilung, die Rohöl-Abteilung, errichtet worden.

Die Beschlagnahme der Rohölproduktion.

von einem Fachmanne der Mineralölbranche.

Von Mitte September vorigen Jahres angefangen bis in den Mai d. J. hinein, während welcher Zeit die galizischen Grubenreviere in den Händen der Russen sich befanden, war die Monarchie hinsichtlich der Versorgung mit Benzin, Petroleum, Paraffin, Schmieröl zc. fast ausschließlich auf die verhältnismäßig geringen Vorräte der im Hinterlande gelegenen Raffinerien angewiesen, zumal die aus Rumänien bewerkstelligten Importe einen bescheidenen Umfang nicht überstiegen.

Mit aller Energie haben deshalb die Behörden in dem Momente, als wir von dem Petroleumrevier wieder Besitz ergriffen hatten, Maßnahmen inaugurirt, um den raschesten Abtransport der in Galizien lagernden Rohölvorräte zu bewerkstelligen, deren Menge trotz der Vernichtung enormer Quantitäten durch die abziehenden Russen eine nicht unerhebliche geblieben war.

Diese Maßnahmen gipfelten hauptsächlich darin, daß seitens der interessierten Ministerien verschiedene Kommissionen, insbesondere die „Karelo“ (Naphtharevier-Kommando), gebildet wurden; dank der Zusammenarbeit dieser Kommissionen ist es geglückt, im abgelaufenen Monat eine Transportleistung von über 12 Prozent der in Friedenszeiten erzielten Transportleistungen zu erreichen, und es ist zu hoffen, daß das Prozentuale der Leistung im laufenden Monat die des Monats Juli noch übersteigen wird.

So bedeutend diese Transportleistungen an sich auch sein mögen, sie erscheinen nicht als ausreichend zur Versorgung der Raffinerien mit dem erforderlichen Rohmaterial.

Es muß demnach als ein glücklicher Ausweg angesehen werden, wenn, wie es die kürzlich erschienene Verordnung vorsieht, von einer Steigerung des Abtransportes von Rohöl Abstand genommen und die Verarbeitung in den in der Nähe des Gewinnungsortes gelegenen Mineralöl-Raffinerien erfolgen soll.

Als solche Raffinerien kommen in allererster Linie die in Drohobycz gelegene k. k. Mineralölfabrik und die dortselbst befindlichen Fabriken der „Galicia“ und der „Austria“ in Betracht.

Der Fachmann könnte sich wohl nicht dem Einwande verschließen, daß, wenn auch der Abtransport des in Drohobycz zur Verarbeitung gelangenden Rohöles in Wegfall kommt, dagegen nunmehr der Abtransport der aus dem verarbeiteten Rohöl erzielten Produkte, deren Menge, unter Berücksichtigung des geringen Raffinationsabganges, der Menge des verarbeiteten Rohöles fast gleichkommt, zu erfolgen haben wird. Den Kommissionen, deren Aufgabe der Abtransport aus Galizien bildet, wird es jedoch sicherlich auch ein Leichtes sein, dieser Schwierigkeiten, soferne der obige Einwand überhaupt berechtigt ist, Herr zu werden, und dies um so mehr, als die „Karelo“ bereits in nächster Zeit durch Delegierte des österreichischen, beziehungsweise ungarischen Handelsministeriums mit dem Sitze in Wien und Budapest, verstärkt und einem Transportamte unterstellt werden wird; dieser Weg muß sicherlich zum Ziele führen.

Durch die Beschlagnahme der gesamten Rohölproduktion wird nicht allein die Frage des Abtransportes in der ange deuteten Richtung geregelt, es wird hierdurch auch die Alimentierung der k. k. Mineralölfabrik mit Rohöl gesichert.

In dieser Hinsicht liegen die Dinge für ein staatliches Unternehmen anders, als für die Privatindustrie. Der Preis, der der private Industrielle für Rohöl bezahlen kann, hängt ausschließlich von der jeweiligen Verwertungsmöglichkeit ab. Der Rohölpreis ist für ihn das Resultat aus mehreren Komponenten, deren jeder einzelne den Marktpreis eines Produktes darstellt. Die Marktpreise der Produkte sind vom Weltmarkte abhängig und stehen in fortwährendem Wechsel. Demzufolge ist auch der Rohölpreis ein stetig variierender. Der Rohöleinkauf des Privatindustriellen, der seinen Rohölbedarf im vorhinein decken muß, ist daher spekulativer Natur.

Bei einem staatlichen Unternehmen muß jedoch das spekulative Element ausgeschlossen sein. Würde die k. k. Mineralölfabrik ihren Rohölbedarf für eine Kampagne im vorhinein decken wollen, so hätte sie vielleicht die Chance, in eine steigende Konjunktur hineinzukommen und am gekauften Rohöl zu profitieren, sie liefe aber auch Gefahr, den Verkauf ihrer Produkte späterhin zu Preisen bewerkstelligen zu müssen, welche niedriger sind, als es dem

Rohölpreise entsprechen würde. Um dieser Gefahr, der sich ein staatliches Unternehmen unter keinen Umständen aussetzen darf, zu entgehen, muß sie derart vorgehen, daß sie zunächst ihre Produkte zu bestimmten Preisen verkauft und sich dann erst das Rohöl zu einem Preise sichert, welcher mit den für die Produkte erzielten Verkaufspreisen in Einklang steht.

Dieser Rohöleinkaufspreis ist natürlich ein anderer als der Rohölpreis, der auf offenem Markte gefordert wird; hier herrscht ausschließlich das Gesetz von Nachfrage und Angebot, und dieses Gesetz zeitigt eben Preise, die des spekulativen Moments nicht entbehren.

Der Rohölpreis, den die k. k. Mineralölfabrik bezahlen kann, muß, wie ausgeführt, vom Marktpreis unabhängig sein und diese Unabhängigkeit ist auf keinem anderen Wege zu gewinnen, als auf dem, welcher durch die jetzige Verordnung eingeschlagen wurde.

Auf Grund dieser Verordnung wird das Rohöl vom Staate beschlagnahmt und der Staat bestimmt selbst, welchen Preis er für das Rohöl, das er für seine eigene Fabrik in Anspruch nimmt, bezahlen will.

Der Rohölproduzent, der sein Rohöl unter solchen Bedingungen nicht abzugeben gewillt wäre, oder der Einlieferung durch Einstellung seines Grubenbetriebes aus dem Wege gehen wollte, läuft Gefahr, mit dem § 14 der Verordnung in Konflikt zu geraten, der für solche Uebertretungen Arrest bis zu sechs Monaten und überdies Geldstrafen bis zu 50.000 Kronen vorsieht.

Der Umstand, daß die k. k. Mineralölfabrik auch über die Kriegsdauer hinaus ihren jeweiligen Rohölbedarf wird decken müssen, läßt es wohl als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die getroffenen Verfügungen auch nach Beendigung des Krieges aufrecht bleiben werden. Daß eine solche Absicht besteht, geht übrigens aus dem Artikel 2 der Durchführungsverordnung hervor, in welchem bestimmt wird, daß „die Unternehmungen zur Einlagerung von Rohöl die in ihren Reservoirs befindlichen Rohölmengen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres aufzunehmen haben“.

Eine solche Bestimmung wäre wohl kaum getroffen worden, wenn die Maßnahmen nur vorübergehender Natur wären.

21. VIII. 1915

Die Befugnisse der Kohlenproduzenten.

24

Die dauernde Aufrechthaltung der in der Verordnung getroffenen Bestimmungen ist gewiß im Interesse der ganzen Industrie gelegen. Bisher haben die sogenannten Produzententrassinerien einen eigenen Grubenbetrieb zu dem Zwecke unterhalten, um sich hinreichende Mengen von Rohöl für die Alimentierung ihrer Fabriken unter allen Umständen zu sichern. Daneben war im Rohölbergbau eine Spekulation tätig, die, ähnlich wie in Goldbergwerken, darauf ausging, reiche Kohölfunde zu machen. Englische, französische, holländische und belgische Kapitalien betätigten sich an dieser „Goldgräberei“, und der Effekt war, daß es wiederholt zu einer Kohöl-Überproduktion kam. Zum Zwecke der Verarbeitung der überproduzierten Kohölquantitäten wurden die Fabriken erweitert, mußten enorme Quantitäten von Produkten exportiert werden, der ausländische Markt wurde beunruhigt und die Rückwirkung auf den inländischen Markt konnte nicht ausbleiben.

Mit dieser ungesunden Entwicklung der Industrie dürfte es nun ein Ende nehmen. Die Produzenten-Raffinerien haben weiterhin kein Interesse daran, neue Kohölterrains zu erwerben und ihr Geld in unsichere Bohrungen zu stecken, denn der angestrebte Zweck kann nicht erreicht werden, weil das geförderte Kohöl der Beschlagnahme anheimfällt und nach Ermessen der Staatsverwaltung zu vom Staate festgesetzten Preisen entweder der k. k. Mineralölfabrik zugeführt oder auch anderen Verarbeitungsstätten zugewiesen wird.

Auch der reine Produzent wird es sich wohl überlegen, sich in gewagte Kohölbohrungen einzulassen, weil er damit rechnen muß, daß der Preis, welcher ihm für das beschlagnahmte Kohöl, unabhängig vom Marktpreise, bezahlt werden wird, ihm das Risiko des Bohrens nicht aufwiegt.

Es ist daher eine weitgehende Einschränkung der Bohrtätigkeit zu gewärtigen. Der wenig lukrative Export von Mineralölprodukten wird aufhören, die Beunruhigung des ausländischen Marktes kommt in Wegfall und damit werden sich die Verhältnisse am inländischen Markte stabilisieren.

Die Hypertrophie in der Entwicklung dieser Industrie wird einem gesunden Rückbildungsprozeß weichen und vielleicht ist es gerade dieses Moment, welches am meisten zu begrüßen ist.

Die Durchführungsbestimmungen mögen wohl, insbesondere im zweiten Satze des Absatzes II des Artikels V, einige Härten enthalten; es ist jedoch zu erhoffen, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten etwaige Wünsche weger Milderung der angezogenen Bestimmungen berücksichtigen werde.

Gestern hat, wie wir hören, hier eine Versammlung des Landesverbandes der galizischen Kohölproduzenten stattgefunden, um die kaiserliche Verordnung über die Beschlagnahme des Kohöls zu diskutieren. An der Beratung nahm als Regierungsvertreter Oberfinanzrat Dr. Horszowski teil. Die Versammlung, der auch Vertreter der Produzententrassinerien beiwohnten, beschloß die Einsetzung eines Komitees, das mit der Abfassung eines Memorandum an die Regierung betraut wurde, in welchem die Wünsche der Produzenten hinsichtlich der Durchführung der Beschlagnahme des Kohöls zum Ausdruck kommen sollen.

* Beschlagnahme der österreichischen Rohölproduktion.

W Wien, 18. August

Eine heute bekannt gegebene kaiserliche Verordnung nebst Durchführungsverordnung beschlagnahmt das von heute an gewonnene Rohöl, sobald es aus dem Bohrloch an die Tages-Oberfläche gelangt, zugunsten des Staates. Die alten Vorräte werden von der Beschlagnahme ausgenommen, nur diejenigen, welche Unternehmungen des feindlichen Auslandes gehören, werden gleichfalls beschlagnahmt, unbeschadet der Ansprüche solcher Berechtigter, die nicht Angehörige des feindlichen Auslandes sind. Als Unternehmungen des feindlichen Auslandes sind auch solche zu verstehen, deren Erträge ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, oder deren Kapital ganz oder zum Teil Angehörigen oder Unternehmungen des feindlichen Auslandes, wo immer sie ihren Sitz haben mögen, zusteht. Die Verschiebung anderer Personen oder Besitzveränderungen schließen die Beschlagnahme nicht aus. Ob eine Unternehmung in die Kategorie der feindlichen Ausländer fällt oder nicht, entscheidet der Arbeitsminister nach freiem Ermessen. Dabei dürfte nicht engherzig vorgegangen werden, denn, wie ich höre, werden z. B. von großen Unternehmungen die Premier Oil Co., deren Aktien zum Teil im Besitz der Deag sind, und die Galizische Karpathen Petroleum-Gesellschaft, an der gleichfalls Engländer noch eine gewisse Beteiligung haben, als Unternehmungen des feindlichen Auslandes nicht angesehen. Dagegen ist die Behandlung der Rohölgruben der Galicia, welche als Gesellschaften m. b. H. kontituiert sind, an denen England erheblich beteiligt ist, noch unentschieden, doch dürfte man jedenfalls denjenigen Teil ihrer Rohölvorräte, der zum Betrieb der eigenen Raffinerie erforderlich sind, freigeben.

Zur Durchführung der Beschlagnahme wird eine Rohöl-Abteilung beim Ministerium für öffentliche Arbeiten errichtet. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Verarbeitung (abgesehen von der Beheizung der eigenen Erdölbergbaue), der Verbrauch, freiwillige oder exekutive Verkäufe und Verpfändungen nur nach Freigabe durch den Minister für öffentliche Arbeiten erfolgen dürfen. Bestehende Schlüsse stehen der Beschlagnahme nicht entgegen. Die Zuweisung von Rohöl an bestimmte Stellen erfolgt in der Regel auf Ansuchen einer Partei. Jeder Werksberechtigte kann zur Aufnahme oder Fortsetzung des regelrechten Betriebes verhalten werden, widrigenfalls die Betriebsführung vom Minister für öffentliche Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen veranlaßt werden kann. Die Werksbesitzer haben das Rohöl auf ihre Kosten und Gefahr aufzubewahren. Die Unternehmungen zur Leitung und Einlagerung von Rohöl haben das Rohöl an die ihnen bezeichneten Stellen abzuliefern, widrigenfalls die Lieferung zwangsweise durchgeführt wird. Die Preisfeststellung für beschlagnahmtes Rohöl erfolgt, wenn eine Vereinbarung nicht zustandekommt, zu den von der Rohöl-Abteilung nach fachmännischem Ermessen endgültig festzusetzenden Preisen gegen Barzahlung. Die Preisfeststellung muß der zwangsweisen Durchführung der Ablieferung vorangehen. Die regelmäßig zu zahlenden Brutto- und Nettoprocente sind nach Zahlung des Preises für die beschlagnahmte Produktion in bar zu entrichten. Die Regierung kann Höchstpreise festsetzen. Die Werksbesitzer, die Pipelines und Lagerunternehmungen müssen ihre Produktion bzw. Vorräte regelmäßig der Rohöl-Abteilung bekanntgeben. Die Einhaltung aller Verfügungen der Verordnung wird durch Strafvorschriften gesichert. Die Ausstellung von Lagerscheinen über gelagertes Rohöl ist untersagt. Bereits ausgegebene Lagerscheine dürfen nicht weiter in Verkehr gesetzt werden und sind in Gutschriften der Unternehmungen, welche die Lagerscheine ausgestellt haben, zu verwandeln.

Die Begründung der Verordnung besagt, daß der Abschub der Vorräte von rund 50 000 Zisternen Rohöl in Drohobycz zur Verarbeitung im Hinterland angesichts der bestehenden Transportschwierigkeiten viele Monate in Anspruch nehmen wird und daß daher die Raffinerien nicht in der Lage wären, das Rohöl aus der laufenden Produktion in ihre Raffinerien zu bringen. Daher lag es im eminenten Interesse der Produktion, das frischgewonnene Rohöl bis auf weiteres in der Nähe des Gewinnungsortes zu verarbeiten und die Produkte dem Konsum zuzuführen, damit die Rohölproduzenten durch die Veräußerung ihrer Produkte zu den für die Fortführung ihrer Betriebe notwendigen Geldmitteln gelangen. Auch sollte den von jeher vielfach willkürlichen Preisschwankungen des Rohöls vorgebeugt werden und die bis jetzt vermißte Ordnung in der Rohölindustrie hergestellt werden. Dazu wird mir noch mitgeteilt, daß die Gefahr bestand, da gegenwärtig nur etwa 140 Zisternen Rohöl und Fertigprodukte im Tag von Drohobycz abgeführt werden können und durch die Zerstörung zahlreicher auch leerer Reservoirs nur für etwa 10 000 Zisternen Lagerraum verfügbar ist, für die gegenwärtig 180—200 Zisternen betragende Tagesproduktion keine Rohölkäufe erfolgen und sich die Raffinerien auf lange Zeit beschränken würden, das eigene oder durch Schlüsse erworbene Rohöl aus den Lagerräumen abzuführen. Infolgedessen würden den Produzenten die Mittel für die Weiterführung ihrer Betriebe durch Mangel an Lagerraum und Geld unmöglich gemacht werden. Daher sei die Beschlagnahme der Neuproduktion zur vorzugsweisen Verarbeitung in den umliegenden Raffinerien das geeignete Mittel. Es ist aber nicht einzusehen, wieso dadurch den Schwierigkeiten abgeholfen werden soll. Insofern die umliegenden Raffinerien eigenes Rohöl besitzen, brauchen sie auch weiter nicht auf die Neuproduktion Anspruch zu erheben und der verfügbare Lageraum wird durch die Beschlagnahme nicht vermehrt. Ebenso wenig vermindert die Verarbeitung des beschlagnahmten Rohöls das Transportbedürfnis und schafft auch keine neuen Transportmittel. Es scheint demnach, daß bei den Verfügungen der Gedanke an die staatliche Raffinerie in Drohobycz, deren Vorräte fast vollständig abgebraunt sind, mit Rohöl zu versorgen, die Hauptrolle gespielt hat. Die staatliche Raffinerie wird auch in erster Linie berufen werden, diejenigen Petroleum- und Benzinmengen herzustellen, die Deutschland aus Oesterreich beziehen wird. Da übrigens die staatliche Raffinerie höchstens 140 Zisternen im Tag verarbeiten kann, bleibt für die drei anderen in der Umgebung liegenden Raffinerien Galicia mit einer Verarbeitungsfähigkeit von etwa 25 Zisternen, Austria mit 12 Zisternen und eine kleine mit 3 Zisternen noch genug übrig, selbst wenn die angestrebte Steigerung der Produktion nicht so bald erreicht werden kann. Bei gesteigerter Produktion könnten jedenfalls aus der Neuproduktion auch Mengen für die fernliegenden Raffinerien freigegeben werden. Wie der Rohölpreis festgesetzt werden soll, steht noch nicht fest. In Aussicht genommen ist ein Preis von höchstens K 8 pro Metr. Rohöl, wobei für die den Unternehmungen des feindlichen Auslandes beschlagnahmten alten Rohölvorräte eventuell ein etwas niedrigerer Preis bestimmt werden würde, weil dieses vor dem Krieg gewonnene Rohöl noch nicht die gesteigerten Selbstkosten zu tragen hat. Die Festsetzung von Rohölpreisen hat aber geradezu zur Voraussetzung, daß gleichzeitig auch Höchstpreise für die Rohölprodukte erlassen werden, weil sonst, solange die gegenwärtigen Höchstpreise dieser Produkte fortauern, die Raffinerien an den ihnen zu niedrigen Preisen übergebenen Rohölvorräten einen ungerechtfertigten, ungeheuren Gewinn erzielen würden. Man muß sich eigentlich wundern, daß die prinzipielle Verordnung über die Beschlagnahme erlassen worden ist, ohne daß gleichzeitig angemessene Höchstpreise für Rohöl und Fertigprodukte festgesetzt worden sind. Im übrigen hat man die Verordnung als einen Schritt zu einem geplanten künftigen Rohölmonopol anzusehen. Dafür spricht auch der Umstand, daß in der Durchführungsverordnung eine Bestimmung aufgenommen ist, wonach die Pipelines und Lagerunternehmungen am Schlusse jedes Kalenderjahres ihre Vorräte der Rohöl-Abteilung bekanntzugeben haben, während die augenblicklichen durch den Krieg verursachten Verhältnisse doch nicht Bestimmungen auf Jahre hinaus erfordern.

Das Stickstoff-Handelsmonopol.

WTB Berlin, 21. Aug. (Telegr.) Die Stickstoffkommission des Reichstages nahm in ihrer Sitzung am 20. August einstimmig den Antrag an, daß sie grundsätzlich bereit sei, Bedarfsfälle einem Ermächtigungsgesetz für ein Stickstoff-Handelsmonopol zuzustimmen. Die weiteren Bedingungen werden sich mit den einzelnen Bestimmungen befassen.

WTB Berlin, 21. Aug. (Telegr.) Zum Ermächtigungsgesetz über das Stickstoff-Handelsmonopol lesen wir in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung eine längere Betrachtung, der wir folgendes entnehmen:

Bei der Wiederaufnahme der Kommissionsberatungen über das Ermächtigungsgesetz zur Einführung eines Stickstoff-Handelsmonopols zu Beginn der gegenwärtigen Tagung des Reichstags hat der Staatssekretär des Reichsschatzamts sich dahin ausgesprochen, daß die Gestaltung der Dinge und die Entwicklung der öffentlichen Diskussion seit Einbringung der Vorlage die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit der Verhandlung des Gesetzentwurfs in vollem Umfange teils nicht mehr notwendig erscheinen lassen, teils nicht mehr gestatten. Nachdem die Kommission die Generaldiskussion abgeschlossen und sich grundsätzlich bereiterklärt hat, für den Bedarfsfall dem Ermächtigungsgesetz zuzustimmen, sei nachstehend, soweit es der augenblickliche Stand der Dinge ermöglicht, ein kurzer Überblick über das Für und Wider gegeben.

Bestimmend für die Vorlage war einzig und allein der Gesichtspunkt der Landesverteidigung und der Nationalwirtschaft.

Wir müssen darauf halten, daß uns jederzeit innerhalb der eigenen Landesgrenzen das Quantum an Stickstoff zur Verfügung steht, das wir für die Zwecke des Heeres und der Landwirtschaft unbedingt benötigen. Aus diesen Gründen müssen wir unsere während des Krieges erworbene Unabhängigkeit in bezug auf die Stickstoffherzeugung dauernd aufrechterhalten. Dieses Problem steht im Zusammenhang mit dem Gesamtproblem, wie wir uns nach dem Kriege wirtschaftlich organisieren wollen, daß keine Abschließung uns etwas anzuhaben vermag. Es gibt hier zwei prinzipiell verschiedene Lösungen: Vorratshaltung und eigene Erzeugung. Die letztere Lösung verdient zweifellos, wo sie irgend möglich ist, den Vorzug. Nun fehlt es nicht an Stimmen, die sagen, das während des Krieges auf dem Gebiete der Stickstoffgewinnung Geleistete sei so großartig und so fest gegründet, daß gar keine Bedrohung mehr in Frage kommen könne. Das ist eine Behauptung, von der man nur wünschen kann, daß sie zutrefte, für die aber ein Beweis nicht zu liefern ist. Mit Sicherheit steht nur fest, daß die Kosten, zu denen unsere einheimische, während des Krieges so gewaltig ausgedehnte Stickstoffindustrie produzieren kann, ihr gestatten, ihre Produkte, in der Hauptsache schwefelsaures Ammoniak und Kalckstickstoff, zu Preisen zum Verkauf zu stellen, die hinter den billigsten Friedenspreisen des letzten Jahrzehnts zurückbleiben. Hierin liegt eine starke Wahrscheinlichkeit, daß die im Kriege entwickelte deutsche Stickstoffindustrie, gegenüber der von der Natur vielfach bevorzugten ausländischen Konkurrenz, ihren Platz wird behaupten können, sofern nicht in den bisherigen Verhältnissen der ausländischen Konkurrenz grundlegende Änderungen herbeigeführt werden. Diese Voraussetzung ist jedoch keineswegs gesichert.

Die Bedingungen der ausländischen Stickstoffkonkurrenz

sind nicht ausschließlich durch die Natur gegeben. Es sei daran erinnert, daß das Hauptausfuhrland, Chile, einen Ausfuhrzoll auf Salpeter erhebt, der etwa 35% auf das Kilogramm Stickstoff ausmacht, mithin etwa ein Viertel des Preises von Chilealpeter loco Hamburg. Eine zeitweilige Herabsetzung oder gar Aufhebung dieses Ausfuhrzolles würde mithin von einschneidendstem Einfluß auf die Konkurrenzverhältnisse sein. Abgesehen davon kommt als wichtiger Punkt in Betracht die Organisation der Konkurrenz. Die Neigung zur Trustbildung war in der chilenischen Salpeterindustrie stets vorhanden. Daß die Verhältnisse einen neuen Antrieb zur Vertrustung liefern, ist Tatsache. Französische und englische Kreise arbeiten mit Nachdruck auf die Vertrustung der chilenischen Salpeterproduktion hin. Vorschläge sind an die französische und englische Regierung gelangt, die auf die Übernahme der Kontrolle über den geplanten Salpetertrust durch die französische und englische Regierung hinauskommen. Die Vorschläge sind zu Beginn des laufenden Jahres an dem anerkanntesten Widerstand der chilenischen Regierung vorläufig gescheitert, aber daß sie keineswegs aufgegeben worden sind, zeigt nachstehender Auszug aus einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Valparaiso an seine Regierung vom 20. April d. J., der in den offiziellen Commerce Reports veröffentlicht ist:

„Der Vorschlag des chilenischen Gesandten in London zur Bildung einer Salpeter-Trustgesellschaft (Nitrate Holding Company), die alle Produzenten und Exporteure von Salpeter umfassen soll, wird als eine praktische Lösung angesehen. Dieser Trust soll in London finanziert und mit einem eingesetzten Kapital von 2 Millionen Pfund Sterling ausgestattet werden. Angesichts der geplanten Discontierung der von der Regierung an die Salpeterproduzenten zu machenden Vorschüsse durch den Trust würde die Regierung dem Trust gestatten, seinen Salpeter mit einem Abschlag von 50 Prozent auf den Ausfuhrzoll auszuführen. Chiles Salpeterproduktion beträgt in runden Ziffern 2½ Millionen Tonnen im Jahre. Man strebt an, die Produktion auf 5 Millionen Tonnen zu bringen, und zwar unter Aufrechterhaltung des Salpeterpreises an der Küste über 6 Schilling per Quintal. Es besteht die Hoffnung, daß es gelingen wird, durch wirksame Organisation der Produktion und des Verkaufs Salpeter an einen weitem Markt zu herabgesetzten und verhältnismäßig stabilen Kosten zu liefern.“

Also ein Salpetertrust unter englischer Führung. Aber die Pläne der Trustfreunde beschränken sich nicht auf Chile, sondern sind erheblich weiter gespannt. Eine mächtige englische Kapitalgruppe, die North Western Cyanamide Co., und deren Untergesellschaften, die in engen Beziehungen zur englischen Munitionsindustrie stehen, kontrolliert heute schon in Skandinavien über eine Million Pferdekräfte, die ausreichen, um eine der ganzen chilenischen Produktion vor dem Krieg gleichkommende Menge von Stickstoff zu erzeugen. Zwischen dieser Gruppe, den englischen Interessenten in Chile und amerikanischen Gruppen, die in den Vereinigten Staaten und Kanada große Wasserkräfte zum Zweck des Ausbaus ihrer Stickstoffherzeugung sich gesichert haben, die gleichzeitig auch in der amerikanischen Sprengstoff- und Munitionserzeugung eine maßgebende Rolle spielen, waren schon vor Kriegsausbruch Verhandlungen im Gange, die auf die Bildung eines Welttrustes abzielten. Die Gefahr, daß wir mit dem Friedensschluß vor einem Stickstoff-Welttrust stehen, ist also unverkennbar. Wessen sich Deutschland von einem solchen Welttrust zu versehen hätte, bedarf keiner Erläuterung. Es erscheint darum notwendig,

Abwehr- und Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen. Die wirksamste Gegenmaßnahme ist die Erteilung der Ermächtigung an den Bundesrat, jederzeit ein Handelsmonopol für Stickstoffverbindungen einzuführen. Dann kann auch der stärkste Trust einen gewaltsamen Einbruch nicht wagen, denn er weiß, der Bundesrat kann in jedem Augenblick das Einbruchstor sperren. Es ist richtig, daß an sich neben der umfassenden Maßnahme eines allgemeinen Handelsmonopols für Stickstoffverbindungen noch andere weniger einschneidende Mittel für den Zweck der Abwehr einer Bedrohung von außen her in Frage kommen könnten. Die Gründe, die es dringend angezeigt erscheinen lassen, in eine Kontrolle, die sich etwa für den Einfuhrhandel erforderlich erweisen könnte, gleichzeitig auch den inländischen Großhandel in Stickstoffverbindungen einzubegreifen, sind in der Stickstoffkommission dargelegt worden, entziehen sich aber aus naheliegenden Gründen zurzeit einer öffentlichen Erörterung. Die

gegen das Ermächtigungsgesetz erhobenen Einwände

sind im wesentlichen die folgenden: 1. Das Monopol würde für die Landwirtschaft und die chemische Industrie eine Verteuerung der Stickstoffverbindungen zur Folge haben. Dieses Argument geht von der falschen Annahme aus, daß der Zweck des Monopols dahin gehe, gewisse Verfahren der Stickstoffgewinnung, die an sich nicht rentabel seien, zu schützen. Daß von einem etwaigen Handelsmonopol nicht eine Verteuerung des Stickstoffs zu befürchten, daß vielmehr eine Verbilligung zu erwarten ist, wird dadurch außer Zweifel gestellt, daß nach den vom Reichsschatzsekretär abgegebenen Erklärungen die Aufnahme von Höchstpreisen für die wichtigsten inländischen Stickstoffverbindungen in das Ermächtigungsgesetz, und zwar von Höchstpreisen, die unter den niedrigsten bisher gezahlten Preisen liegen, keinen Bedenken begegnen würde. 2. Auch wenn keine absolute Verteuerung eintrete, sei die Herausbildung eines Preisunterschiedes zwischen Inlands- und Weltmarktpreis für Stickstoffverbindungen zu befürchten, wodurch die in großem Umfang auf den Export angewiesene weiterverarbeitende Industrie geschädigt werde. Dieses Bedenken kann ausgeräumt werden durch Vorkehrungen, die der weiterverarbeitenden Industrie auch unter der Herrschaft eines etwaigen Monopols den Bezug ihrer stickstoffhaltigen Roh- und Hilfsstoffe unter Ausschluß jeder besonderen Belastung sichern, soweit diese Roh- und Hilfsstoffe zur Herstellung nichtmonopolpflichtiger Waren (Farben, pharmazeutischer Artikel, Sprengstoffe, Zelluloid usw.) Verwendung finden. Die für den Handel befürchteten Schädigungen würden jedenfalls auf den Inlandshandel nicht zutreffen, da das Monopol nur als Großhandelsmonopol gedacht ist und im wesentlichen nur an die Stelle der heute bereits bestehenden Verkaufsvereinigungen der Stickstoffproduzenten treten würde. Der Überseehandel in Salpeter und andern Stickstoffverbindungen wird nicht in erster Linie durch das Monopol, sondern durch die bloße Tatsache der vergrößerten inländischen Stickstoffgewinnung berührt. Ernstlich gefährdet wird der Überseehandel, und zwar in noch höherem Grade als die einheimische Stickstoffproduktion, durch die Gefahr der Vertrustung des Salpetergeschäfts und englisch-französischer Kontrolle. Gegenüber dieser Gefahr bedeutet auch für den Handel das Ermächtigungsgesetz einen wirksamen Schutz, besonders wenn das Ermächtigungsgesetz durch sein bloßes Vorhandensein die Wirkung haben sollte, der Vertrustung entgegenzuwirken. 4. Vielfach ist schließlich die Befürchtung ausgesprochen worden, daß das Handelsmonopol eine Hemmung der Erfindertätigkeit und des technischen Fortschritts in der Stickstoffindustrie zur Folge haben werde. Diese Befürchtung geht davon aus, daß mit dem Handelsmonopol ein Eingriff in die inländischen Produktionsverhältnisse notwendigerweise verbunden

sei, etwa in Form der Kontingentierung der Stickstoffgewinnung. Dies ist nicht der Fall und liegt nicht in den Absichten der verbündeten Regierungen. Eine dahingehende ausdrückliche Festlegung im Ermächtigungsgesetz würde bei den verbündeten Regierungen wohl auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen. Die Bedenken, die von verschiedenen Seiten gegen das Ermächtigungsgesetz geäußert worden sind, beruhen also zum Teil auf mißverständlichen Annahmen, zum andern Teil lassen sie sich beseitigen oder wenigstens erheblich abschwächen. Was von ihnen übrig bleibt, darf nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Notwendigkeit, rechtzeitig eine scharfe Waffe der Abwehr bereitzustellen gegen die Gesüste fremder Weltpolitik. Auch auf diesem Gebiete soll uns im Frieden nicht geraubt werden, was wir uns im Krieg errungen haben. Mit diesem Ziel vor den Augen müssen wir im Krieg den Frieden vorbereiten.

Die Beschlagnahme des Rohöls in Oesterreich.

Von unserem ständigen Korrespondenten.

Wien, 21. August.

Die heute erschienene kaiserliche Verordnung, die die Beschlagnahme des Rohöls ausspricht, ist den Interessenten überraschend gekommen. Es heißt, daß die Regierung vor der Unterfertigung der Verordnung weder die Vertreter der Raffinerien noch der Rohölproduzenten gehört hat. Die Beschlagnahme wird offiziös damit begründet, daß „es im eminent volkswirtschaftlichen Interesse liege, daß das frisch gewonnene Rohöl bis auf weiteres in den in der Nähe des Gewinnungsortes gelegenen Raffinerien verarbeitet wird, die daraus gewonnenen Produkte dem Konsum zugeführt werden und die Rohölproduzenten durch die Veräußerung ihrer Produkte zu den für die Fortsetzung des Erdölbetriebes notwendigen Geldmitteln gelangen.“ Nun könnten die dabei hauptsächlich in Betracht kommenden im Drohobyzer Rohölgebiet lagernden Rohölvorräte von ungefähr 50 000 Zisternen (zu je 10 To.) bei den bestehenden Transportverhältnissen nur im Verlauf von vielen Monaten abgeführt werden. Daher wären die Raffinerieunternehmungen nicht in der Lage, das Rohöl aus der laufenden Produktion in ihre Raffinerie zu schaffen. Es erscheine daher unbedingt erforderlich, das Rohöl der freien Verfügung der Besitzer zu entziehen und der Disposition des Staates zu unterstellen, um so späterhin die Verteilung des Rohöls an die Raffinerien ungestört, in gerechter Weise und zu angemessenen Preisen zu ermöglichen.

Diese offiziöse Begründung klingt nicht sehr überzeugend. Die Tatsache der Transportschwierigkeiten (bei einer Tagesproduktion von etwa 185 Zisternen werden durchschnittlich etwa 130 Zisternen täglich abtransportiert) wird nicht dadurch aus der Welt geschafft, daß man statt Rohöl Fertigprodukte verfrachtet. Denn die Gewichts Differenz von 10 bis 15 pCt., die sich beim Raffinationsprozeß ergibt, kommt füglich kaum in Betracht. Eher würde es zur Erleichterung des Verkehrs beitragen, Rohöl wegzuschaffen, da dieses an wenigen Bezugsstellen abzuliefern ist, während das Fertigprodukt sich auf viele Konsumzentren verteilt, was die Umlaufgeschwindigkeit der vorhandenen Transportmittel wesentlich beeinträchtigt. Uebrigens ist kaum anzunehmen, daß die Regierung gerade die böhmischen und innerösterreichischen Raffinerien durch ihre Verordnung treffen und die im Rohölgebiet gelegenen Raffinerien in besonderer Weise begünstigen will.

Das entscheidende Motiv ist in Wahrheit in ganz anderer Richtung zu suchen. Wie bekannt, unterhält die österreichische Regierung selbst in Drohobycz eine große, moderne Raffinerie, deren Rohölvorräte von den Russen bei ihrem Rückzug fast vollständig vernichtet worden sind. Die Regierung braucht also, um ihre Fabrik wieder in Betrieb setzen zu können, große Rohölmengen und will sich diese — vielleicht um ein Hinaufschneiden der Preise zu verhindern — nicht im offenen Markt verschaffen. Sie braucht diese Rohölmengen umso mehr, als die Rückeroberung des galizischen Petroleumgebiets nicht nur die Versorgung des österreichisch-ungarischen Bedarfes, sondern auch den des engverbündeten Deutschen Reiches ermöglichen soll, das sich den Bezug bestimmter Petroleum- und Benzinmengen vor einiger Zeit gesichert hat. Für diese Mengen muß sich die Regierung nunmehr das erforderliche Rohmaterial decken. Ob dazu ein so tiefer Eingriff in die Lebensbedingungen der Petroleumindustrie notwendig gewesen ist, erscheint freilich zum mindesten fraglich. Und wahrscheinlich wäre in diesem Fall jede andere Maßnahme der weitergehenden vorzuziehen gewesen, die eine Reihe von schweren Bedenken offen läßt.

Die Beschlagnahme des Rohöls erstreckt sich nur auf die Neuproduktion, nicht auf die Vorräte. Dafür wird als Begründung lediglich angeführt, daß man nicht in wohlverworbene Rechte eingreifen will. Diese Rechte dürften vor allem in Ungarn ihre Verteidiger gefunden haben. Die ungarischen Raffinerien sind nämlich vollständig auf das galizische Rohöl angewiesen, und die ungarische Regierung dürfte sich jedenfalls gegen die Beschlagnahme ungarischen Eigentums energisch zur Wehr gesetzt haben. Nur Vorräte, die Unternehmungen des feindlichen Auslandes gehören, werden gleichfalls beschlagnahmt und der Erlös, soweit er nicht für Betriebszwecke verwendet wird, bis zur Beendigung des Krieges hinterlegt. Die Beschlagnahme erstreckt sich dagegen auch auf die Eigenproduktion der Raffinerien, so daß jede Raffinerie um die Freigabe des eigenen Rohöls zur Verarbeitung ansuchen muß. Es ist daher der Fall denkbar, daß die österreichischen Raffinerien unter Umständen — da die Regierung in erster Linie an die eigene Raffinerie und in zweiter Linie an die ungarischen Fabriken denken wird, zu deren Versorgung sie verpflichtet ist — trotz hinreichender Produktion ihrer eigenen Schächte unter Versorgungsschwierigkeiten leiden. Dazu kommt, daß für die Erledigung der Gesuche um Freigabe bestimmter Rohölmengen keinerlei Frist gesetzt ist. Es ist daher auch keine Gewähr gegeben, daß, zumal bei der Vielheit der Kompetenzen, die derzeit infolge der Mitwirkung der militärischen Faktoren in Petroleumfragen besteht, bei dringendem Bedarf derartige Ansuchen auch entsprechend schnell erledigt werden.

Ueber die Bestimmungen betreffs Festsetzung der Preise dürften die verschiedenen Interessenten verschiedener Meinung sein. Die Ablieferung des Rohöls an die vom Arbeits- und Handelsministerium bezeichneten Stellen hat, wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande kommt, zu dem von diesen Ministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach fachmännischem Ermessen endgültig festzusetzenden Preis gegen Barzahlung zu erfolgen. Solange nur Privatparteien einander gegenüberstehen, ist die Regierung an der Preisfestsetzung nicht interessiert. Anders steht es, sobald die staatliche Raffinerie als Käufer auftritt. In diesem Fall übernimmt sie tatsächlich das angekaufte Rohöl zu einem einseitig von ihr festgesetzten Preis. Ob angesichts dieser Sachlage die Festsetzung von Höchstpreisen, die sich die Regierung in der Verordnung vorbehält, praktische Bedeutung erlangen wird, dürfte wohl davon abhängen, ob die Rohölpreise, die übrigens in der letzten Zeit eher sinkende Tendenz aufwiesen, sich wieder sehr stark erhöhen, da die Preisfestsetzung durch die Regierung doch nicht allzu stark von den geltenden Marktpreisen wird abweichen können. Jedenfalls dürfte durch die Verordnung — und das ist ihre erfreulichste Seite — einer weiteren über-

mäßigen Verteuerung von Petroleum und seinen Abfallprodukten ein wirksamer Riegel vorgeschoben sein.

Von den übrigen Bestimmungen der Verordnung wäre noch folgende zu erwähnen, die einer kaiserlichen Verordnung, die vor einigen Monaten bezüglich des Kohlenbergbaues erschienen ist, nachgebildet zu sein scheint. Jeder Werksbesitzer kann vom Minister für öffentliche Arbeiten zur Aufnahme oder Fortsetzung des regelrechten Bergbaues seines Erdölbergbaues verhalten werden. Kommt er dem Auftrage nicht nach, so kann die Regierung die Betriebsführung auf Kosten und Gefahr des Säumigen veranlassen. Die Absicht ist beim herrschenden Arbeiter- und Materialmangel wohl hauptsächlich auf die Fortführung der begonnenen Bohrarbeiten im notwendigen Umfang und auf die Verhinderung passiven Widerstandes der Grubenbesitzer gerichtet. Die Aufbewahrung des beschlagnahmten Rohöls während der Dauer der Beschlagnahme erfolgt auf Kosten und Gefahr der Werksbesitzer. Die Unternehmungen zur Leitung und Einlagerung von Rohöl sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer verfügbaren Betriebsmittel die Beförderung und Einlagerung des Rohöls — eventuell zu behördlich festgesetzten Tarifen — zu übernehmen.

Die Beschlagnahme des Rohöls.

Die kaiserliche Verordnung über die Beschlagnahme des Rohöls bildet anhaltend den Gegenstand einer lebhaften Diskussion in Interessentenkreisen. Wie wir hören, ist die Entsendung einer Deputation an die Regierungsstellen beabsichtigt, um gewisse Erleichterungen in bezug auf die Durchführung der Verordnung zu erlangen und namentlich um Gewißheit darüber zu bekommen, ob es sich

bei der Verordnung über die Beschlagnahme des Rohöls nur um eine durch die kriegerischen Verhältnisse bedingte vorübergehende Maßnahme handelt oder ob der Beschlagnahme des Rohöls weitere, die Gestaltung der Petroleumindustrie in Oesterreich dauernd bestimmende Aktionen folgen sollen.

Zunächst hat die Verordnung die Wirkung gehabt, daß auf dem Rohölmarkte eine Senkung des Preisniveaus eingetreten ist. Der Preis ist von 12 bis 14 Kronen auf 9 bis 10 Kronen ab Boryslaw zurückgegangen.

Der Petroleumpreis bleibt vorerst unverändert, er stellt sich bei bescheidenem Angebot auf 70 Kronen inklusive Faß.

Benzin ist in der letzten Zeit in kleinen Quantitäten aus einzelnen galizischen Raffinerien auf den Markt gekommen, die Preise stellen sich auf 80 bis 90 Kronen un-
versteuert ab galizische Station.

27. / VIII. 1915

27
89

Die Beschlagnahme des Rohöls.

Gestern hat eine Plenarversammlung der Petroleumprodukte-Vertriebsgesellschaft stattgefunden, an der auch Vertreter der ungarischen Raffinerien teilnahmen. Den Gegenstand der Beratung bildete die kaiserliche Verordnung betreffend die Beschlagnahme des Rohöls.

29./VIII. 1915

80

Neuer Ersatzstoff für Gummi. Nach amerikanischen Meldungen hat Dr. A. Noble aus Cleveland einen Stoff entdeckt, welcher alle Eigenschaften des natürlichen Gummi besitzt. Der Hauptbestandteil des Ersatzstoffes ist Kohlentee, dem verschiedene andere Stoffe zugesetzt werden, über deren Zusammensetzung nichts bekannt ist. Das Gemisch wird solange erhitzt, bis es auf ein Viertel seines Volumens verdampft ist. Hat die Masse die Konsistenz von dickem Sirup erreicht, so wird sie in eine Metallretorte gebracht und an eine Hochfrequenzdynamo angeschlossen. Die Retorte bildet den einen Pol und der andere Pol wird in der Flüssigkeit aufgehängt. Man läßt dann während 6 Stunden einen Hochfrequenzstrom von 200.000—500.000 Volt durch die Flüssigkeit fließen, und erhält nach Ablauf dieser Zeit eine schwarze, schlammige Substanz, welche nach der Behauptung des Dr. Noble alle Eigenschaften des natürlichen Gummi haben soll. Der Erfinder erklärt, daß bei Verwendung dieses künstlichen Gummi ein Lustreifen von 920×125 Millimeter nur 80 Kronen kosten soll. Danach wären also die Her-

stellungskosten für künstlichen Gummi sehr niedrig; wie verlautet, soll in Cleveland eine Fabrik errichtet werden, um künstlichen Gummi nach dem neuen Verfahren in großem Maßstabe herzustellen.

Die Beschlagnahme des Rohöls.

Unter dem Voritze des Sektionschefs Ritter von Komann hat gestern, wie wir hören, im Ministerium für öffentliche Arbeiten eine Konferenz mit den Vertretern von Pipeline-Unternehmungen stattgefunden. Diese Beratung galt der Frage, auf welche Weise ohne Störungen und ohne Schwierigkeiten das Rohöl der k. k. Mineralölfabrik in Drohobycz zuzupixen wäre.

Einen weiteren Gegenstand der Beratung bildete die Frage der Lagerischeine. Eine Folge der kaiserlichen Verordnung über die Beschlagnahme des Rohöls besteht darin, daß die Ausfuhr und Inverkehrsetzung von Lagerischeinen nunmehr verboten ist. Damit wird einem Unfug ein Ende bereitet, der den Preis des Rohöls künstlich beeinflusst hat, da diese zu immer höheren Preisen von Hand zu Hand gehenden Lagerischeine das Rohprodukt unverhältnismäßig verteuerten. Da nun, wie schon erwähnt, die Ausfuhr von solchen Lagerischeinen künftig verboten sein wird, andererseits aber gewisse Rohölvorräte vorhanden sind, die vor der kaiserlichen Verordnung den Bruttoprozentbesitzern angefallen sind, so war die Notwendigkeit gegeben, diese Vorräte in irgendeiner Weise zu behandeln. Es wurde nun eine Vereinbarung dahin erzielt, daß den Besitzern dieser Vorräte Gutschriften gewährt werden sollen, falls sie nicht früher anderweitig über diese Vorräte verfügen.

* * *

Die Diskussion über die kaiserliche Verordnung betreffend die Beschlagnahme des Rohöls hält in Interessentekreisen an. Wie aus den Kreisen der Rohölproduzenten verlautet, beginnt dort zum großen Teile die Anschauung Wurzel zu fassen, daß die Verordnung doch auf mehreren Gebieten Vorteile bringt.

Die Frage des Preises, zu welchem das Rohöl abgenommen werden soll, ist noch nicht entschieden und bleibt weiteren Verhandlungen mit den Rohölproduzenten vorbehalten.

Soweit sich Rohölvorräte im Besitze von Unternehmungen des feindlichen Auslandes befinden, verfallen sie nach der kaiserlichen Verordnung bekanntlich gleichfalls der Beschlagnahme zugunsten des Staates, unbeschadet der Ansprüche von solchen Berechtigten, die nicht Angehörige des feindlichen Auslandes sind. Die Verhandlungen mit den Kuratoren und Geschäftsführern dieser Unternehmungen werden demnächst beginnen.

Die Sicherung des Perozids.

Im Reichsgesetzblatt wird eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern über die Sicherung der Herstellung von Peroxid veröffentlicht. Der Inhalt und die Zwecke dieser Verordnung sind aus der nachfolgenden sachmännischen Darstellung zu entnehmen.

Zur Herstellung der für das Gasglühlicht erforderlichen Strümpfe wird Thorerde aus dem Sande des von Uebersee zu uns gebrachten Minerals Monazit gewonnen. Außer dem Thor fallen bei diesem Prozesse auch noch „seltene Erden“ (Oxyde) aus den Elementen Cer, Neodym und Lanthan als Nebenprodukte ab. Mannigfache, seit Jahren angestellte Versuche der verschiedenen Versuchsanstalten in Oesterreich haben nun schon vor längerer Zeit ergeben, daß diese „Cererden“, welche früher als Abfallprodukte kaum eine Verwendung fanden, wirksame Jungzide (pilztötende) Eigenschaften besitzen, und daher gegen den gefährlichsten Pilz des Weinjodens, die Peronospora, mit Erfolg verwendet werden können. Das Präparat, dessen Verwendung zur Bespritzung der Reben als Ersatzmittel für das Kupfervitriol durch das Patent einer Wiener Firma geschützt ist, wurde „Peroxid“ genannt. Seit dem Kriege ist die Beschaffung des Kupfervitriols schwieriger geworden, daselbe ist aber auch im Preise bedeutend gestiegen. Die Verwendung des Perozids hat daher gegenüber den früheren Jahren zugenommen, und es wird deshalb Vorsorge getroffen, um schon für den nächsten Frühling und Sommer dem Weinbau dieses wichtige Ersatzmittel für Kupfervitriol zu sichern und ihn gegen die verderbliche Pilzkrankheit zu schützen. Gewisse Mengen von Kupfervitriol werden allerdings auch im nächsten Jahre sicher zur Verfügung stehen und von unseren landwirtschaftlichen Organisationen gekauft werden. Es erscheint jedoch als ein Gebot der Vorsicht, daß diese kaum ausreichenden Mengen des kostspieligen Bekämpfungsmittels durch größere Mengen des billigeren Surrogats ergänzt werden.

Auf Grund der Verordnung werden daher die bei der Gewinnung des Thoriumnitrats für die Glühlichtstrümpfe abfallenden Rohsulfate der seltenen Erden zugunsten des Staates beschlagnahmt, so daß sie, inwieweit sie nicht vom Ackerbauministerium freigegeben werden, weder verarbeitet, noch verbraucht, noch veräußert oder verpfändet werden dürfen. Wer diese Rohsulfate vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die vorhandenen Mengen dem Ackerbauministerium anzuzeigen; in gleicher Weise sind die monatlich erzeugten Mengen zur Anzeige zu bringen.

Mit der Beschlagnahme ist eine Lieferungsspflicht an die vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bezeichnete Stelle, worunter wohl nur die Firma verstanden werden kann, welche das Patent für die Erzeugung des Perozids besitzt, sowie eine Aufbewahrungs- und Erhaltungspflicht verbunden. Die Preisbestimmung wird voraussichtlich durch eine Vereinbarung zwischen den Ministerien und den in Frage kommenden Firmen erfolgen. Nur wenn eine solche unwahrscheinlicherweise nicht zustande kommen würde, soll der Preis von den Ministerien nach sachmännischem Ermessen festgesetzt werden, ähnlich wie dies bezüglich des Rohöls in der kürzlich erlassenen Verordnung ausgesprochen wurde. Die Verordnung enthält schließlich noch Vorschriften über gewisse Kontrollrechte gegenüber den Fabriken und die Strafbestimmungen für Uebertretungsfälle.

Auf Grund dieser Verordnung wird es möglich sein, für die Peroxiderzeugung die Deckung des notwendigen Bedarfes an Rohprodukten, den Cererden, zu sichern und daneben noch die wünschenswerte Erzeugung von Mesothorium (zur Gewinnung von Radium) aus diesen Erden sowie die Produktion von Cer-Eisen zu ermöglichen, welches für Feuerzeuge, allerdings in geringen Mengen, Verwendung findet. Jedenfalls ist durch die getroffene Maßnahme die Gewähr dafür geboten, daß die Abfallprodukte aus der Gasglühlichtindustrie weder unverwertet bleiben, noch ausschließlich für minderwertige Nebenzwecke verwendet werden, noch etwa einer übertriebenen Preisspekulation ausgesetzt sind, sondern dem Schutze unseres so wichtigen Weinbaues zugute kommen.

[Die Produktions- und Absatzverhältnisse in der Spiritusindustrie.] Ueber die den zeitliche Lage der österreichischen Spiritusindustrie erhalten wir von jächlicher Seite folgende Darstellung: Die Kriegereignisse bewirkten auch in der Spiritusindustrie beispiellose Umwälzungen. Vor dem Kriege Ueberproduktion und die Sorge, wie die sich ansammelnden großen Vorräte unterzubringen und abzusetzen sind, während des Krieges stark verminderte Erzeugung, überraschend guter Absatz und rapid schwindende Vorräte. Das Lager zu Anfang der mit 31. d. zu Ende gehenden Betriebsperiode belief sich auf rund 500.000 Hektoliter (gegen 400.000 Hektoliter am 1. September 1913), wovon rund 100.000 Hektoliter auf Galizien und die Bukowina entfallen. Diese 100.000 Hektoliter wurden durch die feindliche Invasion dem österreichischen Markte zum allergrößten Teile entzogen. Die Erzeugung in der ablaufenden Kampagne wird mangels einer offiziellen Statistik, von der im Kriegsjahre abgesehen wurde, von verlässlicher Seite auf rund 800.000 Hektoliter geschätzt (gegen 1.575.000 Hektoliter in der Kampagne 1913/14). Somit standen für die Betriebsperiode 1914/15 1.200.000 Hektoliter zur Verfügung. Dem gegenüber wurden rund 1.000.000 Hektoliter abgesetzt (gegen 1.435.000 Hektoliter in der Kampagne 1913/14), so daß mit Ende dieser Betriebsperiode mit Rücksicht auf die Schwundungen von rund 20.000 Hektoliter bloß ein Lager von rund 180.000 Hektoliter und mit den in Galizien und in der Bukowina vom Feinde verschonten und noch nicht verbrauchten Mengen zusammen ein Vorrat von rund 200.000 Hektoliter verbleiben wird (gegen 500.000 Hektoliter im Vorjahre). Die Abnahme in der Produktion von 775.000 Hektoliter erklärt sich durch den Entfall der galizischen und Bukowinaer Produktion, welche sich 1913/14 auf 620.000 Hektoliter belief, ferner durch die behördlich verfügten Einschränkungen der Branntweinerzeugung behufs Sicherung von Nahrungsmitteln. Der Absatz war wohl ziffermäßig um 575.000 Hektoliter geringer, aber mit Rücksicht darauf, daß auch der Konsum der vom Feinde besetzten Gebiete entfiel und durch Einstellung des Exportes gegen das Vorjahr rund 140.000 Hektoliter erspart wurden, relativ ein sehr hoher. Dieser gesteigerte Absatz ist zurückzuführen auf den nicht unwesentlichen Bedarf der Kriegsverwaltung für technische, pharmazeutische und hygienische Zwecke auf die Versorgung der im Felde stehenden Truppen mit Rum, auf das Heranziehen von Spiritus als Ersatzmittel für Benzin und Benzol zum Betriebe von Automobilen und sonstigen Motoren und schließlich auf den Umstand, daß trotz der strengsten Maßregeln zur Eindämmung des Branntweingenusses auch der sonstige Trinkverbrauch sich auf einer ansehnlichen Stufe hielt. Bewährsmänner berichten, daß durch die Sperre der Schenken der Trinkverbrauch in die Wohnungen verpflanzt wurde und der Konsum an Branntwein dadurch eher zugenommen als abgenommen hat. Angesichts der beklemmenden Lage, in welche der Spiritusmarkt im Laufe der Kampagne geriet, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, ein Quantum von ungefähr 250.000 Meterzentner Rohzucker zur Verarbeitung auf Spiritus freizugeben, um den Spiritus, der bis zur Erzeugung aus der neuen Ernte notwendig war, sicherzustellen. Ueberdies hat die Regierung in den Monaten Juli und August durch Einschränkung der Besteuerung in Oesterreich den Trinkverbrauch herabzusetzen versucht. Letztere Maßregel hat sich jedoch als wenig wirksam erwiesen und würde auf die Dauer, falls nicht gleichzeitig die gleichen Einschränkungen in Ungarn erfolgen, die österreichische Industrie zugunsten der ungarischen schädigen, weil die verängstigten Verbraucher selbst mit großen Preisopfern ungarischer Spiritus ist heute um 40 bis 50 K. teurer als österreichischer ungarischer Spiritus beziehen würden. Das war in den letzten zwei Monaten tatsächlich, wenn auch nicht in großem Ausmaße der Fall, da in Ungarn eine Besteuerungseinschränkung nicht zur Einführung gelangte. Was die Aussichten für die neue Kampagne anbelangt, so ist vor allem zu berücksichtigen, daß heuer das Anfangslager um 300.000 Hektoliter geringer ist als im Vorjahre und daß den Melasse-Spiritusfabriken zufolge des stark reduzierten Rübenanbaues und der jetzt stärkeren Heranziehung von Melasse zur Futterzwecken geringe Mengen Melasse zur Verfügung stehen werden. Ein weiterer Ausfall ergibt sich dadurch, daß die Freigabe von Getreide zur Spiritus- und Pressefabrikation nur bis zu 40 Prozent des normalen Bedarfes erfolgte. Hin-

gegen ist zu erwarten, daß angesichts der voraussichtlich guten Kartoffelernte Einschränkungen bezüglich der Verwendung dieses Rohproduktes zur Spirituserzeugung nach den in der abgelaufenen Kampagne gemachten Erfahrungen nicht mehr stattfinden werden. Ob die Produktion genügen wird, den inländischen Bedarf zu decken — die Ausfuhr von Spiritus wird auch weiterhin nicht möglich sein — wird davon abhängen, ob Galizien und die Bukowina in der Lage sein werden, ihren eigenen Bedarf zu befriedigen oder ob sie weiter darauf angewiesen sein werden, einen Teil desselben von Westeuropa zu beziehen. Der Stand der Kartoffelfelder ist auch in diesen Ländergebieten ein sehr guter, allein es wird davon gesprochen, daß die Hälfte bis zwei Drittel der galizischen Brennereien zerstört und stark beschädigt seien. Hier tut es not, rasch einzugreifen, um wenigstens die bloß beschädigten Brennereien bald betriebsfähig zu machen. Jedenfalls erfordert die Lage die größte Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise; es ist aber anzunehmen, daß es zu einer Spiritusnot auch in der neuen Kampagne nicht kommen wird, da durch die Organisation spekulative Anhäufungen verhindert und für die möglichst gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Ware vorgesorgt wird. Es wird ferner erwartet, daß im schlimmsten Falle wieder ein Quantum Rohzucker freigegeben werden wird, um den Ausfall zu decken und als letzte Reserve selbst Ungarn, das allem Anscheine nach genügend Rohmaterialien haben wird und auch in der kommenden Kampagne beträchtliche Quantitäten Spiritus erzeugen dürfte. Jedenfalls ist für den normalen Bedarf bis zum Eintritte des nächsten Sommers, falls keine ganz besonderen Zwischenfälle eintreten, vorgesorgt.

Freigabe von Benzin.

Für Industrie und Kleingewerbe.

Offiziell wird verlautbart:

Die hinlänglich bekannten Verhältnisse in der Kohlenindustrie, die in ihren Nachwirkungen bis heute fühlbar geblieben sind, haben es als eine notwendige und, wie es sich erwiesen hat, sehr angemessene Maßregel erscheinen lassen, daß das Kriegsministerium durch die Beschlagnahme des Benzins und Gasöls sowie der Ersatzstoffe Benzol und Steinkohlenteeröl die Kontrolle der Vorräte und des Verbrauches in die Hand genommen hat, um in allererster Reihe den Bedarf der Armee und der für Seereserverfordernisse arbeitenden Industrie sicherzustellen, und der im allgemeinen flaglosen Durchführung dieser Maßnahmen ist es zu verdanken, daß auch in dieser Beziehung bis zum Eintritt besserer Verhältnisse durchgehalten werden konnte.

Diese Besserung ist nach dem Freiwerden des galizischen Kohlengebietes und durch sorgfames Haushalten mit den Vorräten vor kurzem erfreulicherweise eingetreten, gerade rechtzeitig, um den eben zur Versorgung drängenden übergroßen Bedarf der Landwirtschaft befriedigen zu können, was bei der Wichtigkeit der heurigen Ernte für die Gesamtion mit zu den Sorgen der Seeresverwaltung gehört. In der Zwischenzeit mußten nun allerdings jene Betriebe, und zunächst waren es die kleineren und kleinsten, die in keinem Zusammenhang mit den Seeresbedürfnissen stehen, zurückstehen, so leid es auch dem maßgebenden Stellen war, gerade diese kleinen Existenzen nicht berücksichtigen zu können.

Nachdem nun auch der Bedarf der Landwirtschaft sichergestellt ist, hat das Kriegsministerium Vorsorge getroffen, daß nunmehr auch diese kleinen Industrien, das Kleingewerbe usw. in erster Reihe berücksichtigt werden können. Solche Verbraucher können also von jetzt ab, sofern keine unvorhergesehenen Störungen eintreten, auf die Bewilligung ihrer Freigabeansuchen um Benzin, Benzol usw. mit ziemlicher Sicherheit rechnen und werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche an das Kriegsministerium zu richten. Zur glatteren Erledigung ist es notwendig, zu solchen Gesuchen die Nichtigkeit der Angaben, die Notwendigkeit des Betriebes und das auf das Nötigste beschränkte Ausmaß des monatlichen Bedarfes durch die Gewerbeaufsichts-, respektive Gemeindebehörde bestätigen zu lassen.

Zugmaschinen, Privatpersonenfahrzeuge u. dgl. werden noch eine Zeitlang warten müssen, ehe es möglich sein wird, auch sie zu beteiligen. Gesuche der Landwirtschaft für die Versorgung von Drosch und Ackerung sind nach wie vor an das österreichische, beziehungsweise ungarische Ackerbauministerium zu richten, alle anderen, auch der landwirtschaftlichen Industrien, Mühlen usw., an das Kriegsministerium.

Die Versorgung von Industrie und Kleingewerbe mit flüssigen Brennstoffen.

Amtlich wird gemeldet: Die hinlänglich bekannten Verhältnisse in der Holzindustrie, die in ihren Nachwirkungen bis heute spürbar geblieben sind, haben es als eine notwendige, und wie sich erwiesen hat, sehr angemessene Maßregel erscheinen lassen, daß das Kriegsministerium durch die Beschlagnahme des Benzins und Kohls sowie der Erzeugnisse Benzol und Steinkohlenteeröl die Kontrolle der Vorräte und des Verbrauches in die Hand genommen hat, um in allererster Reihe den Bedarf der Armee und der für Heereserfordernisse arbeitenden Industrie sicherzustellen; und der im allgemeinen kläglichen Durchführung dieser Maßnahme ist es zu verdanken, daß auch in dieser Beziehung bis zum Eintritte besserer Verhältnisse durchgehalten werden konnte. Diese Besserung ist nach dem Freiwerden des gallischen Holzabfalls und durch sorgsames Haushalten mit den Vorräten vor kurzem erfreulicherweise eingetreten, gerade rechtzeitig, um den eben zur Versorgung drängenden übergroßen Bedarf der Landwirtschaft befriedigen zu können, was bei der Wichtigkeit der heurigen Ernte für die Gesamtkraft mit zu den Sorgen der Heeresverwaltung gehört. In der Zwischenzeit mußten nun allerdings jene Betriebe und zunächst waren es die kleineren und kleinsten, welche in keinem Zusammenhange mit den Heeresbedürfnissen stehen, zurückstehen, so leid es auch den maßgebenden Stellen war, gerade diese kleinen Existenzen nicht berücksichtigen zu können. Nachdem nun auch der

Bedarf der Landwirtschaft sichergestellt ist, hat das Kriegsministerium Vorkehrungen getroffen, daß nunmehr auch diese kleinen Industrien, das Kleingewerbe usw. in erster Reihe berücksichtigt werden können. Solche Verbraucher können also von jetzt ab, sofern keine unvorhergesehenen Störungen eintreten, auf die Bewilligung ihrer Freigabe anfragen um Benzin, Benzol usw. mit ziemlicher Sicherheit rechnen und werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche an das Kriegsministerium zu richten. Zur glatteren Erledigung ist es notwendig, zu solchen Gesuchen die Wichtigkeit der Aufgaben, die Notwendigkeit des Betriebes und das auf das nötigste beschränkte Ausmaß des monatlichen Bedarfes durch die Gewerbeaufsichts-, resp. Gemeindebehörde bestätigen zu lassen.

Zugindustrie, Privatpersonensfahrzeuge u. dgl. werden noch eine Zeit lang warten müssen, ehe es möglich sein wird, auch sie zu betheiligen. Gesuche der Landwirtschaft für die Versorgung von Düngemittel und Ackerung sind nach wie vor an das k. k. bzw. kgl. ung. Ackerbauministerium zu richten, alle anderen, auch der landwirtschaftlichen Industrien, Mühlen usw. an das k. u. k. Kriegsministerium.

**Oesterreichische Del- und Fettzentrale-A.G.,
Wien.**

In Anwesenheit der Vertreter des Kriegsministeriums und des Handelsministeriums sowie der Vertreter der Handelspolitischen Zentralstelle fand die Konstituierung der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale-A.G. statt. In das Präsidium wurden gewählt die Herren Heinrich Schicht, Präsident der Georg Schicht-A.G., Ruffig; Doktor Emmerich Granichstätten (Firma k. k. priv. Oelfabrik und Raffinerie F. Guttmann, Wien); Kommerzialrat Karl Sarg (Firma F. A. Sargs Sohn u. Co., Wien). Es wurde beschlossen, mit einem Rundschreiben an die Interessenten heranzutreten, um die unmittelbare Beteiligung durch Uebernahme von Aktien zu ermöglichen.

4. IX. 1915

87

Bechlagnahme der Schwefelsäure.) Mit Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. August 1915 und des ungarischen Landesverteidigungsministeriums vom 11. August 1915 sind die vorrätigen und künftig zu erzeugenden Mengen von Schwefelsäure aller Gradationen sowie auch die schwefelhaltigen Kiese für militärische Zwecke auf Grund der Kriegseisengesetze in Anspruch genommen worden. Zur Regelung der Schwefelsäurebeschaffung wurde in Oesterreich die Schwefelsäuregesellschaft m. b. H. in Ungarn die Schwefelsäure-Aktiengesellschaft konstituiert. Gleichzeitig wurde im Kriegsministerium ein Arbeitsausschuß für Schwefelsäure gebildet, der aus je einem Vertreter des Kriegsministeriums, des österreichischen und ungarischen Handelsministeriums besteht und durch je zwei Delegierte der Oesterreichischen Schwefelsäuregesellschaft m. b. H. und der Ungarischen Schwefelsäure-Aktiengesellschaft verstärkt ist. Diesem Ausschuss obliegt es, die Verteilung jener Mengen Schwefelsäure vorzunehmen, die für militärische Zwecke im Zeitpunkt der Entschreibung entbehrlich, freigegeben werden.

Die Zelluloidwaren und der Krieg.

Der große Aufschwung, den die Zelluloidwarenindustrie in den letzten Jahren genommen hat, ist bekannt. Er äußerte sich in unverkennbarer Weise darin, daß immer mehr Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens auftauchten, die plötzlich aus Zelluloid bestanden, während vorher zu ihrer Herstellung wesentlich teurere Materialien verwendet werden mußten. Die große Feuergefährlichkeit, die mit der Erzeugung und der Verarbeitung des Zelluloid verbunden ist, hat seine Verbreitung nicht aufhalten können. Jetzt hat sie aber der Krieg schon so sehr eingeschränkt, daß überall ein Mangel und eine Verteuerung der Zelluloidartikel zu merken ist. Die Ursachen, die dazu führten, sind sehr zwingender Art. Denn das Zelluloid, das im verarbeiteten Zustand als Stodgariff, als Kamm oder als Distinktionsstern auf dem Kragen eines Unteroffiziers einen so harmlosen Eindruck macht, besteht in der Hauptsache aus Schießbaumwolle und Kampfer. In der Herstellung von Schießbaumwolle darf heute begreiflicherweise keine Stodung eintreten, und da man ihnen einen Bestandteil, die Baumwolle, auch für die Bekleidungsindustrie sehr dringend braucht, so ist es begreiflich, daß man der Zelluloidindustrie nur wenig von diesem als Baumware erklärten Material zuläßt. Dann ist noch zu bedenken, daß der zweite Hauptrohstoff der Zelluloidindustrie der Kampfer ist. Der Kampfer wird aber in Friedenszeiten ausschließlich aus Japan eingeführt. Daß es damit heute schlecht bestellt ist, daran ist nicht zu zweifeln. So sind die Zelluloiderzeuger von einem Rohstoff abgesperrt, während ihnen der andere, die Baumwolle, verwehrt wird. Die deutschen Zelluloidfabriken — in Oesterreich gibt es bisher keine Fabrik, die sich mit der Erzeugung des rohen Zelluloids beschäftigt — arbeiten jetzt für den Heeresbedarf, indem sie bloß Schießbaumwolle herstellen. Der Mangel an Material wäre in Oesterreich daher auch recht fühlbar, wenn auch die deutsche Regierung kein Zelluloidausfuhrverbot erlassen hätte, das sie freilich durch besondere Ausfuhrbewilligungen mildert. Der Mangel an Zelluloidwaren aller Art, besonders an Kämmen, ist daher heute bereits recht fühlbar. Auch die Zelluloidwäsche, Kragen, Manichetten und Plastrons, wird immer seltener, und die noch vorhandenen Lager werden nur unter einem Preisaufschlag von 20 bis 25 Prozent verkauft. Eine Folge der Einschränkung der Zelluloiderzeugung in Deutschland ist auch der Mangel an lichtempfindlichen photographischen und kinematographischen Filmen. Amerikanisches Erzeugnis dieser Art kommt zwar noch nach

Europa, wird aber immer in Dänemark zum Teil beschlagnahmt und für den eigenen Verbrauch zurückbehalten.

Ersatz der Petroleumbeleuchtung durch Spiritusglühlicht.

Da der Bedarf der Bevölkerung an Leuchtpetroleum für den kommenden Herbst und Winter nur zum Teil gedeckt werden kann, hat das preussische Handelsministerium, wie im Ersten Morgenblatt bereits kurz mitgeteilt, eine besondere Gesellschaft ins Leben gerufen, deren Aufgabe es ist, dem Spiritus-Glühlicht eine weitgehende Verwendung zu sichern. Die neugegründete Spiritus-Glühlicht-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Berlin, Leipzigerstraße 2, wird einen neuen Spiritusbrenner unter der Bezeichnung „Kriegslicht“ einschließlich Docht zum Kleinhandelspreis von 4 Mark vertreiben. In diesen Betrag ist der Preis für die Zubehörteile wie Glühstrumpf, Zylinder, Füllkännchen, Füllstück, deren Beschaffung etwa noch 1,25 Mark Unkosten verursacht, nicht eingeschlossen. Um die Einführung der neuen Brenner nach Möglichkeit zu fördern, sind die Staats- und Kommunalbehörden veranlaßt worden, Bestellungen auf die Brenner zu sammeln und der Kriegslichtgesellschaft die Sammelaufträge zu übermitteln. Behörden und Kommunen werden die neuen Brenner, die etwa von Mitte September lieferbar sein werden, zu einem Vorzugspreise unter der Verpflichtung erhalten, sie zum Preise von 4 Mark an die Bevölkerung abzugeben. Eine solche Verpflichtung ist notwendig, damit nicht Groß- und Kleinhandel ausgeschaltet werden. Durch den billigeren Bezugspreis sollen die Behörden und Kommunen andererseits in die Lage versetzt werden, der minderbemittelten Bevölkerung die Anschaffung der Brenner zu erleichtern, etwa indem sie die Brenner zu billigeren Preisen, mietweise oder zur allmählichen Amortisation überlassen. Die dabei entstehenden Verluste können sie dann durch den Verdienst an den übrigen Brennern ausgleichen.

Die neuen Brenner lassen sich auf jede Petroleumlampe aufschreiben. Glühkörper und Glaszylinder für Spirituslampen müssen von besonders guter Beschaffenheit sein. Die Kriegslichtgesellschaft wird aus diesem Grunde den Kleinhändlern die Kriegslichtbrenner vertreiben, die Verpflichtung auferlegen, diese nur mit Glühkörpern und Zylindern bestimmter Fabriken auszurüsten. Da die Umänderung vorhandener Petroleumlampen in eine Spirituslampe immerhin eine gewisse Sachkunde voraussetzt, empfiehlt es sich, hiermit die Kleinhändler zu betrauen, bei denen die Brenner gekauft werden. Die Händler werden von der Kriegslichtgesellschaft auf Einhaltung des Einheitspreises von 4 Mark für den Brenner sowie angemessener Preise für die Zubehörteile, deren Güte, wie erwähnt, gewährleistet wird, verpflichtet werden.

Die neuen Spiritusbrenner haben eine Lichtstärke von durchschnittlich 50 Hefnerkerzen gegenüber etwa 18 Kerzen der 14 Linien-Petroleumbrenner. Ihr Spiritusverbrauch beträgt etwa ein zwölftel Liter in der Stunde, so daß sich die Betriebskosten bei dem gegenwärtigen Preis des vergällten Spiritus von 60 Pfg. für das Liter auf 5 Pfennige für die Brennstunde stellen. Eine Ermäßigung des jetzigen Spirituspreises ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Im Interesse der gewerbetreibenden und ärmeren Bevölkerungskreise, denen das wenige im kommenden Winter zu Gebote stehende Petroleum wegen seiner Billigkeit vorzugsweise überlassen werden sollte, darf erwartet werden, daß jeder, dem es seine Mittel irgendwie gestatten, auf Petroleum verzichtet und, wenn Gas oder Elektrizität nicht zur Verfügung stehen, nur Spiritusbeleuchtung für Innenlicht verwendet. Auch die Behörden werden aus diesem Grunde in eigenen Betrieben an Stelle der bisherigen Petroleumbeleuchtung Spiritusbeleuchtung, soweit irgend zugänglich, einführen.

Weiter ist von der Reichsleitung angeregt worden, überall dort, wo der Bedarf an Licht nur teilweise gedeckt werden kann, größere Säle in Schulhäusern oder dergleichen für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Eine solche Schaffung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen soll namentlich Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen Gelegenheit geben, ihre Arbeit auch in den dunkleren Tagesstunden zu erledigen und sich den erforderlichen Verdienst zu sichern. Zur Beleuchtung solcher Arbeitsstuben eignet sich das Spiritusglühlicht ganz besonders wegen seiner großen Leuchtkraft.

Kautschuk aus deutschen Pflanzen.

Gelegentlich seiner zweiten Reise nach Amerika 1493—1498 soll Kolumbus auf Haiti bei den Eingeborenen Kautschukbälle beobachtet haben. In Europa fand der Kautschuk erst seit 1770, und zwar als Radiergummi Verwendung. Erst mit der Erfindung der Vulkanisation in der Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die eigentliche Kautschukindustrie, die durch das Aufkommen des Fahrrads und Automobils und durch die sonstige mannigfaltige Anwendung von Kautschuk so gehoben wurde, daß die Rohherzeugung an Kautschuk jetzt jährlich etwa 100 000 Tonnen im Werte von einer Milliarde beträgt. Der Kautschuk findet sich im Milchsaft gewisser Pflanzen, z. B. gewisser Euphorbiaceen (Wolfsmilchgewächse). Der Hauptvertreter dieser Klasse ist die *Hevea brasiliensis*, die sich in den südamerikanischen Urwäldern, im Gebiete des Amazonasstromes in gewaltigen Bäumen findet. Die Bäume werden angeritzt, der Milchsaft gesammelt, und der Kautschuk daraus durch ein Räucherungsverfahren abgeschieden. Das so erhaltene Produkt, das nach dem Ausfuhrhafen des Amazonasgebietes Pará gewöhnlich als *Pará Kautschuk* bezeichnet wird, bildet zurzeit noch das wertvollste Rohmaterial für die Kautschukindustrie. Neben den südamerikanischen Ländern (vornehmlich Brasilien und Peru) bildet zurzeit noch Afrika die Hauptquelle des Wildkautschuks. Die kautschukliefernden Pflanzen Afrikas sind größtenteils Lianen aus der Familie der Landolphiaceen.

Es ist nun eine längst bekannte Tatsache, daß auch unsere heimischen *Wolfsmilch*arten Kautschuk enthalten. Von dieser Tatsache ist Dr. Scheermesser-Dessau bei Untersuchungen über die Kautschukgewinnung aus deutschen Pflanzen ausgegangen. Eben weil diese Untersuchungen sich von vornherein von Uebertreibungen fernhalten, aber dennoch zu brauchbaren Ergebnissen führen, verdienen sie besondere Beachtung. Wie gesagt, ist bekannt gewesen, daß unsere heimischen *Wolfsmilch*arten bis zu 3 v. H. Kautschuk enthalten, aber seine technische Gewinnung war ausgeschlossen. Auch Dr. Scheermesser mußte die gleiche Erfahrung machen, solange er mit frischen Pflanzen arbeitete. Er gelangte erst zum Ziele, als er die Pflanzen abwelken ließ und bei mäßiger Wärme trodnete. Auf Einzelheiten des Verfahrens soll hier aus begreiflichen Gründen — es fehlt uns jeder Anlaß, unsere Feinde zu belehren — hier nicht näher eingegangen werden, ebenso soll auch nichts über die Gattungen der in Frage kommenden Pflanzen gesagt werden. Es handelt sich aber nur um solche, die leicht in großen Mengen bei

uns zu gewinnen sind. Nach den Ergebnissen könnte ein Morgen Gartenland 10 Kg. Kautschuk und 30 Kg. Fett, ein Morgen Unland 10 Kg. Kautschuk und 35 Kg. Fett liefern. Ob sich das Fett, bei entsprechender Reinigung auch für Ernährungszwecke wird verwenden lassen, ist noch nicht festgestellt. Aus den in Deutschland vorkommenden *Wolfsmilch*pflanzen ließen sich Tausende von Kilo Kautschuk und Millionen Tonnen Fett gewinnen, auch wäre ein Anbau der großen Flächen Brachland in den eroberten russischen Gebieten denkbar.

Wenn diese vorläufigen Ergebnisse der Arbeiten Dr. Scheermessers der weiteren Nachprüfung standhalten, dann würde Deutschland auch in seinem Kautschukbedarf vom Auslande unabhängig.

Neue Filmorgen.

Nachdem eben erst die Gemüter in der Filmbranche sich beruhigt haben, erheben neue Sorgen drohend ihr Haupt: der Rohfilm wird von Tag zu Tag knapper! Wer sich nicht beizeiten eingedeckt hat, wird seine Erzeugung nur in stark gemindertem Umfangs fortsetzen können.

So erklärte uns ein großes Filmunternehmen, daß seine Erzeugung zurzeit völlig stöcke.

Diese plötzliche „Filmnot“ kann den Kenner der Verhältnisse nicht überraschen. Anzeichen waren seit einiger Zeit bereits zu erkennen, so in Gestalt einer nicht unerheblichen Preiserhöhung für Rohfilm und in dessen „Kontingentierung“, insofern als die einzelnen Filmfabrikanten von ihren Rohfilmproduzenten immer bedeutend geringere Mengen zugeteilt erhielten, als sie bestellt hatten. Es sind gewisse Rohstoffe, die zur Rohfilmerzeugung unentbehrlich sind, zurzeit von der Militärverwaltung beschlagnahmt worden. So konnte z. B. im ganzen Monat August kein Chilealpeter für die Rohfilmproduktion zugeteilt werden, und für den Monat September ist nur eine sehr geringe Menge an die einzelnen Rohfilmfabriken abgegeben worden. Auch andere wichtige Rohstoffe sind beschlagnahmt, z. B. Silbernitrat.

Immerhin war es bisher möglich, entweder mit den vorhandenen Beständen auszukommen oder aber gewisse Ersatzstoffe zu verwenden. Nachdem nun aber auch die Baumwolle beschlagnahmt worden ist, die auch für die Rohfilmfabrikation wichtig ist, ist die Frage noch bedenklicher geworden, umsomehr, als auch Celluloid und Cellit immer knapper werden. Versuche mit Ersatzstoffen haben wenig befriedigt. Man versucht, dem Rohfilmmangel durch Verwendung von sogenanntem „unentflammbarem Film“ abzuheben; allein dieser hat viele Nachteile. Der Film nützt sich viel schneller ab und reißt sehr leicht. Das wird von den deutschen Filmfabrikanten bedauert; aber, so meinte einer unserer ersten Filmfabrikanten, unsere Abnehmer und auch das Publikum werden sich, wie sie sich an das „R-Brot“ gewöhnt haben, auch an den „R-Film“ gewöhnen müssen.

Wir sind heute allein auf den heimischen Rohfilmmarkt angewiesen, denn vom Auslande kommt fast nichts herein: der amerikanische Kodak-Rohfilm wird von England nicht nach Deutschland hineingelassen, weil das in ihm enthaltene Celluloid Kriegskontingente ist.

Wie wir hören, haben die Vertreter der führenden deutschen Filmfabriken in einer Sitzung darüber beraten. Ein Mittel, dem Rohfilmmangel wenigstens etwas zu steuern, erblickt man in der Erlassung eines Ausfuhrverbots für unbelichtete Filme, d. h. Rohfilme. Wie wir weiter hören, hat der „Verband zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Kinematographie und verwandter Branchen E. V.“ dieser Tage bereits beim Reichsamt des Innern die Erlassung eines solchen Rohfilm ausfuhrverbotes beantragt. Nach den uns gewordenen Mitteilungen steht man an zuständiger Stelle diesem Antrage günstig gegenüber. Dieses Rohfilm ausfuhrverbot ist eine zwingende Notwendigkeit für die deutsche Filmindustrie und aller von ihr abhängigen Firmen und Personen!

Jeder Tag bringt neue Ausfuhrverbote, 80 v. H. unserer gesamten Warenproduktion dürften heute bereits einem Ausfuhrverbot unterworfen sein. Dieses Rohfilm-Ausfuhrverbot muß sich anschließen.

W. Fr.

Die Rohölfrage.

Die amtlichen Besprechungen mit den Vertretern der Rohölproduzenten über die Feststellung des Rohöl-Übernahmepreises werden im Laufe dieser Woche wieder aufgenommen werden. Es soll noch einmal versucht werden, zu einer Einigung zu gelangen. In der vorigen, am 16. d. abgehaltenen Beratung waren die Rohölproduzenten mit einer Steigerung ihrer Preisansprüche hervorgetreten: sie erhöhten ihre frühere, mit 12 K. bemessene Forderung auf mehr als 15 K. Gegenüber dem amtlichen Anbote, das schon von der früher geäußerten Forderung weit überboten worden war, bedeutete dieser neue Preisansatz eine noch viel größere Differenz, und so führte die Beratung zu keinem Ergebnis. Die Verhandlungen sind indes, wie schon erwähnt worden ist, noch nicht endgültig aufgegeben, man will vielmehr, wie in Produzentenkreisen verlautet, in der dieswöchigen Beratung noch einen Versuch machen, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Wenn auch dieser letzte Versuch scheitern sollte, dann würde, so erklärt man in Produzentenkreisen, wohl nichts anderes übrig bleiben, als daß der Rohöl-Übernahmepreis von Amts wegen festgesetzt wird. Die kaiserliche Verordnung vom 10. August verfügt in dieser Richtung im § 10 das Nachstehende: „Die Ablieferung des Rohöls hat, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, zu den vom Minister für öffentliche Arbeiten und dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach fachmännischem Ermessen endgültig festzusetzenden Preisen gegen Barzahlung zu erfolgen.“

23./IX. 1915

93

Die Rohöl-Behandlungen.

Gestern hat im Ministerium für öffentliche Arbeiten mit den Rohölproduzenten abermals eine Beratung über die Bemessung des Rohöl-Nebernahmepreises stattgefunden. Wie verlautet, hat auch diese Besprechung noch nicht die erwünschte Einigung gebracht. Die Beratungen werden vielmehr noch einmal aufgenommen werden, damit die Vertreter der Produzenten dann ihre endgiltige Entscheidung gegenüber den Vorschlägen der Staatsverwaltung mitteilen können. In Interessentenkreisen verlautet, daß sich bei den im Landesverband vertretenen Rohölproduzenten größere Geneigtheit zum Eingehen auf den amtlichen Preisvorschlag zeigt, während dies für die Raffinerie-Produzenten in viel geringerem Maße zutrifft. Wenn nun in der nächsten Sitzung eine wenigstens teilweise Einigung erfolgen sollte, derart, daß nur der Landesverband den amtlichen Preisantrag endgiltig annehmen sollte, würde die Frage der Rohöl-Nebernahme voraussichtlich wohl derart gelöst werden, daß hinsichtlich des Landesverbands-Rohöls der auf diesem Wege der wechselseitigen Vereinbarung festgesetzte Preissatz die Grundlage bieten würde, während für das Rohöl der anderen, dieser Vereinbarung ferngebliebenen Produzenten der Nebernahmepreis auf Grund des § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 10. August d. J. amtlich festgesetzt werden würde.

24./IX. 1915

24
94

Zur Beschlagnahme von Guttapercha und Kautschuk.

Amlich wird bekanntgegeben:

Zu der Bekanntmachung über Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (B. I. 663/6. 15. S. R. U.) ist eine Nachtrags-Bekanntmachung erlassen. Hiernach ist der Verkauf oder die Lieferung der in § 2, Ziffer B unter IV Nr. 9, 12, 13 und 16 genannten und nach der früheren Bekanntmachung lediglich meldepflichtigen Gegenstände — insbesondere alte Autoreifen, Luftschläuche, Gummiabfälle — vom 18. September 1915 ab nur noch an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte statt. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände dürfen verarbeitet werden. Im übrigen sind die Gegenstände gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt. Der Wortlaut dieser Nachtrags-Bekanntmachung kann bei den Polizeibehörden eingesehen werden.

25./X. 1915

95

* (Die Wiener Schuljugend und die Woll- und Kautschuk-sammlung.) Den Leitungen sämtlicher Volks- und Bürgerschulen sind seitens des Bezirksschulrates die vom Landes Schulrate angeordneten Bestimmungen für die Mitwirkung der Schuljugend an der bevorstehenden Woll- und Kautschuk-sammlung gegeben worden. Die Sammlung findet am 29. September (Mittwoch) als Hauptsammeltag und am 2. Oktober (Samstag) als Nachsammeltag statt. Beide Tage sind schulfrei. Zur Sammlung dürfen nur freiwillig sich meldende Knaben, etwa vom 10. Lebensjahre an und nur mit Erlaubnis der Eltern verwendet werden. Sie dürfen nur sanitär einwandfreie Häuser betreten, und zwar zu Zweien oder Dreien, möglichst unter Aufsicht Erwachsener. Die Schüler dürfen Spenden nur wenn sie gut verpackt sind, in Empfang nehmen. Größere oder schwerere Pakete oder nicht verpackte Gegenstände sind zur späteren Abholung vorzumerken. Die Lehrer und Klassenvorstände haben die Schüler entsprechend zu belehren. Die Schüler werden sich am ersten Tage um 8 Uhr früh unter Aufsicht der Lehrkräfte versammeln. Einzelne Schulleitungen haben den Kindern den Auftrag erteilt, Gegenstände nur vor der Wohnungstür zu übernehmen und die Bitte an die Parteien gestellt, in Wohnungen, in denen sich ein Kranker befindet, die Kinder nicht einzulassen. Um Mißbräuchen vorzubeugen, werden die Kinder in vielen Schulen mit Legitimationen betheilt. Der Bezirksvorsteher kaiserlicher Rat Franz Weidinger hat an die Bevölkerung des 7. Bezirkes einen Aufruf gerichtet, in dem er bittet, sich an der Sammlung, zu der auch der kleinste Haushalt beisteuern kann, in gewohnt freigelegiger Weise zu beteiligen.

30. IX. 1915.

96

* Die Beschlagnahme des Rohöls in Oesterreich.

Aus Wien, 25. d. M., berichtet unser W.-Korrespondent: Vor mehr als Monatsfrist ist die Verordnung erschienen, mit welcher die Neuproduktion des Rohöls und die Vorräte der Unternehmungen des feindlichen Auslandes beschlagnahmt worden sind. Seither haben lange Verhandlungen der Regierung mit den Vertretern der Rohölproduzenten stattgefunden, die hauptsächlich der Festsetzung des Uebernahmepreises für das beschlagnahmte Rohöl galten, und die gestern ergebnislos abgebrochen worden sind. In den Interessentenkreisen hatte die Verordnung, welche ohne vorherige Fühlungnahme mit ihnen erfolgt war, von Anfang an große Mißstimmung hervorgerufen. Wenn auch die Verordnung offiziös mit „eminenten volkswirtschaftlichen Interessen“ begründet wurde, weil das frischgewonnene Rohöl bis auf weiteres in den in der Nähe des Gewinnortes gelegenen Raffinerien verarbeitet, die daraus gewonnenen Produkte dem Konsum ehestens zugeführt und die Rohölproduzenten durch die Veräußerung ihrer Produktion zu den Mitteln zur Fortsetzung ihrer Betriebe gelangen sollten, war es doch klar, daß der unmittelbare Anlaß zur Beschlagnahme das Interesse der staatlichen Raffinerie war, das Rohmaterial für den mit Deutschland abgeschlossenen Lieferungsvertrag auf Petroleum zu 23 Kronen für den dz zu erlangen, nachdem ihre Vorräte fast vollständig durch den Brand vernichtet worden waren. Auch die in der unbefristeten Verordnung enthaltenen vorbereitenden Schritte für eine künftige grundsätzlich monopolistische Regelung der Rohölproduktion erweckten große Bedenken. Im übrigen fürchteten die Rohölproduzenten, daß die Regierung niedrige Uebernahmepreise festsetzen werde, die Raffinerien wieder fürchteten nach Aufzehrung der Vorräte, welche von der Beschlagnahme nicht getroffen werden, vollkommen in Unsicherheit über die ihnen zur Verfügung überlassenen Mengen und deren Preise zu bleiben. Es verlautete dann, daß die Regierung einen Preis von K 8-9 für das Rohöl bewilligen werde, während die gegenwärtig im Markt gezahlten Preise um etwa 50 pCt. höher sind. Unter solchen Umständen ließen sich die Verhandlungen von Anfang an sehr schwer an. Die Regierung erklärte im Verlauf der Verhandlungen, daß sie die gegenwärtigen Gesteungskosten auf Grund bergamtlicher Erhebungen auf K 8,02 beziffere und bereit sei, einen Preis von K 10 zu bewilligen. Die Rohölproduzenten fochten diese Berechnungen an und erklärten, daß die Gesteungskosten K 15,46 betragen, ursprünglich sollen sie nur K 12,59 als Eigenkosten angegeben haben. Sie verlangten ferner, daß die Regierung sich verpflichte, bei künftigen Verfügungen früher die Interessenten zu hören, daß die Gültigkeit der Verordnung befristet werde, daß nach Deckung des gegenwärtigen Bedarfes der Regierung für die Ausführung des Lieferungsvertrages mit Deutschland, der mit 17 200 Waggons beziffert wird, wovon 4-5000 Waggons bei Unternehmungen des feindlichen Auslandes beschlagnahmte Vorräte abgehen, das übrige Rohöl für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung freigegeben werde und endlich daß für das bei feindlichen Ausländern beschlagnahmte Rohöl der gleiche Preis gezahlt werde wie für das neu produzierte. Die Regierung hat nämlich das bei feindlichen Ausländern beschlagnahmte Rohöl zu K 7 eingelöst und begründet dies einerseits damit, daß das schon lange lagernde Rohöl minderwertig sei, weil die hochwertigen leichtflüssigen Stoffe zum Teil verflüchtigt sind, andererseits damit, daß dieses vor dem Krieg erzeugte Rohöl geringere Gesteungskosten trage als das neu geförderte. Die Interessenten aber fürchteten kaum ganz mit Unrecht Repressalien, die für die Industrie, in welcher so viel fremdes Kapital steckt, bedenklich sein könnten (nebenbei sei erwähnt, daß die Vorräte der Galicia, bei welcher, wie seinerzeit mitgeteilt, es zweifelhaft war, ob sie auch als feindliche Unternehmen angesehen würde, nicht beschlagnahmt worden sind.) Auf die Befristung der Verordnung erklärte die Regierung nicht eingehen zu können, weil sie eben die Anbahnung grundsätzlicher künftiger Regelungen bezwecke. Daß bei wichtigen Verfügungen die Produzenten vorher gehört werden würden, stellte die Regierung in Aussicht. Daß nach Deckung des Bedarfes der staatlichen Raffinerie das übrige gewonnene Rohöl freigegeben werden würde, stellte die Regierung wohl in Aussicht, erklärte aber eine generelle Freigabe nicht bewilligen zu können, weil ein öffentliches Interesse bestehe, die Verwendung des Rohöls und seine Verteilung an die einzelnen Raffinerien überwachen und beeinflussen zu können. Die Produzentenraffinerien, deren Raffinerien im Rohölgebiet liegen, erklärten überdies, daß sie unmöglich verhalten werden könnten, ihre Vorräte abzugeben und dann vielleicht auf dem Markt zu viel höheren Preisen kaufen zu müssen und verwiesen auf den eingangs erwähnten amtlichen Kommentar zur Verordnung, daß den im Produktionsgebiet gelegenen Raffinerien die Verarbeitung ermöglicht werden solle. Sie weigerten sich überhaupt, unter dem Druck einer Verordnung, welche für den Fall, daß keine Einigung zustande kommt, die einseitige Festsetzung des Uebernahmepreises durch die Regierung vorsieht, zu verhandeln, weil dies keine freien Verhandlungen seien. Die Regierung hat den Produzenten zu ihrer Entscheidung eine Frist von 8 Tagen gestellt, die gestern abgelaufen ist, ohne daß die Produzenten das Angebot von K 10 angenommen hätten. Die Regierung wird daher nunmehr den Preis selbständig festsetzen.

Die wichtigste Differenz lag natürlich im Preis selbst; nun ist es sehr schwer, die Gesteungskosten zu berechnen, vor allem schon deshalb, weil sie nach der Ergiebigkeit der Schächte, ihrer Tiefe u.s.w. überaus verschieden sind. Aber man kann darauf verweisen, daß der Preis nur kurze Zeit während der höchsten Knappheit K 10 ein wenig überschritten hat und daß das damals allgemein als ein exorbitanter Preis empfunden worden ist, daß die Produktionskosten lange mit etwa K 8 (auch darunter), später, als der Preis gestiegen war, mit K 6 beziffert worden sind, aber vor dem Krieg niemals höher und daß daher zum mindesten Selbstkostenpreise von über K 12 und K 15 als ganz undiskutabel anzusehen sind. Die Produzenten haben vor dem Krieg bei K 8 mit schönem Gewinn gearbeitet und auch noch als der Preis kurz vor dem Krieg auf K 6 sank, gewiß nicht mit Verlust verkauft. Die Gesteungskosten sind zweifellos im Krieg stark gestiegen, aber so hoch, wie die Produzenten sagen, gewiß nicht. Nun gesteht die Regierung selbst zu, daß sie bei ihrer Selbstkostenberechnung nur die Amortisation der derzeit produktiven Schächte, aber keinerlei Schadensvergütung für zerstörte Schächte und Anlagen berücksichtigt, weil die Frage der Schadensvergütung selbständig zu behandeln sei, andererseits legen die Produzenten ihrer Selbstkostenberechnung das gesamte in der Erdölindustrie seit Anbeginn investierte Kapital zugrunde, unbekümmert darum, ob die Schächte längst erloschen sind oder nie produktiv waren und das geht gewiß nicht an. Die Regierung wird nun, wie bemerkt, den Preis selbständig festsetzen und es ist anzunehmen, daß er sich in der Nähe der angebotenen K 10 bewegen wird. Die Entscheidung wird sich wohl noch einige Zeit hinziehen, weil die einzelnen Regierungsstellen nicht ganz einig sind, ob nun die Drohung den Preis niedriger festzusetzen verwirklicht werden soll, ferner weil man darüber schlüssig werden wird, ob nicht gleichzeitig Höchstpreise für das im freien Markt gekaufte Rohöl und die Fertigprodukte festgesetzt werden sollen, was die Verordnung bekanntlich in Aussicht nimmt. Darüber müssen auch Verhandlungen mit der ungarischen Regierung geoffnen werden. Man nimmt an, daß Höchstpreise erlassen werden, weil es nicht angeht, die Raffinerien für die verminderten zur Verfügung stehenden Mengen ganz den Produzenten auszuliefern, andererseits aber unmöglich Höchstpreise für Rohöl erlassen werden können, wenn nicht gleichzeitig auch solche für die Fertigprodukte festgesetzt werden. Die Notwendigkeit, die Preise zu begrenzen, erhellt klar aus dem Vergleich der Preise in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. In Deutschland zahlt man Petroleum mit K 30, in Oesterreich mit K 60 bis 64, in Ungarn auch bis gegen K 80. Gasöl wird in Deutschland mit K 14½ bezahlt, hier mit K 32 bis 40, obwohl Oesterreich-Ungarn neben Rumänien gegenwärtig die einzige Versorgungsquelle Deutschland ist. Die Produktion selbst entwickelt sich zufriedenstellend, die tägliche Produktion beträgt 210 bis 220 Zisternen also über 6000 Zisternen monatlich. Auch der Abtransport ist gang befriedigend. Im August wurden bereits ungefähr 7500 Zisternen einschließlich der Fertigprodukte abgeführt, im September blieb der Abtransport nicht dahinter zurück und auch die westösterreichischen Raffinerien sollen allmählich in nahezu vollem Betrieb sein. Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Regierung sich die Regelung der Produktions- und Preisverhältnisse wesentlich erleichtert hätte, wenn nicht so deutlich erhellen würde, daß sie die Beschlagnahme hauptsächlich zugunsten der eigenen Raffinerie vorgenommen hat, daß sie also nicht als unparteiischer Schieds-

richter, sondern als sehr interessierte Partei ihres Amtes als Preisrichter waltet.*

Beschlagnahme von Kupfervitriol.

In einer heute verlautbarten Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 28. September 1915 betreffend die Beschlagnahme von Kupfervitriol werden folgende Bestimmungen getroffen:

Alle vorhandenen Mengen an Kupfervitriol sind mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Hievon ausgenommen sind nur Vorräte eines Besitzers, welche zusammen 100 Kilogramm nicht übersteigen, ferner jene Vorräte, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder zur Erfüllung von Aufträgen staatlicher Betriebe, insbesondere der Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenanstalt unbedingt benötigt werden. Hinsichtlich der im Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht erzeugten Mengen Kupfervitriol tritt die Beschlagnahme mit dem Zeitpunkte der Fertigstellung ein. Wer Kupfervitriol in Mengen über 100 Kilogramm vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vorhandenen Mengen unter Nennung des Eigentümers binnen acht Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unmittelbar dem Ackerbauministerium anzuzeigen. Bezüglich der auf dem Transport befindlichen Mengen trifft die Anzeigepflicht den Empfänger. Die Erzeuger von Kupfervitriol haben bis zum 15. eines jeden Monats die im Vormonate erzeugten Mengen dem Ackerbauministerium anzuzeigen. Die Eigentümer der beschlagnahmten Mengen sind verpflichtet, diese über einen im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangenen Auftrag des Ackerbauministers an die von diesem bezeichneten Stellen um den festzusetzenden Preis zu liefern.

Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung.

Nach Analogie der Verordnung vom 27. Oktober 1914 werden durch eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung auch für die Betriebsperiode 1915/16 Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von bestimmten Rohstoffen zur Branntweinerzeugung verfügt. In dieser Verordnung wird auch die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Brennereien untersagt und die Verarbeitung von Zuckerrüben in Brennereien wesentlich eingeschränkt. An Stelle der in der Verordnung vom 27. Oktober 1914 enthalten gewesenen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Getreide zur Branntweinerzeugung sind nunmehr die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915 betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl getreten. Es ist daher dafür gesorgt, daß, abgesehen von dem zur Verarbeitung von Kartoffeln technisch unerläßlichen Malzzusatz, Getreide nur bei der Preßhefeerzeugung und da nur in der unbedingt notwendigen Menge verwendet werden darf.

1/X. 1915

99

**Eingeschränkte Verwendung
bestimmter Rohstoffe zur
Branntweinerzeugung.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht folgende
Verordnung:

§ 1. In gewerblichen Brennereien dürfen in der
Betriebsperiode 1915/16 Kartoffeln zur Branntwein-
erzeugung nicht verwendet werden. Zuckerrübe darf in
der Betriebsperiode 1915/16 nur in jenen gewerblichen
und landwirtschaftlichen Brennereien, welche auch in der
Betriebsperiode 1914/15 Zuckerrübe verarbeitet haben,
und nur in der vom Finanzministerium für jede dieser
Brennereien zu bestimmenden Höchstmenge zur Brannt-
weinerzeugung verwendet werden.

2. Die verbotswidrige Verwendung von Erzeugungs-
stoffen bei der Branntweinerzeugung (§ 1) wird mit
100 Kronen für jeden Meterzeiner der verbotswidrig
verwendeten Stoffe, jedoch höchstens mit 5000 Kronen
bestraft. Diese Strafe trifft den Betriebsleiter der
Brennerei unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers,
insofern der Letztergenannte selbst den Betrieb leitet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Kundmachung in Kraft.

(Der gestrige Woll- und Kautschukfahrsammlertag.) Auch der gestrige 2. Haupttag der Woll- und Kautschukfahrsammlung hatte ein sehr günstiges Ergebnis. Allerdings beeinträchtigte das schlechte Wetter die Sammelstätigkeit und die Möglichkeit des Abtransportes der vom Publikum gespendeten Woll- und Kautschukwaren. Trotzdem sah man die Fuhrwerke in langen Reihen durch die Stadt fahren und in der Inzersdorfseifenfabrik war man vollauf damit beschäftigt, mit dem Sortieren der dort einlangenden Waren zu beginnen. An die Schuljugend stellte der gestrige regnerische Tag besonders hohe Anforderungen; unter der Aufsicht des Lehrpersonals kamen auch die Kinder den Pflichten, die sie sich selbst auferlegt hatten, nach. Wenn auch die Woll- und Kautschukwoche mit dem gestrigen Samstag abgeschlossen ist, so wird das Publikum dennoch Gelegenheit haben, auch noch fernerhin seine Opferwilligkeit betätigen zu können. Das Kriegsfürsorgeamt teilt mit, daß von nun an Woll- und Kautschukwaren, Wäsche, Kleider, Abfälle etc. an die Zentralsammelstelle, Wien, 9. Bezirk, Währingerstraße 32, abgeliefert werden mögen. Soweit sich das Ergebnis der Woll- und Kautschukfahrsammlung schon jetzt überblicken läßt, tritt deutlich hervor, daß die Wiener Sammlung im 3., 18., 2., 7. und 13. Gemeindebezirke die größten Resultate erzielte. Die Provinzfahrsammlung brachte ebenfalls ein glänzendes Ergebnis. Tsglau teilte mit, daß sechs Eisenbahnwaggons, Oberberg, daß vier Waggons dem Kriegsfürsorgeamt zur Verfügung stehen. An der Spitze der Kronländer dürften wohl Mähren, Böhmen und Steiermark stehen, die eine großzügige Propaganda, die sich in die kleinsten Dörfer erstreckte, eingeleitet haben. Von großen Spenden, die an das Kriegsfürsorgeamt gelangten, seien ein Waggon Schafwolltuchabfälle erwähnt, die die Uniformierungsanstalt Wilhelm Beck & Söhne, Wien, zur Verfügung stellte; das Beispiel dieser Firma wird hoffentlich Nachahmer finden. Wie dem Kriegsfürsorgeamt aus Hagenberg im Bezirke Korneuburg mitgeteilt wird, hat dort die Einwohnerschaft den Entschluß gefaßt, die Ziegen und Schafe scheeren zu lassen, und das gesamte, auf diese Weise erlangte Material der Wollfahrsammlung zur Verfügung zu stellen. Das Publikum wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Woll- und Kautschukfahrsammlung nicht abgeschlossen ist und die Spenden in der Zentralsammelstelle, 9. Bezirk, Währingerstraße 32, mit Dank entgegengenommen werden. Größere Spenden werden von diesem Amte auf telephonischen Aufruf (Telephon-Nr. 12.367) zur Abholung gelangen.

5./X. 1915.

101

Zum Stickstoff-Handelsmonopol.

Durch die Erklärung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom letzten Sonnabend, daß er mit der Einführung des Stickstoffhandelsmonopols unter gewissen Bedingungen einverstanden sei, ist diese Frage wieder in den Vordergrund geschoben worden. Ihre Entscheidung ist beim Wiedersammentritt des Reichstags zu erwarten. Die nachstehenden Ausführungen stammen von einer hervorragenden hierzu berufenen Persönlichkeit.

Der Schwerpunkt einer offiziellen Darlegung in der „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 22. August lag in der Hervorhebung der Tatsache, daß es mit Sicherheit feststehe, daß die neue Stickstoff-Industrie und wohl auch die ältere, keineswegs unerhebliche Ammoniak-Industrie aus der Zeit vor dem Kriege, in der Lage sein werden, ihre Produkte zu Preisen zum Verkauf zu stellen, die hinter den billigsten Friedenspreisen des letzten Jahrzehnts zurückbleiben. Demnach liege eine starke Wahrscheinlichkeit vor, daß die im Kriege entwickelte deutsche Stickstoff-Industrie gegenüber der von der Natur vielfach bevorzugten ausländischen Konkurrenz, d. h. vor allem vor dem Chile-Salpeter, ihren Platz werde behaupten können, sofern nicht in den bisherigen Verhältnissen der ausländischen Konkurrenz grundlegende Änderungen herbeigeführt werden.

Diese Voraussetzungen sollen aber nun keineswegs gesichert sein. Als Beweis wird einmal angeführt, daß die chilenische Regierung wohl in der Lage sei, auf den Salpeterausfuhrzoll, der eine Belastung von etwa 35 Pf. auf das Kilogramm Stickstoff ausmacht, zu verzichten und dadurch die Konkurrenzverhältnisse für die deutschen Fabrikate in der ungünstigsten Weise zu beeinflussen. Nun beruht aber der chilenische Staatshaushalt zu einem so wesentlichen Teile gerade auf dem Salpeterausfuhrzoll, daß es vorläufig als völlig ausgeschlossen gelten muß, daß dieser Staat, der Deutschland in schwerer Zeit eine durchaus wohlwollende Neutralität gezeigt hat, darauf verzichten wird, seine Haupteinnahmequelle aufzugeben.

Weiter wurde auf die finsternen Pläne der Engländer und der Franzosen hingewiesen, welche sich bemühen, die ganze Salpeter-Industrie Chiles zu einem gegen Deutschland gerichteten Trust unter Mitwirkung der chilenischen Regierung zusammenzuschließen. Obwohl in dem betreffenden Aufsatz ausdrücklich zugegeben wird, daß „diese Vorschläge zu Beginn dieses Jahres an dem anerkanntesten Widerstand der chilenischen Regierung vorläufig gescheitert sind“, glaubt man aus einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Valparaiso doch entnehmen zu dürfen, daß diese Pläne keineswegs erledigt sind. Gegen die innere Glaubwürdigkeit dieses ganzen Berichts aber spricht allein schon die Tatsache, daß er besonders hervorhebt, man strebe in Chile die Erhöhung der Salpeter-Produktion von $2\frac{1}{2}$ auf 5 Millionen Tonnen an und hoffe, durch wirksame Organisation der Produktion und des Verkaufs den Salpeter an einem weiteren Markt zu herabsetzen und verhältnismäßig stabilen Kosten zu liefern. Gegenüber diesen amerikanischen Phantasien sei aber hier besonders darauf hingewiesen, daß die Interessen der chilenischen Salpeter-Industrie niemals darauf gerichtet gewesen sind, ihre Produktion im schnellsten Tempo auszudehnen, und daß gerade die zeitweise gebildeten „Kombinationen“ der Salpeter-Produzenten, die im Grunde nichts mit dem Begriff des „Trusts“ zu tun haben, sich im wesentlichen darauf beschränkt haben, durch Kontingentierung der Produktion ohne Preisfestsetzungen und ohne Verkaufs-Syndikat ihre Produktion dem Bedarf anzupassen. In den Zeiten des Bestehens dieser Konventionen legte man vielmehr den Hauptwert darauf, jährlich nur etwa eine Produktionssteigerung von 10 pCt. gegenüber dem Konsum des Vorjahres herbeizuführen. Eine plötzliche Steigerung der Produktion auf 5 Millionen Tonnen erscheint aber auch mit Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse in Nordchile in absehbarer Zeit als ausgeschlossen. Endlich vermag auch eine englische Gesellschaft mit einem Kapital von 40 Millionen \mathcal{L} noch lange nicht einen maßgebenden Einfluß auf eine Industrie auszuüben, deren durchschnittlicher Jahresumsatz sich auf eine halbe Milliarde Mark beläuft. Hierbei ist noch die Tatsache ganz unberücksichtigt geblieben, daß in dieser Industrie doch auch das sehr leistungsfähige deutsche Kapital mit seinen weit verzweigten Bank-, Speditions- und Schiffahrts-Interessen ein Wörtlein mitzusprechen haben wird. Die meist in ihrer Bedeutung unterschätzte Stellung der deutschen Interessen und speziell der Hamburger Interessen in Chile und im chilenischen Salpeterhandel hat kürzlich Dr. A. Hartwig in einer Broschüre über die Bedeutung eines Stickstoffmonopols für Deutschland (Berlin 1915, C. Heymanns Verlag) in zwar etwas einseitiger Weise geschildert; seine Ausführungen enthalten aber doch eine ganze Reihe von tatsächlichen, wirtschaftlich bemerkenswerten Angaben, die erkennen lassen, daß auch vom Standpunkt des deutschen Welthandels und der deutschen Weltwirtschaft aus einer Industrie, die über ein Kapital von mindestens 75 Millionen \mathcal{L} verfügt und mehr als ein Sechstel der chilenischen Salpeterproduktion kontrolliert, größere Beachtung und Berücksichtigung zuerkannt werden sollte.

Noch unerheblicher aber als die hoffentlich dauernd erfolglosen Bemühungen der englisch-französischen Salpeter-Interessenten, deren Trustpläne ohne die Mitwirkung der chilenischen Regierung, die nach den bisherigen Erfahrungen, besonders einem ihrer leistungsfähigsten Abnehmer gegenüber, nicht zu haben sein dürfte, ein Gebild der Phantasie bleiben werden, erscheinen die Bemühungen einer zweiten Gruppe von angeblichen Trust-Freunden in England, die in Deutschland doch keinen Menschen schrecken sollten. Die in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ als eine mächtige englische Kapitalgruppe bezeichnete „North-Western Cyanamide Co.“, die übrigens vor dem Kriege in durchaus freundlichen Beziehungen zu der deutschen Kalkstickstoff-Industrie gestanden hat, mag vielleicht in der Lage sein, in Skandinavien über eine Million Pferdekräfte zu verfügen, die theoretisch zwar ausreichen, um eine der ganzen chilenischen Produktion vor dem Kriege gleichkommende Menge von Stickstoff zu erzeugen. Die ganze Angelegenheit hat aber nur den einen Haken, daß diese Wasserkräfte nur zum allergeringsten Teile ausgebaut worden sind und daß es nach den ausführlichen Mitteilungen englischer Finanzblätter durchaus unberechtigt erscheint, von der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der englischen Kalkstickstoff-Industrie eine allzu hohe Meinung zu haben. Erst nach fünf Monaten, und erst auf wiederholte Angriffe in der Finanzpresse, die ihren Weg auch in die chemische Literatur gefunden haben, haben sich die englischen Kalkstickstoff-Interessenten wohl oder übel vor einigen Wochen dazu verstanden, eine Abschwächung dieser Angriffe zu versuchen. Tatsächlich aber bleibt, daß die große Kalkstickstoff-Fabrik zu Odda zu Beginn des Krieges ihre Pforten

schließen mußte, weil es anscheinend an den notwendigen Betriebsmitteln und vor allem auch am Absatz gefehlt hat. Ferner hüte man sich doch sehr, aus Vorkaufsrechten auf norwegische und kanadische Wasserkräfte allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Gerade die Geschichte der Norge-Salpeter-Industrie zeigt doch deutlich, daß zu dem Ausbau derartiger Wasserfälle sehr viel Kapital gehört und daß 1 Million Pferdekräfte noch lange nicht eine entsprechende Produktion garantieren.

Bemerkenswert bleibt übrigens auch die Tatsache, daß man in der englischen Kalkstickstoff-Industrie darauf verzichtet hat, die Herstellung von Salpetersäure in England aufzunehmen, und zwar trotz aller Beziehungen zur englischen Munitionsindustrie, deren Bedeutung auch nicht überschätzt werden darf. Für Deutschland beachtenswert bleibt jedenfalls die Tatsache, daß die Gewinnung von Salpetersäure aus Ammoniak zurzeit in England bei praktisch nicht gestörter Salpeterzufuhr aus Chile nicht imstande ist, der alten Salpetersäure-Industrie Konkurrenz zu machen, welche den Chile-salpeter als Ausgangsmaterial benutzt. Hoffentlich wird man auch in dieser Hinsicht später einmal in Deutschland günstigere Erfolge erzielen als in England, was bei dem Stande der chemischen Industrie in Deutschland nicht ausgeschlossen erscheint.

Aus diesen und anderen Gründen erscheint daher die Gefahr eines Stickstoff-Welttrusts nach erfolgtem Friedensschluß keineswegs so drohend, wie man behauptet hat. Schon die Konkurrenz der verschiedenen Stickstoff-Düngemittel untereinander wird hier hemmend und gleichzeitig ausgleichend wirken. Auch eine Bedrohung unserer Eisen- und Kokerei-Industrie, die bisher gerade infolge ihrer glänzend geleiteten Verkaufs-Organisationen es verstanden hat, sich auskömmliche Preise zu sichern, erscheint ziemlich ausgeschlossen. Es ist übrigens höchst charakteristisch, daß in England neuerdings die größten Befürchtungen vor der neuen deutschen Stickstoff-Industrie geäußert worden sind und daß man gerade mit Rücksicht auf die verstärkte Konkurrenz Deutschlands und seines Ausfuhrhandels an schwefelsaurem Ammoniak die englischen Produzenten dringend aufgefordert hat, sich wie die Deutschen zusammenzuschließen, um der bedrohlichen Konkurrenz der deutschen Stickstoff-Industrie die Spitze bieten zu können. Obwohl es zurzeit ganz unmöglich ist, die Entwicklung der Stickstoff-Industrie in der Zukunft zu schildern, erscheint es jedenfalls unberechtigt, eine pessimistische Auffassung über die Zukunft der Produktion an Stickstoff-Düngemitteln in Deutschland zu haben und aus diesem Grunde ein Stickstoff-Handelsmonopol als den einzigen Retter aus Not und Gefahren zu fordern. Ferner sollte man sich in den verschiedenen Stickstoff-Industrien sehr davor hüten, seinen Anschauungen über die zukünftige Entwicklung allzusehr den Stempel des Beweises aufzudrücken, denn auch in Zukunft wird die Stickstoff-Frage der Proteus unter den chemischen Problemen bleiben, der von Jahr zu Jahr sein Angesicht ändern und staatlichen Eingriffen gegenüber stets eine besondere Empfindlichkeit zeigen wird.

Höchstpreise und Verkehrsregelung für heimische Gerbstoffe.

In einer heute verlautbarten Ministerialverordnung, die am 8. d. in Geltung tritt, werden für Eichen- und Fichtenrinde und Knopfern Höchstpreise festgesetzt, und zwar:

A. Fichtenrinde,
gesund, trocken, höchstens bis 35 Prozent schubbig:

Herkunft	Preise in Kronen für 100 Kilogramm	
	in Rollen	gebrochen oder geschnitten
Alpenländern und Ungarn	30	36
Schlesien	25	30
Sonstige Herkunft	22	26

B. Eichenrinde
gesund, trocken, mit mindestens 50 Prozent Primärrinde:
gesund, trocken, mit höchstens 50 Prozent Sekundärrinde:
Ohne Unterschied der Herkunft

Herkunft	Preise in Kronen für 100 Kilogramm		
	in Bündeln	geschnitten	gemahlen
	30	32	34

C. Knopfern.

Prima: Durch Feuchtigkeit nicht beschädigte, von fremden Beimengungen frei, gut manipulierte Ware.
Sekunda: Infolge von Feuchtigkeit oder andern Einflüssen höchstens in einem Drittel beschädigte Ware.
Tertia: Mehr beschädigte Ware.

Preise in Kronen für 100 Kilogramm.

Herkunft	Preise in Kronen für 100 Kilogramm		
	Prima	Sekunda	Tertia
Länder der ungarischen Krone (mit Ausnahme der Komitate Baras, Zagreb, Modrus, Fiume, Lita - Arbava und Körös)	55	41	27
Sonstiger Herkunft	45	32	23

In den Höchstpreisen sind die Kosten der Zufuhr bis zur Verladestation und die Verladepesen oder beim Verkauf von Fichtenrinde in Rollen, von Eichenrinde in Bündeln oder geschnitten, die Kosten der Zustellung bis zum Loehwerk imbegriffen. Für das Gewicht ist die auf der Aufgabestation vorgenommene amtliche Abwage maßgebend. Die bei Zeitverkäufen etwa geforderten Zinsen dürfen, für das Jahr gerechnet, den Zinsfuß im Wechselkontokonto der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht um mehr als zwei Prozent übersteigen.

Gleichzeitig werden zwei Ministerialverordnungen veröffentlicht, von welchen sich eine auf die Regelung des Verkehrs in Knopfern, die andre auf die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde bezieht.

Die Vorräte an Knopfern sind ohne Rücksicht auf etwaige anderweitige Lieferungsverpflichtungen des Besitzers an die Häute- und Lederzentrale-A. G. zum Kaufe in folgenden Terminen anzubieten: 1. Nach dem Vorratsstande vom 8. Oktober 1915 bis 20. Oktober 1915; 2. die weiter zunehmenden Vorräte an jedem weiteren 15. und 1. Monatstag.

Die Angebote sind zu den angegebenen Terminen an die genannte Gesellschaft mit der Post rekommandiert abzusenden. Die Postgebühr ist dem Anbotsteller von der Gesellschaft rückzuerstatten. Der Anbotsteller ist an sein Anbot 21 Tage, die vom Tage der Postaufgabe des Angebotes an zu rechnen sind, gebunden. Geht ihm innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung der Gesellschaft nicht zu, so kann er über die angebotene Ware frei verfügen.

Abweichend von den Vorschriften dürfen Knopfern in folgenden Fällen in Verkehr gebracht werden:

a) Wer Vorräte besitzt, die zusammen 2500 Kilogramm nicht übersteigen, darf sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern frei veräußern; b) Ledererzeuger dürfen ihre Vorräte im eigenen Betriebe verwenden. Wenn sie die Vorräte zu veräußern beabsichtigen, so haben sie sie der Lederzentrale-A. G. in Wien zum Kaufe anzubieten.

Bekanntzugeben. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe der Häute- und Lederzentrale-A. G. werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt. Im übrigen besteht die Anbotspflicht unabhängig von anderweitigen Lieferungsverpflichtungen des Vorratsbesitzers. Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im staatlichen Besitze befinden.

Die Vorräte an Eichen- und Fichtenrinde sind ohne Unterschied, ob sie noch im Wald lagern oder ob sie bereits eingebracht sind, nach dem Vorratsstand vom 8. Oktober 1915 der Häute- und Lederzentrale-A. G. in Wien zum Kauf anzubieten.

Die Angebote sind bis 20. Oktober 1915 an die genannte Gesellschaft mit Post rekommandiert abzusenden. Die Postgebühr ist dem Anbotsteller von der Gesellschaft rückzuerstatten. Der Anbotsteller ist an sein Anbot 14 Tage, die vom Tage der Postaufgabe des Angebotes an zu rechnen sind, gebunden. Geht ihm innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung der Gesellschaft nicht zu, so kann er über die angebotene Ware frei verfügen.

Abweichend von den Vorschriften darf Eichen- und Fichtenrinde in folgenden Fällen in Verkehr gebracht werden:

a) Wer Vorräte besitzt, die zusammen 2500 Kilogramm nicht übersteigen, darf sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern frei veräußern;

b) Ledererzeuger dürfen ihre Vorräte im eigenen Betriebe verwenden. Wenn sie die Vorräte zu veräußern beabsichtigen, so haben sie sie der Lederzentrale-A. G. in Wien zum Kaufe anzubieten;

c) die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe der Ledererzeuger dürfen erfüllt werden, wenn der Käufer den Nachweis über den Geschäftsabschluss dem Handelsministerium binnen acht Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung vorlegt und das Handelsministerium den Nachweis als richtig anerkennt;

d) sonstige Ausnahmen können über besonderes Ansuchen, das dem Handelsministerium einzubringen ist, aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligt werden.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe der Häute- und Lederzentrale-A. G. werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

Im übrigen besteht die Anbotspflicht unabhängig von anderweitigen Lieferungsverpflichtungen des Vorratsbesitzers.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im staatlichen Besitze befinden.

Bekanntzugeben. Bekanntschaften von Eichen- und Fichtenrinde haben die Ledererzeuger ihren einjährigen Bedarf unter Angabe ihrer Vorräte und der von ihnen durch Schüsse gescherten Mengen der Häute- und Lederzentrale-A. G. bis 1. November 1915 bekanntzugeben.

Die Beschwerung von Leder.

In Abänderung der Ministerialverordnung vom 12. Juli d. J. wird verfügt, daß die Vorschrift, womit der zulässige Gehalt an Fettstoffen für naturbraunes Blank- und Oberleder mit 23 Prozent und für schwarzes Blank- und Oberleder mit 27 Prozent begrenzt wurde, außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Beschlagnahme von Rohgummi und Automobilpneumatiks.

Eine Verfügung der Heeresverwaltung.

Der Vierverband, an der Spitze England, haben es vergeblich versucht, Oesterreich-Ungarn und Deutschland auszuhungern. Die Zentralmächte haben sofort nach Beginn des Krieges Maßregeln getroffen, um sich in wirtschaftlicher Beziehung nach der Decke zu strecken, und so wurde die Absicht unsrer Feinde zunichte gemacht. Wir kamen zum Beispiel mit unsern Getreidevorräten bis zur neuen Ernte aus, da wir hatten sogar noch einen Ueberschuß. Man hat es auch versucht uns mit Kautschuk auszuhungern. Bekanntlich kontrolliert England den internationalen Kautschukmarkt, es läßt die Kautschukeinfuhr nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland nicht zu; trotzdem gelang es, gewisse Mengen von Kautschuk einzuführen. Immerhin war es geraten, mit Rohgummi wie mit Mänteln und Schläuchen für Automobilpneumatiks hauszuhalten, in Anbetracht dessen, daß die Verwendung des Automobils im Kriege von großer Wichtigkeit ist. Die Zentralmächte haben zu diesem Zwecke schon längst verschiedene Verfügungen getroffen: Beschlagnahme der in den beiden Ländern vorhanden gewesenen Kautschukmengen, Einschränkung des privaten Automobilverkehrs usw.

Nunmehr hat unsere Heeresverwaltung zur weiteren Sicherstellung von Mänteln und Schläuchen für Automobile noch eine ergänzende Maßregel getroffen, indem sie verfügt hat, daß aller noch im privaten Besitz befindliche Rohgummi, ferner alle im privaten Besitz befindlichen Mäntel und Schläuche für Automobile gegen Vergütung mit Beschlag belegt werden. Die diesbezügliche Aktion hat schon begonnen und dürfte in etwa vierzehn Tagen abgeschlossen sein. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle bei Automobilhändlern befindlichen Quantitäten von Rohgummi, Mänteln und Schläuchen für Automobile sowie nicht minder auf diejenigen Vorräte, die sich im Besitze von Automobilisten befinden. Die Gummifabriken sind hiervon ausgenommen aus dem Grunde, weil sie ja ohnehin ausschließlich für die Heeresverwaltung arbeiten. Ausgenommen sind von der Beschlagnahme auch die Fahrradbereifung, die Automobile der Behörden, der Rettungsgesellschaft, der Feuerwehr, der Automobiltaxameter, der sonstigen Lohnwagenunternehmungen sowie alle jene Automobile, die im öffentlichen Interesse verwendet werden.

Durch die hier erwähnte Beschlagnahme wird die Heeresverwaltung ihren derzeitigen ansehnlichen Bestand an Rohgummi, Mänteln und Schläuchen für Automobile um rund fünfzig Prozent strecken können. Gute Mäntel und Schläuche, deren Beschlagnahme erfolgt, werden ohne weiteres in militärische Verwendung genommen werden. Alte, zum Teil unbrauchbare Mäntel und Schläuche werden entweder, soweit es geht, wiederhergestellt, und das, was sich nicht reparieren läßt, wird durch entsprechendes Regenerierungsverfahren, soweit tunlich, zur Erzeugung von neuen Reifen verwendet werden.

Da nun alle derzeit noch im privaten Verkehr befindlichen Mäntel und Schläuche für Automobile ausschließlich nur mehr von der Heeresverwaltung für militärische Zwecke benutzt werden dürfen, so hört damit automatisch der private Automobilverkehr auf, selbstverständlich abgesehen von den früher erwähnten Ausnahmen.

Die Verordnung in Wien.

Mit Bezug auf die vorerwähnte Verfügung der Heeresverwaltung wird uns aus magistratischen Kreisen mitgeteilt:

Der Wiener Magistrat hat gestern sämtlichen Automobilbesitzern eine Verordnung zukommen lassen, die dahin führen muß, daß der noch ziemlich lebhafte Wiener Automobilverkehr in wenigen Tagen bereits eine wesentliche Einschränkung erfahren wird. Die Wagenbereifungen aller Art für Kraftwagen sowie Rohgummi werden auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes von den Automobilbesitzern für die Zwecke der Heeresverwaltung eingefordert. Lediglich die Fahrzeuge der Behörden, der Rettungsgesellschaft, der Feuerwehr, Taxameter und Lohnunternehmungen sind von der neuen Maßnahme ausgeschlossen. Aber auch die automobilistischen Fahrten der Behörden werden auf ein Minimum reduziert werden. Der Erlaß, der gestern den Automobilbesitzern zugekommen ist, lautet: „Inanspruchnahme für Kraftwagenbereifungen aller Art, Rohgummi auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes.“

Die k. u. k. Heeresverwaltung sieht sich in Anbetracht des dringenden Bedarfes für die Aufrechterhaltung des Automobilverkehrs für Kriegszwecke veranlaßt, die noch vorhandenen Gummivorräte nach

bezeichneter Art in Anspruch zu nehmen. Aus militärischen Rücksichten ergeht daher auf Grund der Anforderung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 27. September 1915, Abteilung VM, Nr. 12146, gemäß § 24 und § 30 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. 236, der Auftrag, ihre sämtlichen in eigenem oder fremdem Lager vorrätig gehaltenen Bestände in Rohgummi und Bereifungen für Kraftfahrzeuge, auch an den Fahrzeugen bereits angebrachte Bereifungen, weiter unbrauchbares Gummimaterial (Altgummi) der Heeresverwaltung als Kriegshilfsmittel endgültig zu überlassen und am 8. Oktober 1915 um 2 Uhr nachmittags an das k. u. k. Militärkommando Wien (k. u. k. Korpskommandogebäude, 1. Bezirk, Liebiggasse) abzuliefern. Die Vergütung, in der etwa aufgelaufene, jedoch angemessene Transportkosten begriffen sind, erfolgt nach der im Sinne des § 24 des zitierten Gesetzes durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung. Hinsichtlich etwaiger weiterer Vergütungsansprüche wird auf § 32 und § 33 des selben Gesetzes verwiesen. Vor Verschleppung und Verheimlichung jeder Art wird gewarnt und wird solche vorkommendenfalls strengstens bestraft. Im Falle einer Weigerung oder Unterlassung können die politischen Behörden die Kriegsdienstleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls militärische Assistenz in Anspruch nehmen. Falls der Aufforderung keine Folge geleistet werden kann, wolle diese unter Angabe der Gründe am genannten Tag am bezeichneten Uebernahmestab, woselbst auch Auskünfte erteilt werden, mündlich oder schriftlich gemeldet werden.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. v. Nagel, Magistratsrat.

Auf einem eigenen Blatte werden die Automobilbesitzer verständigt, daß nach dem Gesetze derjenige, der vorsätzlich die Pflicht verläßt, für die bewaffnete Macht zu liefern, mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft wird.

104

Beschlagnahme sämtlicher Pneumatik- und Gummivorräte.

Mit Ausnahme von Lohrwagen und öffentlichem Fuhrwerk.

Wien, 7. Oktober.

Die Heeresverwaltung schreitet nun zu der seit längerer Zeit angekündigten Maßregel, die im privaten Besitze befindlichen Vorräte an Automobispneumatiks und Gummibereifungen aller Art zu beschlagnahmen. Die allmähliche Inanspruchnahme dieser Gummivorräte begann bereits im Spätherbst des vorigen Jahres erst mit einer Bestandesaufnahme und dann mit einer Beschlagnahme von neuen Pneumatiks in den Fabriken und bei Händlern. Jetzt wird auch auf bereits gebrauchte Pneumatiks, also auf Altgummi, gegriffen und es werden auf Grund des Kriegseleistungsgesetzes auch sämtliche Besitzer von Privatautomobilen verhalten, ihre gesamten Vorräte, und zwar bis morgen Freitag nachmittag 2 Uhr in der Volkshalle des Rathauses abzuliefern. Durch Sachverständige wird die Schätzung und die Vergütung der beschlaggenommenen Vorräte festgestellt werden. Die Maßregel ist ziemlich tiefgreifend und wird nach Ansicht sachmännlicher Kreise dem Zwecke, dem sie dienen soll, sehr beträchtliche Vorräte zuführen. Neue oder bereits gebrauchte, aber noch in guter Verfassung befindliche Pneumatiks werden ohne weiteres für die im militärischen Dienste stehenden Kraftwagen verwendet werden, weniger gutes Material wird repariert, ganz schlechtes einem Erneuerungsprozeß unterworfen und daraus neue Bereifungen hergestellt werden.

Der private Automobilverkehr, soweit er nicht schon durch die Inanspruchnahme der Wagen selbst und durch den Mangel an Benzin eingestellt oder eingeschränkt worden ist, wird natürlich durch diese Beschlagnahme des Pneumatikmaterials eine weitere Verringerung erfahren, und von der Beschlagnahmeverfügung werden nur solche Automobile ausgenommen werden, die zwar im privaten Besitze befindlich sind, deren Besitzer aber in irgendeiner Form als derzeit im öffentlichen Dienste stehend angesehen werden können und ihren Kraftwagen zur Ausübung dieses Dienstes benötigen. Sämtliches Lohnfuhrwerk, also die noch im Dienste befindlichen Taxameter, ferner die der Feuerwehr, Rettungsgesellschaft, dem Postärar und verschiedenen Behörden gehörigen Wagen sind von der Beschlagnahmeverfügung ausgenommen. Immerhin wird das Straßenbild eine Veränderung erfahren und die Zahl der in Wien noch rollenden Kraftwagen, die derzeit etwa ein Drittel der im Frieden vorhandenen Automobile beträgt, eine weitere Verringerung erfahren.

Die Verfügung der Heeresverwaltung ist den Automobilbesitzern gestern durch einen magistratischen Erlaß zur Kenntnis gebracht worden, in welchem die Einzelheiten der Beschlagnahme, Ort und Zeit der Ablieferung, die Vergütung für das beschlagnommene Material, ferner aber auch die sehr strengen Strafen, die Verheimlichung und Verschleppung von Vorräten oder auf die Weigerung der Anzeige oder Ueberlassung gesetzt werden. Es kann unter Umständen mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr erkannt werden.

Der Erlaß des Magistrats.

Der Erlaß des Magistrats hat folgenden Wortlaut:
 Inanspruchnahme für Kraftwagenbereifungen aller Art, Rohgummi auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes.

Die k. u. k. Heeresverwaltung sieht sich in Anbetracht des dringenden Bedarfes für die Aufrechterhaltung des Automobilverkehrs für Kriegszwecke veranlaßt, die noch vorhandenen Gummivorräte nach bezeichneter Art in Anspruch zu nehmen. Aus militärischen Rücksichten ergeht daher auf Grund der Anforderung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 27. September 1915, Abteilung V M, Nr. 12146, gemäß § 24 und § 30 des Kriegseleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. 236, der Auftrag, ihre sämtlichen in eigenem oder fremdem Lager vorrätig gehaltenen Bestände in Rohgummi und Bereifungen für Kraftfahrzeuge, auch an den Fahrzeugen bereits angebrachte Bereifungen, weiter unbrauchbares Gummimaterial (Altgummi) der Heeresverwaltung als Kriegshilfsmittel endgültig zu überlassen und am 8. Oktober 1915 um 2 Uhr nachmittags in der Volkshalle des Rathauses abzuliefern.

Die Vergütung, in der etwa aufgelaufene, jedoch angemessene Transportspesen begriffen sind, erfolgt nach dem im Sinne des § 24 des zitierten Gesetzes durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung. Hinsichtlich etwaiger weiterer Vergütungsansprüche wird auf § 32 und § 33 desselben Gesetzes verwiesen.

Vor Verschleppung und Verheimlichung jeder Art wird gewarnt und wird solche vorkommendenfalls strengstens bestraft. Im Falle einer Weigerung oder Unterlassung können die politischen Behörden die Kriegseleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls militärische Assistenz in Anspruch nehmen. Falls der Anforderung keine Folge geleistet werden kann, wolle diese unter Angabe der Gründe am genannten Tag am bezeichneten Uebernahmssplatz, woselbst auch Auskünfte erteilt werden, mündlich oder schriftlich gemeldet werden."

Die Beschlagnahme des Pneumatikgummis.

Äußerungen des Herrn Richard Mittler, beeideten Schätzmeysters für Automobil- und Räderpneumatiks.

Die jetzt verfügte Einziehung sowohl der neuen wie auch der gebrauchten Pneumatiks nicht nur bei Fabriken und im Zwischenhandel, sondern auch aus dem im privaten Besitze befindlichen Bestände stellt das letzte Glied in der Kette der allmählichen Beschlagnahme der im Inland befindlichen Gummivorräte dar. Dieselbe ist in Berlin bereits seit längerer Zeit durchgeführt worden und, soweit es sich um neues Material handelt, sind, wie bekannt, auch in Oesterreich seit vorigem Herbst allmählich die in den Fabriken und bei Händlern vorhandenen Lager in Anspruch genommen worden. Die Maßregel, die jetzt durch den Magistrat auf Grund des Kriegseleistungsgesetzes durchgeführt wird, war bereits seit geraumer Zeit angekündigt, und die Durchführung derselben brachte für die Besitzer von Automobilen oder Pneumatiks keine Ueber-raschung.

Wenngleich, wie erwähnt, ein namhafter Teil der Vorräte in der Form von neuem Material bereits beschlag-nahmt ist, stellt das auf Wagen bereits aufmontierte alte Material einen sehr ansehnlichen Besitze an Gummi dar, der teils ohne weitere Uenderung, teils mit Zuhilfenahme von Reparaturen oder durch den Regenerierungsprozeß dem angestrebten Zwecke dienstbar gemacht werden kann.

Die Verordnung nimmt die Lohnfuhrwerke und sämtliche, in öffentlichen Diensten stehenden Automobile und Gummi, das auf diesen aufmontiert ist, von der Beschlagnahme aus. Künstlich in werden also nur mehr Wagen verkehren können, welche eigene hierzu berechtigende, vom Kriegsministerium ausgestellte Passier- oder Erlaubnisscheine besitzen. Diese Erlaubnisscheine werden in erster Linie den Ärzten, mit Lieferungen für das Aerar betrauten Personen und sonst in irgendeiner Form im öffentlichen Dienste stehenden Personen ausgestellt werden.

Da die Gummi- und Pneumatikfabriken schon seit Beginn des Krieges nur mehr für den Heeresbedarf arbeiten, der Zwischenhandel aber in diesem Artikel angesichts der Anforderungen der Kriegsbereitschaft ganz in den Hintergrund tritt, so fällt auch die wirtschaftliche Seite dieser Maßnahme nicht ins Gewicht.

Die Einlieferung der Autopneumatiks für Heereszwecke.

Auch die hübsch weit vom Schusse sind, bekommen die Gewalt des Krieges immer mehr zu spüren. Von heute an hört in Wien der private Automobilverkehr im allgemeinen auf, ein Zustand, der in Berlin schon vorher Tatsache geworden ist. Es werden bis auf weiteres nur militärische Kriegsdienst-, Lohnautos und die den höheren Zwecken der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienenden Autos, wie die der Feuerwehr, der Rettungsgesellschaft, der Behörden — die sich übrigens auf das Notwendigste nach dieser Richtung einschränken müssen — im Betriebe sein. Das „Rad der Zeit“, das ja das Pneumatikrad im eigentlichen Sinne des Wortes geworden ist, wird durch die heute um 2 Uhr nachmittags beginnende oblige Ablieferung der gebrauchten und ungebrauchten Bereifung, selbst des Rohgummi und Altgummi, ganz plötzlich aufgehalten — um von nun ab fast zur Gänze nur mehr dem Militär und seinen Aktionen und Aufgaben, an und hinter der Front, im Stappenraume und im Hinterlande zur Verfügung zu stehen. Verschleppung, Verheimlichung, von Pneumatik- und Rohgummivorräten sowie Verletzung der Ablieferungspflicht an die bemannete Macht wird mit strengem Arrest bis zu einem Jahre geahndet und das Gebot der unbedingten Uebergabe des wichtigen Kriegshilfsmittels an die Heeresverwaltung ist so ganz Kriegseistung, daß im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die politische Behörde selbst militärische Assistenten herbeirufen kann.

Damit ist der Ernst der neuesten Maßnahmen für die Kriegszeit genügend gekennzeichnet. Und es ist ein viel-sagendes Kompliment für die Unentbehrlichkeit des Fahrmittels, das zuerst nur Luxusgegenstand war, bis man seine Nützlichkeit, ja Notwendigkeit beim modernen Lastenverkehr erkannte, daß die Heeresverwaltung ohne Pneumatiks absolut nicht mehr auskommen, ja von ihnen nicht genug haben kann. Noch zu den letzten Manövern vor dem Kriege führten tolle Automobile neugierige Manöverbummler beiderlei Geschlechtes, mitunter in größerer Anzahl als militärische Automobilisten zu verzeichnen waren. Nun aber kann die Welt gegen die Welt den Krieg nicht führen ohne das Auto, das sich selbst die Welt erobert hat. Der fern vom Schlachtengetriebe Weilende hat keine Ahnung von der vielseitigen Verwendung des Autos im Felde. Von seiner bedeutenden Rolle beim Dienst der höheren Kommanden, beim Nachschub der Verpflegung, der Munition, der bewunderungswürdig vervollkommenen technischen Hilfsmittel moderner und modernster Kriegsführung, bei der Dirigierung der Truppen nach wichtigen Punkten, bei der Beförderung der Kranken und Verwundeten usw. usw. Wie manches elegante Auto, das vorhin nur die schöne Frau des Besitzers zu Gesellschaft und Theater führte, hat in dieser Umwertung aller hergebrachten Werte, eine entscheidende Mission erfüllt bei dieser und jener Begebenheit im fortwährenden Krieg. So ist eben gekommen, was lange genug vorbereitet war, um nicht mehr zu überraschen: Die Pneumatiks sind gemustert worden und müssen heute einrücken.

Die näheren Bestimmungen.

Die von der Heeresverwaltung verfügte Beschlagnahme von Rohgummi und Automobilreifen aller Art, über die wir bereits im gestrigen Abendblatte berichteten, ist sozusagen das letzte Glied einer Reihe von Maßnahmen, welche die Heeresverwaltung zur Sicherung ihres Bedarfes getroffen hat. Bereits im Herbst vorigen Jahres wurde erst eine Bestandsaufnahme aller im Besitze von Fabriken und Händlern befindlichen Vorräte an neuen Reifen durchgeführt. Die neue Verordnung geht viel weiter. Sie

fordert die Ablieferung des gesamten vorhandenen Reifenmaterials, ob alt oder neu, nicht nur von den Händlern, sondern auch von den Privatbesitzern das heißt, auch gebrauchte an den Wagen bereits aufmontierte Reifen werden requiriert, ebenso alles etwa vorhandene Reparaturmaterial. Ausgenommen von der Pflicht der Ablieferung sind nur Feuerwehr, Rettungsgesellschaft, Postärar, alle zum Dienst von Behörden stehenden Automobile und das Lohnfuhrwerk, wie Spännerwagen, doch wird auch von diesen die Herausgabe der überflüssigen Reservenvorräte verlangt. Privatbesitzer von Automobilen sind nur dann von der Ablieferung ihrer aufmontierten Reifen befreit, wenn sie nachweisen können, daß sie ihre Wagen in irgend einer Form im öffentlichen Dienste benötigen.

Es werden also in Zukunft, außer den erwähnten Ausnahmen, nur mehr solche Wagen verkehren, welche eigene vom Kriegsministerium ausgestellte Erlaubnis oder Passierscheine besitzen. Solche Scheine werden in erster Linie den Ärzten, ferner mit Lieferungen für das Aerar betrauten oder sonst in öffentlichen Diensten stehenden Personen ausgestellt werden. In der Volkshalle des Rathhauses funktionieren von heute an mehrere Ausrüstungsstellen, bei welchen die Besitzer von Wagen mit Gummibereifung ihre Ansprüche auf Befreiung von der Ablieferungspflicht geltend machen können und Legitimationen für die Denker erhalten, die ihnen als Ausweis bei Fahrten im Stadtgebiete dienen.

Am empfindlichsten trifft die Requirierung natürlich die Privatautomobilbesitzer, denn für sie hört mit dem heutigen Tage die Benützung ihrer Automobile vollständig auf, aber auch die Händler erleiden durch die Requirierung eine zum Teil sehr bedeutende Einbuße, denn sie erhalten für Reifen, die sie trotz des Krieges und der Absperrungsmaßregeln sich aus neutralen Ländern verschaffen konnten, eine Vergütung, die die Ersetzungskosten weitaus nicht decken kann. Gummi- und Pneumatikfabriken werden durch die Beschlagnahme wohl kaum betroffen, da sie ohnedies seit geraumer Zeit nur mehr für den Heeresbedarf arbeiten. Das gleiche gilt von den Automobilfabrikanten, die ja ebenfalls vollauf mit Lieferungen für die Armee beschäftigt sind.

Ärztliche Kraftfahrzeuge.

Ärzten, welche Besitzer von Kraftfahrzeugen sind und sie zur Ausübung ihres Berufes benötigen, wird die an dem Fahrzeuge befindliche Gummibereifungsgarnitur und Bereifung für ein Reserverad belassen. Im Falle der Verhinderung, vor der Gummiübernahmungskommission zu erscheinen, ist eine schriftliche Anzeige an diese Kommission an den Kommissionsort zu schicken.

Die Beschlagnahme und das Lohnfuhrwerk.

In der gestern publizierten Verordnung des Magistrats, die die Beschlagnahme ausspricht, wird unter jenen Kategorien, für welche Ausnahmen zugelassen werden, ausdrücklich das Lohnfuhrwerk genannt. Sowohl Autotaxi-Unternehmungen als auch Fiaker und Einspänner sind von der Requirierung ihrer Vorräte ausgenommen, sagt die Kundmachung. Dennoch herrscht in den Kreisen dieser Unternehmungen einige Unklarheit. An einige dieser Unternehmungen ist gestern eine Zuschrift des Magistrats gelangt, in der ausdrücklich bestimmt wird, daß auch Lohnwagen-Unternehmungen ihre Reserven an Reifen abzuliefern haben, während andererseits, wie gesagt, diesbezüglich eine Ausnahme zu treffen sollte. Die Automobilunternehmungen werden nun nähere Weisungen abwarten, ehe sie sich zu endgültigen Schritten entschließen. Jedenfalls würde eine Erstreckung der Beschlagnahme auch auf das Lohnfuhrwerk, speziell die Autotaxi, den geringen Verkehr, der noch aufrecht erhalten werden konnte, in kürzester Zeit unmöglich machen und die Autotaxi würden bald aus den Straßen Wiens verschwinden.

Die Beschlagnahme des Pneumatiks.

Strenge Ueberwachung der freigegebenen Autos.

Der erste Tag der Ablieferung der Pneumatikreifen hatte gestern ein so günstiges Ergebnis, daß der Abtransport der Reifen die militärischen und kommunalen Funktionäre bis zum späten Abend in Anspruch nahm. Um 5 Uhr wurde die Aushändigung beendigt und die Haupttore der Volkshalle geschlossen. Die Ablieferung wurde bis gegen 7 Uhr fortgesetzt. Dann wurden auch die Seitentore der Volkshalle geschlossen. Die noch im Arkadenhofe aufgestapelten Reifen wurden dann mit den großen, schweren Lastautos nach und nach in die militärische Hauptbereifungsanlage im 10. Bezirk gebracht. Der sonst so stille Arkadenhof war von Autos erfüllt, deren unausgesetzte Superlufte beim Ein- und Ausfahren durch die angeweit geöffneten Haupttore des Rathauses das lebhafteste Treiben der mit dem Aufladen beschäftigten Soldaten begleiteten. Unter den Arkaden waren die großen Laternen angezündet, außerdem sah man hier und dort lange Amtsstische mit Windlichtern, an denen militärische Schreiber eifrig an den Protokollen und Abfertigungsakten arbeiteten. Erst gegen 9 Uhr wurde die Arbeit beschlossen, und der Arkadenhof mit seinen Säulengängen versank allmählich in tiefes Dunkel.

Die Zahl der für Dienstfahrten freigegebenen Privatautos war gestern infolge der strengen Handhabung der Vorschriften sehr gering. Wenn nicht ein dringendes öffentliches Bedürfnis nachgewiesen werden konnte, wurde das Gesuch um Freigabe des Autos unnachlässig abgelehnt. Wie wir erfahren, werden in der nächsten Woche die Vergnügungsfahrer streng bewacht werden; fahren Privatautos vor, so werden sie aufgeschrieben und den Besitzern die Pneumatikreifen weggenommen, denn die wenigen Privatautos, die ausdrücklich für Dienstfahrten freigegeben wurden, dürfen keinesfalls zu Vergnügungsfahrten (zum Beispiel in den Prater oder zum „Roten Stadl“ oder zu den Theatern, Varietés usw.) verwendet werden.

Den Automobilfabriken wurde in den meisten Fällen bloß ein Auto gelassen, weil mit diesem die Probefahrten begleitet werden müssen. Neue Autos werden der Seeresverwaltung ohne Reifen geliefert, denn sie besorgt von nun an die Bereifung aus ihren Pneumatikbeständen.

Die Erlaubnisscheine.

Die Chauffeure, die mit freigegebenen Autos in der Stadt fahren, müssen bei jeder Fahrt den Erlaubnisschein bei sich tragen. Der Erlaubnisschein enthält Namen, Beruf und Adresse des Autobesizers, ferner den dienstlichen Zweck, für den das Auto freigegeben wurde, und das militärische und

polizeiliche Amtssiegel nebst Unterschrift eines der militärischen Leiter der Pneumatikzentrale. Die Sicherheitswachleute können jederzeit ein Auto aufhalten und die Vorweisung des Erlaubnisscheines verlangen. Für dringende Fahrten stehen dem Publikum nur mehr die Autotaxi zur Verfügung. Diese allein können, da sie gewerbsmäßig in Betrieb stehen, auch Fahrten zu den Theatern übernehmen. Allen übrigen Autos sind derlei Fahrten aber strenge verboten.

Erstreckung der Ablieferungsrift.

Um einem vielfach geäußerten Wunsche zu entsprechen, wurde die Uebernahme der Pneumatikreifen auch für Montag den 11. d. und Dienstag den 12. d. erstreckt, und es können daher die für heute Samstag vorgeladenen Parteien an diesen beiden Tagen von 8 Uhr vormittags an ihre Vorräte an Gummi- und Kraftwagenbereifungen in der Volkshalle des Rathauses abliefern.

10. / X. 1915

107

Die Pneumatikrequisition.

Schon am ersten Tag zeigte es sich, daß die vier Kommissionen der Pneumatikzentrale in der Volkshalle dem großen Andrang der Pneumatikbesitzer, die ihre Reifen zum Verkauf brachten, nicht gewüchsen. Aus diesem Grunde wurden gestern die vier Kommissionen auf zwölf vergrößert. Da die Volkshalle von den vier Kommissionen und den Auskunftsstellen vollständig in Anspruch genommen ist, so wurden die acht neuen Kommissionen, deren jede aus einem militärischen und aus einem kommunalen Funktionär, einem Schätzmeister und einem Finanzbeamten besteht, in dem Arkadenhof unter den Säulengängen untergebracht. Der ganze Hof ist voll von Automobilen, während seitwärts überall die neuen und alten Pneumatikreifen in großen Mengen zu sehen sind. Das Straßenbild hat schon eine merkbare Abnahme der Automobile gezeigt. Privatautos mit Damen werden in der nächsten Woche verschwinden, denn sie werden von den Sicherheitswachleuten besonders scharf ins Auge gefaßt.

Die Beschlagnahme der Pneumatiks.

Heute wird in der Volkshalle die Ablieferung der Pneumatiks fortgesetzt. Die Kommissionen amtieren von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends ohne Unterbrechung. Gesuche um Belassung von Befreiungsmaterial haben keine aufschiebende Wirkung und werden bei persönlicher Vorsprache des Besitzers sofort von den für diesen Zweck geschaffenen Kommissionen in der Volkshalle des Rathauses entschieden. Dies bezieht sich auch auf jene inzwischen beim Kriegsministerium, Militärkommando Wien und beim Magistrate eingereichten Gesuche.

Die Herstellung von Hefe-Eiweiß und Hefe-Fett.

In Nr. 1023 haben wir einen Artikel von Dr. Adolf Weber (Krefeld-Binn) abgedruckt, der sich von der Eiweiß- und Fettgewinnung mittels Hefezucht in Zucker und mineralische Nährmittel enthaltenden Lösungen viel versprach. Wir dürfen nicht verschweigen, daß diese Stimmung in Fachkreisen nicht überall geteilt wird und daß uns auch skeptische Stimmen zu Ohren gekommen sind. So erhalten wir von einem westdeutschen Zuckersachmann, Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. H. Claassen folgende Ausführungen:

Es sind nur einige Monate verflossen, seitdem in den Tageszeitungen die ersten Nachrichten über die Herstellung von Eiweiß nach dem Verfahren des Geh. Regierungsrates Dr. Delbrück und einer Mitarbeiter vom Institute der Gärungsindustrie erschienen und durch die Art ihrer Veröffentlichung großes Aufsehen erregten, und schon wieder können die Zeitungen durch die Vermittlung des Wolffschen Telegraphen-Bureaus von einer andern Erfindung

dieses Instituts oder der Abteilung für Brauerei berichten, nach welcher die Hefe auch zur Gewinnung von Fett benutzt werden soll. Inzwischen haben sich aber sehr gewichtige Stimmen erhoben, die vor der Überschätzung dieser Erfindungen warnen. Zunächst waren es Fachleute auf dem Gebiete der Hefezüchtung, die darauf aufmerksam machten, daß die Gewinnung von Trockenhefe mit einem Gehalt von etwa 50 v. H. Eiweiß aus Zucker und Ammoniaksalzen längst bekannt und als neu nur die wesentlich größere Ausbeute zu betrachten sei; es wurde aber zugleich nachgewiesen, daß die behauptete große Ausbeute an Trockenhefe, die gleich dem Gewicht des angewandten Zuckers sein sollte, ganz unmöglich sei, und daß die Kosten der Herstellung so hoch seien, daß nur die äußerste Not an Eiweiß zur Anwendung eines solchen Verfahrens führen könne, da die Trockenhefe mindestens doppelt oder dreifach so teuer zu stehen kommt als gleichwertige, bisher gebrauchte Futtermittel.

Wahgebende Behörden ließen sich aber zunächst durch diese warnenden Stimmen nicht beeinflussen, und man trug sich ernstlich mit der Absicht, die sämtliche Melasse der Rübenzuckerfabriken, die die billigste Zuckerquelle bildet, zu beschlagnahmen, um daraus in schleunigst zu errichtenden Fabriken Trockenhefe und andere Ertragsfuttermittel herzustellen.

Sobald dies bekannt wurde, erhoben zunächst die Zuckerfabrikanten im Interesse der Viehhalter Einspruch gegen diese Maßnahme. Die Zuckerfabrikanten als solche hatten zwar kein Interesse daran, das Verfahren des Instituts für Gärungs-Industrie zu bekämpfen, sondern konnten darauf gegründete neue Fabriken als neue Abnehmer ihres Resterzeugnisses nur begrüßen. Aber das Wohl der Zucker-Industrie hängt eng mit dem der Landwirtschaft zusammen, und dieser sollte nun die Melasse, die ein außerordentlich wertvolles, bekömmliches und dabei billiges Futtermittel bildet, gänzlich entzogen werden. Außerdem wurde nachgewiesen, daß das Verfahren des Instituts für Gärungs-Industrie noch vollständig in den Kinderschuhen stehe und zur Ausnützung im großen noch lange nicht reif sei. Tatsächlich sind bisher nur Versuche in solchem Maßstabe gemacht worden, daß man sie nur als erweiterte Laboratoriumsversuche bezeichnen kann. Ein für die Praxis ausgearbeitetes Verfahren liegt noch nicht vor, ja, man ist sich über die wesentlichsten Einrichtungen zur Gewinnung der Hefe noch gar nicht klar. Es werden daher Jahre vergehen, ehe solche Hefefabriken auch nur technisch zufriedenstellend arbeiten können. Diese Schwierigkeiten hat das Institut für Gärungs-Industrie vollständig unterschätzt und daher mit seiner vorzeitigen Veröffentlichung einen Fehler begangen, den erfahrene Praktiker niemals machen. Es sei nur an die epochemachenden Erfindungen unserer chemischen Industrie erinnert, von denen die große Öffentlichkeit erst dann etwas erfährt, wenn die Verfahren praktisch durchaus erprobt sind, und die gewonnenen Erzeugnisse ihren Wert erwiesen haben.

Diese Einsprüche haben schließlich doch Eindruck auf die Regierung gemacht. Man hat eingesehen, das man wohl das nötige Geld für die kostspieligen Hefefabriken und für die Versuche aufbringen, sich aber in der heutigen Zeit nicht den Luxus erlauben kann, ein bekanntes, wertvolles Futtermittel den Landwirten zu entziehen, um es für ein Verfahren aufzuspeichern, dessen praktische Brauchbarkeit noch zweifelhaft ist und dessen Nutzen bestritten wird. Besonders werden aber zu der Änderung der Ansicht der Regierung die Äußerungen hervorragender Agrarkulturchemiker beigetragen haben. Professor Dr. Neubauer (Bonn) wies schon vor einiger Zeit die vollständige Unwirtschaftlichkeit des Hefeverfahrens zur Eiweißherstellung nach, und ganz kürzlich haben der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, Professor Dr. Lemmermann und der Direktor des landwirtschaftlichen Instituts der Breslauer Universität, Professor Dr. Pfeiffer, in einer gemeinsam abgefaßten Abhandlung ihre großen Bedenken gegen das Hefe-Eiweiß-Verfahren veröffentlicht. Sie weisen nach, daß die Erzeugung des Eiweißes durch Hefe unerhört hohe Opfer an andern Nährstoffen erfordert, und sprechen den dringenden Wunsch aus, daß die Mittel des Reiches nicht unnütz verwandt werden mögen, sondern daß man sich auf die Anlage ganz weniger Fabriken beschränken möge.

Diese fachverständigen Äußerungen haben die Regierung veranlaßt, die Melasse wieder den Viehhaltern zur Verfügung zu stellen, und damit ist für die Gesamtheit sicherlich der beste Weg eingeschlagen, um so mehr, als das Bestehen einer gefährdenden Eiweißnot noch nicht bewiesen ist. Was für die Eiweißherstellung aus Hefe ausgeführt ist, gilt erst recht für die Fett-Herstellung. Wenn somit die Erfindungen des Instituts für Gärungs-Industrie zur jetzigen Zeit keinen praktischen Nutzen haben werden, so sind seine Versuche in wissenschaftlicher Hinsicht immerhin wertvoll und werden zur Förderung der Hefezüchtung und Verwertung durch die darauf beruhenden Industrien dienen.

13./X. 1915

Mo

Die Beschlagnahme der Pneumatiks.

Gestern endete die Frist für die Anmeldung und Ablieferung der Pneumatiks, und die Kommission, die seit Mitte voriger Woche in der Volkshalle des Rathhauses ihres Amtes waldete, erklärte ihre Tätigkeit für beendet. Die an die Aktion geknüpften Erwartungen haben sich voll und ganz erfüllt. Wenn auch naturgemäß zur Stunde eine genaue Schätzung der abgelieferten Pneumatikvorräte noch nicht möglich ist, läßt sich doch erkennen, daß die Menge der der Heeresverwaltung zuzuführenden Pneumatik- und Gummimengen bedeutend größer ist, als man anzunehmen geneigt war und das Ergebnis der Requisition jedenfalls als ein sehr beträchtliches bezeichnet werden darf.

Mit dem gestrigen letzten Anmelde- und Ablieferungstage sind auch die letzten, bisher noch im Verkehr gewesenen Privatautos — soweit sie nicht in die Kategorie der ausdrücklich namhaft gemachten Ausnahmen gehören — aus dem Straßenbild verschwunden.

Das Lohnfuhrwerk und die Pneumatikbeschlagnahme.

Die Wiener Lohnfuhrwerker haben Schritte eingeleitet, um angesichts der Beschlagnahme der Gummireifen den Fortbetrieb ihrer Wagen zu ermöglichen. Eine Deputation der Einspännergenossenschaft unter Führung des Vorstehers Leopold Pollack begab sich vor mehreren Tagen ins Rathaus, wo die Vizebürgermeister Hierhammer und Hoff die Abordnung empfingen und eine Eingabe entgegennahmen, in der um Berücksichtigung des Lohnfuhrwerksbetriebes gebeten wurde. Die Aktion war auch insofern von Erfolg begleitet, als bald darauf die Genossenschaft verständigt wurde, daß den Lohnfuhrwerkern für ihre Wagen fünf Reifen bewilligt worden seien. Im Falle des Bedarfes eines Ersatzreifens könne an die Kriegsverwaltung mit der Bitte um Ueberlassung eines solchen herangetreten werden. Von der Anmeldepflicht sind hingegen auch die Lohnfuhrwerker nicht ausgenommen.

Die Betriebsverhältnisse beim Wiener Lohnfuhrwerk werden somit nicht besonders berührt werden, umso mehr, als schon jetzt die Notwendigkeit äußerst ökonomischer Verwertung aller Betriebsmittel sowohl durch die Knappheit als durch die Preise beobachtet wird. Der Lohnfuhrwerksbetrieb wird derzeit von etwa 700 Wagen besritten, worunter 150 Fiaker, 300 Einspänner und etwa 250 Kunstaxts zu zählen sind. Zu normalen Zeiten waren insgesamt 2700 Lizenzen (worunter 1700 der Einspännergenossenschaft) im Betriebe.

Einschränkung des Schmierölverbrauchs.

N Berlin, 12. Oktbr. (Priv.-Tel., zens. Bln.) Von unterrichteter Seite schreibt man uns: Da die bei Kriegsbeginn drohende Schmierölnot im wesentlichen als beseitigt angesehen werden kann, erscheint es geboten, eine Verminderung des Verbrauchs pflanzlicher und tierischer Öle und Fette für Schmierzwecke und verwandte Zwecke insoweit herbeizuführen, als dies geschehen kann, ohne die Versorgung der deutschen Industrie und des Verkehrswezens mit den notwendigen Schmiermitteln zu gefährden. Der unmittelbare Verbrauch pflanzlicher und tierischer Öle und Fette kann durch Mineralprodukte ersetzt werden, ohne daß die Verbraucher in eine Notlage geraten: Es ist daher eine Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 erlassen worden.

Diese Verordnung verbietet die Verwendung reiner pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einfetten oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen, während sie die Herstellung von Schmiermitteln, die Mischprodukte darstellen, auf solche mit einem Fettgehalt bis zu 25 vom Hundert beschränkt. Für die Herstellung von Schmiermitteln ist nach sachverständiger Ansicht ein solcher Fettgehalt als eine ausreichend hohe Grenze anzusehen. Im übrigen läßt die Verordnung für solche Fälle, in denen die Verwendung reiner pflanzlicher und tierischer Öle und Fette oder von Schmiermitteln mit einem höheren Fettgehalt als 25 vom Hundert unumgänglich erscheint, auf Grund besonderer Bewilligung des Reichszanglers Ausnahmen zu.

Es besteht ferner ein nicht unerheblicher Verbrauch in Rüböl und Tran zu Brennzwecken (im Eisenbahnbetrieb und in den Bergwerken), der schätzungsweise mit 3500 Tonnen im Jahre angenommen wird. Da diese Mengen durch Mineralprodukte, die aus galizischem und deutschem Rohöl gewonnen werden, gegebenenfalls unter Beimengung von 25 vom Hundert fettem Öl ersetzt werden können, so kann durch die Verordnung auch für diese Verbrauchsart eine nicht unwesentliche Fettersparnis erzielt werden. Für die Verwendung von Öl zum Härten und Kühlen von Stahl, insbesondere von Gußstahl für Geschütze, ist die Ausbehnung der Verbotsvorschrift für den Fall vorgeesehen, daß sich Ersatzstoffe finden lassen. Da ein solcher Ersatz durch Mineralöl oder andere Produkte entweder ganz oder wenigstens teilweise nicht unmöglich erscheint, ist eine weitere Untersuchung in die Wege geleitet. Die Verwendung von Öl und Fett bei Bearbeitung von Leder und Ledergegenständen wird in einem anderen Zusammenhang geregelt werden.

Die Einziehung von Kraftwagenbereifungen, Rohgummi und Altgummi.

Die Frist für die Ablieferung von Pneumatik wurde abermals verlängert. Die letzte Einziehung von Kraftwagenbereifungen, Rohgummi und Altgummi findet morgen Freitag den 15. Oktober von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags in der Volkshalle des Rathhauses statt. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliches noch ausständiges Material, gleichgültig, ob der Besitzer oder Verwahrer eine Vorladung erhalten hat oder nicht, abgeliefert werden muß. Es erstreckt sich die Ablieferung somit nicht nur auf eigenes, sondern auch auf solches Material, welches in Verwahrung übernommen wurde.

Ueber Enthebungen von der Requisition wird an Ort und Stelle (d. h. in der Volkshalle) vom Militärkommando Wien entschieden. Jede Umgehung des Kriegseisengesetzes, beziehungsweise Entziehung von der Requisition zieht die schwersten Rechtsfolgen nach sich. Eingebachte Enthebungsgesuche haben auf keinen Fall aufschiebende Wirkung. Die Fahrer der im Verlethe belassenen Kraftfahrzeuge müssen sich jederzeit mit dem vom Militärkommando ausgestellten, von der Polizeidirektion validierten Legitimation ausweisen können. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr strafgerichtlicher Ahndung aus.

Die Pneumatik-Requisition.

Die Autotagi bleiben in Betrieb.

Heute ist in der Volkshalle des Rathhauses der letzte Tag für die Uebernahme der Pneumatikreifen. Damit ist aber die Requisition noch lange nicht abgeschlossen. Die ambulanten Kommissionen, die in den industriellen Betrieben die Aufnahme und Kontrolle der angemeldeten Pneumatikreifen durchführen, werden noch weiter in Tätigkeit bleiben. In Fällen von Verweigerung der Pneumatikreifen wird die Zwangsrequisition durchgeführt.

Wie wir erfahren, werden die Autotagi, die in Verkehr gelassen wurden, auch weiter in Betrieb bleiben. Wenn ihre Reifen unbrauchbar geworden sind, werden sie auf Ansuchen die nötigen Reifen aus der Militär-Hauptbereifungsanlage im 10. Bezirk erhalten. Im ganzen sind etwa 500 Tarameter von der Ablieferung der Reifen enthoben. Dazu kommen noch etwa 100 Autos von öffentlichen Anstalten (Ministerium, Post usw.) und hohen Funktionären.

Die Requisition in der Volkshalle nahm auch heute einen glatten Verlauf. Die Anzahl der eingelangten Reifen war wieder sehr groß. Am nächsten Montag beginnen bei den Bezirkshauptmannschaften die Requisitionen in der Provinz. Die Arbeit der Autoreferenten im Militärkommando ist ganz enorm. Oberleutnant Viktor Siedler, der Hauptreferent für Kraftfahrwesen und Adjutant der Kraftfahrtruppe, erhielt für seine besonders hervorragende und erspriechliche Dienstleistung als Referent für Kraftfahrwesen des Militärkommandos in Wien die neuerliche belobende Anerkennung des Militärkommandanten K.M. v. Wiskulil.

17/X. 1915

M4

Tresterwein zur Kognatbereitung.

N Berlin, 16. Oktbr. (Priv. Tel.) In den beteiligten Kreisen rechnet man, wie mitgeteilt wurde, damit, daß demnächst eine Bundesratsverordnung ergehen wird, durch welche die Herstellung von Tresterwein zur Kognatbereitung gestattet wird. Zutreffend ist, so schreibt eine zu amtlichen Stellen Verbindung unterhaltende Korrespondenz, daß aus den beteiligten Kreisen an die zuständigen Stellen eine entsprechende Eingabe gerichtet ist. Sie hängt damit zusammen, daß infolge des Kriegs die Einfuhr von Wein zur Kognatbereitung erheblich eingeschränkt ist und daß infolgedessen Stoffe für die Erzeugung nur im beschränkten Umfange vorhanden sind. Diesem Mangel hat auch bereits eine Bundesratsverordnung Rechnung getragen, durch die zur Förderung von Einfuhr von Weinen, auch beim Uebergang aus feindlichen Ländern nicht ein allgemeiner Zollsatz von 30 Mark für den Doppelzentner, sondern der vertragsmäßige Zollsatz von 10 Mk. entfällt. Trotzdem reichen nach Ansicht der beteiligten Kreise die zur Kognatbereitung erforderlichen Weine nicht aus und es besteht daher der Wunsch, daß durch eine vorübergehende Abänderung des Weingesetzes die Herstellung von Wein aus Trester — die nach dem Weingesetz vom Jahre 1909 nicht statthaft ist — für Kognatferzeugung zugelassen wird. Die Reichsregierung hat zunächst ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts eingefordert. Daß die Frage in absehbarer Zeit die zuständigen Stellen beschäftigen wird, ist zutreffend, ob aber eine Bundesratsverordnung im Sinne der Antragsteller ergehen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Höchstpreise für Brennspritus.

WTB Berlin, 21. Okt. (Telegr.) Die Preise für Brennspritus in leihweisen Literflaschen betragen nach neuer Festsetzung der Spirituszentrale im ganzen Reich 45 Pfennig für das Liter 95prozentige, 42 Pfennig für das Liter 90prozentige Ware, worin eine Ermäßigung von 15 Pfennig liegt. Eine höhere Preisforderung ist nur insoweit zulässig, als sie auf einem vorangegangenen teureren Einkauf beruht, und auch in diesem Fall nicht über den 10. November hinaus. Sollten zu späterer Zeit höhere als vorstehende Preise im Kleinhandel gefordert werden, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Regierung gesetzliche Höchstpreise festsetzen wird.

Die Spiritus-Preise.

Berlin, 22. Okt. (Priv.-Tel.) Die Preise für Brennspritus in Literflaschen betragen nach neuer Festsetzung der Spirituszentrale im ganzen Reich 45 Pfg. für das Liter 95 prozentige, 42 Pfg. für das Liter 90 prozentige Ware, worin nach Erklärung der Interessenten eine Ermäßigung von 15 Pfg. für das Liter liegt. Eine höhere Preisforderung sei nur insoweit zulässig, als sie auf vorangegangenen teureren Einkäufen beruht und auch in diesem Falle nicht über den 10. November hinausgeht. Sollten zu spätere Zeit höhere als vorstehende Preise im Kleinhandel gefordert werden, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Regierung gesetzliche Höchstpreise festsetzen wird. Dieser Beschluß der Spirituszentrale soll, wie hinzugefügt wird, dem Wunsche entspringen sein, die Einbürgerung des Spiritus-Glühlichts zu erleichtern. (Bisher hat die Spirituszentrale die Preise im Kriege unausgesetzt erhöht. Hier tritt erstmals auf einem Teilgebiet eine starke Ermäßigung ein. Ob damit den Produktionsverhältnissen dieser Kompanie bereits Rechnung getragen sein soll, bleibt abzuwarten. Der Berichtshatter.)

30./X. 1915

M7

Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung.

N. Berlin, 29. Oktbr. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen.

Art. 1.

Die Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 208) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In diesem Fall dürfen unverarbeitungten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu 5 oder vierteljährlich bis zu 15 vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge (Versteuerungsrecht).

2. Hinter § 4 ist als § 4a einzurücken: Wird das Versteuerungsrecht (2 Absatz 2) mißbraucht, so kann es dem Inhaber ganz oder teilweise entzogen werden. Als Mißbrauch gilt es insbesondere, wenn die Inhaber sich in unbilliger Weise weigern, denjenigen Personen, denen sie im Betriebsjahr 1913/14 unverarbeitungten Branntwein entweder versteuert oder auf Begleitschein II geliefert haben, zu angemessenem Preise unverarbeitungten Branntwein in einer Menge zu liefern, die den zur Versteuerung frei gegebenen 100 Teilen der im Betriebsjahr 1913/14 gelieferten Menge entspricht.

Ueber die Entziehung entscheidet eine Kommission von drei Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Art. 2.

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Trinkbranntwein-Erzeugung vom 31. März 1915 wird aufgehoben.

Art. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

30/X. 1915.

M8

Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung.

Die Verordnung des Bundesrats betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1915 besagt:

Artikel I. Die Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In diesem Falle dürfen unverarbeiteten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu fünf oder vierteljährlich bis zu fünfzehn von Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge (Versteuerungsrecht).

2. Hinter § 4 ist als § 4a einzurücken:

Wird das Versteuerungsrecht (§ 2 Abs. 2) mißbraucht, so kann es den Inhabern ganz oder teilweise entzogen werden. Als Mißbrauch gilt es insbesondere, wenn die Inhaber sich in unbilliger Weise weigern, denjenigen Personen, denen sie im Betriebsjahr 1913/14 unverarbeiteten Branntwein entweder versteuert oder auf Begleitschein II geliefert haben, zu angemessenem Preise unverarbeiteten Branntwein in einer Menge zu liefern, die den zur Besteuerung freigegebenen Hundertteilen der im Betriebsjahr 1913/14 gelieferten Menge entspricht.

Ueber die Entziehung entscheidet eine Kommission von drei Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Artikel II. Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 wird aufgehoben.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

31/X. 1915

119

**Einschränkung des Branntwein-
konsums.**

Offiziell wird mitgeteilt:

Im Reichgesetzblatte wird heute eine Ministerialverordnung kundgemacht, die eine Einschränkung des Vertriebes von Branntwein gegen Besteuerung, also des für Trinkzwecke dienenden Branntweines, verfügt. Einerseits erscheint nämlich eine weitgehende Schonung der in Brennereien verarbeiteten Rohstoffe notwendig, weil diese nunmehr vorerst für die Ernährung der Bevölkerung und für Viehfutterzwecke herangezogen werden müssen. Dies hat eine gewisse Einschränkung der Spiritusproduktion und damit eine Verringerung der zur Disposition stehenden Spiritusmengen zur Folge. Andererseits ist aber, wie bereits in der am 24. Juni 1915 anlässlich einer ähnlichen für den Monat Juli getroffenen Maßnahme erschienenen Darstellung erörtert wurde, in erster Linie auf die Befriedigung des Bedarfes an Spiritus für technische Zwecke Bedacht zu nehmen, wozu vornehmlich der denaturierte Brennspiritus gehört.

Dadurch, daß die Zulassung zur Besteuerung eingeschränkt erscheint, wird auch dessen Verbrauch für Zwecke des Trinkbranntweines, welcher eben der Besteuerung unterliegt, während dieses beim Brennspiritus und dergleichen nicht der Fall ist, geringer. Ungeachtet dieser Einschränkung der Besteuerung ist aber der für die Seeresverwaltung erzeugte Spiritus, ferner jener für Krankenpflege u. gesichert. Daraus, daß der Vertrieb von Branntwein gegen Besteuerung auf zirka die Hälfte der normalen Menge herabgesetzt wird, ergibt sich als notwendige Folge, daß auch bei bereits bestehenden, auf derartigen Branntwein lautenden Lieferungsverträgen die Lieferungsspflicht entsprechend eingeschränkt wird.

1/11. 1915

120

Eiweißchemie und Feldgrau.

Fast in allen Staaten sind jetzt für die Heere feldgraue Tuche eingeführt worden, und nach den neuen Bestimmungen soll uns ja auch in künftigen Friedenszeiten das zu so hohem Ansehen gelangte Feldgrau erhalten bleiben. Bei den großen Summen, die für Heeresbekleidung ausgegeben werden müssen, ist die Frage ihrer Haltbarkeit sehr wichtig.

Dr. Eugen Seel, Stuttgart, veröffentlicht in der letzten Nummer der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ derartige Untersuchungen. Den feldgrauen Tuchen wird gegenüber dem sonstigen Militärtuch der Vorwurf geringerer Haltbarkeit gemacht. Ein abschließendes Urteil hierüber wäre augenblicklich nach den erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit gesammelten Erfahrungen verflücht und könnte leicht zu Mißgriffen führen. Immerhin ist die für den Chemiker naheliegende, von den Praktikern mehrfach vermutete Annahme nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die ungünstigen Erfahrungen beim Feldgrau auf die notwendige zweifache Art der Färbung zurückzuführen ist. Die Wolle wird dabei erst mit Laugen, dann mit Säuren behandelt. Auch die Untersuchungen Seel's scheinen diese Vermutung zu bestätigen. Den Untergrund des Feldgrau bildet Indigo.

Vergleicht man nun, wie dies Seel tat, einen mit Indigo in ammoniakalischer Hydrosulfit-Rüpe gefärbten Stoff, oder einen mit Indigo vorgeblauten und sauer nachbehandelten Stoff mit einer anderen Stoffprobe, die ohne Indigogrund unmittelbar sauer angefärbt wurde, so fällt bei sehr starker Vergrößerung auf, daß die Längsstreifung der einzelnen Wollfasern bei den alkalisch mit Indigo und anderen Rüpenfarben verbehandelten Stoffen deutlicher sichtbar ist als bei den einfach sauer gefärbten Stoffen. Ein Vergleich zwischen Natriumcarbonatlauge und Ammoniak ergab, wie sich gleichfalls unter dem Mikroskop erweisen ließ, daß Ammoniak zwar auch chemisch auf die Wollfaser einwirkt, aber nicht in so hohem Grade wie Natronlauge. Aus den Versuchen Seel's geht die für die Praxis der Wollecfärberei wichtige Tatsache hervor, daß es möglich ist, eine Färbung auf der Rüpe mit Ammoniakhydrosulfit durchzuführen, ohne daß die Wollfaser praktisch geschädigt wird. Aus seinen Untersuchungen zieht Seel den Schluß, daß die doppelte Art der Färbung der Wolle in alkalischer und in saurer Lösung die Haltbarkeit der Tuche beeinträchtigen könne, und zwar um so stärker, je mehr Wolle einer solchen Färbemethode in der Melange enthalten ist.

Die Schafwolle gehört zu den Eiweißkörpern und besitzt amphoterer Charakter, d. h. sie wird sowohl von Laugen wie von Säuren chemisch verändert. Es leuchtet ein, daß Wolle durch die entgegengesetzte Wirkung der Färbebäder mehr in ihrer Festigkeit verliert als gewöhnliche Wolle, die ja saure Farbstoffe sonst sehr gut verträgt. Diese Annahme findet ihre Stütze in den Ergebnissen der neuen Eiweißforschung. Sobald diese, wie nach den Veröffentlichungen der letzten Jahre zu erwarten ist, weiter ausgebaut ist, wird man auch mehr Klarheit über die chemische Natur und den Bau der Wolle erhalten, und damit auch über die Frage nach der Haltbarkeit der feldgrauen Tuche einwandfrei beantworten können. Sehr erfreulich ist es aber schon jetzt, von Seel hören zu können, daß sich die Nachteile des bisherigen Feldgraus vielleicht durch die Herstellung einer anderen Melange beheben lassen. An Vorschlägen seitens der Fabriken wird es der Militärverwaltung nicht fehlen, um ein in jeder Beziehung einwandfreies und besonders haltbares Feldgrau von der notwendigen Tragbarkeit zu erhalten, das frei von den bisherigen Nachteilen ist.

P.

2./XI. 1915

121

Einschränkung der Spiritusbesteuerung.

Im Reichsgesetzblatte wird heute die angekündigte Ministerialverordnung, betreffend die Einschränkung der Spiritusbesteuerung, kundgemacht. Die Verordnung lautet:

§ 1. Aus den der Konsumabgabe unterliegenden Brennereien und aus den Branntweinfreilagern dürfen im Monat November 1915 höchstens 3 Prozent, weiterhin während eines Kalendermonats höchstens $3\frac{1}{2}$ Prozent jener nach Hektolitergraden Alkohol berechneten Spiritusmenge gegen Besteuerung weggebracht werden, welche aus den einzelnen Unternehmungen in der Betriebsperiode 1912/13 versteuert weggebracht worden ist. Hinsichtlich jener Unternehmungen, welche erst im Laufe der Betriebsperiode 1912/13 oder später in Betrieb gesetzt worden sind, bestimmt das Finanzministerium die monatlich gegen Besteuerung wegzubringende Höchstmenge. Die vorstehenden Beschränkungen finden auf die versteuerte Wegbringung von Spiritus, welcher erwiesenermaßen entweder von der Militärverwaltung bezogen wird oder zur Erfüllung von Lieferungen an die Militärverwaltung erforderlich ist oder endlich zur Lieferung an Krankenanstalten bestimmt ist, keine Anwendung.

§ 2. Wer in einem vor dem 1. November 1915 abgeschlossenen Vertrage die Verpflichtung zur Lieferung von der Besteuerung unterliegendem Spiritus übernommen hat, ist während der Wirksamkeitsdauer dieser Verordnung nur zur Lieferung von 40 Prozent der nach dem Vertrage jeweils zu liefernden Spiritusmenge verpflichtet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9./XII 1915

122

Höchstpreise für denaturierten Spiritus.

In einer heute im Reichsgesetzblatte verlaufbarten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus sind folgende Bestimmungen enthalten:

Beim Verkaufe von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus in Kesselwagen oder Fässern von über 500 Liter Gehalt dürfen nachstehende Höchstpreise im Großhandelsverkehre nicht überschritten werden:

Land	Preise in Kronen
Böhmen, Mähren, Schlesien . . .	104
Nieder- und Ober-Oesterreich . . .	105
Salzburg . . .	106
Steiermark, Kärnten, Krain und West-Galizien (Oberlandesgerichts- sprengel Krakau)	109
Tirol, Vorarlberg, Ost-Galizien (Oberlandesgerichtsprengel Lemberg) und Bukowina	111
Triest, Istrien, Görz und Gradiska	113

Die Preise verstehen sich für je 10.000 Literprozent netto Kassa, frachtfrei der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation, einschließlich der Leihgebühr für Kesselwagen und Fässer, jedoch ausschließlich etwaiger städtischer Abgaben. In Fällen, in welchen die Verfrachtung zum Bestimmungsorte wegen der Unmöglichkeit des Bahntransportes mittels Fuhrwerk erfolgt, ist von der politischen Bezirksbehörde ein angemessener Zuschlag zu bestimmen; ebenso ist von der politischen Bezirksbehörde für die ortsüblichen Zufuhrpreise von der nächstgelegenen Eisenbahnstation ein angemessener Zuschlag zum Höchstpreise zuzulassen. Beim Verkaufe in kleineren Behältnissen ist eine Erhöhung von höchstens einer Krone zulässig.

Die Preise im Kleinverschleiß, d. i. beim Verkaufe von 25 Liter abwärts, dürfen die nach dem vorstehenden Paragraphen im Großhandel zulässigen Preise nicht um mehr als höchstens 10 Prozent, in Galizien und in der Bukowina nicht um mehr als höchstens 15 Prozent übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen hat die politische Landesstelle oder in deren Austrag die politische Bezirksbehörde die Preise für den Kleinverschleiß von denaturiertem Spiritus festzusetzen. Die derart festgesetzten Preise im Kleinverschleiß verstehen sich pro Liter von 90 Prozent Alkoholgehalt, exklusive Umschließung. Für höhergradige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.

Die Kleinverschleißer sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die für den Kleinverschleiß festgesetzten Höchstpreise für denaturierten Spiritus in ihrem Verkaufsorte ersichtlich zu machen. Die politischen Behörden erster Instanz haben die Einhaltung der für den Kleinverschleiß mit denaturiertem Spiritus festgesetzten Höchstpreise in geeigneter Weise zu überwachen.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

9./11. 1915

123

Die neue Spirituszentrale.

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit unter dem Banke der Branntweinkonsumabgabe stehenden Spiritus wird, wie in unserem heutigen Morgenblatte erwähnt wurde, eine Spirituszentrale in Wien errichtet. Der Handelsminister ernannt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zur Leitung der Geschäfte das Direktorium der Zentrale und bestimmt aus dessen Mitte den Präsidenten der Zentrale. Der Präsident der Zentrale und die Mitglieder des Direktoriums üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Zentrale wird durch den Präsidenten nach außen vertreten. Das Direktorium kann mit Genehmigung des Handelsministers Unterstellen der Zentrale errichten und zu deren Leitung Geschäftsführer berufen. Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nach den Anordnungen des Direktoriums und unter dessen Verantwortung aus. Sie beziehen für ihre Tätigkeit eine vom Direktorium zu bestimmende Entlohnung. Die Zentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird, und ist in ihrer gesamten Geschäftsführung an die Weisungen des Handelsministers und Finanzministers gebunden.

Erhöhung der Branntweinsteuer und Regelung des Spiritusverkehrs.

Erhöhung um 40 Heller per Liter.

Im heutigen Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ gelangt eine kaiserliche Verordnung zur Verlautbarung, die den Branntweinsteuerzuschlag um weitere 40 Heller per Liter Alkohol erhöht, sodas sich die Steuerbelastung des Branntweines nunmehr auf insgesamt 2 Kronen per Liter Alkohol für den niederen Satz und 2 Kronen 20 Heller für den höheren Satz (Exzontingent) stellt.

Steuererhöhung wegen der Steuerüberweisung.

Bekanntlich hat durch die Branntweinsteuernovelle vom 23. Jänner 1914 eine Neuordnung der Branntweinsteuerüberweisung an die Landesfonds stattgefunden. Es sollte durch diese Neuordnung den Landesfonds eine weit größere Zuweisung aus dem Branntweinsteuerertrage gesichert werden, als sie bis dahin auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1901 bezogen hatten. Die Kriegereignisse haben auf diesem Gebiete die vor dem Krieg aufgestellten Berechnungen alteriert, und es hat schon das Jahr 1914 für die Landesfonds nur um ein Geringes mehr als die bisherigen Anteile an dem Branntweinsteuerertrag ergeben.

Die Verminderung der Branntweinproduktion und die dadurch bedingte sehr beträchtliche Einschränkung der Abgabe von Branntwein für Trinkzwecke hat den Ertrag der Branntweinsteuer noch weiter verringert, und es würden die Landesfonds nach dem Erfolge des Jahres 1915 kaum jene Ueberweisung erhalten, welche ihnen in den letzten Jahren vor der Branntweinsteuernovelle zugekommen ist. Die Landesfonds empfinden diese Verringerung der Branntweinsteuerüberweisung um so mehr, als die Länder infolge Einschränkung der Bierproduktion in dem Ertrage der Bierauslage keine Kompensation finden werden. Es erschien daher dringend geboten, für eine Steigerung der Einnahmen aus der Branntweinüberweisung Vorsorge zu treffen.

Da die nunmehr verfügte Erhöhung in die nach dem Ueberweisungsgeetze vom 23. Jänner 1914 zu ermittelnde Berechnungsgrundlage einbezogen wird, kommt sie kraft dieses Gesetzes ausschließlich den Ländern zugute, und kann erwartet werden, daß die Zuwendungen an die Landesfonds schon pro 1915 keineswegs hinter der bisherigen Anteilnahme zurückbleiben, im nächsten Jahre sogar eine erhebliche Steigerung erfahren werden.

Schaffung einer Spirituszentrale.

Gleichzeitig mit der erwähnten kaiserlichen Verordnung werden zwei Ministerialverordnungen kundgemacht. Die eine betrifft die Schaffung einer Spirituszentrale, welche ihre Tätigkeit in Wien, 9. Bezirk, Dichtensteinsstraße Nr. 53, aufnimmt; die zweite führt Höchstpreise für denaturierten Spiritus ein.

Die durch die Produktionsverminderung hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse auf dem Spiritusmarkte haben vielfach lokale Preisbewegungen hervorgerufen, welchen im Interesse der Konsumenten entgegengetreten werden muß. Das bei anderen Verbrauchsgegenständen angewandte Mittel der Festsetzung von Höchstpreisen erweist sich bei steuerpflichtigem Spiritus nicht brauchbar, weil einerseits die großen Qualitätsunterschiede, andererseits auch das Bestehen verschieden hoher lokaler Abgaben eine einheitliche Preisfestsetzung geradezu unmöglich machen. Unter diesen Umständen erübrigte nicht anderes, als durch Zentralisierung des gesamten Spiritusverkehrs für die gleichmäßige Versorgung des Marktes Vorsorge zu treffen und auf diese Weise spekulative Preisbildungen hintanzuhalten. Die Zentrale wird sich der bereits bestehenden Organisation zu bedienen haben. Um der Spirituszentrale die Verfügungsmöglichkeit über den gesamten Spiritus zu sichern, werden durch die Verordnung die gesamten Spiritusvorräte nach dem Stande vom 13. November d. J. sowie die künftige Spirituserzeugung unter Sperre gelegt.

Was die Höhe des Verkaufspreises für versteuerten Spiritus, also für Trinkbranntwein, betrifft, so ist allerdings eine Steigerung der zuletzt festgehaltenen Mindestpreise sowohl im Hinblick auf die erhebliche Erhöhung des Preises der Rohstoffe als auch ganz besonders auf die so bedeutend verringerte Produktion unvermeidlich. Die tatsächlich geforderten und erzielten Spirituspreise waren bereits bisher in vielen Gegenden, namentlich in den östlichen Gegenden, bedeutend höher; es ist daher zu erwarten, daß in Zukunft die Spiritusverkaufspreise in diesen Gegenden, ungeachtet der eingetretenen Steuererhöhung, eine Ermäßigung erfahren werden.

Höchstpreise für denaturierten Spiritus.

Auf dem Gebiete des denaturierten Spiritus läßt sich die Ordnung der Verhältnisse einfacher erzielen. Diese Ware wird schon, bedingt durch die Branntweinsteuervorschriften, im allgemeinen in einheitlicher Qualität auf den Markt gebracht, und es wird daher für denaturierten Spiritus mit der Festsetzung von Höchstpreisen vorgegangen werden. Allerdings trifft die vorerwähnte Produktionskostensteigerung zum großen Teil auch für Brennspritus zu, und es mußte bei Festsetzung der Höchstpreise diesem Umstande Rechnung getragen werden. Demungeachtet stellen sich, da die Preise für denaturierten Spiritus im Großverkauf am 1. Juli d. J. um 10 Kronen herabgesetzt worden waren, die nunmehr festgesetzten Höchst-

preise für den Großverkauf nicht höher, als sie in der Zeit vor dem 1. Juli in Geltung waren. Die für die Detailpreise gezogenen Grenzen sind derartige, daß im allgemeinen keine wesentliche Erhöhung des derzeitigen Detailpreises, in vielen Gegenden sogar eine Verbilligung Platz greifen wird.

Spirituskartell und Spirituszentrale.

Die Regierung hat die Branntweinsteuer abermals und sehr beträchtlich erhöht. Wir erinnern unsere Leser an die jahrelangen Kämpfe um diese Sache, die Zeitumstände bringen es mit sich, daß durchgreifende Umwälzungen sich heute sang- und klanglos vollziehen, daß amtliche Nachrichten über Steuerreformen mitten zwischen zwei Kriegsberichten beinahe nicht gelesen werden. Für Preßerörterungen fehlt es indessen noch an anderen Voraussetzungen als an dem Interesse des Publikums.

Nun wird versichert, daß die Regierung irgend eine Art Branntweinmonopol vorbereite, sei es ein Großhandels- oder ein Raffinademonopol. Jedes solche Monopol setzt eine geordnete Ablösung der Interessenten voraus, somit Verträge, deren einer Teil der Staat, deren anderer Teil das Kartell ist. Nur so können die Interessen der Allgemeinheit und die wohlverwobenen Privatrechte aneinander abgewogen und miteinander ausgeglichen werden. Die Verschmelzung beider ist das Ende, kann aber nicht der Anfang sein. Wir sehen vorweg keinerlei Mißtrauen in Personen, aber halten darauf, daß alle Dinge ihren rechten Gang haben. Es ist nicht marktüblich, daß Käufer und Verkäufer denselben Vertrauensmann, nicht gerichtsüblich, daß Kläger und Beklagter denselben Anwalt haben. Darum halten wir es für einen Mißgriff, daß der leitende Mann des Kartells zugleich zur Leitung der staatlichen Spirituszentrale berufen wird.

Das muß nicht nur seinerzeit, bei der endgültigen Regelung, Interessentenskizze und Zweideutigkeiten schaffen, sondern ruft auch jetzt schon arge Unstimmigkeiten hervor. Der Konzessionszwang, der als Vorbereitungsmaßregel des staatlichen Kartells guten Sinn hat, schlägt bei dieser Vermischung möglicherweise zugleich zum privaten Vorteil des Kartells aus und erhöht so dem Staat die seinerzeitige Ablösungsrente, die zu verbilligen der einzige Rechtsgrund des Konzessionszwanges ist. Andererseits stehen heute noch viele schon bestehende Brenner und Raffineure außerhalb des Kartells, ihr Bestand wirkt einigermassen kontrollierend auf die Preisbildung. Würde das Monopol sofort eingeführt, so müßten auch sie ordnungsgemäß abgelöst werden, wenigstens solange das Kartell sie auf dem freien Marke nicht durch Unterbieten ruiniert hat. Dieses Unterbieten ist von nun an dem Kartell erspart. Der Rohbrenner kann seinen Spiritus nur an die Zentrale abgeben, der Raffineur Spiritus nur durch die Zentrale erhalten, somit sind beide von der Zentrale vollständig abhängig. Vermeinen diese Leute nun, daß Zentrale und Kartell dasselbe sind, so fühlen sie sich dem Kartell ausgeliefert. Dieser Glaube muß in ihnen durch die einmal gewählte Personalunion gestärkt werden. Sehen sie zugrunde, so werden sie zum Vorteil des Kartells gestorben sein. Es ist sicher nicht Aufgabe der Staatsgewalt, in solchem Lichte zu erscheinen. Obwohl wir im Augenblick außerstande sind, diesen Vorgängen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, so müssen wir uns für die richtige Zeit vorbehalten, sie so zu beleuchten, wie sie es verdienen.

12./II. 1915

126

Die neue Regelung des Spiritusverkehrs.

Von sachlicher Seite.

Wien, 11. November.

Eine gestern veröffentlichte kaiserliche Verordnung bringt die angekündigte Erhöhung der Branntweinsteuer, eine zweite Verordnung die damit im Zusammenhang stehende Sperre der Spiritusvorräte bei gleichzeitiger Errichtung einer Spirituszentrale und die Regelung des Spiritusverkehrs. Der Ertrag der Steuererhöhung, welche 40 Kronen für den Hektoliter Alkohol beträgt, soll ausschließlich den Ländern überwiesen werden. Wie erinnerlich, ist schon einmal eine Steuer zugunsten der Länder eingeführt worden; im vorigen Jahre wurde die Spiritussteuer um 50 Kronen hinaufgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wurde gewissermaßen eine definitive Teilung der Erträge aus der Branntweinsteuer zwischen dem Staate und den Ländern normiert. Dem Staate wurde unter allen Umständen ein Ertrag von 78 Millionen Kronen als Präzipuum gesichert, während die Ueberschüsse aus der Steigerung zur Gänze den Ländern zufallen sollten. Die Kriegereignisse haben jedoch dazu geführt, daß es bei dieser damals als definitiv angenommenen Ertragsteilung nicht blieb. Während in Aussicht genommen war, daß alle weiteren Erhöhungen ausschließlich den Ländern zugute kommen sollten, nahm der Staat im Juli 1915 eine neuerliche Steuersteigerung um 20 Kronen für den Hektoliter Alkohol vor, deren Ertrag nur den Staatsfinanzen zukommen sollte. Hiernach ist das Verhältnis der Teilung zwischen Staat und Land bisher folgendes gewesen: Der Staat erhält unter allen Umständen 78 Millionen Kronen. Der Ertrag der für kontingentierten Spiritus und Exkontingent einfließenden Steuer ist festzustellen und wird beim kontingentierten Spiritus derart geteilt, daß der Staat $\frac{9}{14}$ und die Länder $\frac{5}{14}$, beim Exkontingent der Staat $\frac{9}{16}$ und die Länder nur $\frac{7}{16}$ erhalten. Die dem Staate zufallenden Anteile müssen mindestens 78 Millionen Kronen betragen, widrigens die rechnungsmäßig den Ländern zufallenden Anteile um einen solchen Betrag zu kürzen sind, daß der staatliche Anteil die festgesetzte Präzipualhöhe erreicht. Der Staat erhält weiter außer diesen 78 Millionen Kronen seit 1. Juli noch 20 Kronen per Hektoliter versteuerten Kontingent- oder Exkontingentbranntweins. Durch die Neuregelung wird die Teilung theoretisch noch etwas komplizierter. Aus dem Ertrag der Branntweinsteuer erhält der Staat nunmehr 78 Millionen Kronen. Eine besondere Berechnung dieses ersten Anteiles ist nicht notwendig, da infolge des Konsumrückganges aus der festgesetzten Teilungsart nicht ein Ueberschuß über 78 Millionen Kronen hinaus für die Staatsverwaltung herauskommen kann, im Gegenteil, das Präzipuum eigentlich bei Vornahme der gesetzmäßigen Aufteilung nicht erreicht werden könnte. Ferner sind von den übrigen Erträgen 20 Kronen per Hektoliter Branntwein wiederum an den Staat abzuführen. Dieser Ertrag wird annäherungsweise mit 12 Millionen Kronen geschätzt, so daß der Staat aus der Branntweinsteuer gegenwärtig 90 Millionen Kronen bezieht. Alle darüber hinaus einfließenden Einnahme gehören den Ländern. Wenn man sich nach dieser Schätzung ein Bild des Gesamtertrages der Spiritussteuer machen will, so ist, vorausgesetzt, daß die Annahme des Staates, daß der Zuschlag von 20 Kronen eine Summe von 12 Millionen Kronen erbringt, richtig ist, der Gesamtertrag mit zirka 120 bis 130 Millionen Kronen anzunehmen. Hieron entfallen auf den Staat 90 Millionen Kronen. Es bleibt daher heuer ein Betrag von 30 bis 40 Millionen Kronen, welcher an die Länder zu überweisen ist und unter dieselben nach dem im Jahre 1914 festgesetzten Schlüssel zur Verteilung gelangen wird. Die Finanznot der Länder bestand schon vor dem Kriege und durch die Ueberweisungen sollte ein großer Teil der Landes-

defizite gedeckt werden. Der Krieg hat nun den einzelnen Ländern nicht bloß eine Verminderung der Einnahmen, sondern durch ihren Anteil an den Einquartierungslasten sowie an den Unterstützungsbeiträgen wesentliche Erhöhungen der Ausgaben gebracht. Es ist daher begreiflich, daß außerordentliche Quellen zur Deckung dieser Ausgaben herangezogen werden müssen, zumal durch die erzwungene Einschränkung des Bierkonsums für alle jene Kronländer, in welchen eine Bierumlage besteht, eine empfindliche Einbuße der Einnahmen erwächst. In den letzten Jahren haben fast sämtliche Kronländer mit Ausnahme der südlichen Bierumlagen eingeführt. Die Länder suchen nach neuen Einnahmsquellen. Nicht zu leugnen ist aber, daß die durch die Steuererhöhung unvermeidliche neuerliche Erhöhung der Branntweinpreise eine weitere Belastung des Konsums bedeutet und jede Konsumverteuerung im gegenwärtigen Augenblicke wohl als bedauerlich bezeichnet werden muß. Es drängt sich geradezu die Frage auf, ob nicht ein Weg gefunden werden konnte, um mit einer geringeren Belastung des Verbrauches den Ländern neue Ertragsquellen zu eröffnen. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, schon den Ertrag der im Juli durchgeführten Erhöhung den Ländern zuzuweisen.

Abgesehen von dieser Steuererhöhung bringt die Verordnung des Handelsministeriums eine weitere, sehr wichtige Neuerung in der Errichtung der Spirituszentrale, eine Einrichtung, welche entschieden nicht bloß für jetzt die Einführung eines ganz eigenartig konstruierten Spiritushandelsmonopols bedeutet, sondern, wie seinerzeit bei der Motivierung dieser Maßregel mitgeteilt worden ist, vielleicht auch für die Zukunft der Weg ist, auf welchem ein derartiges definitives Monopol einzuführt werden könnte. Die Konstruktion ist hier die folgende: Die gesamten, am 13. November irgendwo vorfindlichen Spiritusvorräte werden unter Sperre gelegt bei gleichzeitiger Anzeigepflicht für sämtlichen unter dem Banne der Konsumabgabe stehen-

12./XI. 1915

Die neue Regelung der Spiritusverteilung

127

den Branntwein. Ueber die Vorräte darf ohne Bewilligung der Spirituszentrale nicht verfügt werden. Die Spirituszentrale hat nun den doppelten Aufgabenkreis: zunächst die Regelung der Produktion, dann aber auch in zweiter Reihe die Durchführung der Konsumversorgung. Die Regelung der Spiritusproduktion erstreckt sich nicht etwa auf irgendwelche Einschränkung der Rohspirituserzeugung. Hier ist schon durch die Kontingentierung einigermaßen vorgesorgt. Die Regelung der Produktion besteht darin, daß die einzelnen Rohspiritusmengen aus den Betriebsstätten von der Spirituszentrale wiederum gewissen Raffinerien zugeweiht werden, das heißt die Spirituszentrale disponiert darüber, wieviel Spiritus jede einzelne Raffinerie zu erzeugen hat, gleichzeitig von wem sie den hierzu notwendigen Rohspiritus erhält, während andererseits die Rohspirituserzeuger verpflichtet sind, den Anordnungen und Verfügungen der Zentrale über Ablieferung und Veräußerung von Rohspiritus an die einzelnen Raffinerien Folge zu leisten. Die Spirituszentrale bestimmt, an wen und zu welchem Preise jeder Rohspirituserzeuger sein Produkt zu veräußern hat, ordnet gleichzeitig an, welche Menge Rohspiritus jede Raffinerie zu verarbeiten hat bei gleichzeitiger Festsetzung des Rohspiritus- und Raffinaderpreises, das heißt also wiederum im weiteren Verlaufe so, daß die Spirituszentrale den Raffinationsnutzen der einzelnen Raffinerien bestimmt. Gleichzeitig aber sorgt die Spirituszentrale für den Konsum und hat das Recht, den einzelnen Spiritusraffinerien nach dieser Richtung Weisungen zu erteilen, damit die Deckung des Verbrauches in allen Kronländern entsprechend und zu den genau festgesetzten Preisen erfolgen kann. Die Spirituszentrale verkauft ebensowenig den raffinierten Spiritus wie sie den Rohspiritus dem Urproduzenten abnimmt, sondern dirigiert die Konsumversorgung in analoger Art, wie sie die Ueberführung des Rohspiritus in die Raffinerien durchführt. Die Spirituszentrale kann sich hierbei der Mithilfe des jetzt bestehenden Spiritushyndikats bedienen.

Dieses neuartige Spiritusmonopol kann eigentlich nicht als ein Handels-, sondern als ein Verfügungsmonopol bezeichnet werden. Denn der Staat zieht vorerst aus dieser Zentralisation und der Statuierung eines so weitgehenden Dispositionrechtes keinen materiellen Nutzen. Die Spirituszentrale erfordert vielmehr einen Kostenaufwand, welcher aber dadurch gedeckt wird, daß den Spiritusraffinerien ein gewisser Zuschlag zu dem Preise des bezogenen Rohspiritus auferlegt wird. Vorläufig soll nur verhindert werden, daß bei den abnormen Verhältnissen, die nach der verschiedensten Richtung herrschen, eine Benachteiligung der einen oder der anderen Produzentengruppe eintritt oder eine Preissteigerung durchgeführt wird, welche neben der durch die Steuererhöhung erfolgenden Hinaussetzung der Preise für den Konsum noch darüber hinausgehende Mehrbelastungen nach sich ziehen könnte. Aber immerhin ist die Einrichtung dieser Spirituszentrale eine weitere Etappe auf dem Wege zum Spiritushandelsmonopol. Ein Schritt hiezu war die jüngst eingeführte Sperre der Raffinationsindustrie, das heißt jene Bestimmung, durch welche der Neubau von Spiritusraffinerien sowie auch die Vergrößerung bestehender Raffinadestabliments an die Zustimmung der Regierung geknüpft war. Dadurch war die Entstehung einer Konkurrenz gegen die bestehenden Raffinerien jedenfalls erschwert. Eine weitere Etappe ist die Einführung der Spirituszentrale, welche bei der organischen Verbindung mit dem Spiritushyndikat — leitende Persönlichkeiten des Kartells stehen auch an der Spitze der Zentrale — ein komplettes Handelsmonopol bedeuten würde. Auch diese neue Zentrale teilt bis zu einem gewissen Grade die Mängel der bisher errichteten Zentralen. Sie ist ein komplizierter Apparat, dabei herrscht aber rücksichtlich ihres Wertehres mit dem Konsum, das heißt über die Art und Weise, wie durch sie der Uebergang der Ware von den Raffinerien in den Verbrauch durchgeführt werden soll, nicht vollkommene Klarheit, ein Mangel, der sich auch heute schon in gleicher Weise bei den anderen Zentralen fühlbar machen soll. Der Staat hat wohl genau dasselbe Verfügungsrecht wie bei einem

genau festgelegten Handelsmonopol, nur steht nicht fest, wie dieses wichtige Handelsmonopol wirklich ausgeführt werden soll, und diese Zweipältigkeit ist nicht unerklärlich. Ein organisch eingerichtetes Handelsmonopol beruht auf dem Gedanken, daß der Staat einerseits das ausschließliche Recht besitzt, einen Artikel zu verhandeln, andererseits aber auch aus diesem ausschließlichen Recht materiellen Vorteil ziehen kann und darf, hiedurch aber auch indirekt die Mittel erhält, diesen Handel tatsächlich durchzuführen. Hier aber erwächst, wie erwähnt, dem Staate kein materieller Vorteil aus der Regelung, er hat daher auch nicht die Mittel, den gesamten Handelsprozeß durchzuführen, und daher kommt die Zweipältigkeit, aber auch die Unvollkommenheit; ihre Folgen äußern sich namentlich darin, daß wohl die Preise für die verschiedensten Produktionsstufen festgesetzt sind, aber hiemit ist noch nicht gewährleistet, daß der Konsum entsprechend und namentlich örtlich und zeitlich rechtzeitig versorgt wird. Vielleicht wird sich in diesem Falle ein solcher Mangel weniger fühlbar machen, weil der Spirituszentrale die Anlehnung an eine schon bestehende kaufmännische Organisation möglich ist. Aber immerhin werden sich auch aus diesem Dualismus gewisse Reibungen und Schwierigkeiten herausstellen, die nur dann aufhören würden, wenn der letzte Schritt zum Spiritushandelsmonopol gemacht würde, in welchem Falle die Kosten der Steuereinhebung zum großen Teile wegfallen, da bei Festsetzung der Preise durch eine Monopolverwaltung die jetzigen oder später zu erwartenden Steuereingänge in den Preisen enthalten sein könnten. Handelsmonopole sind eben nur eine andere Form der indirekten Besteuerung und sollen wohl nur dann gewählt werden, wenn sie sich erträgnisreicher erweisen als die bisherige Einhebungsform. Es wird zu erwägen sein, ob es zweckmäßig und zum Ziele führend ist, wenn die Form des Handelsmonopols gewählt wird, ohne ihr den richtigen Inhalt zu geben.

Spirituszentrale.

Der Handelsminister hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern den Präsidenten des Spiritus-Syndikats in Wien, Dr. Josef Kranz, zum Mitgliede des Direktoriums und zum Präsidenten der Zentrale ernannt. Ferner wurden zu Mitgliedern des Direktoriums ernannt: Der Vizepräsident des Spiritus-Syndikats in Wien, Adolf Braun, der Präsident des Spiritus-Syndikats in Lemberg, Leopold v. Paczewski, der Präsident der Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennereien in Prag, Josef Bauer, der Vizepräsident des Vereines landwirtschaftlicher Brennerei-Unternehmer in Lemberg, Wladislaw v. Zelenski, und der Chef der Firma J. Wertheimer in Wien, Max Wertheimer. — Zu Regierungskommissären der Zentrale wurden ernannt: Als Vertreter des Finanzministeriums Sektionschef Dr. Leopold Kraus, und als dessen Stellvertreter Sektionsrat Dr. Josef Krupa; als Vertreter des Handelsministeriums Sektionsrat Dr. Hans Loewenfeld-Ruß, und als dessen Stellvertreter der Ministerial-Vizesekretär Doktor Otto Mazanec; als Vertreter des Ackerbauministeriums Ministerialrat Dr. Johann Freiherr v. Enblich, und als dessen Stellvertreter Ministerial-Vizesekretär Ernst Göler v. Urbas.

Mit Genehmigung des Handelsministeriums wurden als Unterkstellen der Spirituszentrale bestimmt: die Spiritusabteilung der Kreditanstalt in Wien, die Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennerei-Unternehmer in Lemberg und der Bukowinaer Spiritus-Verwertungsverband in Czernowih.

Zu Geschäftsführern der Spirituszentrale wurden mit Genehmigung des Handelsministers berufen: Der Dirigent der Spiritusabteilung der Kreditanstalt, Josef Borges, der Dirigent-Stellvertreter dieser Spiritusabteilung, Josef Weisberger, der Direktor der Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennereien in Prag, Ernst Berka, der Dirigent der Spiritusabteilung der Kreditanstalt in Lemberg, Josef Kapelusz, der Direktor des Vereines landwirtschaftlicher Brennerei-Unternehmer in Lemberg, Sigmund Wohlmann, und der Direktor des Bukowinaer Spiritus-Verwertungsverbandes in Czernowih, Alfred Kraus. Mit dem Vorsthe der Geschäftsführer wurde Direktor Josef Borges betraut.

Die Spirituszentrale hat ihre Bureau in Wien, 9. Bezirk, Siechtensteinstraße 55 eröffnet.

Eine Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft.

(W. L. B.) Berlin, 13. November. Eine heute vom Bundesrate beschlossene Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, verfolgt den Zweck, außer dem sichergestellten Schwefelsäurebedarf für Heer und Marine auch den Bedarf der deutschen Gewerbe und der Landwirtschaft für jede Dauer des Krieges unbedingt sicherzustellen.

Zu diesem Zwecke sind für die Gewinnung von Schwefelsäure aus Rohstoffen, die sich im Inland in hinreichender Menge vorfinden, eingehende Vorarbeiten unternommen worden. Diese haben ergeben, daß sich Schwefelsäure aus Gips und Kiserit zu einem Preise herstellen läßt, der den Preis derjenigen Säure nicht übersteigt, zu dem die aus ausländischen Riesen derzeit erzeugt wird. Notwendig für den fabrikatorischen Betrieb ist die Errichtung größerer Anlagen im Werte von etwa 3½ Mill. Mark. Diese Summe ist vom Reich zur Verfügung gestellt worden. Für die Verwaltung des Geldes, den Bau der Anlagen und dergleichen soll eine „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft“ geschaffen werden.

Gleichzeitig bezweckt die genannte Verordnung, für Schwefelsäure einen einheitlichen Preis zu schaffen. Hierfür müssen die Herstellungskosten des teuersten Produktionsverfahrens maßgebend sein. Eine solche Preishöhe würde aber eine ungerechtfertigte Bereicherung der billig produzierenden Industrien bedeuten. Um eine solche auszuschließen, soll von diesen eine entsprechende Umlage von der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft zum Ausgleich erhoben werden. Diese Umlage wird dazu verwendet werden, eine Amortisation der vom Reich zur Errichtung der erforderlichen Neuanlagen zur Verfügung gestellten 3½ Mill. M. zu ermöglichen.

Ferner sind Bestimmungen getroffen worden, wonach entgegen dem allgemeinen Grundsatz der Verordnung bestehende Lieferungsverträge für Heer und Marine sowie für die Düngemittelindustrie aufrechterhalten und die Produzenten dieser Schwefelsäure hinsichtlich dieser von der Umlage befreit werden können. Eine solche Berücksichtigung der Düngemittelindustrie ist angezeigt, weil die Landwirtschaft infolge der für ihre Produkte festgesetzten Höchstpreise keinen Ausgleich für die durch Aufhebung von Lieferungsverträgen sich ergebende Verteuerung der Düngemittel finden könnte.

Für das eingeschlagene Vorgehen spricht vor allem die Erwägung, daß sich das Reich durch eigene Finanzierung bei privaten Unternehmungen Anlagen zur Bewertung heimischer Rohstoffe sichert, die auch für später erhalten werden können und in denen es bei längerer fabrikatorischer Erfahrung vielleicht gelingt, ähnlich wie beim Stickstoff und anderen Rohstoffen, dauernd auch für Friedenszeiten vom Ausland unabhängig zu sein.

Spirituszentrale.

Die Spirituszentrale hat gestern an alle landwirtschaftlichen Brennereien Oesterreichs betreffend die Vorratserhebungen von Rohspiritus per 13. November 1915 das nachstehende Zirkular gerichtet:

„In der Beilage überreichen wir Ihnen ein Exemplar der Ministerialverordnung vom 8. November 1915 betreffend die Errichtung einer Spirituszentrale, von deren Bestimmungen Sie gefälligst Kenntnis nehmen wollen.

Im Sinne der Verordnung sind Sie verpflichtet, uns die in Ihrer Brennerei, Freilager oder Raffinerie am 13. November 1915 vorrätigen Spiritusmengen unverzüglich aufzugeben und sowohl diese Mengen, als auch Ihre künftige Erzeugung uns zur Verfügung zu stellen.

So lange wir über Ihre Vorräte per 13. November 1915 sowie über die später eventuell zu erzeugenden Spiritusmengen nicht verfügen, sind dieselben für uns gesperrt und eine Hinwegbringung ohne unsere vorherige Zustimmung ist nach den §§ 3 und 4 der mitfolgenden Ministerialverordnung nicht gestattet.

Wir ersuchen Sie, das mitfolgende Formular betreffend die Vorratserhebung per November 1915 an die vorgeschriebene Adresse als die von uns errichtete Geschäftsstelle ausgefüllt und mit Ihrer werten Unterschrift versehen sofort einzulassen.

Gleichzeitig übermitteln wir Ihnen 10 Korrespondenzkarten, mittelst welcher Sie uns am 1. jeden Monats im Sinne der diesfälligen Verordnung die Spirituserzeugung des vorangegangenen Monats und auch die voraussichtliche Erzeugung des nächstfolgenden Monats anzeigen wollen.

Wir machen schließlich noch auf § 12 der Ministerialverordnung aufmerksam, erwartend postwendend Erledigung und zeichnen hochachtungsvoll Spirituszentrale.“

Diese Anzeigen über die Vorratserhebungen sind an die Geschäftsstelle der Spirituszentrale, und zwar an die Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennereien in Prag, 2. Bezirk, Seuwagsgasse 2, an den Verein landwirtschaftlicher Brennerei-Unternehmer in Lemberg, derzeit Wien, 1. Bezirk, Dominikanerbastei 19, und an den Bukowiner Spiritus-Verwertungsverband in Czernowitz, derzeit Wien, 9. Bezirk, Liechtensteinstraße 55, zu richten.

An die Spiritusraffinerien und Freilager wurde nachstehendes Zirkular abgesendet:
 „In der Beilage überreichen wir Ihnen ein Exemplar der Ministerialverordnung vom 8. November 1915

betreffend die Errichtung einer Spirituszentrale, von deren Bestimmungen Sie gefälligst Kenntnis nehmen wollen.

Im Sinne dieser Verordnung sind Sie verpflichtet, uns die in Ihrer Brennerei, Freilager, Raffinerie oder Denaturierungsstätte am 13. November 1915 vorrätigen Spiritusmengen bis längstens 18. November 1915 aufzugeben und sowohl diese Mengen, als auch Ihre künftige Erzeugung und alle späteren Spirituseinlagerungen uns zur Verfügung zu stellen.

So lange wir über Ihre Vorräte per 13. November 1915 sowie über Ihre künftige Erzeugung und Einlagerungen nicht verfügen, sind diese Spiritusmengen für uns gesperrt, und eine Hinwegbringung ohne unsere vorherige Zustimmung ist nach §§ 3 und 4 der mitfolgenden Ministerialverordnung nicht gestattet.

Wir behändigen Ihnen anbei ein Formular, mittelst welchem Sie uns die Vorratsaufnahme per 13. November 1915, geordnet nach den einzelnen Spiritusarten, mit Ihrer werten Unterschrift versehen, bekanntgeben wollen.

Die bei Ihnen am 13. November 1915 und nach dem 13. November 1915 einlaufenden Spiritusaufträge, einschließlich des eventuellen Bedarfes für Ihre Nebenbetriebe, sind unverzüglich an uns — Wien, IX/1, Liechtensteinstraße 55 — weiterzuleiten. Die auf Sie entfallenden Aufträge werden wir Ihnen unter Einbindung der etwa notwendigen Transportscheine zur Ausführung überschreiben.

Ohne unseren Auftrag darf keine Spiritusauslagerung vorgenommen werden.

Wir machen schließlich noch auf den § 12 der Ministerialverordnung aufmerksam und zeichnen hochachtungsvoll Spirituszentrale.“

14./11. 1915

14
131**Sicherstellung des Bedarfs an Schwefelsäure.**

WTB Berlin, 13. Nov. (Telegr.) Amtlich. Eine heute vom Bundesrat beschlossene Verordnung über die private Schwefelwirtschaft verfolgt den Zweck, außer dem sichergestellten Bedarf an Schwefelsäure für Heer und Marine, auch den Bedarf der deutschen Gewerbe und der Landwirtschaft für jede Dauer des Krieges unbedingt sicherzustellen. Zu diesem Zwecke sind für die Gewinnung von Schwefelsäure aus Rohstoffen, die sich im Inland in hinreichender Menge vorfinden, eingehende Vorarbeiten unternommen worden. Diese haben ergeben, daß sich Schwefelsäure aus Gips und Kiserit zu einem Preise herstellen läßt, der den Preis derjenigen Säure nicht übersteigt, zu dem die aus ausländischen Kiesen derzeit erzeugt wird. Notwendig für den fabrikmäßigen Betrieb ist die Errichtung größerer Anlagen im Werte von etwa 3½ Millionen Mark. Diese Summe ist vom Reich zur Verfügung gestellt worden. Für die Verwaltung des Geldes, den Bau der Anlagen und dergleichen soll eine Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft geschaffen werden. Gleichzeitig bezweckt die genannte Verordnung, für Schwefelsäure einen einheitlichen Preis zu schaffen. Hierfür müssen die Herstellungskosten des teuersten Produktionsverfahrens maßgebend sein. Eine solche Preishöhe würde aber eine ungerechtfertigte Bereicherung der billig produzierenden Industrien bedeuten. Um eine solche auszuschließen, soll von diesen eine entsprechende Umlage von der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft zum Ausgleich erhoben werden. Diese Umlage wird dazu verwandt werden, eine Amortisation der vom Reich zur Errichtung der erforderlichen Neuanlagen zur Verfügung gestellten 3½ Millionen Mark zu ermöglichen. Ferner sind Bestimmungen getroffen worden, wonach entgegen dem allgemeinen Grundsatz der Verordnung bestehende Lieferungsverträge für Heer und Marine sowie für die Düngemittelindustrie aufrechterhalten und die Produzenten dieser Schwefelsäure hinsichtlich dieser von der Umlage befreit werden können. Eine solche Berücksichtigung der Düngemittelindustrie ist am Platze, weil die Landwirtschaft infolge der für ihre Produkte festgesetzten Höchstpreise keinen Ausgleich für die durch die Aufhebung von Lieferungsverträgen sich ergebende Verteuerung der Düngemittel finden könnte. Für das eingeschlagene Vorgehen spricht vor allem die Erwägung, daß sich das Reich durch eigene Finanzierung bei privaten Unternehmungen Anlagen zur Verwertung heimischer Rohstoffe sichert, die auch für später erhalten werden können, und in denen es bei längerer fabrikmäßiger Erfahrung vielleicht gelingt, ähnlich wie beim Stickstoff und andern Rohstoffen, dauernd auch für Friedenszeiten vom Ausland unabhängig zu sein.

Fettgewinnung.

Der dem Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für Öle und Fette bittet uns um die Veröffentlichung der nachstehenden Zeilen:

Im Monat September trat der Kriegsausschuß mit seinem Ausruf: "Sorgt für Fettgewinnung!" an die Öffentlichkeit, um die Aufstellung von Apparaten zur Gewinnung der bisher mit den Spülwässern verloren gehenden Fette zu empfehlen. Dank der Unterstützung, die dem Kriegsausschuß bei der gesamten deutschen Presse zuteil wurde, konnte die Idee des Kriegsausschusses binnen wenigen Wochen in alle deutschen Gaue getragen werden. Inzwischen sind eine große Anzahl des vom Kriegsausschuß zur Empfehlung gelangenden Fettabscheiders aufgestellt. Bedeutende Mengen Fett sind dadurch bereits aus Spülwässern gewonnen worden. In Belgien und Polen werden die Apparate ebenfalls aufgestellt.

Aus den täglich beim Kriegsausschuß eingehenden Anfragen von Behörden und Privaten ist ersichtlich, daß über die Organisation der Fettgewinnung aus Spülwässern noch in weiten Kreisen Unklarheiten bestehen. Zur Beseitigung dieser Unklarheiten sollen nachstehende Zeilen dienen. Der Bezug der Fettabscheider erfolgt zum Vorzugspreise durch Vermittlung des Kriegsausschusses. Dafür haben sich die Bezüher

lediglich zu verpflichten, das gesamte anfallende Spülwasser fett während der Kriegsdauer an den Kriegsausschuß zu liefern. Der Kriegsausschuß vergütet für das Spülwasserfett einen der jeweiligen Marktlage entsprechenden Preis, welcher vor jedem Quartalsersten festgesetzt wird. In Anbetracht der heutigen sehr hohen Fettpreise kann eine schnelle Abtragung der Anschaffungskosten in Aussicht gestellt werden. Die für die Abholung der anfallenden Fette erforderlichen Fässer werden durch die Beauftragten des Kriegsausschusses den Besitzern der Fettabscheider kostenfrei gestellt. Ebenso erfolgt die Abholung der Fette durch den Kriegsausschuß völlig kostenfrei. Von verschiedenen Seiten sind beim Kriegsausschuß Anfragen eingelaufen, ob für die Zeit nach der Beendigung des Krieges den Besitzern der Fettabscheider nutzbringende Abgabe der Spülwasserfette möglich sein würde. Dazu muß bemerkt werden, daß es den Bemühungen des Kriegsausschusses gelungen ist, die Fortdauer der Organisation der Fettgewinnung auch für die Friedenszeit sicherzustellen.

Es steht daher zu erwarten, daß den Besitzern die Fettabscheider durch die Fettverkäufe zu einer dauernden kleinen Einnahmequelle werden. Die Behörden, Gastwirte, Schlächter, Wurstfabrikanten usw., welche noch keine Fettabscheider besitzen, sollten daher sofort an den Kriegsausschuß für Öle und Fette, Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30, herantreten, um im Interesse der Fettgewinnung und Reinhaltung der Kanalisationsleitungen die Aufstellung von Fettabscheidern vorzunehmen. Die großen Fettgewinnungsanlagen, in denen aus den gesamten Abwässern der Städte Fette gewonnen werden können, erfordern zu viel Zeit zur Herstellung, als daß sie während der Kriegszeit und neue Fettquellen erschließen könnten. Im eigenen Haus dagegen kann jeder Kleinbetrieb, in dem Fett verarbeitet wird, durch Wiedergewinnung des Fettes in den beschriebenen Apparaten zur allgemeinen Rohstoffversorgung binnen kurzem beitragen.

Gerbstoffe aus der Levante.

Eine der Hauptursachen der Verteuerung des Leders war der Mangel an Gerbstoffen. Der wichtigste dieser Gerbstoffe ist die Balonea (Knoppern aus der Levante), die seit einem Jahre nur mehr in geringen Quantitäten und nur zu phantastischen Preisen zu beschaffen war. Während in normalen Zeiten für Balonea höchstens 2200 Kronen pro Waggon bezahlt wurden, stellt sich der Preis dieses Gerbstoffes jetzt bis auf 22.000 Kronen pro Waggon. Argentinische Extrakte, die vor dem Kriege etwa 500 Kronen kosteten, müssen jetzt mit ungefähr 55.000 Kronen und inländische Extrakte mit 14.000 Kronen pro Waggon (vor dem Kriege 2000 Kronen) bezahlt werden. Durch die Herstellung der Verbindung mit der Levante ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, große Mengen von Balonea, die namentlich zur Gerbung von Sohlenleder Verwendung findet, nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland einzuführen. Die Knoppernernte war in Kleinasien und in der Türkei in diesem Jahre besonders günstig, und es soll ein Produktionsüberschuß von ungefähr 3000 Waggon Balonea zum Export aus der Levante verfügbar sein. In Deutschland hat man dieser Frage rechtzeitig die größte Aufmerksamkeit geschenkt, und es sollen sich bereits große Mengen levantinischer Balonea in deutschen Händen befinden und der Verschiffung auf dem Donauwege harren. In Deutschland wird die Sicherstellung der verfügbaren Balonea-Mengen seitens der Regierung durchgeführt, die auch für die rechtzeitige Bereitstellung der nötigen Transportmittel sorgt. Wie verlautet, beschäftigt man sich auch an den maßgebenden Stellen der Monarchie mit dieser Frage.

Neuerliche Erhöhung der Spirituosenpreise.

Die Erhöhung der Spiritussteuer um 40 Kronen und der Spirituspreise um 25 Kronen pro Hektoliter haben die Likör- und Spirituosen-erzeuger veranlaßt, an eine neuerliche Erhöhung der Preise für Trinkbranntwein, Likör und Rum zu schreiten. Die erste im Juli dieses Jahres vorgenommene Spirituosenpreiserhöhung betrug 20 bis 30 Heller pro Liter. Die nun im Laufe dieser Woche eingetretene neuerliche Preiserhöhung bewegt sich zwischen 30 und 40 Heller pro Liter. Die Abstufung der Erhöhung geschieht nach dem Spritgehalt des Getränkes. Je höher der Prozentsatz des im Getränke enthaltenen reinen Alkohols ist, desto größer ist der Preiszuschlag. Die Organisation der Likör- und Spirituosenherzeuger begründet die Preiserhöhung auch mit dem Hinweis darauf, daß infolge der Einschränkung der Spiritusabgabe, wodurch die Erzeuger jetzt nur den dritten Teil des normalen Konjums an Spiritus erhalten, der Konsum von Spirituosen bedeutend zurückgegangen ist, während die Regien die gleichen geblieben sind.

22./X. 1915

135

* (Auszahlung für Vergütung der Kraftwagenreifen und des Altgummi.) Es wird bekanntgegeben, daß die Auszahlung der Vergütungsbeträge für beschlagnahmtes Kraftwagenbereifungs- und Altgummimaterial an die Besteller im Wege der k. k. Postsparkasse in der bereits vom Militärkommando Wien fixierten Reihenfolge erfolgt. Schriftliche oder mündliche Reklamationen behufs Beschleunigung der Auszahlung an Einzelne können im Interesse einer raschen Abwicklung der Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Die Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Stärkefabrikation.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird dahin geändert:

1. Der § 14 erhält die Fassung: Der Reichskanzler kann den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden regeln; insbesondere kann er anordnen, daß diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft in Berlin zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen und Preise für die Lieferung und den weiteren Absatz fest. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

2. Im § 15 unter Nr. 1 werden die Worte „§§ 1, 7 oder 14“ ersetzt durch „§§ 1 oder 7“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

1. / III. 1915

137

Höchstpreise für denaturierten Spiritus.

Mit der Ministerialverordnung vom 8. November wurde es den politischen Bezirksbehörden überlassen, zu den festgesetzten Großhandelspreisen für Brennspritus allenfalls einen ortsüblichen Zufuhrzuschlag zu bestimmen. Nach dieser Ministerialverordnung sind ferner die zulässigen Höchstpreise für den Kleinverschleiß des Brennspritus von der politischen Landesstelle oder in deren Auftrag von der Bezirksbehörde festzusetzen; in Niederösterreich hat die Festsetzung dieser Kleinverschleiß-Höchstpreise für die einzelnen Gemeinden die Statthalterei zufolge Erlasses vom 23. November ebenfalls den Bezirksbehörden übertragen und bezügliche genaue Weisungen erteilt. Der Magistrat hat nun im Sinne dieser Weisungen für Wien den erwähnten Zufuhrzuschlag sowie die Kleinverschleiß-Höchstpreise festgesetzt und mit Kundmachung vom 1. Dezember verlaublich.

Aus dem Verkaufstarife ist zu entnehmen, daß in Wien im Kleinverschleiß 1 Liter 90prozentiger denaturierter Spiritus bei Absatz von Mengen bis zu 1 Liter höchstens 1 Krone 17 Heller, bei Absatz von Mengen über 1 bis einschließlich 6 Liter höchstens 1 Krone 12 Heller und von Mengen über 6 bis einschließlich 25 Liter höchstens 1 Krone 8 Heller kosten darf. Für höhergradige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig. Außerdem wurde vom Magistrat die Deklaration des Alkoholgehaltes des zum Verkaufe gelangenden Brennspritus angeordnet. Der Zuschlag für die Zufuhrwesen im Großhandel in Wien wurde mit 50 Heller für 100 Liter festgesetzt. Die festgesetzten Kleinverschleiß-Höchstpreise verstehen sich ausschließlich Umschließung und sind von den Kleinverschleißern in

ihrem Verkaufstokale ersichtlich zu machen. Diese Bestimmungen treten mit 1. Dezember 1915 in Kraft.

Kundmachung.

(Vorschriften über Höchstpreise für denaturierten Spiritus.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, und vom 30. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 186, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Verkaufe von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus in Kesselwagen oder Fässern von über 500 l Eichinhalt dürfen nachstehende Höchstpreise im Großhandelsverkehre nicht überschritten werden:

Böhmen, Mähren, Schlesien 104 K.

Nieder- und Oberösterreich 105 K.

Salzburg 106 K.

Steiermark, Kärnten, Krain und Westgalizien (Oberlandesgerichtsprängel Krakau) 109 K.

Tirol, Vorarlberg, Ostgalizien (Oberlandesgerichtsprängel Lemberg) und Bukowina 111 K.

Triest, Istrien, Görz und Gradisca 113 K.

Die Preise verstehen sich für je 10.000 Literprozent netto Kassa, frachtfrei der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation, einschließlich der Verhgebühr für Kesselwagen und Fässer, jedoch ausschließlich etwaiger städtischer Abgaben.

In Fällen, in welchen die Verfrachtung zum Bestimmungsorte wegen der Unmöglichkeit des Bahntransportes mittels Fuhrwerk erfolgt, ist von der politischen Bezirksbehörde ein angemessener Zuschlag zu bestimmen; ebenso ist von der politischen Bezirksbehörde für die ortsüblichen Zufuhrspesen von der nächstgelegenen Eisenbahnstation ein angemessener Zuschlag zum Höchstpreise zuzulassen.

Beim Verkaufe in kleineren Behältnissen ist eine Erhöhung von höchstens 1 K. zulässig.

§ 2.

Die Preise im Kleinverschleiß, d. i. beim Verkaufe von 25 l abwärts, dürfen die nach dem vorstehenden Paragraphen im Großhandel zulässigen Preise nicht um mehr als höchstens 10 Prozent, in Galizien und in der Bukowina nicht um mehr als höchstens 15 Prozent übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen hat die politische Landesstelle oder in deren Auftrag die politische Bezirksbehörde die Preise für den Kleinverschleiß von denaturiertem Spiritus festzusetzen.

Die derart festgesetzten Preise im Kleinverschleiß verstehen sich per Liter von 90 Prozent Alkoholgehalt, exklusive Umschließung. Für höhergradige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.

§ 3.

Die Kleinverschleißer sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die für den Kleinverschleiß festgesetzten Höchstpreise für denaturierten Spiritus in ihrem Verkaufsorte ersichtlich zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz haben die Einhaltung der für den Kleinverschleiß mit denaturiertem Spiritus festgesetzten Höchstpreise in geeigneter Weise zu überwachen.

3./XII. 1915

Kundmachung.

139

§ 4.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

* * *

Verordnung des Wiener Magistrates, Abt. IX, vom 1. Dezember 1915, Z. IX, 7387, betreffend die Festsetzung von Zufahrtsspesen im Großhandel und von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von denaturiertem Spiritus in Wien.

Auf Grund der §§ 1, Absatz 4 und 2, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 8. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 332,

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus, sowie des Statthaltereierlasses vom 23. November 1915, Z. W.-2978, wird verordnet:

1. Der Zuschlag für Zufahrtsspesen im Großhandelsverkehr mit denaturiertem Spiritus beträgt 50 h für 100 l.

2. Im Kleinverschleiß von 90prozentigem denaturierten Spiritus dürfen nachstehende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis bei Absatz von Mengen bis zu 1 l:
1 l 1 K 17 h, $\frac{1}{2}$ l 59 h, $\frac{1}{4}$ l 30 h, $\frac{1}{8}$ l 15 h.

Bei Absatz von Mengen von mehr als 1 l bis einschließlich 6 l: 1 l 1 K 12 h.

Bei Absatz von Mengen von mehr als 6 l bis einschließlich 25 l: 1 l 1 K 8 h.

Die Preise für $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ l dürfen nur bei Abgabe dieser Mengen angerechnet werden.

3. Für höhergradige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.

4. Die im Kleinverschleiß festgesetzten Preise verstehen sich exklusive Umschließung.

5. Der Alkoholgehalt des Spiritus (in Prozenten) ist in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise auf der Umschließung ersichtlich zu machen.

6. Kleinverschleißer haben die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise in ihrem Verkaufsorte an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen.

7. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 4 der bezogenen Ministerialverordnung an den Verkäufern von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

8. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz. 1-1

Aus der Praxis des Kriegsausschusses für Oele und Fette.

Ein erstaunlicher Kriegsjournalismus.

Eine Dresdner Leinseed-Importfirma unterbreitet uns umfangreiches Material zur Illustration eines Vorganges, der sicherlich über den Einzelfall hinaus Beachtung verdient. Wir entnehmen der Darstellung der Firma folgendes:

Durch die bekannte Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten (15. Juli dieses Jahres) bin ich wie jeder andere Besitzer von Leinseed gezwungen worden, meine Vorräte an Leinseed, in meinem Falle solcher ausländischer Herkunft, dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, O. m. v. S., Berlin W. 8 auszuliefern und zwar zum Höchstpreis von M. 50.— für 100 kg. Der größere Teil meiner Leinseed kostete mich selbst 88.50 M. für 100 kg. im Einkauf, und einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen Höchstpreis und Einkaufspreis habe ich nicht. Indessen gewöhnten ich und andere ehemalige Besitzer von beschlagnahmter Leinseed uns schließlich an den Gedanken, daß die Fortnahme der Saat durch den Kriegsausschuss für uns mit außerordentlich hohen baren Verlusten verknüpft sein sollte, in der Ermägung, daß dieser starke Verlust für uns nun die Vereinstellung eines billigen Leinseed (Speiseleinseed), sowie von Futtermitteln für die ärmeren Bevölkerungsschichten ermöglichen würde, was eben wohl nicht möglich gewesen wäre, wenn der Staat, der allerdings vorher den Bezug ausländischer Rohstoffe lebhaft angeregt hatte, uns die nachweisbaren, aber allerdings unverhältnismäßig hohen und den Friedensstand weit aus übersteigenden Selbstkostenpreise gezahlt hätte. Nicht der Beschlagnahme der Leinseed zum Höchstpreise gilt also diese Beschwerde, sondern dem, was nun folgte. Der genannte Kriegsausschuss nämlich, der nach dem § 7 der Bundesratsverordnung für die Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen und das gewonnene Oel nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben hat, beschränkte sich keineswegs auf dieses vorgesehene Schlagelassen der Oelarten und das Weiterleiten der entfallenden Oele und Oelkuchen. Er macht vielmehr durch die Kriegsabrechnungsstelle der deutschen Oelmühlen meinen Kunden, also mittleren und kleinen Oelmühlen, Angebote auf käufliche Ueberlassung von durchschnittlich je fünf Tons (100 Zentner Leinseed) zu dem Preise von 95 M. für 100 Kilogramm. Der Kriegsausschuss nimmt mir also die Leinseed, die mich 88.50 M. im Einkauf kosteten, für 50 M. weg und verkauft sie an meine eigenen Kunden, die mir die Unterlagen hierfür selbst bringen, zu sage und schreibe 95 M. Weshalb ist denn nun eigentlich die Saat bei mir zu 50 M. beschlagnahmt worden? Doch nicht etwa deshalb, damit der Kriegsausschuss die Differenz zwischen dem Höchstpreise von 50 M. und seinem Verkaufspreise von 95 M., also 45 M. pro 100 Kilogramm, gleich 2250 M. pro 100 Zentner verdient? Dieser Verdienst von 90 Prozent — bei einem Rohstoff, aus dem ein wichtiges Nahrungsmittel für die ärmste Bevölkerung hergestellt wird — würde ja zum allergrößten Teile aus meinen baren Verlusten bestehen. Dazu aber ist doch der Kriegsausschuss nicht eingesetzt, ebensowenig wie dazu, daß er die bei mir enteigneten Saaten einfach mit einem Aufschlag von 90 Prozent an Kunden weiter verkauft, die während der letzten dreißig Jahre meine eigenen waren. Der Kriegsausschuss hat mir zwar früher angegeben, daß möglicherweise die Erstattung des „größeren“ Teiles meines Verlustes erfolgen könne, aber damit ist mir nicht gedient, sondern es müßte eine allgemeine gerechte Regelung eintreten. Das Vorgehen des Kriegsausschusses ist einfach unmöglich zu der gleichen Zeit, in der gegen den Handel die schwerwiegendsten Anschuldigungen erhoben werden.

Die vorstehende Schilderung bedarf in der Tat unbedingt der Aufklärung. Vielleicht nimmt sich nun die Budgetkommission des Reichstages, die sich ja jetzt eingehend mit den wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen befassen dürfte, der Sache an.

Eine neue Verordnung über Öle und Fette.

Berlin, 8. Novbr. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat beschloß in der heutigen Sitzung eine Verordnung über Öle und Fette. Sie hat den Zweck, die tierischen und pflanzlichen Öle und Fette, die für die menschliche Ernährung verwendbar sind, für diese sicherzustellen und eine Grundlage für eine angemessene Preisgestaltung zu geben. Die Verordnung setzt die Anzeigepflicht fest, eine Absatzbeschränkung und die Verpflichtung, Vorräte an Ölen und Fetten dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H., Berlin, auf Abruf zu bestimmt vorgeschriebenen Preisen zu überlassen. Dem Kriegsausschuß liegt die Verteilung der Rohstoffe und der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an die beteiligten Industrien ob. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen hierüber. Er bestimmt insbesondere, an welchen Stellen und zu welchen Preisen die Waren abzugeben sind.

Der erste Autoreifen aus künstlichem Kautschuk.

Wir erhalten die folgende wichtige Mitteilung:

Fast zur selben Stunde, als der Reichskanzler dem Reichstage davon berichtete, daß es deutschem Erfinder- und Forschergeist gelungen sei, einen brauchbaren Weg zur Herstellung künstlichen Kautschuks auszufinden, war in Peters Union (der Mitteldeutschen Gummiwarenfabrik Louis Peter A.-G. in Frankfurt a. M.) die technische Bewertung dieses synthetischen Kautschuks durchgeführt worden. Nach vielen Versuchen war es nach den Angaben des Erfinders, Professor Memmler von der Universität Berlin, und unter der Leitung des technischen Direktors der Autoreifen-Abteilung, Herrn Mohr, gelungen, den ersten Autoreifen aus ausschließlich synthetischem Kautschuk fertigzustellen. Die hervorragend guten Eigenschaften dieses Produktes berechtigen zu den höchsten Erwartungen hinsichtlich Dauerhaftigkeit und geringer Abnutzung der daraus hergestellten Reifen. Der Reichskanzler wurde sofort von dem gelungenen Verlauf dieser Arbeiten telegraphisch in Kenntnis gesetzt.

So sind wir wiederum bezüglich eines wertvollen kriegstechnischen Materials von der Unlieferung des uns durch die englische Blockade abgeschnittenen Rohstoffes unabhängig gemacht. Und wenn wir auch, wie der Reichskanzler in seiner Reichstagsrede durchaus zutreffend behauptete, aus Mangel an Gummi niemals daran denken würden, Frieden zu schließen, so ist es doch ein erhebendes Gefühl, dem Feinde zeigen zu können: „Sie her, wir brauchen Dich nicht und Deinen Gummi nicht, so wenig wir auf Deinen Salpeter angewiesen waren. Was wir brauchen, wirklich brauchen, das stellen wir uns zur Not künstlich auch selber her!“ Im Uebrigen ist zwar die Gummibereifung nicht gerade unerlässlich für Autos, immerhin aber stellt sie doch eine schätzenswerte Erhöhung der Fahrtbequemlichkeit dar, so daß aus diesem Grunde die Durchführung der Synthese des Kautschuks und seiner technischen Verarbeitung einen wertvollen Fortschritt für die Methoden unserer Kriegsführung bedeutet.

Herstellung von Autoreifen aus künstlichem Kautschuk.

Eine Erfindung von Professor Memmler (Berlin) und Direktor Mohr (Frankfurt).

Wien, 13. Dezember.

In seiner großen Rede am Donnerstag hatte der deutsche Reichskanzler die in den Ententeländern immer wieder auftretende Legende zerstört, die ihre Hoffnung auf die Erschöpfung der wirtschaftlichen Mittel der Zentralmächte setzt, und gesagt: „Wenn uns der Mangel an Lebensmitteln nicht beugt, soll es der an Rohstoffen tun. Wir sind auf eine lange Kriegsdauer mit allem Nötigen versehen. Eine ganze Reihe von Stoffen, die wir vor dem Kriege nur aus dem Ausland bezogen, haben wir gelernt, selber zu erzeugen. Die dazu erforderlichen Fabriken sind in Betrieb. Von Metallen, hat man gemeint, könnte Kupfer knapp werden. Wenn wir auf das bereits verarbeitete oder ersehbare Kupfer zurückgreifen, haben wir für viele Jahre genug. Wolle und Baumwolle haben wir in Belgien und Polen in großen Vorkräften gefunden. Baumwolle bekommen wir jetzt auch

über die Donau. Mit Gummi hatten wir haus und stellen mit bestem Erfolge künstlichen her. Selbst wenn er einmal knapp werden sollte: glaubt jemand im Ernst, uns durch Gummimangel niederdrücken zu können?“

Fast zur selben Stunde, in der diese Worte gesprochen wurden, war, wie die „Frankfurter Zeitung“ meldet, in Peters Union (der Mitteldeutschen Gummivarenfabrik Louis Peter A.-G. in Frankfurt a. M.) die technische Verwertung dieses synthetischen Kautschuks durchgeführt worden. Nach vielen Versuchen war es nach den Angaben des Erfinders, Professor Memmler von der Universität Berlin, und unter der Leitung des technischen Direktors der Autoreifenabteilung Herrn Mohr gelungen, den ersten Autoreifen aus ausschließlich synthetischem Kautschuk fertigzustellen.

Die hervorragend guten Eigenschaften dieses Produktes berechtigen zu den höchsten Erwartungen hinsichtlich Dauerhaftigkeit und geringer Abnutzung der daraus hergestellten Reifen. Der Reichskanzler wurde sofort von dem gelungenen Verlauf dieser Arbeiten telegraphisch in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Luftschiffpeter, den bahnbrechenden Erfindungen deutscher Chemiker auf dem Gebiete der Erzeugung und Verwendung von Gase, folgt nun die ebenso wichtige der Herstellung von synthetischem Kautschuk und der Verwendung desselben zu Autoreifen von praktischer Verwendbarkeit, die bei der großen Bedeutung der Kraftwagen im Kriege zunächst ein Rüstungsmittel darstellt, das nicht hoch genug gewertet werden kann, aber auch für kommende friedliche Zeiten ungeahnte Perspektiven eröffnet und eines der wichtigsten englischen Kolonialprodukte für die Zentralmächte entbehrlieh macht. London war bisher der Kautschukmarkt der Welt, nach der Ergiebigkeit der Kautschukkerne in seinen Kolonien stellte sich der Weltpreis für diesen in der Industrie, zu Bekleidungs Zwecken und in den letzten Jahren für die Bereifung von Wagen immer unentbehrlicher gewordenen Rohstoff. Deutschem Erfindergeist, der sich während des Weltkrieges, vom Prinzip der systematischen Organisation aller Hilfsquellen im Inlande ausgehend, schon vielfach glänzend bewährt hat, ist es nun gelungen, dem unvergänglichen Lorbeerkranz deutscher Gelehrtenarbeit ein neues Ruhmesblatt einzufügen.

Aufhebung von Lieferungsverträgen über Spirituosen.

Die am 13. d. in Kraft getretene Verordnung vom 8. November d. J. betreffend die Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus hat alle vor Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträge über Spiritus für die Geltungsdauer dieser Verordnung als **unwirksam** erklärt. Im Zusammenhange mit diesen Maßnahmen wurde der Preis für raffinierten Spiritus erhöht. Da die Schlüsse auf Lieferung von Spiritusderivaten durch die erwähnte Ministerialverordnung jedoch nicht aufgehoben wurden, befinden sich die Likör- und Spirituosenerzeuger sowie die Händler insofern in einer misslichen Lage, als sie ihre Schlüsse auf Lieferung von Likör, Rum, Spirituosen usw. einhalten und zu den geschlossenen Preisen liefern müssen, während sie den zur Herstellung der Spirituosen benötigten Spiritus sich nur zu erhöhten Preisen beschaffen können. Angesichts der seit längerer Zeit herrschenden Knappheit an Spiritus verfügen die Likör- und Spirituosenerzeuger auch über keinerlei nennenswerte Vorräte an Spiritus. Mit Rücksicht auf diese Umstände wurden im Interesse der Likör- und Spirituosenindustrie durch eine heute in der „Wiener Zeitung“ sowie im

„Reichsgesetzblatt“ verlautbarte Ministerialverordnung alle vor dem 13. November 1915, als dem Tage des Inkrafttretens der Ministerialverordnung betreffend den Verkehr mit Spiritus, abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträge über aus Spiritus erzeugte, gebrannte geistige Getränke **aufgehoben**. Gleichzeitig wurde aus analogen Erwägungen die Aufhebung der vor dem 13. November d. J. eingegangenen vertragsmäßigen Lieferungsverpflichtungen über alkoholhaltige Erzeugnisse, wie Franzbranntwein, alkoholhaltige Essenzen und über aus Spiritus hergestellte Aether verfügt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

* (Mangel an Zeitungspapier in Bukarest.) Aus Bukarest, 14. d., wird telegraphiert: Mit Rücksicht auf den Mangel an Zeitungspapier, der die meisten Blätter zwingt, in herabgesetztem Umfang zu erscheinen, hielten die Herausgeber der Bukarester Blätter eine Besprechung ab, in der beschlossen wurde, beim Finanzminister einzuschreiten, damit den rumänischen Papierfabriken auf Grund der Kompensation die Einfuhr jener Stoffe gestattet werde, die zur Papiererzeugung notwendig sind, und um eine gleiche Begünstigung für die Zeitungen auf derselben Grundlage erwarten, die Papier aus dem Auslande einführen wollen, bis die hiesigen Fabriken normal arbeiten.

Die Branntweinschenter und der Spiritusmangel.

Die Einschränkung der Spirituserzeugung in Oesterreich hat die Branntweinschenter, die keine Vorräte lagern haben, vielfach in eine schwierige Geschäftslage gebracht, so daß gegenwärtig bei 160 Branntweinschenter ihre Geschäfte bereits geschlossen haben. Seitens der Spirituszentrale wurde ihnen nämlich nur der dritte Teil ihres Bedarfes in Aussicht gestellt, den sie im Jahre 1913 durch Rechnungen ausweisen können. Die Lieferung soll aber in den meisten Fällen erst zu Beginn des Jahres 1916 beginnen, so daß zahlreiche Geschäfte ausverkauft sind und infolge Mangels an Alkohol keine Schnäpfe erzeugen können. Größere Firmen beziehen hochgrädigen Spiritus zum Preise von 5 K. aus Ungarn, da die Drogerien und Apotheken ihn nicht mehr abgeben. Andre wieder kauften in der letzten Zeit die noch vorhandenen Vorräte an Kornbranntwein auf und erzeugten daraus Rum. Desgleichen wurde in Wien fast vollständig der hier eingelagerte Slibowitz gekauft. Einzelne Schenter, die keinen Rum mehr besitzen, verabreichen Tee mit ungarischem Kognak, andre halten Kaffeepunsch, den sie aus Rum herstellen, feil. Jene aber, die auch keinen Rum mehr besitzen, sind gezwungen, alkoholfreie Getränke, wie Zitronenlimonade und Weinscharltee, zu verkaufen. Die angefehten Schnäpfe sind überall ausverkauft. Die Ursache des Spiritusmangels ist darin zu suchen, daß große Mengen Alkohol zu Rum für den Frühstücktee unserer Soldaten im Felde verarbeitet werden.

Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten und Festsetzung von Höchstpreisen.

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangen heute zwei Ministerialverordnungen zur Verlautbarung, von denen die eine

die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten,

die zweite

die Festsetzung von Höchstpreisen für Benzin, Leuchtpetroleum, Gasöl und Vulkanöl zum Gegenstande hat.

In der ersten Verordnung werden zunächst nach dem Stande vom 1. und 15. eines jeden Monats zu erstattende Anzeigen über die Vorräte an Rohöl, Mineralölprodukten jeder Art, Benzin und Teerölen angeordnet. Weiter werden Benzin, Gasöl, Vulkanöl, Zylinderöl, Benzin und Teeröle unter Sperre gelegt. Diese Sperrmaßnahmen treten an die Stelle der seinerzeit vom Kriegsministerium getroffenen Verfügungen. Endlich wird die Regierung ermächtigt, im Falle drohenden Mangels an Mineralölprodukten unter gewissen Voraussetzungen Erzeuger zur Erzeugung und Lieferung, Händler und andere Besitzer zur Abgabe von Vorräten z wangsweise zu verhalten. Die letztgenannten Bestimmungen der Verordnung sollen nur in äußerstem Notfalle, d. h. wenn die Beschaffung von Produkten dieser Art auf anderem Wege unmöglich ist, zur Anwendung gelangen. Übertretungen der Verordnung werden von den politischen Behörden bestraft.

Die zweite Verordnung verfolgt den Zweck, ungerechtfertigt hohen Preisen für Mineralölprodukte entgegenzutreten. Sie gilt, abweichend von der Verordnung über den Verkehr mit Mineralölprodukten, nicht für alle österreichischen Länder; von ihrem Geltungsgebiete ist vielmehr Dalmatien ausgenommen, weil die Grundlage der Höchstpreisbestimmung, nämlich feststehende Frachttarifikationen für dieses Land infolge der durch den Krieg bewirkten Unregelmäßigkeit des Schiffsverkehrs derzeit nicht gegeben ist.

Um für alle Raffinerien möglichst gleiche Runtur-

renzbedingungen zu schaffen, geht die Verordnung von einem einheitlichen, für das Rohölgebiet Drobogerz erstellten Grundpreis der einzelnen Mineralölprodukte aus. Auf diesem Grundpreise bauen sich dann unter Berücksichtigung der Frachtkosten, der Vergütung für die Behälter, der Regiekosten der Unternehmer und allfälliger Fuhrpreise die Höchstpreise für Mineralölprodukte auf.

Für Leuchtpetroleum wird der Grundpreis mit 36 Kronen für 100 Kilogramm Reingewicht, Bahnstation Drobogerz, ohne Behälter, einschließlich der Verbrauchssteuer bestimmt. Die aus diesem Grundpreise und den Kosten für Fracht, Faß, Regie und Zufuhr sich ergebenden Höchstpreise für den Detailverkauf von Petroleum sind von den politischen Behörden ziffermäßig festzustellen und in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Höchstpreise sind überdies in den den Kunden zugänglichen Verkaufsstellen ersichtlich zu machen. Übertretungen der Höchstpreisvorschriften werden von den politischen Behörden geahndet. Die Höchstpreisbestimmungen für den waggonweisen Verkauf aus Raffinerien gelten sofort vom Tage der Kundmachung der Verordnung an, während die Höchstpreisbestimmungen für den Verkauf durch Händler in Mengen von mehr als einem Faß und die Höchstpreise für den Detailhandel erst am sechsten, beziehungsweise zwölften Tage nach Kundmachung der Verordnung in Kraft treten, um auf diese Weise den Händlern die Abführung vorhandener, zu höheren Preisen eingekaufter Bestände zu einem dem Einstandspreis entsprechenden Preise zu ermöglichen. Uebereinstimmende Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Mineralölprodukten sowie hinsichtlich der Höchstpreise werden gleichzeitig auch in Ungarn erlassen.

Ersatzmittel für Gummi.

In den letzten Tagen machte die Zeitungsnotiz Aufsehen, daß es dem Professor **M e m e l** in Berlin gelungen sei, den Ersatz für Gummi durch künstliche Erzeugung synthetischen Gummis zu schaffen. Es ist nun erfreulich, konstatieren zu können, daß sich auch in der Monarchie Bestrebungen für die Schaffung von Ersatzmitteln für einzelne, insbesondere für die von der Seeresverwaltung dringend benötigte Artikel, wie Radmäntel für Automobile erfolgreich betätigt haben. Alle für diesen Mantel benötigten Materialien sind erfreulicherweise im Inlande vorhanden. Die Hauptbestandteile sind Weiden- oder Birkenfaser und wasserdichte Stoffe. Ingenieur **J. v. Dunikowski** hat beim k. k. Patentamt folgenden Patentanspruch zur Anmeldung gebracht. Mantel von gebräuchlichem Querschnitt, Lustradreif, dadurch gekennzeichnet, daß sein Körper aus Pflanzenfasern besteht. Pflanzenfasern sind naturgemäß viel leichter zu beschaffen als jene Chemikalien, die zur Herstellung des synthetischen Gummis erforderlich sind, und ist daher von vornherein die Bedeutung der Erfindung des Ingenieurs **J. v. Dunikowski** klar. Gegenwärtig ist eine große Wiener Bank mit der Erprobung der Erfindung beschäftigt, um dieselbe nach erfolgreicher Durchführung der Proben in großem Stil zu finanzieren. Die technische Ausarbeitung der Erfindung übernahm Herr **Josef Weiser** aus Saffow. Nach mehreren Proben wurden vor zwei Monaten die ersten Räder in Gebrauch genommen. Die Probefahrten fanden in letzter Zeit statt, und zwar auf lotigen Wegen, bei welchen Probefahrten man die Kurven mit höherer Schnelligkeit fuhr. Nach 700 Kilometer Fahrt wurden die neuen Mäntel abgenommen und genauestens untersucht. Sie hatten gar keine Spuren von Abnutzung aufzuweisen. Die Fahrten fanden teilweise mit der höchsten erreichbaren Schnelligkeit statt. Die Herstellungskosten des neuen Mantels sind geringer als die eines Gummimantels in Friedenszeiten.

21. XII. 1915

J

21

149

Die Verfügungen in Ungarn.

Budapest, 21. Dezember. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Anmeldepflicht und die Requirierung einzelner Mineralölprodukte sowie von Benzol und Teerölprodukten. Unternehmungen, die Mineralölprodukte, Benzol oder Teeröl erzeugen, haben ihren ganzen Vorrat an Mineralöl und dessen Produkten sowie an Benzol und Teeröl anzumelden. Handelsunternehmungen haben ihre Vorräte an Benzin, Petroleum, Gasöl, Motoröl, Benzol und Teeröl von 50 Meterzentner, an Schmieröl von 10 Meterzentner aufwärts anzumelden. Die am 1. Jänner 1916 vorhandenen Vorräte sind bis zum 5. Jänner anzumelden, die weiteren Anmeldungen haben sodann an jedem 15. und 1. der kommenden Monate zu erfolgen, und zwar immer bis zum 5., respektive 20. des betreffenden Monats.

Das Amtsblatt veröffentlicht ferner eine Regierungsverordnung über die Festsetzung von Maximalpreisen einiger Mineralölprodukte. Wenn das verkaufte Quantum mindestens eine volle Wagenladung beträgt, variiert der Maximalpreis für Benzin je nach der Qualität zwischen 32 und 80 Kronen. Der Maximalpreis des Petroleums ist auf 36 Kronen festgesetzt. Bei kleineren Quantitäten ist ein verhältnismäßiger Zuschlag gestattet.

Beschlagnahme aller Arten von Glycerin.

Eine heute im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichte Ministerialverordnung spricht die Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen aus. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Vorräte, welche in der Hand eines Besitzers an Roh-, Destillat- und Raffinadeglycerin zusammen 50 Kilogramm, an Seifensiederunterlagen und Glycerinwässern zusammen je 500 Kilogramm nicht übersteigen, ferner jene Mengen von Destillat- und Raffinadeglycerin, deren Freigabe für pharmazeutische und industrielle Zwecke bei Inkrafttreten dieser Verordnung vom Kriegsministerium bereits verfügt war, und endlich jene Vorräte, die sich im Besitze des Staates oder der Seeeresverwaltung befinden.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Mengen der genannten Stoffe weder verbraucht noch verarbeitet, freiwillig oder zwangsweise veräußert oder vertrieben werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Verfügung des Handelsministers im Einverständnisse mit dem Kriegsminister andere Anordnungen getroffen werden. Es ist jedoch den Erzeugern von Seifensiederunterlagen und Glycerinwässern gestattet, diese Stoffe in ihren Betrieben selbst einer sofortigen Weiterverarbeitung auf Roh-, Raffinade-, Dynamit- und andere Destillatglycerine zu unterwerfen. Die Erzeugung von Raffinade- und Destillatglycerin (mit Ausnahme von Dynamitglycerin) kann unter Bedachtnahme auf die Betriebsverhältnisse des betreffenden Unternehmers durch fallweise Verfügung des Handelsministers im Einverständnisse mit dem Kriegsminister eingeschränkt werden. Wer die beschlagnahmten Stoffe vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vorhandenen Mengen unter Nennung des Eigentümers längstens binnen acht Tagen nach diesem Zeitpunkte der Oesterreichischen Oel- und Fettzentrale-V.G. in Wien, 1. Bezirk, Stubenschanz 8/10, schriftlich anzuzeigen. Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Mengen trifft die Anzeigepflicht den Embalgänger. Die Verordnung setzt bestimmte Uebertahmspreise fest.

Weihnachtskerzen.

Nicht nur die Christbäume und der Christbaumschmuck, auch die kleinen Christbaumkerzen, die am heiligen Abend angezündet werden und deren gelbe Lichter der Weihnachtsbescherung die eigentliche feierliche Stimmung verleihen, sind heuer ganz kolossal im Preise gestiegen. Ein Karton Christbaumkerzen (500 Gramm), der vor dem Kriege 35 Heller gekostet hat, kostet jetzt R. 1.80. Zum Glück haben sich die meisten Geschäfte, die die Weihnachtskerzen unter ihren Artikeln führen, schon im März und April genügend vorgesorgt und bei den Fabriken die ihrem Bedarf entsprechenden Einkäufe abgeschlossen, denn in den letzten Monaten hat die Kerzenfabrikation eine enorme Einschränkung des Betriebes erfahren. Viele Kerzenfabriken mußten infolge des Mangels an Rohmaterialien und des Arbeitermangels ihren Betrieb gänzlich einstellen. Wie wir von sachmännischer Seite erfahren, sind die Gründe für diese Einschränkung der Kerzenfabrikation in dem empfindlichen Mangel an Paraffin, das aus Erdölen hergestellt wird, zu suchen. Die galizischen Fabriken haben nach dem Abzug der Russen den Betrieb wohl aufgenommen, aber der größte Teil des seither produzierten Erdöls, Petroleums und Benzins (60.000 Tonnen) sowie Paraffins (150 Waggons) wurde nach Deutschland ausgeführt. Paraffin, das früher 35 Kronen pro 100 Kilogramm kostete, hat heute einen Preis von weit mehr als 100 Kronen. Auch die besseren Kerzen, die aus 60 Prozent Paraffin und 40 Prozent Stearin bestehen, sind in großen Mengen nach Deutschland geliefert worden, da die dortigen Besteller höhere Preise zahlten. Wie in den meisten Branchen herrscht auch in der Kerzenindustrie ein Arbeitermangel. Das Füllen und Einpacken der Christbaumkerzen in die Kartons zu je 50 Stück geschieht durch Mädchen. Neben dem Paraffin und den Arbeitskräften sind auch die Dochte um 300 Prozent gestiegen. Der Kerzenmangel dürfte jedoch voraussichtlich im Januar, wenn die Erdöllieferungen nach Deutschland abgeschlossen sein werden, eine Erleichterung erfahren, da dann die weitere Produktion in der Monarchie verbleibt.

Ausfuhrverbot für Gummi.

Berlin, 29. Dezember. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)
Aus Washington melden „Times“, daß das englische Ausfuhrverbot für Gummi für medizinische Zwecke nach Deutschland das größte Aufsehen in Amerika erregte. Bei Kriegsausbruch hat England eine Liste medizinischer Bedarfsartikel aufgestellt, die aufgehalten werden sollten. Gummi war auf dieser Liste nicht verzeichnet. Es ist indes zweifelhaft, ob unter Gummi auch Gummihandschuhe und -Schläuche verstanden werden. England erbot sich, so heißt es weiter, Deutschland mit Gummi für medizinische Zwecke unter der Bedingung zu versehen, wenn das Rote Kreuz dafür garantiert, daß das Gummi nach Gebrauch vernichtet wird. Diese Verpflichtung hat das Rote Kreuz nicht übernommen. Nun verweigerte England kürzlich eine Rote Kreuz-Sendung, da diese auch Gummi enthielt.

Höchstpreise für Harz, Kolophonium und Terpentinöl.

In der im Morgenblatte bereits angekündigten, heute im Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 14. Dezember 1915 betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl werden folgende Bestimmungen getroffen:

Für Kolophonium (Terpentinharz, Glasharz, Seigenharz usw.) und Terpentinöl und für die zu deren Herstellung geeigneten Harzsorten werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	mit der Geltung	
	bis 31. März 1916	vom 1. April 1916 an
	Kronen für den Hektzentner	
A. Harz:		
„Schwarze“	150	65
„Rinne“	190	105
B. Kolophonium:		
Dunkle Ware	220	120
Selle gereinigte Ware inländischer oder ausländischer Herkunft der handelsüblichen Marken:		
F	250	140
G	260	150
H	270	160
J	280	170
K	290	175
M	300	180
C. Terpentinöl:		
gewöhnliches	400	300
dampfdestilliertes	450	350

In den Höchstpreisen für Harz sind die Kosten der Zuführung bis zu der dem Gewinnungsort zunächst gelegenen Bahnstation inbegriffen, nicht aber die Kosten der Verpackung. Die Höchstpreise für Kolophonium und Terpentinöl haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten ab Verladestation einschließlich Verpackung. Bei Zeitverkäufen dürfen Zinsen bis zu zwei Prozent für das Jahr über den Zinsfuß im Wechselkontto der Oesterreichisch-ungarischen Bank zugerechnet werden. Die Höchstpreise gelten auch für laufende Lieferungsverpflichtungen. — Bezüge aus dem **Zollauslande** fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung. — Die Ueberschreitung der Höchstpreise beim Verkauf oder Einkauf wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Der Versuch einer Umgehung, z. B. durch Anrechnung anderer Waren über dem Marktpreis, bildet einen strafschwereren Umstand. — Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Unabhängigkeit der deutschen Munitions- erzeugung vom Auslande.

Berlin, 29. Dezember.

Der „Vokalanzeiger“ berichtet über die Rede, welche der Präsident der Handelskammer in Bremen Alfred Lohmann in der gestrigen Sitzung des Bremer Kaufmannsconvents hielt, worin er die Folgen der Absperrung Deutschlands von der Rohstoffeinfuhr beleuchtete. Die Erklärung von Baumwolle zu Bannware berühre Bremens Interessen sehr stark. Die Munitionserzeugung sei aber dadurch nicht gehindert, denn Deutschlands Wälder liefern Zellstoff, welcher zur Pulverherstellung viel geeigneter sei als Baumwolle. Auch nach dem Kriege würden die Munitionsfabriken keine Baumwolle mehr aus Amerika kaufen. Der bisher aus Chile bezogene Salpeter werde jetzt in Deutschland ausschließlich aus Luft hergestellt. Im Frühjahr würden alle Bedürfnisse der Landwirtschaft gedeckt sein, und wenn der Krieg noch länger dauerte, würden unsere Fabriken Luftstickstoff exportieren können. Die chilenischen Freunde verloren somit ein wichtiges Absatzgebiet für ihr Haupterzeugnis und könnten sich dafür bei unseren Feinden bedanken. Kampfer zur Herstellung von Sprengstoffen, der früher ausschließlich aus Japan eingeführt, sodann auf Grund einer starken Einfuhr aus amerikanischem Terpentingöl synthetisch hergestellt wurde, wird jetzt von der deutschen chemischen Industrie billiger und besser als jene beiden Erzeugnisse hergestellt. Weder Kampfer aus Japan noch Terpentingöl aus Amerika wurden weiter beschafft. So erschloß uns die Seesperrung durch England neue Fabrikationsgebiete, die uns im Frieden viele Millionen ersparen werden. Nur das neutrale Ausland, das noch immer unter der Hypnose der scheinbaren englischen Uebermacht zur See siehe, sei geschädigt.

Altpapier.

Zu den Tugenden, die uns der Krieg wieder und immer wieder predigt, gehört auch die Sparsamkeit, jene Eigenschaft, die unser Vaterland stark gemacht haben soll, die aber mehr und mehr dem reichen Erben aus der Erinnerung geschwunden war. Wir meinen die Sparsamkeit nicht nur im Umgehen mit Geld und Geldeswert, nicht nur in der Verwendung kostbarer Rohstoffe, sondern die Sparsamkeit, die auch das Kleinste achtet, die nichts ungenutzt fortwirft, und die jedes Ding darauf ansieht, ob es nicht doch noch am geeigneten Plage einen Wert bekommen könnte. Wir haben im papierenen Zeitalter Papier verschwendet, wir sind auch schon sparsamer geworden, seitdem das Papier teurer geworden ist. Wir müssen uns aber noch darüber hinaus daran gewöhnen, nicht nur mit dem noch unbenutzten Papier hauszuhalten; wir müssen auch suchen, bedrucktes, beschriebenes, zum Einwickeln bereits verwandtes, kurz, das sogenannte Altpapier zu sammeln und der Verwendung wieder zuzuführen.

Um den Sinn dieser Anregung verständlich zu machen, ist eine kurze technische Erörterung erforderlich. Die wichtigsten Rohstoffe der Papiererzeugung sind bekanntlich für die feinsten Papiere Lumpen, für die geringwertigern Sorten Holz und Holzschliff (mechanisch geschliffene Holzmasse) und Zellstoff (auf mechanischem Wege hergestelltes Pflanzenfasermaterial). Druckpapier ist beispielsweise eine Mischung dieser beiden Arten von Holzmasse. Daneben wird vielen Papierforten Altpapier zugesetzt, das entweder in der Fabrik auf der Maschine und beim Beschneiden des Papiers abfällt, oder vom Händler bezogen wird, das dann „gefollert“ und dem Papierbrei im „Holländer“ zugesetzt wird. Nun werden die erwähnten Rohstoffe, Lumpen und Holzmasse, vielfach knapp, weil sie selbst- oder die zu ihrer Herstellung benutzten Stoffe entweder für Heereszwecke Verwendung finden, oder — aus dem Auslande kommend — überhaupt nicht mehr, oder nur in geringen Mengen nach Deutschland gebracht werden können.

Infolgedessen greift die Papiermacherei in größerem Umfange auf Altpapier oder Rohstoffe zurück. Beschriebene und unbeschriebene Papiere können leicht wieder gebleicht und in Schreib- und Druckpapier zurückverwandelt werden. Die Bleiche bedruckten Papiers und das Entfernen der Druckerwärze aus ihm bereitet schon größere Schwierigkeiten. Alte Zeitungen finden deshalb hauptsächlich zur Herstellung gewöhnlicher Packpapiere und in der Pappensfabrikation Verwendung. Nun tragen aber wiederum verschiedene Umstände dazu bei, um die Altpapierversorgung der deutschen Papier- und Pappensmacherei zu erschweren und den Preis dieses vielfach als ganz wertlos betrachteten Rohstoffes in die Höhe zu treiben. Die in den jetzt eroberten Teilen Russisch-Polens belegenen Papierfabriken verwenden Altpapier in ihren Papierherstellungsverfahren in großem Umfange. Sie kaufen deshalb viel Altpapier in Deutschland auf, und die Händler, denen diese Tatsache naturgemäß nicht entgangen ist, erhöhen ihre Preise demgemäß. Der Verein deutscher Papierfabrikanten hat deshalb den Erlaß eines Ausfuhrverbots für Altpapier bereits beantragt. Meistens aber dient Altpapier vielfach an Stelle von Stroh zum Ausfüllern der Schützengräben. Auf diese Weise ist es so weit gekommen, daß der Händler den Papier- oder Pappensmacher, der nicht ohne Zaudern auf jeden übertriebenen Preis eingeht, kaltlächelnd darauf hinweist, daß er das Papier doch loswürde, und daß hauptsächlich Mangel an Altpapier entstanden ist.

Diesem Mangel könnte durch eine einigermaßen sorgliche Behandlung der Papierabfälle in den Haushaltungen und in den Kanzleien abgeholfen werden. Es ist doch nur ein recht kleiner Bruchteil des benutzten Papiers, der für spätere Zwecke aufbewahrt bleibt. Die bei weitem größere Menge wird unbeachtet fortgeworfen oder verbrannt. Dieses Vorgehen ist in gegenwärtiger Zeit ein schwerer Fehler, ist eine Versündigung an der nationalen Wirtschaft. Zudem ist das Sammeln und die Verwertung des Altpapiers sehr lohnend, weil hohe Preise dafür bezahlt werden. Also: Werft kein Altpapier fort, verbrennt und vernichtet es nicht, sondern sammelt es und führt es zu weiterer Verarbeitung zu!

H. I. 1916

156

**Zur Beschlagnahme von Gummiwaren
in Deutschland.**

B. Berlin, 4. Jänner. Mit dem 4. Jänner tritt eine zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata, Asbest sowie Halb- und Fertigware unter Verwendung dieser Rohstoffe in Kraft. Hiernach sind Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie und Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie, die bisher nur meldepflichtig waren, ebenfalls beschlagnahmt.

5. / 1. 1916

157

Dregers Wunderlampe.**Vorführung in Wien vor Fachleuten.**

Die neueste Erfindung des Ingenieurs Karl v. Dregger, die batteriefreie elektrische Lampe, von der kürzlich berichtet wurde, feierte vorgestern einen vollen Erfolg. Vor einem Kreis von Fachingenieuren und Industriellen fand hier eine Vorführung der Wunderlampe durch den Erfinder statt. Zum erstenmal wurde die Erfindung, die eine völlige Umwälzung hervorrufen wird, der Öffentlichkeit gezeigt.

Der juristische Berater des Erfinders Doktor Hans Hirschmann wies auf die Bedeutung der Erfindung hin. Es handle sich nicht bloß um eine technische Errungenschaft, sondern um das ins Reale überfetzte Prinzip der Möglichkeit, Kraft unmittelbar in Elektrizität umzusetzen. Von nun an seien Taschenlampen mit Batterien und Trockenelementen überflüssig geworden, die menschliche Kraft in ihrer einfachsten Gestalt sei die Quelle der Elektrizität geworden; denn eine bloße Handbewegung am Apparat erschließt die Lichtquelle als unverstärkbar und nicht ersatzbedürftig, ohne neue Elemente oder Batterien. Das Anwendungsgebiet der neuen Erfindung sei unermesslich; so käme in erster Linie die erzeugte Taschenlampe für militärische Zwecke, dann für den Massenvertrieb im Publikum in Betracht, dann für die Signallampe, für den Bedarf der Eisenbahnbetriebe, für den sie von ganz außerordentlicher Bedeutung sei. Auch im Grubendienst werde die sogenannte Grubenlampe unentbehrlich im Kampfe gegen Unfälle im Bergbetrieb sein.

Der Erfinder Ingenieur Karl v. Dregger zeigte dann zwei Modelle, die Taschenlampe und die Signalisierlampe, indem er technische Aufklärungen gab. Bei den Trockenelementen handle es sich um ganz bedeutende Material- und Energieverschwendungen, die sich besonders jetzt im Kriege empfindlich fühlbar machen. Die neue Dreggerlampe, deren oberstes Prinzip sei, ohne Batterien und ohne Elemente, lediglich durch die menschliche Kraft Elektrizität zu erzeugen, sei in dieser Erzeugung stetig und unvergänglich wie die Kraft; sie sei nichts anderes als die Umkehrung der Kraft in elektrische Energie, unter sinnreicher Ausnützung der uralten Hebelgesetze. Die neue Lampe sei *beinahe unabwärtig*; denn die Untersuchungen haben ergeben, daß nach Millionen von Wellenbewegungen die Lampe völlig intakt sei. Nach dem Ausspruche des großen deutschen Energetikers Ostwald, „ein Prozent mehr aus der Energie, zum Beispiel Kohle, bedeuete für die Menschheit mehr als sämtliche Wohltätigkeitsinstitutionen der Welt“, müsse nun auch die Dreggerlampe gewertet werden, denn die Materialien Zink, Braunstein, Kohle und die verschiedenen Bestandteile der Elemente seien in dieser Verwendung überflüssig geworden.

Die Gäste prüften einzeln die Lampen eingehend, machten Versuche und waren voll des Lobes und Erstaunens ob der Leistungen. Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Ausschußratsmitgliedes des Handels- und Industrievereins, Artur Riz, daß sich ein zu gründendes Unternehmen in den Dienst der Kriegsfürsorge stellen könne, erwiderte Oberstabsarzt Dr. Spizh, er würde im Interesse seiner Schützlinge, der armen, invaliden Soldaten, das Inslebentreiben einer neuen Industrie begrüßen, die ihnen eine entsprechende Existenzmöglichkeit gewährleisten würde.

**Beschlagnahme von Fahrraddecken und
Schläuchen in Deutschland.**

Berlin, 4. Januar.

Mit dem 4. d. tritt eine zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata, Asbest sowie Halb- und Fertigfabrikate unter Verwendung dieser Rohstoffe, in Kraft. Hiernach sind Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie und Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie, die bisher nur meldepflichtig waren, ebenfalls beschlagnahmt.

**Das Ende der Gummistrumpfbänder und
Hosenträger.**

Infolge der Einstellung der Fabrikation von Gummibändern ist das Ende der Strumpfbänder und Hosenträger gekommen. Wir wir aus Fachkreisen erfahren, ist in kurzer Zeit zu erwarten, daß kein Gummistrumpfband mehr zu haben sein wird, denn sowohl die fünf großen Gummibänderfabriken Oesterreichs als auch die kleineren Betriebe und die vielen deutschen Fabriken haben die Erzeugung von Gummibändern ganz eingestellt, die Gummibandlager sind zumeist erschöpft, und Material für diesen Zweig der Industrie ist äußerst schwer zu beschaffen. Für Gummifäden, die sonst 15 Kronen pro 100 Kilogramm kosteten, werden, wenn man ihrer eventuell aus dem Ausland überhaupt habhaft wird, Phantasiepreise von 90 bis 120 Kronen bezahlt. Zwirn, der früher R. 3.50 kostete, ist auf R. 8.— gestiegen. Für Farben, die sonst R. 1.— kosteten, werden jetzt R. 1.80 verlangt. Nichtsdestoweniger werden Gummistrumpfbänder stark verlanat; die Bestellungen können aber nicht ausgeführt werden. Auch die Gummihosenträger gehen aus denselben Gründen aus. An Stelle der Gummistrumpfbänder werden die Damen zu gewöhnlichen Bändern mit einer Metall-

schnalle ihre Zuflucht nehmen müssen, ebenso wie die Herren statt der Gummihosenträger einfache Bänder mit den Knopfbügeln tragen werden. Auch die Bestände an Gummisockenhältern werden voraussichtlich in absehbarer Zeit erschöpft sein, denn Gummi wird ausschließlich nur mehr für militärische Zwecke bearbeitet.

Preiserhöhung für Spirituosen.

Die Preiserhöhung für Spirituosen, die vom Destillateur-Verein jüngst vorgenommen wurde, bildete den einzigen Punkt der Tagesordnung der gemeinschaftlich von den Leitern der Birre-Organisationen von Hamburg und Umgegend mit den Vertretern des Destillateur-Vereins bei Hans Böh in der Bankhalle, Hamburgerstraße 150, abgehaltenen Versammlung. Nach einer längeren Aussprache erkannten die Birre die von den Destillateuren vorgenommene Preiserhöhung für Spirituosen um 50 Pfg. als den Umständen angemessen an. Wie sich herausstellte, sind die Brennereien mit ihren Lieferungen hinter dem Bedürfnis zurückgeblieben, und angesichts der an die Spiritus-Zentrale gestellten Anforderungen mußte die Zentrale die Einstellung der Lieferungen bis zum 13. Januar ankündigen. Die Destillateure vertrauen sogar die Meinung, daß die Lieferungsverzögerung noch diesen ganzen Monat andauern dürfte. Zwischen den Destillateuren und den Birren ist nun das Abkommen getroffen worden, daß mit dem Wiedereintritt der Spiritus-herabsetzung sofort auch die Spirituosenpreise wieder dementsprechend herabgesetzt werden. Inzwischen ist aber die Herabsetzung der Ausschankpreise, gemäß der jetzigen Besteuerung, ein Gebot der Selbsterhaltung für die Birre und wird allen Birren dringend empfohlen. Für den Grog insbesondere ist ein Mindestpreis von 25 Pfg. anzusetzen. Da eine Herabsetzung des Rummelpreises einer Anzahl von Birren vielleicht Schwierigkeiten machen könnte, wurde empfohlen, die Spirituosen-Preiserhöhung durch Umgestaltung der Gläser nach Möglichkeit auszugleichen. Es wurde noch vereinbart, mit den Destillateuren betreffs der Preis- und sonstigen Maßnahmen in ständiger Beziehung zu bleiben.

(Besuch des Kriegsministers in Inzersdorf und Bösendorf.) Gestern vormittag besuchte der Kriegsminister Freiherr v. Krobatin die großen Lager- und Fabrikräume der Woll- und Hautschulfsammlung des Kriegsfürsorgeamtes in Inzersdorf und Bösendorf. Generalintendant Kainer hatte sich gleichfalls zur Besichtigung eingefunden. Der Vorstand des Kriegsfürsorgeamtes FML. Johann Löbl geleitete die Herren durch die großen Lager- und Sortierräume der Inzersdorfer Fabrikanlage. Der Kriegsminister besichtigte die großen Lagerschuppen, in denen sich die bereits sortierten Abfälle befinden, die gebrauchsfähigen Gegenstände und die Sortierräume im ersten und zweiten Stock, die Tuchtreimerei, die Desinfektions- sowie die Wasch- und Trockenräume. Auch die Wohlfahrtseinrichtungen für das Arbeitspersonal wurden vom Kriegsminister in Augenschein genommen. Nach Besichtigung der Inzersdorfer Anlage wurde Bösendorf besucht, wo 12 große Ziegelschuppen seitens der Union-Baumaterialien-Gesellschaft dem Kriegsfürsorgeamt zur Verfügung gestellt worden waren. Nach der Besichtigung sprach der Kriegsminister dem Vorstande des Kriegsfürsorgeamtes seine besondere Zufriedenheit über das Gesehene und über die Tätigkeit des Kriegsfürsorgeamtes aus.

19./1. 1916

162

(Tornister aus Papier.) Ueber Papiertornister, die mit bestem Erfolge während dieses Krieges benützt wurden, wird in der „Papierzeitung“ berichtet. An Stelle des allgemein üblichen Ueberzuges aus Leder oder Segeltuch verwendete man bei den Papiertornistern ein Papiergewebe, das — feldmäßig grau-grün gefärbt — die besten Dienste tat. Auch die Tragriemen, die man früher ausschließlich aus Leder anfertigen zu müssen glaubte, sind aus festgewebten Papiergurten hergestellt, denen eine starke Zähigkeit und Tragfähigkeit zuzusprechen ist. Allerdings sind auch bei den sogenannten Papiertornistern bestimmte Teile aus Leder gefertigt. So sind der Gurt an der Rückwand des Tornisters, die Schnallen und Taschen sowie die zum Verschließen dienenden Riemen aus Leder geschnitten. Die

Tornister aus Papiergewebe wurden vom Oktober 1914 bis zum Oktober 1915, also ein ganzes Jahr lang, ununterbrochen im Felde benützt. Trotz aller an ihre Widerstandsfähigkeit gestellten Anforderungen erwiesen sie sich ebenso haltbar, wie praktisch und billig. Auch die Farbe hielt den verschiedenen Einflüssen der Witterung und des Klimas vorzüglich stand.

Kann man Papier sparen?

Die österreichische Papierfabrikation leidet seit geraumer Zeit unter Schwierigkeiten, die eine erhebliche Produktionseinschränkung herbeigeführt haben. Es taucht damit die Frage auf, wie das Publikum den Papierverbrauch einschränken kann. Daß es möglich ist, mit Papier zu sparen, ist wohl jedem ohne weiteres klar, wie denn auch jedermann überzeugt ist, daß mit dem Papier eine geradezu wahnwitzige Verschwendung betrieben wird. So groß der Ueberverbrauch an Papier ist, so vielfältig sind die Ersparungsmöglichkeiten. Im Geschäftsleben ist es in den letzten Friedensjahren Gewohnheit geworden, ganz kleine und kurze Mitteilungen von untergeordneter Bedeutung auf Papierblättern von Riesenformat niederzulegen, von denen jedes noch mit einem besonderen (leeren) „Respektblatt“ versehen ist. Wozu das Riesenformat und wozu die Respektblätter? Ein Papiergroßhändler, der gleichzeitig Papierfabrikant ist, erzählt uns hierüber folgendes: Er erhielt kürzlich von einer Firma, die schon lange zu seinen Kunden zählt, den Auftrag, sounso viele tausend Bogen Ge-

schäftspapier von dem gewohnten Quartformat zu liefern. Der Beauftragte, dessen Fabrik schon seit längerer Zeit nur mehr in Viertelschichten arbeitet, nahm die Bestellung wortlos entgegen und lieferte pünktlich die bestellte Bogenanzahl, aber statt in Quart in Oktavformat. Der Besteller tat zwar sehr erstaunt, beruhigte sich aber, als ihm angeündigt wurde, daß die nächste Lieferung ebenfalls in Oktav, aber vermutlich ohne Respektblatt erfolgen werde. Auch der Umstand, daß das gelieferte weiße Papier einen Stich ins Gelbliche, statt, wie bestellt, ins Blaue hatte, schien den kleinklaut Gewordenen nach dieser Aufklärung nicht mehr zu genieren. Der Papierhändler und Fabrikant hatte ihm in aller Eile durchs Telephon etwas über die Schwierigkeiten der Holz- und Kohlenverforgung der Papierfabriken, den Mangel an Leim, Schwefelkies, Farbstoff usw. erzählt. Schließlich war er auch überzeugt, daß es eine patriotische Zeitforderung sei, nur mehr auf Oktavpapier Mahnungen an säumige Zahler zu richten, erstens weil das Oktavformat billiger ist, zweitens weil in einem Oktavbogen die Hälfte an Holzstoff, Schwefelkies, Leim, Arbeitskraft usw. steckt als in einem Quartpapier. Wenn es gelingt, alle Papierbesteller davon zu überzeugen, so ist ein Teil der Papiernot behoben. Besonders, wenn sich die privaten Schreibpapierverbraucher entschließen wollten, auch in ihrem Bereich der Sparsamkeit Hausrecht einzuräumen. Es ist nicht notwendig, daß Privatbriefe mit zehn Zeilen Inhalt auf Großformat niedergeschrieben werden, und jede Respektsperson wird auf das gebührende Respektblatt verzichten, so wie sie am fleischlosen Tag auf den Rindsbraten verzichten sollte. Auch wäre es angebracht, wenn das Publikum von der Einrichtung der Korrespondenzkarte im Interesse der Papierersparung ausgedehnten Gebrauch machte. Noch größeren Spielraum haben die Ersparungsmöglichkeiten in der Verwendung von Packpapieren. Wer heute in einem besseren Geschäft einen größeren Einkauf besorgt, erhält die gekaufte Ware in einen Karton verpackt und über den Karton ein übergroßes Packpapier geschlagen. Ist dieses Packpapier nötig? Man denke bloß daran, daß der Karton im Frieden mit Hanfspagat, heute aber mit Papierbindfaden verschnürt ist und daß der brave Holzstoff, der in Deutschland zur Gewinnung eines Futtermittels erhalten muß, jetzt sogar zu vielen tausenden Kilometer Spagat versponnen wird. Es heißt also mit den Verpackungen sparen. Man wird vielleicht beim Detaileinkauf viele Emballagen überhaupt vermeiden können, wie es sich denn ganz gut denken läßt, daß aus den Einkaufstaschen der Hausfrauen nach dem täglichen Einkauf weniger Packpapier in die Kohlenfiste wandert, als es heute der Fall ist. Ein drittes Mittel zur Papierersparung ist die Verwendung gebrauchten zur Erzeugung neuen Papiers. Es wird heute bereits stark gehandhabt, und zwar mit immer besserem Erfolg.

Schlechte Bündhölzchen.

Die Bündhölzchen sind in letzter Zeit auffallend schlechter geworden. Wenn man ein Bündhölzchen anzünden will, so geschieht es jetzt allzu häufig, daß das Stäbchen beim Anreiben bricht; ein Beweis, daß das Holz schlechter als früher ist. Die Ursache der Verwendung minderwertiger Holzqualitäten für die Bündholzerzeugung liegt, wie uns aus Fachreisen versichert wird, in den Kriegsverhältnissen. Das gute Holz für die Bündler haben wir in der Friedenszeit aus Rußland bezogen. Das Espenholz, das von dort importiert wurde, ist astfrei und kann, bis auf ganz geringe Abfälle, in den Maschinen, die für dieses Holz eingerichtet sind, verarbeitet werden. Dieses Holz kann jetzt vorläufig nicht beschafft werden. Daher hat man sich entschließen müssen, Surrogathölzer, wie das Holz der Fichte, Tanne, Kiefer oder Laubhölzer (Linde, Eiche, Pappel) zu verwenden, um sich auf diese Weise, so gut es eben ging, zu behelfen. Unsere inländischen Hölzer eignen sich aber für die Bündhölzchenerzeugung weniger. Nicht nur, daß das Holz schwach und ästig ist, auch seine Struktur ist so ungünstig beschaffen, daß die Abfälle bei der Bündhölzchenerzeugung sehr groß sind. Den Schaden, den das ungeeignete Holz hervorruft, hat sowohl der Fabrikant als auch das Publikum, denn die schon bei der Fabrikation verdorbenen Hölzchen und Schächeln wandern in das Feuer des Abfallsofens und auch das Publikum verbraucht infolge der Minderqualität der Hölzchen mehr Bündler als sonst. Die Bündholzfabrikation hat übrigens auch in anderer Weise durch den Krieg gelitten. Die geschulten Arbeiter wurden häufig einberufen und mußten durch minderqualifizierte Kräfte ersetzt werden. Auch die Maschinen sind für schlechtes Holz nicht eingerichtet. Es werden jetzt Versuche gemacht, aus den bereits okkupierten russischen Gebieten Espenholz zu bekommen. Unser Holz ist übrigens auch teurer geworden, und zwar hauptsächlich wegen der Schwierigkeiten, das Fuhrwerk für den Abtransport des gefällten Holzes aus den Wäldern zu beschaffen. Schließlich ist auch der Phosphor, der aus den neutralen Ländern bezogen wird, im Preise gestiegen. Die Bündhölzchen kosten daher jetzt drei und vier Sells, während sie sonst um zwei Sells pro Schachtel zu haben waren. In Deutschland sind sie übrigens noch teurer. Dort kosteten sie früher drei Pfennig, jetzt fünf Pfennig, also gegen sieben Sells. In Deutschland besteht nämlich eine Bündholzsteuer, die wir noch nicht haben.

26. 1. 1916

165

* (Erhöhung der Linoleumpreise.) Aus Berlin, 25. Jänner, wird uns telegraphiert: Die starke Teuerung der Rohmaterialien und die Steigerung der Arbeitslöhne hat die in der Linoleumkonvention vereinigten Fabrikanten veranlaßt, die Preise um zehn Prozent zu erhöhen.

Gummi aus schwedischen Gewächsen.

Ein neues Verfahren.

Stockholm, 25. Januar.

Der Direktor an dem technischen Institut in Göteborg, Langlet, teilt mit, daß er zusammen mit William Ericsson ein Ver-

fahren gefunden habe, Gummi aus Gewächsen herzustellen, die reichlich in Schweden vorkommen. Das gewonnene Gummi könne jedenfalls zur Herstellung von Isolierungsmaterial verwendet werden.

Eine fachmännische Äußerung.

* Wien, 25. Januar.

Der Professor an der Wiener Technik Hans Freiherr v. Züptner hatte die Liebenswürdigkeit, uns hierzu folgendes mitzuteilen:

Das Verfahren von Langlet ist jedenfalls neu und, falls es sich bewährt, zu begrüßen. Bekannt ist, daß es eine Reihe von europäischen Pflanzen gibt (wie zum Beispiel die Wolfsmilch), deren milchige Säfte Bestandteile enthalten, die für die Erzeugung von Gummi oder Kautschuk in Betracht kämen. Die Bestandteile kommen aber in diesen Pflanzen in so geringen Mengen vor, daß die Herstellung von Gummi aus diesen Pflanzen im Verhältnis zu dem ausländischen Rohmaterial viel zu teuer gekommen wäre. Die Pflanzen wurden deshalb bisher praktisch nicht verwendet. In Deutschland sind auch zahlreiche Versuche, Gummi auf künstlichem, chemischem Wege herzustellen, gemacht worden, die aber jedenfalls noch kein abschließendes, befriedigendes Resultat erzielt haben. Wenn nun neben dieser künstlichen Kautschuffabrikation die Erzeugung von Gummi aus Pflanzen größeren Erfolg hätte, so könnte sie gerade jetzt, wo man eben die verschiedensten Anstrengungen macht, Gummi herstellen zu können, von großer Bedeutung werden.

28.7.1916

167

**Verbot der Verarbeitung von Neutralfett auf
Schmier- und Leinseifen.**

Eine heute verlaufbarte Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Einverständnisse mit dem k. und k. Kriegsminister vom 24. Jänner 1916, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Neutralfetten auf Schmier- und Leinseifen trifft folgende Bestimmungen: Die Herstellung von Schmier- und Leinseifen aus Neutralfetten, das ist aus tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, welche nicht der Entglanzinisierung unterworfen wurden, ist verboten. — Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. — Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

28.7. 1916

168

Verbot der Fette und Öle zur Seifenherzeugung.

Die Wiener Zeitung veröffentlicht eine mit dem heutigen Tag in Kraft tretende Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister betreffend das Verbot der Verarbeitung von Neutralfetten auf Schmier- und Leimseifen. Danach ist die Herstellung von Schmier- und Leimseifen aus Neutralfetten, das ist aus tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, die nicht der Entgluherinisierung unterworfen wurden, verboten. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Beschlagnahme von Waggonplachen.

Die im Dezember des vergangenen Jahres auf Weisung des Kriegsministeriums seitens der Bezirkshauptmannschaften durchgeführten Erhebungen bezüglich des bei den Warenversendern vorhandenen Vorrates an Waggonplachen ließen bei den Zuckerrfabriken die Befürchtung aufstachen, daß die von ihnen in Ermanglung gedeckter Waggonen zur Notbedeckung von Zuckersendungen in offenen Waggonen mit großen Kosten angeschafften Waggonplachen für Zwecke der Heeresverwaltung requiriert werden könnten, wodurch vielen Unternehmungen der Zuckerindustrie der Versand ihrer Erzeugnisse sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht würde. Der Zentralverein sah sich daher veranlaßt, in einer Eingabe an das Handelsministerium um auf die Schädigungen hinzuweisen, die eine allfällige Beschlagnahme der Waggonplachen für Zuckersendungen nach sich ziehen würde, worauf ihm seitens dieses Ministeriums unter dem 27. v. M. eine Erledigung zugekommen ist, in der es u. a. heißt:

„Das k. u. k. Kriegsministerium hat mit dem Erlasse vom 19. v. M. angeordnet, daß jene Waggonplachen, welche

nachweisbar für Approvisionnementzwecke, für den Bedarf der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, dann für solche Industriezweige, die sowohl Heeres- als auch Approvisionnementzwecken dienen, wie Zuckerrfabriken, endlich Waggonplachen, die zur Effektuierung von Heereslieferungen unbedingt erforderlich sind, von der Beschlagnahme ausgenommen werden können.“

Seifenmangel.

Der Mangel an Fettstoffen hatte zur Folge, daß auch die Seifenfabrikation kolossal eingeschränkt wurde und daher nicht nur der Preis der Seife enorm stieg, sondern die Seifenvorräte rasch verbraucht wurden. Im Frieden hat die Kernseife 62 Kronen pro 100 Kilogramm gekostet. Im August 1914, zur Zeit des Ausbruches des Krieges, kosteten 100 Kilogramm gute Kernseife schon 80 Kronen. Der Preis stieg im Januar und Februar des vorigen Jahres erst nur wenig, im März erfolgte eine größere Preissteigerung der Seife, dann eine ausgiebige im August. Im Dezember erreichte der Preis der inländischen Kernseife die Höhe von 330, ja sogar 380 Kronen pro 100 Kilogramm. Diese Seife ist aber doch wenigstens noch gut und hat 60 Prozent Fettgehalt. Inzwischen sind aber ausländische Seifen importiert worden, die auch etwa 300 Kronen pro 100 Kilogramm kosten, aber bloß 15 bis 20 Prozent Fettstoff enthalten, daher schlecht sind. Die fortgesetzten Preissteigerungen der Seife haben bekanntlich manche Spekulanten veranlaßt, Seifenvorräte zurückzuhalten, um sie später teurer loszuschlagen. Die Polizei ist mehreren dieser Preistreiber auf die Spur gekommen und hat ihnen das Handwerk gelegt. Ihre Vorräte waren aber im Vergleich zu dem großen Bedarf an Seife nicht so groß, um für den Seifenpreis im allgemeinen Bedeutung zu erlangen. Wie uns von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, macht sich der Seifenmangel im Handel bereits sehr empfindlich bemerkbar. Fabriken, die sonst waggonweise die Seife lieferten, geben jetzt bloß ein paar Kisten ab. Toiletteseife hat horrenden Preise erreicht. Die parfümierten Luxusseifen sind um 500 bis 600 Prozent gestiegen.

Eine Papierspagat-Ausstellung.

In einem Saale des Niederösterreichischen Gewerbevereins ist heute vormittags eine Ausstellung eröffnet worden, die die ungeheuren Fortschritte darstellt, die auf dem Gebiete der Erzeugung von Papierspagat von der inländischen Industrie in der letzten Zeit gemacht worden sind. Bekanntlich waren schon im Dezember 1914 anlässlich der Ausstellung „Papier als Kälteschutz“ Proben von Papierspagat zu sehen, die aber in keinem Vergleich zu den vorzüglichen Erzeugnissen der Gegenwart stehen. Da die Flachsernte von der Seeresverwaltung beschlagnahmt wurde, hat sich die Industrie intensiver mit der Herstellung von neuen Papierfabrikaten beschäftigt. So erzeugt eine erste Papierfabrik bis fünf Millimeter dicken Papierspagat, auch in Farben, wie rosa, blau, gelb oder in Nationalfarben schwarzgelb, rotweiß usw.; eine Baumwollspinnerei, deren Rohstoffe beschlagnahmt worden waren, und die vor der Frage stand, entweder ihre Fabrikation zu ändern oder 1000 Arbeiter zu entlassen und die Fabrik nach 60jährigem Betrieb zu sperren, hat Spinnpapier aus Schweden eingeführt und erzeugt auf denselben Maschinen, die früher Baumwollspinnerei fabrizierten, Papier-Rebschnüre und Papierseile, die von den Hanffabrikaten kaum zu unterscheiden sind. Die Postverwaltung hat mit Rücksicht darauf, daß die Papierspagaterzeugung so Hervorragendes leistet, das Verbot des Papierspagates bei Postpaketen aufgelassen. In der Ausstellung sieht man auch eine Reihe verschieden schwere Postpakete mit Papierspagat in verschiedener Dicke gebunden. Auf einer langen Tafel sind die verschiedensten Sorten von Papierspagat vom feinsten Papierzwirn, aus dem die deutsche Seeresverwaltung Sandsäcke für die Schützengräben herstellen läßt, bis zu 20 Millimeter dicken Seil zu sehen. Da gibt es Papierspagat mit Drahteinlage, paraffinierte Papierseile, die gegen Feuchtigkeit unempfindlich gemacht sind, Papierspagat mit Hanfeinlage, Rebschnüre, Aftenschnüre, farbige Springschnüre für die Kinder, Kraftpapierspagat und Garbenbänder für die Landwirte sowie Sachbündeln für die Magazineure. An der von Direktor Max Schuschny arrangierten Papierausstellung sind alle heimischen Fabriken, die sich mit der Erzeugung von Papierspagat beschäftigen, beteiligt. Leider waren die Räume nur für einen Tag zu haben, die Ausstellung, die sehr gut besucht war, dürfte aber hoffentlich nicht nur in Wien wieder zu sehen sein, sondern auch in den Provinzhauptstädten veranstaltet werden.

Autoreifen ohne Gummi.

An die Wiener Einspännergenossenschaft ist von der Lohnkutschereinnung München ein Glückwunsch „zur Jahreswende im gemeinsamen Kampf und blutigen Ringen“ übersendet worden. Unter anderem ist in der Aufschrift folgende Stelle: „Wir hoffen, daß der Mangel an Radreifen bald behoben ist, weil es nach vielen Versuchsungen ist, einen brauchbaren Autoreifen ohne Gummi herzustellen, der sich vollständig bewährt und auf jedes Rad ohne Umdrehung aufmontiert werden kann. Der Preis wird sich pro Rad auf ungefähr 100 Mark stellen und die Dauerhaftigkeit wird eine größere sein als bei Gummi. Sollten Sie sich für unsere Neugierde interessieren, so werden wir gern weiteres mitteilen.“ Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben wendeten sich nun die Wiener Einspänner mit der Bitte an die Münchener Kollegen, die zugelegte nähere Aufklärung über den Reifenerfab zu geben. Sobald Antwort einläuft, werden die Wiener Mahfuhrwerke, die großen Bedarf an Reifen haben, von der hiesigen Genossenschaft verständigt werden.

Gummiwaren.

Die Beschlagnahme des Gummi durch die Seeresverwaltung hat einen empfindlichen Gummimangel hervorgerufen, da große Mengen der verschiedensten Gummiwaren, die nicht mehr erzeugt werden, allmählich aus dem Handel verschwinden. Die Mütter, die für ihre Säuglinge Gummimilchfutcher brauchen, müssen diese teuer bezahlen, wenn sie sie überhaupt noch bekommen. Der Artikel geht jetzt aus, seine Erzeugung ist verboten. Man hat zwar in Deutschland versucht, Latex aus weißem Zelluloid zu machen, aber diese sind zu hart und haben sich daher nicht bewährt. Die Säuglinge müssen sich eben als echte „Kriegskinder“ ohne Latex behelfen. Auch Gummihandschuhe fehlen. Die Ärzte sollen in den Spitälern Zwirnhandschuhe verwenden, aber auch diese sind nicht immer zu haben. Gummimäntel, nämlich Mäntel, deren Stoffe mit Paragummi (Reingummi) bestrichen sind, werden nicht mehr erzeugt. Am fühlbarsten ist die Gummifknappheit für die Chirurgie. Eine Reihe von chirurgischen Artikeln, wie zum Beispiel Eisbeutel, Eisflößen, Wärmeflaschen aus Gummi, werden nicht mehr hergestellt. Die Gummifabriken dürfen nur jene Artikel erzeugen, die ihnen vom Aerar gestattet werden, wie zum Beispiel Wein- oder Gasgummischläuche mit oder ohne Einlage, aber auch nur in Kriegsqualität. Diese besteht aus einer Mischung verschiedener chemischer Bestandteile mit einem Zusatz von regeneriertem, aus Abmaterial hergestelltem Gummi. In Kriegsqualitäten werden auch noch technische Gummiwaren, Dichtungen, Platten, Schnüre usw. erzeugt. Kinderbälle werden zwar noch in geringen Mengen erzeugt, aber natürlich nicht aus Gummi, sondern aus Surrogaten. Gummistampalien findet man auch noch; sie werden aus Gummiabfällen, die mit anderen Bestandteilen vermischt werden, hergestellt. Gewisse diskrete Gummiartikel werden im Inland nicht mehr erzeugt, sind aber aus dem Ausland in größeren Quantitäten eingeführt worden. Natürlich sind alle Gummiartikel ohne Ausnahme im Preise sehr gestiegen. Im Anfang hat man ohne Rücksicht auf die Verteuerung der Artikel eine Reihe von chirurgischen Gummiwaren noch aus Deutschland beziehen können, jetzt hat Deutschland die Ausfuhr von chirurgischen Gummiwaren verboten. So wird also in der Tat jedes Stück Reingummi im gewissen Sinne zu einer kostbaren, raren Sache.

9./X. 1916

74

(Papierlaubmatrassen und Papierbettdecken.) In der „Feld-ärztlichen Beilage“ zur Münchner medizinischen Wochenschrift“ berichtet Dr. P. Bergengrün über die während des Krieges gemachten Erfahrungen mit Papierlaubmatrassen und Papierbettdecken, die allgemeine Beachtung verdienen: In laubwaldreichen Gegenden ist von altersher das Laub die übliche Bettfüllung auf dem Lande gewesen, und zwar eignet sich Buchen- und Eichenlaub am besten dazu. Die Vorzüge der Laubfüllung bestehen in der

Elastizität der Blätter, die der Matrasse die Eigenschaft des Federns verleiht, und in ihrer Schmiegsamkeit, die besonders bei der Lagerung Schwerverkrankter erstrebt wird. An Sauberkeit steht das Laub dem Heu und Stroh nicht nach, die zudem der Landwirtschaft möglichst wenig entzogen werden sollten. Zur hygienisch einwandfreien Benützung muß die Füllung nun sterilisiert werden können, ohne dadurch ihre guten Eigenschaften zu verlieren. Das ist in durchaus befriedigender Weise gelungen. Die Sterilisation erfolgte in einem Budeberg'schen Apparat: bei einer Hitze von 107 Grad und einer Dampfspannung von 0,3 Atmosphären wurden die Matrassen eine Stunde lang vorewärmt, eine Stunde im vollen Dampf gelassen und eine Stunde nachgetrocknet. Füllung wie Hülle vertragen das Verfahren ausgezeichnet. Als Hülle diente dabei ein Bezug aus unzerreißbarem Papier, das trotz anscheinender Härte und Dicke leicht eindrückbar ist und dem Polster nichts von seiner Elastizität und Schmiegsamkeit nimmt. Nur die Erfahrung, daß die Nahtstellen nicht immer gut halten, läßt für Krankheitstransporte Inlettüberzüge empfehlenswert erscheinen während im Quartier und für Gesunde der Papierbezug allen Anforderungen entspricht. Ein wesentlicher Vorzug dieser Papierlaubmatrasse besteht nun in ihrer Billigkeit: sie kostet im Höchsfalle 80 Pfennig, ein Kopfkissen aus dem gleichen Material nur 40 Pfennig. Diesen Vorzug weisen auch die Papierbettdecken auf. Sie bestehen aus Lagen von Zeitungspapier- und Seidenpapierblättern; diese werden mit den Händen zerknittert, gerieben und gefüllt, dann in einer der gewünschten Größe der Bettdecke entsprechenden Flächenausdehnung aneinander geheftet. Zehn solcher Lagen von Zeitungspapier sind miteinander in gewissen Abständen durch Steppnähte in viereckigen Feldern durchgenäht, miteinander verbunden und stecken in ganz billigen Baumwoll-, Molton- oder Stattenbezügen. Diese haltbaren und warmen Decken kosten etwa drei Mark. Ihre gute Sterilisierbarkeit erhöht ihre Verwendbarkeit in der Kriegskrankenpflege wesentlich. Polster und Decken der genannten Art werden unter Aufsicht und Leitung des Hofrätuleins v. Welen (Dresden, Christiansstraße 26) jetzt bereits in erheblichen Mengen geliefert und werden jederzeit und in jeder gewünschten Menge an Lazarette und Truppenteile abgegeben.

9. II. 1916

775

(Bevorstehende Preissteigerung der Zündhölzer.) Im Hinblick auf die verteuerte Herstellung von Zündhölzern wird eine bevorstehende Preissteigerung dieses Artikels aus Fabrikantenkreisen angekündigt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß es gelungen ist, durch entsprechenden Nachschub die seit längerer Zeit überhaupt erschwerte Beschaffung des Materials durchzuführen. An Zündhölzchen wird somit von nun ab wohl kein Mangel sein, dagegen bedingen die gesteigerten Produktionskosten eine Preisregulierung. Die „Tasizündhölzchen“, die per Schachtel — im Kriege schon einmal erhöht — bisher 3 Heller kosteten, werden sofort im Preise erhöht, und zwar auf vier Heller. Die Zündholzknappheit wird schon in den nächsten Tagen behoben sein. Größere Vorräte sind bereits wieder in den Verkaufsstellen eingelangt, mit denen nunmehr genügendes Auskommen gefunden werden kann.

Erhöhung der Druckpapierpreise.

Der Verband Deutscher Druckpapiersabriken, Sitz Berlin, in dem etwa 90 Prozent der deutschen Druckpapierezeugung vereinigt sind, hat, wie uns zuverlässig berichtet wird, in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. beschlossen, den Preis für Druckpapier um 800 Mark für den Waggon von 10 000 Kilogramm für das zweite Vierteljahr heraufzusehen. Diese weitere Preiserhöhung sei durch die Steigerung der Preise für Zellulose und Holzschliff sowie aller anderen Rohmaterialien und der Arbeitslöhne erforderlich geworden.

Diese neue, fast 40 Prozent betragende Preiserhöhung kam von den deutschen Zeitungen, die ohnehin ausnahmslos unter dem Kriege stark gelitten haben, nicht getragen werden. Sollte sich nicht durch Eingreifen der Regierung eine Ermäßigung des Aufschlages herbeiführen lassen, so dürfte das Fortbestehen einer großen Anzahl von Zeitungen in Frage gestellt werden. Wie wiederholt mitgeteilt, haben während des Krieges fast zweitausend Zeitschriften und Zeitungen Deutschlands ihr Erscheinen bereits eingestellt. Leider ist der Verband Deutscher Druckpapiersabriken dem Vorschlage des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, in gemeinsamen Verhandlungen unter Vorsitz der Regierung die Beseitigung der Schwierigkeiten zu erstreben, unter denen die Druckpapiersabriken gegenwärtig leidet, und Vereinbarungen über die Papierpreise herbeizuführen, nicht näher getreten. Zunächst dürften sämtliche deutschen Zeitungen sich gezwungen sehen, den Umfang ihrer Ausgaben sofort einzuschränken. Später dürften gemeinsame weitere Maßnahmen erforderlich werden, um das Weitererscheinen der Zeitungen zu sichern.

13. / II. 1916

177

Die Verteuerung der Zündhölzer.

Die Kaffeestodergehilfen haben, wie berichtet, an die Gewerbeinhaber das Ersuchen gerichtet, wegen der horrenden Preissteigerung in Zündhölzern ab 15. d. keine Zündsteine mehr auf den Tischen zur Aufstellung zu bringen. Wie wir nun in Fachkreisen erfahren, beträgt die Preissteigerung in Zündhölzern seit Ausbruch des Krieges wesentlich mehr als 200 Prozent. In normalen Zeiten erhielt man im Großhandel ein Paket Zündhölzchen, enthaltend 100 große Schachteln Zündhölzchen für höchstens 90 Seller. Seit Ausbruch des Krieges hat dieser Preis eine fortwährende Steigerung erfahren, bis vor ungefähr 6 Monaten eine regelrechte Preistreiberei in Zündhölzchen in Szene gesetzt wurde. Inwiefern dieselbe durch die Steigerung der Rohmaterialien gerechtfertigt war, kann naturgemäß nur seitens der Behörden festgestellt werden. Vor 14 Tagen wurde der Preis eines Pakets Zündhölzer neuerdings um 40 Seller pro 100 Schachteln erhöht und beträgt gegenwärtig im Großhandel 2 Kronen 50 Seller bis 2 Kronen 80 Seller für je 100 Schachteln.

Zündhölzer.

Am 15. d. M. werden die Zündhölzer von den Kaffeehausstätten weggeschafft werden. Aus den in den Lokalen platzierten Zirkularen der Kaffeesiederzunft erfahren wir die Begründung: Eine Zündholzschachtel kostet beinahe 3,5 Heller. Die Kosten hat früher stets der Markför getragen, jetzt hat der Cafetier vielfach die Belastung selbst übernommen. Und dies dürfte irrtümlich mit der Zündholzkonfiskation eng zusammenhängen. Die Cafetiers haben mehrere Argumente für diesen weiteren Abbau des Kaffeehauskomforts herbeigeführt. Vor allem: Sparsamkeit. Das freie Herumschleichen der Zündhölzer, wird gesagt, animiere zur Verschwendung. Man kann sich freilich nicht gut vorstellen, daß ein Gast sich damit amüsiert, daß er Zündhölzchen anreibt. Vielleicht kommt es vor. Wenn aber unter sechs Zündhölzchen fünf nicht brennen, so ist dies, es sei erlaubt, es zu sagen, durchaus nicht die Schuld des Gastes. Ferner wird in dem Zirkular bemerkt: Das Publikum verzichtet jetzt im Preise auf vieles, jetzt sei also der günstigste Zeitpunkt, die Zündhölzer weg zu schaffen. Sehr wahr. Nur sei dazu erwähnt, daß die Leichtigkeit, mit der das Publikum die alten Kaffeehausgewohnheiten aufgibt, doch vielleicht ein wenig überschätzt wird.

Sagen wir also lieber: Das Publikum muß verzichten. Oder: Aus diesem Zwange sollte keine Konjunktur blühen. In dem Rundschreiben wird ferner auf eine Analogie verwiesen. Man müsse eine Brotkarte haben, um im Kaffeehaus Brot zu essen, warum also nicht ein Feuer, um zu rauchen? Der Vergleich ist doch etwas schief geraten. Zündhölzer sind kein Volksnahrungsmittel, und das Feuer, vor allem, keine Anweisung auf Zigaretten oder Zigarren. Wäre dies, so müßte jeder, der sich mit Zündhölzern ausweisen kann, Rauchsorten erhalten. Niemand wird leugnen, daß dies nicht der Fall ist. Die wirtschaftliche Funktion der Brotkarte und der Zündhölzer ist doch ein wenig verschieden. Und zuletzt sind die Cafetiers verpflichtet, dem Gaste außer den Getränken, dem Butterbrot und dem Aufschnitt z. B. noch eines zu liefern: Bequemlichkeit. Die Cafetiers berufen sich selbst immer wieder darauf, wenn sie die Preise steigern.

Sei, die Kaffeehausbequemlichkeit ist sogar die Hauptsache, und der Nachmittagstee, den man meistens nur trinkt, um ins Café zu gehen, Nebensache. Die Reduktion des Kaffeehauskomforts ist also absolut keine nachahmende Angelegenheit, sie ist für das Kaffeehausleben wichtiger als die Reuktion der verabreichten Speisen. . . . Praktisch dürfte der Markför — für ein Trinkgeld — dies einsehen und dem Gaste mitleidig, trotz aller Kaffeesiedererlässe, ein Zündholz verabreichen.

Vielleicht aber entschließen sich die Cafetiers, in ihren Lokalen ein Feuerzeug anzubringen, wie es in den Trafiken üblich ist. Oder stellen eine brennende Kerze auf. . . . Ach, es ist ein Zeichen der Zeit, daß man sich jetzt mit dem Zündholz befassen muß, das früher nicht der Rede wert war. . . .

Spirituszentrale. Die Spirituszentrale teilt in einem Rundschreiben ihren Mitgliedern mit, daß infolge des Zurückbleibens der Spirituserzeugung in Mittel-, West- und Süddeutschland die Spirituserzeugung trotz der großen östlichen Herstellung hinter den Erwartungen zurückbleibt. Da der Kartoffelmarkt Anlaß zu der Besorgnis bietet, daß für den Brennereibetrieb nicht die ursprünglich bestimmte Menge an Rohprodukt zugeteilt werden wird, so hat der Gesamtschuß des Verwertungsverbandes den Beschluß gefaßt, bei der zuständigen Stelle die Zulassung anderer Rohstoffe als Kartoffeln zu beantragen. Ferner wurde vom Gesamtschuß beschlossen, vom 14. Februar ab den Abschlagspreis (d. i. der Vorschuß, den die Zentrale ihren Brennereien vergütet) von 62 auf 65 M. zu erhöhen. Des

weiteren soll beim Reichskanzler die Genehmigung dazu eingeholt werden, daß für alle vom 14. Februar bis 15. September 1916 steueramtlich abgefertigten und der Spirituszentrale zur Verwertung überlassenen Mengen einen Sonderzuschlag von 13 M. für das Hektoliter gezahlt wird.

17. II. 1916

180

Erhöhung der Bleistiftpreise.

Berlin, 17. Februar. (Tel. des „Fremden-Blatt“.)
Die deutschen Bleistiftfabriken erhöhen wegen der schwierigeren Produktionsverhältnisse die bisherigen Aufschläge auf 25 Prozent. Ausgenommen hiebon sind einige feinste Sorten.

Erhöhung des Spirituspreises um hundert Kronen!

Der Krieg hat schon mancherlei recht sprunghafte Preis-erhöhung gebracht; aber daß eine Ware in einem Tage um fast ein Drittel teurer wird, ist vielleicht doch noch nicht dagewesen. Das geschieht nun mit raffiniertem Spiritus: er hat

bisher 341 bis 350 Kronen für den Hektoliter Alkohol gelostet und kostet von morgen an 450 Kronen! Das ist doch eine recht schaffene Preissteigerung! Um 40 Kronen wird da die staatliche Steuer erhöht; der Rest ist blanke Preiserhöhung!

Es ist seit dem Kriege die dritte Erhöhung der Spiritussteuer: erst 20 Heller (für den Liter Alkohol) für den Staatszuschlag, dann 40 Heller für die Ueberweisungen an die Länder; nun wieder 40 Heller für den Staatszuschlag. Auf dem Liter Alkohol liegt nun eine Gesamtsteuer von 240 Kronen; seit 1903, wo die erste Erhöhung (von 70 auf 90 Heller) erfolgte, immerhin ein erkleckliches Sinauffchnellen! Zu der neuen Steuer hat sich die Regierung aus einem Grunde entschlossen, der, wie sie sagt, eine Art unwiderstehlichen Zwanges darstellt. Bekanntlich ist mit einer Verordnung des Handelsministers vom 8. November eine Spirituszentrale errichtet worden, für die sämtlicher Spiritus unter Sperre gelegt wurde. Diese Spirituszentrale (unter welcher Institution man sich den Herrn Josef Kranz, Präsidenten des Spirituskartells, vorzustellen hat) hat den Spirituspreis für die westlichen Länder Oesterreichs, je nach der Frachtlage, zwischen 340 und 350 Kronen festgesetzt. Für Galizien und die Bukowina waren die Preise „anfänglich nicht wesentlich höher“. Die „außerordentlichen Verhältnisse dieser Länder erwiesen aber bald die Aufrechterhaltung der anfangs festgesetzten Preise in Galizien und der Bukowina als unmöglich und es mußte für dieses Gebiet ein erheblich höherer Raffinadepreis, nämlich 450 Kronen, zugelassen werden“. Nun hat die Zentrale Spiritus aus dem Ausland eingeführt, „dessen Preis sich einschließlich Zoll- und Verbrauchsabgabe auf ungefähr 520 Kronen stellt“. Danach hat Herr Josef Kranz den Preis „durchgerechnet“ und „nach der von der Spirituszentrale durchgeführten Berechnung stellt sich der Einheitspreis unter Ausgleichung der Frachtspeisen auf 410 Kronen“. Die Spirituszentrale „erachtete“ es weiter als „unerlässlich“, für alle Gebiete Oesterreichs den gleichen Preis festzusetzen. Da nun der aus dem Zusammenwerfen des inländischen und des eingeführten Spiritus von Herrn Kranz „durchgerechnete“ Einheitspreis 410 Kronen beträgt, so hätte das für Galizien und die Bukowina eine Preisermäßigung von 40 Kronen zur Folge, von der die Regierung überzeugt ist, daß „sie keineswegs den Konsumenten zugute käme, sondern als eine ganz unbegründete Bereicherung nur dem Zwischenhandel in die Tasche fließen würde“. Sie nimmt also die 40 Kronen für den Staatszuschlag in Anspruch, was wohl die Wirkung hat, daß der Spirituspreis im Osten nicht ermäßigt wird, was die Regierung unbedingt vermeiden sehen will, sondern daß er im ganzen Westen eben um die 40 Kronen erhöht wird: weil die Regierung die neue Steuererhöhung ja nicht bloß auf den Verbrauch im Osten, sondern auf den in ganz Oesterreich legt. Jedenfalls haben die Konsumenten von Branntwein, der seit dem Kriege eine Steuererhöhung um 100 Kronen erfahren hat, ihr Scherstein zur Aufbringung neuer Mittel beigetragen. Mehr wohl als diejenigen, die Champagner trinken.

Indes der Staat braucht Geld und die Erörterung über Steuererhöhungen muß vertagt werden. Und was sind schließlich die Erträge, die der Staat aus der Steuer zieht, gegen die Gewinne der Spiritusraffinerien! Herr Kranz erhöht den Preis, wenn wir richtig zählen, bereits zum drittenmal. Einmal um 30, das zweitemal um 60, jetzt um 60 Kronen, also insgesamt um 150 Kronen: seine Erhöhung übertrifft die staatliche Abgabe um die gute Hälfte! Als für die Spirituszentrale die Sperre eingeführt wurde, setzte die Regierung natürlich auch einen Uebernahmepreis fest: 92 Kronen für Kontingent, 72 Kronen für Exkontingent. Der Gestehungspreis des Spiritus ist für die Zentrale also 92 Heller. Dazu kam die bisherige Steuer von 200 Kronen. Bevor der Konzessionszwang für die Spiritusraffinerien eingeführt wurde, betrug der Raffinerielohn 4 Kronen. Nun haben ihn die Raffinerien, da sie jetzt eben ein Monopol besitzen, wie man uns mitteilt, auf

38 Kronen gesteigert; da sie schon bei 4 Kronen reiche Geschäfte machten, kann man sich vorstellen, was sie erst bei 38 Kronen verdienen! Dann achte man auf das östliche Geschäft. Der Preis des raffinierten Spiritus stellte sich also auf etwa 330 Kronen — darin ist schon für alle ein riesiger Nutzen enthalten. Nach dem Osten ist er aber um 450 Kronen verkauft worden; welche Summen sind da verdient worden! Was bei der „Durchrechnung“ an neuen Gewinnmöglichkeiten geschaffen wurde, weiß man noch nicht, kann es sich aber denken! Genaue Kenner der Dinge schätzen den Gewinn des Spirituskartells in der Gegenwart und in jener Zukunft, die ihnen aus dem Konzessionszwang winkt, auf wenigstens vierzig Millionen Kronen! Wie man wahrnimmt, wäre die ganze Spiritusraffinerie schon längst zur Verstaatlichung reif gewesen. Denn wenn der Spiritus schon „bluten“ soll, so sollte er für den Staat bluten und nicht für zwei Duzend Raffinerieghänen, die aus dem armseligen Lebensgenuß der Auerärmsten ungeheure Millionen-gewinne ziehen.

Die Dinauffschraubung des Raffinerielohnes von 4 Kronen auf 38 Kronen, die wir oben erwähnten, soll auch „in die Ferne wirken“: sie ist nämlich das Fundament, auf das ein anderer „Zentralist“, der Herr Ellbogen von der Melassezentrale, die Erhöhung des Melassepreises aufbauen will. Der Preis der Melasse ist von der Regierung bekanntlich mit 15 Kronen festgesetzt worden: da Melasse vor dem Kriege etwa 6-50 Kronen notiert hat, ist der Kriegsgewinn offensichtlich. Nun besteht zwischen Spirituskartell und Zuckerkartell ein Vertrag, wonach eine Staffel festgehalten wird, und zwar steigt der Melassepreis im Verhältnis zum Steigen des Preises von Raffineriespiritus. Der Vertrag ist wohl aufgelöst, aber die Raffineure, die den Raffinadelohn so gesteigert haben, möchten die Zuckerleute doch beschwichtigen und so sind sie bereit, zu dem Preise, den die Regierung bewilligt hat, noch freiwillig einen Zuschlag von vier Kronen zu zahlen, gleichsam als freiwillige Liebesgabe. Man könne sich vorstellen, was sie alle verdienen, wenn sie für eine Ware, die ihnen um

15 Kronen verkauft werden muß, freiwillig noch 4 Kronen draufzahlen! Die Zuckerkartellisten wollen sich über die Forderung nach den Zuschlägen am Mittwoch „schlüssig“ werden“. Wir sind nun wirklich neugierig, ob jener Herr Ellbogen von der Firma Seligmann Ellbogen aus Prag eine Verordnung des Handelsministeriums materiell außer Kraft zu setzen vermögen wird.

Erhöhung der Branntweinsteuer.**Um weitere 40 Heller pro Liter Alkohol.**

Ein offizielles Communiqué kündigt eine weitere Erhöhung der Branntweinsteuer um 40 Heller pro Liter Alkohol, wobei das Ergebnis der Erhöhung ausschließlich für

den Staatschatz in Anspruch genommen wird, mit folgender Erläuterung an:

Im November 1915 wurde bekanntlich die Spirituszentrale ins Leben gerufen, welcher die gleichmäßige Versorgung der österreichischen Länder mit Spiritus obliegt. Die von dieser Zentrale unter Aufsicht der Regierung für den versteuerten Raffinadespiritus festgesetzten Preise bewegten sich für die westlichen Länder Oesterreichs je nach der Frachtlage zwischen 341 und 350 K. pro Hektoliter Alkohol, für Galizien und die Bukowina waren die Preise anfänglich nicht wesentlich höher. Die bereits vor dem Inleben-treten der Zentrale in diesen beiden Ländern bestandenen außerordentlichen Verhältnisse, insbesondere die großen Verkehrsschwierigkeiten und die viel höheren Preise in den angrenzenden Gebieten (Russisch-Polen und Ungarn), erwiesen aber bald die Aufrechterhaltung der anfangs festgesetzten Preise in Galizien und der Bukowina als unmöglich, und es mußte für dieses Gebiet ein erheblich höherer Raffinadepreis, nämlich 450 K. pro Hektoliter Alkohol, zugelassen werden. Der hieraus entstandene Preisunterschied zwischen den westlichen und östlichen Ländern hat aber wiederum zu mannigfachen Unzulänglichkeiten geführt, welchen bei der Schaffung eines ganz neuen Instituts, wie die Spirituszentrale, nicht von vornherein, sondern erst auf Grund der gemachten Erfahrungen begegnet werden kann. Zu diesen Schwierigkeiten kam der weitere Umstand, daß infolge der durch den Kriegszustand bedingten wesentlich geringeren inländischen Spiritusproduktion gegenüber jener in normalen Jahren zum Zwecke der Sicherstellung des notwendigen Bedarfes seitens der Zentrale Spiritus aus dem Ausland eingeführt werden muß, dessen Preis sich einschließlich Zoll und Verbrauchsabgabe auf ungefähr 520 K. pro Hektoliter Alkohol stellt. Dieser hohe Preis für die ausländische Ware muß auf die bisherigen Inlandspreise von Einfluß sein, weil ja beim Verkauf kein Unterschied zwischen dem inländischen und dem ausländischen Spiritus gemacht werden kann.

Bei dieser Sachlage erachtete die Spirituszentrale zur weiteren Sicherstellung der gleichmäßigen Versorgung des Bedarfes an steuerpflichtigem Spiritus die Festsetzung eines Einheitspreises für alle Gebiete Oesterreichs als unerlässlich. Nach der von der Spirituszentrale durchgeführten Berechnung stellt sich dieser Einheitspreis unter Ausgleichung der Frachtspefen auf 410 K. pro Hektoliter Alkohol und würde daher die Zugrundelegung dieses Einheitspreises eine Ermäßigung der jetzigen Preise in Galizien und der Bukowina um 40 K. zur Folge haben. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine solche Ermäßigung keineswegs den Konsumenten zugute kommen, sondern als eine ganz unbegründete Bereicherung nur dem Zwischenhandel in die Tasche fließen würde.

Die Regierung kann sich der Berechtigung der von der Spirituszentrale vorgeschlagenen Durchrechnung und einheitlich festgesetzten Spirituspreise für ganz Oesterreich nicht verschließen, glaubt aber, daß eine Herabsetzung des Spirituspreises im Osten aus dem vorerwähnten Grund unbedingt vermieden werden muß. Diese Erwägung führte zum Entschluß, die Differenz zwischen dem von der Spirituszentrale durchgerechneten Einheitspreis und dem in den östlichen Ländern derzeit schon festgesetzten Abgabepreis für den Staatschatz in Anspruch zu nehmen, und zwar derart, daß die Preisregulierung mit einer solchen Steuererhöhung verbunden wird, welche die unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Preises in Galizien und der Bukowina zur Folge hat. Es darf wohl behauptet werden, daß die mit dieser Steuererhöhung verbundene Preisregulierung für den letzten Konsumenten im allgemeinen keine größere Verteuerung im Gefolge haben wird, als wenn die Steuererhöhung zunächst noch zurückgestellt worden wäre.

In dem heute erscheinenden Reichsgesetzblatt und in der heutigen „Wiener Zeitung“ gelangt eine kaiserliche Verordnung zur Verlautbarung, auf Grund welcher der Branntweinsteuerzuschlag um weitere 40 Heller pro Liter Alkohol, und zwar ausschließlich zugunsten des Staatschatzes, erhöht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Zuschlagserhöhung wird sich der Preis für den versteuerten Raffinadespiritus von nun ab gleichmäßig in allen Ländern Oesterreichs ohne Unterschied der Frachtlage auf 450 Kronen pro Hektoliter Alkohol stellen.

Durch diese Regulierung der Preise für versteuerter Raffinadespiritus wird der Preis des benaturierten Spiritus nicht berührt.

Branntweinsteuer und Spirituspreis.

In Ungarn ist im vorigen Jahre, am 7. Mai, eine Verordnung erlassen worden, mit der verfügt wurde, die Differenz zwischen dem amtlich vorgeschriebenen Höchstpreise und dem amtlich ebenfalls vorgeschriebenen Nettopreise sei dem Staatschatz vorzubehalten. Eine dem Sinne nach ähnliche Verfügung wird jetzt in Oesterreich getroffen. Der Spirituspreis der westlichen Staatsteile wird auf die Höhe des in Galizien und der Bukowina geltenden Preises gebracht und der Erlös dieser Preiserhöhung und Preis-Vereinheitlichung wird dem Staatschatz zugeführt. In der Wirkung für den Spirituspreis wie für den Erfolg der Spiritusabgabe entspricht diese Maßnahme also einer Erhöhung der Spiritussteuer. Die letzte Steuererhöhung wurde am 1. Juli v. J. verfügt. Damals wurde der Branntweinsteuerzuschlag um 20 Heller von 50 auf 70 Heller per Liter Alkohol erhöht. Die Branntweinsteuer-Belastung in Oester-

reich blieb aber auch damals zufolge der eingangs erwähnten Inanspruchnahme einer Quote von 40 Heller per Liter Alkohol für den ungarischen Staatschatz hinter der Ungarns erheblich zurück. Nunmehr wird aber auch in Oesterreich der Branntweinsteuerzuschlag um weitere 40 Heller erhöht.

Amlich wird hiezu mitgeteilt:

Im November v. J. wurde bekanntlich die Spirituszentrale ins Leben gerufen, welcher die gleichmäßige Versorgung der österreichischen Länder mit Spiritus obliegt. Die von dieser Zentrale unter Aufsicht der Regierung für den versteuerten Raffinadspiritus festgesetzten Preise bewegten sich für die westlichen Länder Oesterreichs je nach der Frachtlage zwischen 341 und 350 Kronen pro Hektoliter Alkohol, für Galizien und die Bukowina waren die Preise anfänglich nicht wesentlich höher. Die bereits vor dem Inslebentreten der Zentrale in diesen beiden Ländern bestandenen außerordentlichen Verhältnisse, insbesondere die großen Verkehrsschwierigkeiten und die viel höheren Preise in den angrenzenden Gebieten (Russisch-Polen und Ungarn) erwiesen aber bald die Aufrechterhaltung der anfangs festgesetzten Preise in Galizien und der Bukowina als unmöglich, und es mußte für dieses Gebiet ein erheblich höherer Raffinadepreis, nämlich 450 Kronen pro Hektoliter Alkohol zugelassen werden. Der hieraus entstandene Preisunterschied zwischen den westlichen und östlichen Ländern hat aber wiederum zu mannigfachen Unzukömmlichkeiten geführt, welchen bei der Schaffung eines ganz neuen Institutes, wie die Spirituszentrale, nicht von vorneherein, sondern erst auf Grund der gemachten Erfahrungen begegnet werden kann. Zu diesen Schwierigkeiten kam der weitere Umstand, daß infolge der durch den Kriegszustand bedingten wesentlich geringeren inländischen Spiritusproduktion gegenüber jener in normalen Jahren zum Zwecke der Sicherstellung des notwendigen Bedarfes seitens der Zentrale Spiritus aus dem Auslande eingeführt werden muß, dessen Preis sich einschließlich Zoll und Verbrauchsabgabe auf ungefähr 520 Kronen pro Hektoliter Alkohol stellt. Dieser hohe Preis für die ausländische Ware muß auf die bisherigen Inlandspreise von Einfluß sein, weil ja beim Verkauf kein Unterschied zwischen dem inländischen und dem ausländischen Spiritus gemacht werden kann.

Bei dieser Sachlage erachtete die Spirituszentrale zur weiteren Sicherstellung der gleichmäßigen Versorgung des Bedarfes an steuerpflichtigem Spiritus die Festsetzung eines Einheitspreises für alle Gebiete Oesterreichs als unerlässlich. Nach der von der Spirituszentrale durchgeführten Berechnung stellt sich dieser Einheitspreis unter Ausgleichung der Frachtspefen auf 410 Kronen pro Hektoliter Alkohol, und würde daher die Zugrundelegung dieses Einheitspreises eine Ermäßigung der jetzigen Preise in Galizien und der Bukowina um 40 Kronen zur Folge haben. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine solche Ermäßigung keineswegs den Konsumenten zugute kommen, sondern als eine ganz unbegründete Bereicherung nur dem Zwischenhandel in die Tasche fließen würde.

Die Regierung kann sich der Berechtigung der von der Spirituszentrale vorgeschlagenen Durchrechnung und einheitlichen Festsetzung der Spirituspreise für ganz Oesterreich nicht verschließen, glaubt aber, daß eine Herabsetzung des Spirituspreises im Osten aus dem vorerwähnten Grunde unbedingt vermieden werden muß. Diese Ermäßigung führte zum Entschlusse, die Differenz zwischen dem von der Spirituszentrale durchgerechneten Einheitspreis und dem in den östlichen Ländern derzeit schon festgesetzten Abgabepreis für den Staatschatz in Anspruch zu nehmen, und zwar derart, daß die Preisregulierung mit einer solchen Steuererhöhung verbunden wird, welche die unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Preises in Galizien und der Bukowina zur Folge hat. Es darf wohl behauptet werden, daß die mit dieser Steuererhöhung verbundene Preisregulierung für den letzten Konsumenten im allgemeinen keine größere Verteuerung im Gefolge haben wird, als wenn die Steuererhöhung zunächst noch zurückgestellt worden wäre.

In dem heute erscheinenden Reichsgesetzblatte und in der heutigen „Wiener Zeitung“ wird sohin eine kaiserliche Verordnung verlaunt, auf Grund welcher der Branntweinsteuerzuschlag um weitere vierzig Heller pro Liter Alkohol, und zwar ausschließlich zugunsten des Staatschatzes, erhöht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Zuschlagsverhöhung wird sich der Preis für den versteuerten Raffinadspiritus von nun ab gleichmäßig in allen Ländern Oesterreichs ohne Unterschied der Frachtlage auf 450 Kronen pro Hektoliter Alkohol stellen. Durch diese Regulierung der Preise für versteuerten Raffinadspiritus wird der Preis des denaturierten Spiritus nicht berührt.

20.7.1916

184

* [Gegen die Papierverschwendung bei den deutschen Behörden.] Eine bemerkenswerte amtliche Kundmachung ist jetzt in Deutschland erflossen. Sie richtet sich gegen die Papierverschwendung bei den Behörden und lautet: „Infolge des Krieges sind die Papierpreise teilweise schon über 50 Prozent gestiegen, und es ist zu erwarten, daß sie noch weiter in die Höhe gehen, auch die erforderlichen Papierarten nicht immer in ausreichender Menge zu beschaffen sein werden. Es ist demnach dringend geboten, im Papierverbrauch sparsam zu wirtschaften. Wir genehmigen deshalb, daß im amtlichen Schriftverkehr, da wo der Umfang des Berichtes dies zuläßt, statt ganzer Foliobogen einzelne Folioblätter oder, wenn die Berichte Anlagen haben, halbe Bogen verwendet werden. Die Lehrerschaft ersuchen wir, auch in den Schulen auf die Notwendigkeit der Sparsamkeit im Papierverbrauch hinzuweisen.“

Sammelt das alte Papier!

Während in den feindlichen Ländern schon seit längerer Zeit eine immer mehr zunehmende Papiernot herrscht, war es, wie der Kriegsausschuss für das deutsche Papierfach schreibt, der deutschen Papiermacherei seither noch ohne besondere Schwierigkeiten möglich, den heimischen Papierbedarf zu decken. Es muß jetzt aber auch bei uns mit einer Einschränkung der Papiererzeugung gerechnet werden. In dem Maße, als die Hauptrohstoffe der Papiermacherei, nämlich Holzschliff, Zellstoff, Strohstoff, Lumpenhalbstoff knapper werden, steigert sich die Nachfrage nach dem gleichfalls zur Papier- und Pappenherstellung dienenden Altpapier und Papierabfall. Dieses Material ist umso mehr im Werte gestiegen, als die ausländische Zufuhr (1913 fast 1/2 Million Zentner) fast völlig aufgehört hat, als viele Lumpensammler ihre Sammeltätigkeit wegen Einberufung, wegen Mangel an Fuhrwerk usw. einstellen mußten und auch weil der Papierabfall heute vielfach zur Füllung von Schanzjäten und Strohjäten im Felde verwendet wird. Unter diesen Umständen ist es eine gebieterische Pflicht, auf eine bessere Sammlung des alten Papiers bedacht zu sein. In den Haushaltungen, auf Höfen und in Kellern, in den Geschäften und Kiefern, überall liegen große und kleine Vorräte an altem Papier, oft unbeachtet, oft als lästiges Gerümpel. Das alles muß der Papier- und Pappenmacherei wieder zugeführt werden. Verbrennt kein Papier in den Müllkästen! Es ist im Vaterländischen Interesse, diese Dinge jetzt sorgfältig zu sammeln und sie für die Abholung bereit zu halten. Der Kriegsausschuss für das deutsche Papierfach wird in diesen Tagen durch einen besonderen Unterausschuss darüber beraten, wie diese Abholung am schnellsten bewerkstelligt werden kann.

(Neuerliche Preiserhöhung von Spiritus, Likören und Branntweinen.) Die Wiener Genossenschaft der Erzeuger von Spiritus, Spirituosen (Rum, Kognak), Likör, Eßig, Schaumwein, Preßhefe und Senf, ersucht uns um Veröffentlichung des Beschlusses, daß zufolge der am 20. d. angeordneten Preiserhöhung von Spiritus um 100 bis 105 Kronen, eine neuerliche entsprechende Erhöhung der Preise sämtlicher Sorten von Likören und Branntweinen eintritt.

26. II. 1916

187

Erhöhung des Spirituspreises in Deutschland

Berlin, 25. Februar. (Tel. d. „Freuden-Blatt“.) Die Zentrale für Spiritusverwertung hat den Spirituspreis von 100 auf 150 Mark erhöht. Diese Erhöhung ist die größte seit dem Wirken dieser Zentrale, sie dürfte eine namhafte Erhöhung der Preise für die Konsumenten zur Folge haben. Die Preissteigerung ist nur dadurch zu erklären, daß unter den heutigen Verhältnissen der gewerbliche Spiritus, der auch für Kriegszwecke in Betracht kommt, nicht verteuert werden darf.

**Einschränkung der Trinkbranntwein-
Erzeugung.**

N Berlin, 1. März. (Priv.-Tel.) In Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 23. Dezember 1915 wird bestimmt:

Bis auf weiteres darf kein unverarbeitungter Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

Branntwein, der auf Begleitschein 1 abgefertigt ist, kann mit Genehmigung des zuständigen Hauptamts innerhalb des Besteuerungsrechts des Empfängers in den freien Verkehr übergeführt werden, wenn der Empfänger nachweist, daß der bereits abgefertigte und abgesandte Branntwein von ihm bestellt und zur Ueberführung in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe bestimmt war. Restbestände des Besteuerungsrechts, insonderheit aus den Monaten Januar, Februar und März 1916, dürfen ausgenutzt werden, sobald die Ueberführung von Branntwein in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wieder zugelassen wird.

3./III. 1916

1010

* (Die Anmeldepflicht für Gummi und Pneumatik in Ungarn aufgehoben.) Aus B u d a p e s t wird gemeldet: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach die Anmeldepflicht von Rohgummi und von für Automobile dienenden Gummireifenbeständen außer Kraft gesetzt wird.

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse. Beschlagnahme der Spiritusvorräte in Ungarn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 3. März.

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, betreffend die Sicherung des zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfes dienenden Spiritus, wonach der Finanzminister im Interesse des öffentlichen Bedarfes die der Konsumsteuer unterliegenden, in Spiritusbrennereien und Spiritusraffineriefreilagern sowie in sonstigen Freilagern ab 1. März 1916 auf Lager befindlichen Vorräte, sowie die in den der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien ab 1. März 1916 zu erzeugenden Spiritusquantitäten unter Sperre nehmen und im öffentlichen Interesse in Anspruch nehmen kann. Der Finanzminister ist berechtigt, die genannten Unternehmungen zu verpflichten, ihre Spiritusvorräte nach Weisung des Finanzministers für die Behörden oder an durch sie benannte Personen, Firmen und Institute zu dem im Verordnungswege festgestellten Preisen gegen Barzahlung zu überlassen. Der Befitzer kann über die beschlagnahmten Vorräte nicht verfügen, sondern ist verpflichtet, diese während der Dauer der Sperre auf eigene Gefahr zu bewahren. Der Finanzminister kann die Sperre der Vorräte jederzeit aufheben.

Der Finanzminister kann die erwähnten Unternehmungen, gegen sie infolge der gegenwärtigen Verordnung ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich der Lieferung von Spiritus nicht nachkommen können, mit allgemeiner Verfügung ihrer Verpflichtungen erheben, welche sie vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung eingegangen sind. Die Uebersetzung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe von

2000 K. und zwei Monaten Arrest geahndet. Die Wirksamkeit dieser Verordnung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Krone.

Im Sinne der obigen Verordnung veröffentlicht das Amtsblatt eine Verordnung des Finanzministers, wonach die erwähnten Spiritusvorräte bis zur Hälfte gesperrt erklärt und für die Zwecke des öffentlichen Bedarfes in Anspruch genommen werden. Die gesperrten und in Anspruch genommenen Rohspiritusvorräte sollen von den Spiritusbrennereien den Spiritusraffineriefreilagerunternehmungen zum Zwecke der Raffinade auch ohne Bewilligung des Finanzministers verkauft und abgeliefert werden. Für den derart übernommenen Spiritus gelangen gegenüber den übernehmenden Spiritusraffineriefreilagern die obigen Bestimmungen zur Anwendung. Wenn bei den erwähnten Unternehmungen sich gesperrte und freie Spiritusvorräte befinden, so ist bei Ablieferung der raffinierten Spiritus, worunter die gesamte Quantität von Vor-, Mittel- und Nachdestillat zu verstehen ist, zwischen den gesperrten und freien Spiritusmengen proportionell zu verteilen. Demgemäß kann aus den sich mit Raffinade beschäftigenden Spiritusbrennereien raffinierter Spiritus zu Lasten des freien Spiritusvorrates nur im Ausmaße der Hälfte des raffinierten Spiritus abgeliefert werden. Aus den Spiritusraffineriefreilagern kann raffinierter Spiritus zu Lasten des freien Spiritusvorrates nur in solchem Ausmaße abgeliefert werden, damit zurzeit der Ablieferung, die sich auf Grund der zu führenden Vormerkungen ergebenden Vorräte von raffiniertem Spiritus tatsächlich durch raffinierten Spiritus gedeckt seien. Aus sonstigen Spiritusfreilagern kann zu Lasten des freien Spiritusvorrates nur die Hälfte des am 1. März 1916 vorräufigen raffinierten Spiritus abgeliefert werden. Die Spiritusbrennereien haben ihre Verpflichtungen, welche sie vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung bezüglich der Lieferungen im März 1916 eingegangen sind, einem jeden Verkäufer gegenüber mit Einbekennung, der seit 1. März 1916 abgelieferten Mengen nur insoweit zu erfüllen, als sie über ihre am 1. März 1916 vorräufigen und im März zu erzeugenden Vorräte auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung frei verfügen können. Dasselbe gilt auch für Spiritusraffineriefreilager und sonstigen Freilagerunternehmungen. Hinsichtlich des Ausmaßes kann der Käufer weder eine Erfüllung noch einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auch der Verkäufer kann dem Käufer gegenüber keinerlei Ansprüche auf Grundlage dessen, daß er dem Käufer mehr geliefert hat, als im Sinne der obigen Bestimmungen notwendig gewesen wäre, erheben.

H. III. 1916

1916

Erhöhte Spiritusabgabe an den ungarischen Staat.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 4. März.

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht in seiner heutigen Nummer eine Verordnung des Finanzministers, durch welche die Abgaben für das Aerar vom Verkaufspreise des Spiritus per Hektolitergrad um 30 % erhöht werden. Die Spiritusgroßhändler dürfen an Wiederverkäufer Rohspiritus per Hektolitergrad zum Preise von höchstens 3 K. 90 H. und raffinierten zum Preise von 4 K. verkaufen.

Die batterielosen Dreger-Lampen.

Wir haben seinerzeit ausführlich über die neue Erfindung des Ingenieurs Karl v. Dreger, die batterielose elektrische Lampe, berichtet, bei der auf mechanischem Wege, durch Bewegung eines Hebels mit Daumen oder Hand, Strom und Licht erzeugt wird. Bei den ersten Modellen, die der Erfinder herstellte, handelte es sich um Taschenlampen und Grubenlampen, die durch fortwährende Bewegung der Hand betätigt werden mußten. Inzwischen ist es dem Erfinder Ingenieur Dreger, wie er uns mitteilt, gelungen, bei Fixstellung des Hebels durch mechanische Aufspeicherung auf eine ganz neue Art das Licht längere Zeit beständig zu erhalten. Bei der kleinen Taschenlampe gelang es Ingenieur Dreger, eine Brenndauer von drei und fünf Minuten zu erreichen, bei den größeren Lampen eine solche bis 15 Minuten und schließlich bei den großen Beleuchtungskörpern für Arztlampen usw. bis zu einer Stunde. Sobald die Zeit um ist, genügt bei allen Lampen ein neuerlicher Druck, um die gleiche Aufspeicherung an Strom wieder zu erreichen. In Ausnützung seiner Erfindung ist es Ingenieur Dreger sogar gelangt, durch Aneinanderreihen von Apparaten, bei deren jedem ein Mann durch Betätigung seiner Fußkraft Licht von 200 effektiven Kerzen erzeugen kann, Scheinwerfer bis zu unbegrenzter Lichtstärke zu sättigen. Damit sind die sonst zur Scheinwerferbetätigung nötigen Motoren überflüssig geworden. In Deutschland hat die Erfindung Dregers ernste Beachtung gefunden, und die Fachkreise haben sich in anerkennenden Worten über die Dreger-Lampen geäußert.

Z. III. 1916

1985

Erwerbung von ausländischem Spiritus durch die österreichische Spirituszentrale.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 13. Jänner d. J. wurde die Sperre auf den vom Zollausland nach Oesterreich eingeführten Spiritus ausgedehnt. Die Spirituszentrale hat bisher privaten Käufern von ausländischem Spiritus bei dessen Uebernahme höhere als die Inlandspreise bewilligt, um in einer gewissen Uebergangszeit diese Käufer vor übergroßen Verlusten zu bewahren. Vom 4. März d. J. an-gefangen wird die Spirituszentrale für ausländischen Spiritus nur jenen Preis vergüten, zu dem sie ihn selbst weiterverkauft, das sind 450 Kronen per 10.000 Liter-prozent einschließlich Zoll und Konsumabgabe.

Höchstpreise für Seife und Kerzen.

— Ein Vorschlag der Hauptstadt. —

Budapest, 7. März.

In letzter Zeit wurde die Aufmerksamkeit der hauptstädtischen Approvisionierungssektion auf einen Artikel gelenkt, der nur insofern in das Ressort der Sektion gehört, als zu seiner Erzeugung auch tierische Produkte verwendet werden. Es handelt sich um einen alltäglichen, doch eben deshalb hochwichtigen Bedarfsartikel: um die Seife. In einer Zeit, da alles teurer geworden ist, will selbstverständlich auch die Seife keine Ausnahme machen, und selbst die gewöhnliche Waschseife hat so unerhörte Preise erreicht, daß sie von Hausfrauen mit mäßigem Budget kaum noch erschwungen werden können. Dabei steht die Qualität der Seifen zu deren Preisen in keinem richtigen Verhältnis; man kann im allgemeinen behaupten, daß die Qualität der Seifen in dem Maße abgenommen hat, als die Seifenpreise gestiegen sind.

All dies ist der Aufmerksamkeit der Sektion nicht entgangen, und da die Klagen über die Teuerung der Seife sowie über deren mindere Beschaffenheit sich ständig vermehrten, sah sich Magistratsrat Ludwig v. Follusházy veranlaßt, von der hauptstädtischen chemischen und Lebensmitteluntersuchungsanstalt ein Gutachten in der Seifenfrage einzuholen. Der Direktor der Anstalt, Ivan Rózsényi hat nun der Approvisionierungssektion ein ausführliches Elaborat unterbreitet, in dem die Seifenfrage von allen Seiten gründlich beleuchtet wird und die mehrere Vorschläge enthält, von deren Verwirklichung sich Direktor Rózsényi eine Besserung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Seifenfabrikation und des Seifenhandels verspricht.

Die Steigerung der Seifenpreise wird in dem Elaborat auf die Steigerung der Preise der zur Seifenfabrikation nötigen Fettstoffe zurückgeführt, die mindere Qualität der Seifen aber darauf, daß zur Erzeugung der Seifen minderwertige Materialien verwendet werden. Kein Wunder daher, daß unter solchen Umständen die Seifenfabrikation heute einen außerordentlichen Gewinn abwirft, was selbstverständlich zur Folge hat, daß sie viel intensiver betrieben wird als in Friedenszeiten. Zur Illustrierung der jetzigen Rentabilität der Seifenherzeugung wird in dem Elaborat ein Beispiel angeführt, nach dem von einer der in der Anstalt untersuchten Seifenarten neun Kilogramm aus einem Kilogramm Fett hergestellt werden können; da diese Seife um 2 k 50 h pro Kilogramm verkauft wird, erzielt der Fabrikant nach jedem Kilogramm Fett einen Erlös von 22 k 50 h.

Die Steigerung der Seifenfabrikation hat selbstverständlich eine Zunahme des Fettverbrauches zur Folge, so daß ein bedeutender Teil der zu Approvisionierungszwecken nötigen tierischen Fettstoffe dieser seiner Bestimmung entzogen wird.

Direktor Rózsényi faßt sodann seine Vorschläge wie folgt zusammen:

1. Es soll nur eine Sorte Waschseife in Verkehr gebracht werden dürfen; diese Seife muß mindestens 62 Prozent Fettsäure, dagegen keinen mineralischen Füllstoff enthalten.

2. Auch Toiletteseife soll nur in einer einzigen Qualität, mit einem 60prozentigen Gehalt an Fettsäure, hergestellt werden dürfen.

Für diese beiden Seifenarten sollen Höchstpreise festgesetzt werden. Die Verwendung von zu Nahrungszwecken geeignetem Fettstoff und Del zur Seifenfabrikation ist zu verbieten.

3. Die Seife muß nach Gewicht verkauft und auch das Gewicht der Stückseife soll festgesetzt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß mit der Seifenfabrikation die Erzeugung von Stearinkerzen eng zusammenhängt, ist es notwendig, auch die Höchstpreise für Stearinkerzen festzusetzen und anzuordnen, daß diese Kerzen gleichfalls nach Gewicht verkauft werden dürfen.

4. Was die Höchstpreise für Seife betrifft, sollen sie in einer Höhe festgesetzt werden, die zwei Dritteln des jeweiligen Höchstpreises für Schweinefett entspricht. Bei einer derartigen Festsetzung der Höchstpreise für Seife werden nicht nur Fabrikanten und Kaufleute auf ihre Rechnung kommen, auch das konsumierende Publikum wird gute und preiswerte Ware erhalten.

5. Die Hauptstadt möge die Regierung in einer Eingabe ersuchen, die Seifenfrage sobald als möglich für das ganze Land zu regeln.

Mit dem Elaborat des Direktors der chemischen und Lebensmitteluntersuchungsanstalt wird sich demnächst auch die Behörerkommission für Volksverpflegung beschäftigen.

Einfuhr von Fettsäuren, Lack und Firnis.

WTB Berlin, 11. März. (Telegr.) Verschiedene beim Kriegsausschuß für Ole und Fette eingehende Anfragen lassen erkennen, daß in den Kreisen des Handels Zweifel bestehen, ob Fettsäuren, Lack und Firnis der Bundesratsverordnung vom 4. März betr. die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Olen und Fetten unterliegen. Durch die Bundesratsverordnung wird verfügt, daß sämtliche aus dem Ausland eingeführten pflanzlichen und tierischen Ole und Fetten sowie Seifen nach Eingang ins Inland dem Kriegsausschuß für Ole und Fette unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes anzumelden sind. Zuwiderhandlungen werden laut § 2 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500. M bestraft. Zur Beseitigung der obengenannten Zweifel muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß laut § 1 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 8. März 1916 auch sämtliche Fettsäuren, Lack und Firnis der Anmeldefrist unterliegen.

Drogen und Chemikalien.

Einen lehrreichen Ueberblick auf die starken Ummwälzungen, welche Erzeugung und Preisgestaltung der Drogen und Chemikalien seit Ausbruch des Krieges erfahren haben, gewährt der Bericht, den die hiesige Großhandelsfirma Brückner Lampe u. Co. nach einer Unterbrechung von anderthalb Jahren zum erstenmal wieder veröffentlicht. Die Gründe für diese Unterbrechung bestehen zwar heute noch, teils sogar in verschärftem Maße; nur insofern ist jetzt eine freiere Berichterstattung möglich, als es dem feindlichen Auslande kein Geheimnis mehr ist, daß erhebliche Preissteigerungen fast aller Medikamente, Drogen und Chemikalien stattgefunden haben. Dem Auslande wird daher um so weniger etwas zu Werbergendes mitgeteilt, als viele der genannten Waren im Auslande erheblich teurer sind als bei uns. Fast alle Drogen und Chemikalien sind stark im Preise gestiegen, ganz besonders aber folgende Gruppen:

Öle und Fette, alle Seifen, Salbengrundlagen, Vaseline, Adeps Banae, dann besonders Medizintran, der mit etwa 600 M. die Tonne den höchsten Preis überschritt, den er seit 30 Jahren mit 500 M. hatte; gar nicht zu haben ist medizinisches Ricinusöl, fast unerschwinglich hoch im Preise Oleum Cacao. Als fehlend ist zu bezeichnen Erdnußöl, Olivenöl und Kokosöl. — Von

Desinfektionsmitteln ist Karbolsäure, Formaldehyd und Kalium hypermanganic. teurer geworden, indessen sind die Steigerungen als mäßig zu bezeichnen.

Brompräparate, durch Kampf zwischen den Erzeugern auf äußerst niedrige Preise gedrückt, wurden dieser Tage von der Konvention erhöht. Trotzdem hält sich der Preis noch ungefähr 20 % unter demjenigen der Jahre 1900/1904.

Jodpräparate gleichfalls teurer, indessen auch noch billiger, als sie schon mehrmals in Friedenszeiten waren.

Wismut und Salze dürften weiterer Steigerung entgegengehen.

Opium, Morphin, Codein: Die Berichte über die nächste Ernte lauten so, daß man bei dem großen Bedarf, der in den kriegführenden Ländern herrscht, auf weitere Preiserhöhungen rechnen muß.

Acid. citric. und tartaric. jezt schon sehr hoch, werden bei Beginn der Verbrauchszeit vermutlich noch mehr in die Höhe gehen. Die Zufuhr des Rohmaterials aus dem Auslande stößt völlig.

Salicylpräparate, nach denen vom neutralen Auslande her stürmische Nachfrage besteht, gingen höher, ohne daß man die Steigerung schon als abgeschlossen ansehen müßte.

Phenacetin, Phenazon, Chloralhydrat und Naphtholpräparate dürften ihre Aufwärtsbewegung ebenfalls fortsetzen.

Glycerin, Schwefel, Kampfer und Salpeter sind, wie bekannt, beschlagnahmt.

Vegetabilien: Die von Uebersee stammenden haben hohe Preise erreicht. Auch einheimische Vegetabilien haben fast durchweg im Preise angezogen.

Gewürze: Die große Inanspruchnahme der im Lande vorhandenen Läger von Gewürzen, wie Pfeffer, Nelken, Zimt, Ingwer hat starke Steigerungen der Preise hervorgerufen.

Durch Steigerung der Rohstoffe, namentlich auch die des Spiritus, sind alle galenischen Präparate wesentlich teurer. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sich der Verbrauch außerordentlich einschränkt. Niemand kauft mehr ein, als er unbedingt nötig hat, und so wirken die hohen Preise wohlthätig auf die sparsame Verwendung unserer Vorräte.

Von besonderem Interesse ist die Gegenüberstellung inländischer und ausländischer Preise für einige wichtige Artikel.

Es kosten ungefähr das Kilo:

	in Rußland M.	Deutschland M.
Aspirin	280,—	42,—
Chininsulfat	300,—	80,—
Cocain	850,—	220,—
Codein. phosphor.	1400,—	605,—
Bromkalium	70,—	3,80
Bromnatrium	100,—	4,50

Es kosten ungefähr das Kilo:

	in England M.	Deutschland M.
Kalium bromatum	50,—	3,80
Coffein	100,—	48,—
Cocain	500,—	220,—
Opium	77,—	68,—
Phenacetin	144,—	8,50
Kalium permang.	12,—	1,50
Chininsulfat	120,—	80,—
Acid. salicylic.	50,—	3,70

B. St. von Nord-Amerika

	in den M.	Deutschland M.
Benzoesäure c toluolu	40,—	8,—
Hydrochinon	50,—	16,—
Vanillin	500,—	120,—
Acid. salicylic.	35,—	3,70
Antipyrin	290,—	80,—
Chloroform	6,—	2,50
Coffein	100,—	48,—

Benzin und Benzol.

WTB Berlin, 13. März. (Telegr.) Vielfach wird Benzin zum Preise von zwei Mark und mehr für ein Liter oder Kilo angeboten. Derartige Preise sind auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Marktlage viel zu hoch. Zurzeit ist österreichisches Benzin in Deutschland in gewissen Mengen erhältlich. Wer keine inländischen Ersatzmittel verwenden kann, kann Benzin von leistungsfähigen Benzin-Einfuhr-gesellschaften zu angemessenen Preisen, die wesentlich unter einer Mark für das Kilo liegen, erhalten. Er hat also nicht nötig, Benzin von Händlern zu kaufen, die unangemessenen Zwischen-gewinn erstreben oder selbst zu angemessenen Preisen eingekauft haben. Jeder Verbraucher wird sich aber die Frage vorlegen müssen, ob er nicht statt des ausländischen Erzeugnisses Benzin das inländische Erzeugnis Benzol verwenden kann, das in genügenden Mengen vorhanden, und bei dem durch die Höchstpreisfestsetzung eine Übervorteilung der Käufer ausgeschlossen ist.

WTB Berlin, 14. März. (Telegr.) Amtlich. Die Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben vom 1. März 1916 (Reichs-Befehl. S. 143) ist durch eine Bekanntmachung vom 14. März 1916 ersetzt worden. Die

Neufassung bringt wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung bereits fertiggestellter Lacke, Firnisse und Farben sowie für die Herstellung und Verwendung von Ofenlacken und Künstlerfarben.

Einschränkung des Papierverbrauches.

In der letzten Zeit sind in Ungarn und Deutschland mit Rücksicht auf die Lage des Papiermarktes amtliche Verfügungen zur Einschränkung des Umfanges der Tagesblätter erlassen worden. Dem Umfang der Blätter wurden Höchstgrenzen gesetzt, um zweckwidrigem Papierverbrauch entgegenzutreten. In Oesterreich ist dies aber bisher leider erst im Stadium der Erwägungen, so erwünscht analoge Maßnahmen auch in Oesterreich wären. Von Papiernot ist bei uns allerdings noch nicht zu sprechen, aber bei Fortdauer der jetzigen Regellosigkeit und Hemmungslosigkeit des Papierverbrauches, also bei noch längerem Unterbleiben der empfohlenen Verbrauchseinschränkung, könnte sich schließlich auch bei uns ein Papiermangel ergeben, wie er sich in den Feindesländern schon längst eingestellt hat. Die endliche Durchführung der Vorschläge, die im Sinne der Einschränkung des Umfanges der Zeitungen geäußert worden sind, bleiben überdies noch weit hinter dem zurück, was in den Feindesländern, vor allem in Rußland, Frankreich und England, längst verwirklicht worden ist. Dem Zeitungsbetriebe würden also durchaus nicht so enge Grenzen gesetzt, wie man sie dort schon als unerlässlich erkannt hat. Würdigt man weiters, daß eine solche Verhütung des zweckwidrigen Papierverbrauches mit ihrer Sicherung der Zukunft auch für die Provinzblätter erwünscht wäre, so ergibt sich, daß diese Frage den Papierbedarf der Presse ganz Oesterreichs, also nicht bloß den der Wiener Blätter berührt. In einer Zeit, in welcher der Gedanke der Rationierung, der amtlichen Verbrauchsregelung eine noch immer wachsende Anwendung findet, scheint es als geradezu selbstverständlich, daß er vor dem für die Bevölkerung so wichtigen Bereiche des Papierverbrauches nicht noch länger halt mache.

Die Verarbeitung von Zuckerrüben in Brennereien.

Durch eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 29. September v. J. wurde verfügt, daß in der Betriebsperiode 1915/16 Zuckerrübe nur in jenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien, die auch in der Betriebsperiode 1914/15 Zuckerrübe verarbeitet haben, und nur in der vom Finanzministerium für jede dieser Brennereien zu bestimmenden Höchstmenge zur Branntweinerzeugung verwendet werden darf. Diese Verordnung wurde wohl für die kommende Betriebsperiode 1916/17 noch nicht erneuert, doch hat das Finanzministerium schon am 8. d. M. mit Runderlaß die Statthaltereien, beziehungsweise Landesregierungen in Prag, Brünn, Biala, Wien, Troppau und Dornawatra, von den zu erwartenden neuerlichen Verfügungen zwecks rechtzeitiger Benachrichtigung der Interessenten verständigt. Dieser Runderlaß hat folgenden Wortlaut:

„Aller Voraussicht nach wird auch im Betriebsjahre 1916/17 die Verarbeitung von Zuckerrübe in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien eine Einschränkung erfahren und insbesondere die Verarbeitung von gekaufter Zuckerrübe in Brennereien überhaupt verboten werden.“

Die Anmeldung der Bereifungen.

Das Oberkommando in den Marken gibt bekannt:

Es hat sich herausgestellt, daß sich in den Händen von Privaten noch immer zum Teil recht erhebliche Bestände von Bereifungen befinden, die bei der Inspektion des Kraftfahrwesens nicht angemeldet worden sind. Unter besonderem Hinweis auf die strafrechtliche Folge der Nichtablieferung bringt der Oberbefehlshaber in den Marken Nachstehendes nochmals zur allgemeinen Kenntnis:

Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldungen aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnahsichtlich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate versallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. Mai 1915 — B. I. 622/4. 15 RM. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen oder ob neu oder gebraucht:

- 1) sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
- 2) sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
- 3) die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Die große Steigerung der Seifenpreise.

Debatte in der handelspolitischen Kommission über die Regelung der Seifenversorgung und des Seifenpreises.

Wien, 17. März.

Die Approvisionierungssektion der Handelspolitischen Kommission hielt gestern unter dem Vorsitze des Vizebürgermeisters Hof eine Sitzung ab, auf deren Tagesordnung die Versorgung mit Seife und die in den letzten Monaten außerordentlich hoch gestiegenen Seifenpreise standen.

Preissteigerung und Qualitätsverschlechterung.

Der Berichterstatter Handelskammersekretär Dr. Ziegler leitete die Diskussion mit folgenden Bemerkungen ein: Der Handelspolitischen Kommission soll heute eine wichtige sozialpolitische Frage vorgelegt werden, nämlich die Versorgung mit einem, für ein kulturreiches wichtiges Bedarfsartikel, mit Seife. Der Seifenpreis ist nicht nur auf ein Vielfaches des Preises vor dem Kriege gestiegen, es hat sich in vielen Fällen auch die Qualität bedeutend verschlechtert. Insbesondere macht sich diese Veränderung unangenehm fühlbar bei der gewöhnlichen Waschseife, so daß gerade die minderbemittelten Bevölkerungsschichten, der Arbeiter und Mittelstand, sowohl die Wäscherin, deren Lebenserwerb das Waschen gegen Lohn ist, als auch die Hausfrauen, welche die Wäsche im eigenen Haushalte besorgen, schwer betroffen werden. Hervorgerufen wird diese Erscheinung teils durch den allgemeinen Fettmangel, teils dadurch, daß besondere, die Qualität verbessernde Fettstoffe, wie zum Beispiel Kokoß- und Palmkernöl, heute gänzlich fehlen. Mangel und Teuerung auf dem Fettmarkte erzeugt daher auch die Verteuerung der Seife und gibt unberufenen Elementen den Anreiz, durch ungerechtfertigte Streckung zwar die Quantität zu vergrößern, gleichzeitig aber die Qualität zu verschlechtern, um einen größeren Gewinn aus der Seifenherzeugung zu erzielen. Der Umstand, daß durch Spaltung des Fettes neben der zur Seifenherzeugung notwendigen Fettsäure das Glycerin gewonnen wird, läßt die Forderung nach einer Seifenproduktion in gewissem Umfange nicht nur vom Standpunkt der Reinlichkeit und Volkshygiene, sondern auch vom Standpunkt der Kriegsführung aus als notwendig erscheinen, selbst auf die Gefahr hin, dadurch die uns zur Verfügung stehenden Quantitäten an Speisefett zu verringern. Doch dürfte es Aufgabe der staatlichen Autorität sein, den Konsumenten davor zu schützen, für teures Geld eine minderwertige Seife zu erhalten und ungerechtfertigte Gewinne mancher Seifenherzeuger hintanzuhalten. Wenn auch die Streckung durch gewisse Füllmittel bis zu einem bestimmten Prozentsatz im Interesse der allgemeinen Sparsamkeit nicht von vornherein verworfen werden kann, so wird es doch zweckmäßig sein, hier gewisse Grenzen zu ziehen und den Seifenpreis

in ein bestimmtes Verhältnis zum Preise des für die Erzeugung verwendeten Fettes zu bringen. Es wird daher die Anregung gegeben, daß die maßgebenden Stellen der Seifenherzeugung und der Preisstellung der Seife nach durchgeführtem Studium dieser Frage ein besonderes Augenmerk zuwenden und eine entsprechende Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Seife nach den genannten Gesichtspunkten durchzuführen.

Vorsitzer Wallek der Genossenschaft der Seifenhergeber führte aus, daß die Fabrikanten und Seifenhergeber Seifen mit über 60 Prozent Fettsäuregehalt erzeugen. Durch die Verteuerung des Fettes sei der Preis der Seifen von 60 bis 80 Kronen per 100 Kilogramm in Friedenszeiten auf fast 400 Kronen gestiegen. Diese Preissteigerung sei gerechtfertigt, wenn man bedenke, daß für Knochenfett weit über 600 K. gezahlt werden müsse. Es wäre zu wünschen, daß die minderwertigen Seifen, welche nur wenig Prozent Fett enthalten und trotzdem um 280 K. per 100 Kilogramm angeboten werden, aus dem Handel verschwinden. Der Redner wünscht eine Revision der Lagerhäuser und der Aufbewahrungsorte der Speditoren, um den Vorrat an Seife zu erheben.

Minderwertige Importe.

Der Sekretär der Reichenberger Handelskammer Doktor Tausche sagte: Viele unangenehme Folgeerscheinungen in den Kriegsjahren sind darauf zurückzuführen, daß wir kein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb haben. Große Mengen minderwertiger Seife werden aus dem Auslande eingeführt und werden von der Bevölkerung, weil sie billiger ist als die heimische Ware, gekauft. Nur zu bald sehen die Käufer ein, daß sie betrogen sind, da der billigere Preis dem Werte der Ware nicht entspricht. Die Verfälschungen bestehen hauptsächlich bei der Haushaltungsseife, weil die Zusammenziehung der Toiletteseife durch den Codex alimentarius vorgeschrieben ist. Um die Uebervorteilung des Publikums möglichst zu vermeiden, ist ein Bezeichnungszwang einzuführen und unter dem Namen Seife soll nur ein Produkt verkauft werden dürfen, welches einen nach unten begrenzten Fettsäuregehalt besitzt. Die Einföhrung eines Höchstpreises sei nicht möglich, da die Preise für das Rohmaterial zu schwankend sind.

Präsident Schicht bemerkt, daß die Frage der Versorgung der Bevölkerung mit Seife erst gelöst werden kann, wenn die Fettfrage eine befriedigende Lösung gefunden hat. Er führte aus, daß der Bedarf an Seife in Oesterreich in normalen Zeiten so groß ist, daß jährlich 180.000 Tonnen Fettstoffe zu deren Erzeugung importiert werden müssen. Deutschland müsse sogar 800.000 Tonnen Fett für die Seifenherzeugung einführen. Der Redner bespricht sodann die Verwendung von Speisefett für technische Zwecke, da an Fetten für diese Zwecke ein großer Mangel besteht und erörtert weiter die Mittel zur Streckung der Seife. Diese dürfen im Interesse einer sparsamen Verwendung nicht ganz von der Hand gewiesen werden, so insbesondere die Streckung mit Soda und Wasserglas. Seiber werden die Streckungen zu unlauteren Manipulationen benützt, wodurch das Publikum sehr geschädigt wird. Der Fettgehalt der Seife dürfe unter ein bestimmtes Maß — vielleicht 45 Prozent — in keinem Falle herabsinken. Der Redner bemerkt noch, daß die Seifen, die aus dem Auslande hereinkommen, nur einen sehr geringen Fettgehalt haben. Die Erzeuger der Seifen surrogate arbeiten mit einem sehr großen Gewinn und sind daher in der Lage, für das Fett höhere Preise zu zahlen, wodurch sie die Seifenpreise in die Höhe treiben. Es müsse daher getrachtet werden, die unlautere Konkurrenz, durch welche die Verbraucher geschädigt werden, auszuschalten. Der Redner erwähnt schließlich, daß diese Angelegenheit in der Seifensektion des Bundes der Industriellen bereits beraten wurde und daß sich auch die staatlichen Stellen mit der Regelung der Frage beschäftigen.

Frau Freunblich lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den großen Fettgehalt der Abfallwässer, welche bei dem bestehenden Fettmangel eine entsprechende Verwertung finden sollen.

Stadtrat Knoll fordert ein Einfuhrverbot für minderwertige Produkte aus dem Auslande.

Das Ergebnis der Beratung.

Vorsitzender Vizebürgermeister Hof faßt schließlich das Ergebnis der Beratung in folgenden Punkten zusammen:

1. Unter Mitwirkung der Regierung ist ehestens eine möglichst einheitliche entsprechende Bewirtschaftung der Fettstoffe in die Wege zu leiten.
2. Eine Verteilung der Fettstoffe auf die Industrie und den Konsum ist durchzuführen.
3. Die Behörden müssen auf die Beschaffenheit der zu erzeugenden Ware entsprechenden Einfluß nehmen.
4. Die Seifenpreise sind einer Regelung zu unterziehen, wobei die Preise der Rohmaterialien als Grundlage anzunehmen wären.
5. Strenge Handhabung der gewerbepolizeilichen Vorschriften behufs möglicher Ausschließung des unlauteren Wettbewerbes und Verhinderung der ungerechtfertigten Aufstapelung von Vorräten.

Der Vorsitzende bemerkt, er werde das Ergebnis der heutigen Beratung den kompetenten Stellen zur Kenntnis bringen, damit diese für die gesamte Bevölkerung und die Industrie so wichtige Angelegenheit möglichst bald eine Regelung finde.

Der Preis der Seifenblätter. Vor dem Währinger Bezirksgerichte hatte sich heute der Kaufmann Aladar B a t zu verantworten, weil er für ein „Bäckerl“ Seifenblätter, welches ihm selbst 12 Heller kostete 30 Heller verlangt hat. Der Angeklagte stellte sich auf den Standpunkt, daß Seifenblätter nicht zu den unentbehrlichen Bedarfsartikeln gehören. Der Richter erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu dreißig Kronen Geldstrafe. In der Begründung führte der Richter aus, daß Seifenblätter massenhaft in das Feld geschickt werden. Schon daraus ergebe sich, daß sie zu den unentbehrlichen Bedarfsartikeln gehören. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete wegen zu geringer Bestrafung die Berufung an.

Die Sperre der Spiritusbestände in Ungarn

Budapest, 21. März. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers über die Ergänzung der Verordnung betreffs der Sperre sowie der Inanspruchnahme der Spiritusbestände der Spiritusbrennereien und der Freilager. Darnach darf der unter Sperre genommene Spiritus zum Zwecke des Raffinierens auch ohne besondere Erlaubnis aus den Freilagern in die Raffinerien übergeführt werden.

Die Seifenknappheit.

Vom Kriegsausschuß für Öle und Fette wird uns geschrieben: Seitdem eine gewisse Knappheit an Seifen eingetreten ist, wird den Hausfrauen vielfach empfohlen, aus häuslichen Fettresten u. dergl. sich selbst Seife herzustellen. Dieser wohlmeinende Rat dürfte in Unkenntnis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden. Durch die Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 ist nämlich die Verwendung von Fetten und Ölen zur Seifenherstellung verboten und darf nur im Wege der Ausnahme erfolgen, wenn eine besondere Genehmigung seitens des Reichskanzlers erteilt wird. Die Hausfrauen werden daher gut daran tun, ihre Fett- und Ölreste zu sammeln und dieselben einer Seifenfabrik, die sich diese Genehmigung verschafft hat oder zu verschaffen in der Lage ist, zu verkaufen. Die Selbstbereitung von Seifen im Hause ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil hierbei das wertvolle Glycerin, das in den Fetten enthalten ist, nicht gewonnen werden kann und verloren geht. Da das Glycerin eines unserer wichtigsten Kriegsstoffe ist, bedeutet jede Vergeudung dieses wertvollen Materials eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung.

Mit den geringen Vorräten an vorhandenen Seifen sollte in den Haushaltungen heute auf das sparsamste gewirtschaftet werden. Noch immer wird bei der Wäsche in unverantwortlicher Weise Seife vergeudet; in vielen Fällen wird hochwertige Kernseife oder Schmierseife verwendet, in denen der angestrebte Zweck ebensogut durch Verwendung eines billigen Waschkalks erreicht werden kann. Vor allem aber sollte gegenwärtig ganz davon abgesehen werden, Seifen oder Seifenpulver zum Reinigen von Geschirr und zu Scheuerzwecken zu verwenden. Für diese Zwecke sollte ausschließlich warme Sodalösung benützt werden, die hierfür dieselben Dienste leistet, wie die wertvolle Seife.

Sur herrschenden Seifenknappheit.

Vom Kriegsausschuss für Oel und Fett wird uns geschrieben: Seitdem eine gewisse Knappheit der Seifen eingetreten ist, wird den Hausfrauen vielfach empfohlen, aus den häuslichen Fettresten u. dergl. selbst Seife herzustellen. Dieser wohlmeinende Rath dürfte in Anbetracht der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden. Durch die Bundesratsverordnung vom 6. Januar ist nämlich die Verwendung von Fetten und Oelen zur Seifenherstellung verboten und darf nur im Wege der Ausnahme erfolgen, wenn eine besondere Genehmigung durch den Reichskanzler erteilt wird. Die Hausfrauen werden daher gut tun, ihre Fett- und Oelreste zu sammeln und sie einer Seifenfabrik, die sich die Genehmigung verschafft, oder zu verschaffen in der Lage ist, zu verkaufen.

Die Selbstbereitung von Seifen im Hause ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil hierbei das wertvolle Glycerin, das die Seife enthält, nicht gewonnen werden kann und verloren geht. Da das Glycerin einer unserer wichtigsten Kriegsstoffe ist, bedeutet jede Vergeudung des wertvollen Materials eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung.

Mit den geringen Vorräten der vorhandenen Seifen sollte in den Haushaltungen auf das sparsamste gewirtschafet werden. Noch immer wird bei der Wäsche in unverantwortlicher Weise Seife verwendet. In vielen Fällen wird die hochwertigste Kernseife oder Schmierseife verwendet, wo der angestrebte Zweck ebenso gut durch die Verwendung des billigen Waschpulvers erreicht werden kann. Vor allem aber sollte gegenwärtig ganz davon abgesehen werden, Seifen oder Seifenpulver zum Reinigen von Geschirren oder zu Scheuerzwecken zu verwenden. Für diese Zwecke sollte ausschließlich eine warme Sodalösung benutzt werden, die dieselben Dienste leistet, wie die wertvolle Seife.

Zur herrschenden Seifenknappheit.

WTB Berlin, 21. März. (Telegr.) Von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette wird uns geschrieben: Seitdem eine gewisse Knappheit in Seifen eingetreten ist, wird den Hausfrauen vielfach empfohlen, aus häuslichen Fettresten und dergleichen selbst Seife herzustellen. Dieser wohlmeinende Rat dürfte in Unkenntnis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden. Durch die Bundesratsverordnung vom 6. Januar ist nämlich die Verwendung von Fetten und Ölen zur Seifenherstellung verboten. Sie darf nur im Wege der Ausnahme erfolgen, wenn die besondere Genehmigung seitens des Reichszanzlers erteilt wird. Die Hausfrauen werden daher gut tun, ihre Fett- und Ölreste zu sammeln und diese einer Seifenfabrik, die die Genehmigung sich verschafft oder zu verschaffen in der Lage ist, zu verkaufen. Die Selbstbereitung von Seifen im Hause ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil hierbei das wertvolle Glycerin, das Fette enthält, nicht gewonnen werden kann und verloren geht. Da Glycerin einer unserer wichtigsten Kriegsrohstoffe ist, bedeutet jede Vergeudung des wertvollen Materials eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung. Mit den geringen Vorräten an vorhandenen Seifen sollte in den Haushaltungen aufs sparsamste gewirtschaftet werden; noch immer wird bei der Wäsche in unverantwortlicher Weise Seife verdeutet, in vielen Fällen wird hochwertige Kernseife oder Schmierseife verwendet, wo der angestrebte Zweck ebenso gut durch Verwendung billigen Waschpulvers erreicht werden kann. Vor allem aber sollte gegenwärtig ganz abgesehen werden, Seifen oder Seifenpulver zum Reinigen von Geschirr oder zu Scheuerzwecken zu verwenden. Für diese Zwecke sollte ausschließlich eine warme Sodaaflösung benutzt werden, die dieselben Dienste leistet wie die wertvolle Seife.

Zur herrschenden Seifenknappheit.

Vom „Kriegsausschuß für Dese und Fette“ wird uns geschrieben:

Seitdem eine gewisse Knappheit an Seifen eingetreten ist, wird den Hausfrauen vielfach empfohlen, aus häuslichen Fettresten u. d. g. sich selbst Seife herzustellen. Dieser wohlmeinende Rat dürfte in Unkenntnis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden. Durch die Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 ist nämlich die Verwendung von Fetten und Oelen zur Seifenherstellung verboten und darf nur im Wege der Ausnahme erfolgen, wenn eine besondere Genehmigung seitens des Herrn Reichszanzlers erteilt wird. Die Hausfrauen werden daher gut daran tun, ihre Fett- und Oelreste zu sammeln und dieselben einer Seifenfabrik, welche sich die Genehmigung verschafft hat oder zu verschaffen in der Lage ist, zu verkaufen. Die Selbstbereitung von Seifen im Hause ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil hierbei das wertvolle Glycerin, welches in den Fetten enthalten ist, nicht gewonnen werden kann und verloren geht. Da das Glycerin einer unserer wichtigsten Kriegsrohstoffe ist, bedeutet jede Vergeudung dieses wertvollen Materials eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung.

Mit den geringen Vorräten an vorhandenen Seifen sollte in den Haushaltungen heute auf das sparsamste gewirtschaftet werden. Noch immer wird bei der Wäsche in unverantwortlicher Weise Seife vergeudet, in vielen Fällen wird hochwertige Kernseife oder Schmierseife verwendet, in denen der angestrebte Zweck ebensogut durch Verwendung eines billigen Waschpulvers erreicht werden kann. Vor allem aber sollte gegenwärtig ganz davon abgesehen werden, Seifen oder Seifenpulver zum Reinigen von Geschirr oder zu Scheuerzwecken zu verwenden. Für diese Zwecke sollte ausschließlich warme Sodalösung benützt werden, die hierfür dieselben Dienste leistet wie die wertvolle Seife.

Die Eisversorgung Wiens.

Der milde Winter.

Der überaus milde Winter hat heuer die Eisversorgung viel schwieriger gestaltet. Sonst wurden in den strengen Wintermonaten Januar und Februar in der alten Donau ganze Berge von Eis aufgebacht und in Wagenkolonnen über die Brücken in die Stadt geführt, um in den Eiskellern der Fleischhauer, Seldher, Wirte und anderer Lebensmittelgeschäfte eingelagert zu werden. Heuer hat man solche Eisführen kaum gesehen. Natureis gibt es gegenwärtig überhaupt nicht, aber nicht nur in Wien, sondern in ganz Niederösterreich ist kein Natureis zu haben. Die Stadt wird aber nichtsdestoweniger mit Kunsteis genügend versorgt sein.

Die Gesamtproduktion in den Wiener Eisfabriken wird auf täglich 40.000 Block Eis zu 25 Kilogramm geschätzt. Allerdings ist der Konsum in der Kriegszeit ganz enorm gestiegen. Nicht nur die Lebensmittelhändler und Schankgewerbe brauchen viel Eis, sondern auch in den zahlreichen Spitälern ist der Eisverbrauch sehr groß.

Der Preis des Kunstereis ist verhältnismäßig nicht sehr gestiegen. In Friedenszeiten kostete ein Meterzentner Eis, abgeholt von der Fabrik, 1 Krone 20 Seller, jetzt 1 Krone 36 Seller. Der Preis für je einen Meterzentner Eis, ins Haus zugestellt, betrug vor dem Kriege 1 Krone 80 Seller, jetzt ist der Höchstpreis 2 Kronen 20 Seller. Die Hauptschwierigkeit bei der Eisversorgung besteht nicht in der Eisfabrikation selbst, obwohl diese auch infolge der Einberufung der Männer, die durch Frauen ersetzt werden mußten, gelitten hat, sondern in der Zufuhr. Es fehlt häufig an Wagen und Pferden, um das Eis von den Fabriken in die Stadt zu bringen. Die Futtermittel sind bekanntlich sehr im Preis gestiegen, die Fuhrwerker haben daher ihren Pferdebestand auf das Notwendigste eingeschränkt, da seine Erhaltung kostspielig ist. Auch viele Kutscher wurden einberufen. Da nicht genug männliche Erbskräfte zu haben sind, wurden Frauen als Lenkerinnen der Eismagen aufgenommen. Für die leichtere Arbeit eignen sich die Frauen ganz gut, für die schwerere Arbeit der Verladung des Eises sind die weiblichen Arbeiter allerdings weniger geeignet, da sie vor allem auch nicht so ausdauernd sind.

Die Versorgung der Provinz und der Sommerfrischen wird bei dem herrschenden Mangel an Transportmitteln manchen Schwierigkeiten begegnen. Für die Lebensmittel, die in Wien eingelagert werden, wird allerdings in kurzer Zeit das neue Kühlhaus fertig, hoffentlich werden auch für die Lebensmittelsendungen, vor allem für die Bahnmilch, die täglich vom Lande nach Wien geschickt wird, entsprechende Kühlwagen vorhanden sein. Der Stadtrat hat sich mit dieser Frage schon beschäftigt, die Angelegenheit ist aber noch im Stadium der Verhandlung. Es ist zu hoffen, daß

diese wichtige Frage rasch und befriedigend gelöst werden wird.

Sparbarkeit mit Packpapier.

Im Hinblick auf die notwendige Sparbarkeit mit Papier hat in Wien eine Bewegung eingesetzt, die darauf abzielt, überflüssige Verpackungen mit Papier tunlichst zu vermeiden. In erster Linie wird in den Detailgeschäften, wo die kleinsten Dinge bisher in ganz unnötig übertriebener Verpackung verabreicht werden, der Papierverbrauch vernünftigerweise eingeschränkt. Kaffee zum Beispiel und Zucker wird einfach in den Papiersäcken ohne Verschnürung abgegeben. Früher machte man separat noch mit einigen Papierbogen und Bindfaden ein möglichst nettes und an einer Schlinge tragbares Packerl. Auf den Märkten trifft man bei den Gemüse- und Krautständen folgendes Plakat: „Wegen Ersparung von Papier sind zum Kraut Geschirre mitzubringen.“ Auch beim Brotverkauf wird durch eine Ankündigung bei den Bäckern, wonach Brotlaibe infolge erhöhter Papierersparnis ohne Verpackung abgegeben werden, der Papierverschwendung Einhalt getan. Den Käufern ist es ein leichtes, entweder Papier vom Hause, Servietten oder Markttaschen mitzubringen. Ebenso ist auch bei den Delikatessenhändlern mit dem nicht mehr zeitgemäßen Brauch ausgeräumt worden, jeden, auch den kleinsten Gegenstand nicht nur einzeln zu verpacken, sondern auch den ganzen Einkauf womöglich noch mit ein oder zwei großen Bogen zu umhüllen. In den Konsumgeschäften herrscht gleichfalls die Tendenz vor, Spezereien usw. möglichst in größeren Gewichtspaketen abzusetzen, um den Massenverbrauch von Papier zu beschränken.

Sparfameit im Papierverbrauch.

N Berlin, 25. März. (Priv.-Tel.) Unter dem Druck der Papiernot erlassen die preussischen Minister eine Anweisung an die Behörden, in der ersucht wird, mit größter Strenge auf Sparfameit im Papierverbrauch hinzuwirken. Die Anweisungen sind sehr verständig, und es ist zu wünschen, daß sie auch für die Friedenszeit Geltung behalten. Es wird z. B. angeordnet, im amtlichen Schriftwechsel für eine Mitteilung nicht mehr Papier zu verwenden als nötig ist, jeweils auch halbe Bogen zu verwenden, unnötige Ueberschriften und Schlußsätze, nichtsagende Eingänge wie: „Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht“, oder Uebergänge wie „Im Uebrigen nehme ich Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß“ wegschaffen zu lassen. Die öffentlichen Bekanntmachungen sollen leicht verständlich, und knapp abgefaßt sein und sich auf das unbedingt Notwendige beschränken.

Harzgewinnung in Deutschland.

Der „Kriegsausschuß für Oele und Fette“ teilt uns mit: Durch die Unmöglichkeit weiterer Einfuhr aus dem Ausland waren im Herbst 1915 die harzverbrauchenden Industrien Deutschlands, zu der die Munitions-, Papier-, Seifen-, Lack und Farben-, Dachpappen-, Schuhcreme-, Harzleim- und Harzöl-, sowie sämtliche Harzgerzeugungsfabriken gehörten, vor die üble Zwangslage gestellt, ihre Betriebe schließen zu müssen, falls es nicht gelang, Harz auf andere Weise zu beschaffen. Der Reichszentraler beauftragte daher durch Erlass vom 29. Oktober 1915 den „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette“ damit, die Harzgewinnung in Deutschland und den besetzten Gebieten zu betreiben, um die dringendsten Bedürfnisse der notleidenden Industrien befriedigen zu können.

Dem Kriegsausschuß ist es nach mehrmonatlichen gründlichen Vorarbeiten und Versuchen, statistischen Feststellungen und der Untersuchung der östlichen besetzten Gebiete gelungen, sowohl die Bundesregierungen wie auch die Verwaltungen in den besetzten Gebieten zu veranlassen, große Bestände über achtzigjähriger, also in den nächsten Jahren schlagbarer Kieferwaldungen für die Harzgewinnung frei zu stellen. Bei den Versuchen waren sowohl das französische Becherverfahren wie das amerikanische und das von Oesterreich geübte Verfahren angewandt worden; die Versuche erstreckten sich auch auf ein von Herrn Forstmeister Dr. Busse angewandtes Bohrverfahren. Auf Grund der Erfahrungen kann nunmehr das sogenannte Grandelverfahren sowie insbesondere für Privatforstbesitzer das Bohrverfahren empfohlen werden, da letzteres eine hohe Ausbeute bei möglichst geringem Bedarf an Werkzeugen und wenigst kostspieligen Vorarbeiten verspricht.

Nach Erledigung der Vorarbeiten, die bis Mitte April durch Männer erfolgt sein müssen, beschränkt sich die Arbeit der Harzgewinnung auf die Tätigkeit von Frauen und Kindern. Fortwährendes Bearbeiten der Bäume, der frischen Wunde nämlich, ist die erste Hauptbedingung für ein zweckmäßiges Arbeiten, da nur dann die deutsche Kiefer zur dauernden Harzabgabe angeregt wird, während andernfalls der Harzfluß baldigst versiegen würde und die aufgewandten Kosten in einem groben Mißverhältnis zu dem Erfolg stehen würden. Dieses Nachplätzen der Wunden muß nach Möglichkeit alle drei bis vier Tage geschehen. Wird unter Beobachtung dieses Grundsatzes gearbeitet, dann wird auch der Ertrag so sein, daß die vom Kriegsausschuß ausgesetzten Preise von 75 M. für Balsamharz und 50 M. für Scharharz den Waldeigentümern einen guten Gewinn verbürgen dürften. Die Kosten der Versuchsharzungen bei Chorin haben entgegen anderen Mitteilungen nach Angabe des preussischen Landwirtschaftsministeriums für den Hektar 160 M. bei einer Ausbeute von 2 Doppelzentnern betragen. Diese Versuchsarbeiten hatten aber insbesondere darunter zu leiden, daß mit der Bearbeitung der Bäume nicht sachverständig vorgegangen wurde und daß insolge dessen der Ertrag an Balsam und Scharharz wochenlang ganz gering blieb, bis durch Hinzuziehung von Sachverständigen grundsätzliche Fehler bei der Bearbeitung erkannt wurden und bis von diesem Tage an sich die Erträge um das Vielfache hoben, so daß selbst unter diesen ungünstigsten Umständen bei einzelnen Bäumen noch eine Ernte von 3 Kg. und mehr erzielt werden konnte.

Der Kriegsausschuß (Rohharzabteilung) ist zu allen weiteren Auskünften gern bereit und bittet dringend, daß ebenso wie die Regierungen und die Gemeinden in großzügiger Weise ihre sehr umfangreichen Bestände zur Verfügung gestellt haben, auch jeder Privatforstbesitzer in des Vaterlandes Interesse in seinen Beständen harzen läßt.

Die Seifenkrise.

Von Karl Trebitsch,

Direktor der Gesellschaft für Handel und Industrie
Ges. m. b. H.

Die Seifenkrise bildete, wie in diesem Blatte berichtet wurde, kürzlich den Gegenstand einer eingehenden Debatte in der Approvisionierungssektion der Handelspolitischen Kommission. Der Referent, Kammersekretär Dr. Ziegler, glaubte den fühlbaren Seifenmangel dadurch zu beheben, daß er gegen die nach seiner Meinung ungerechtfertigte Streckung unserer Fettstoffe eine Attacke ritt. Dr. Ziegler ist vollkommen unrichtig informiert, wenn er meint, daß durch ungerechtfertigte Streckung der Fettvorräte die Seifenpreise in die Höhe gingen, denn gerade das Entgegengesetzte müßte ja der Fall sein. In Oesterreich haben wir, im Gegensatz zu Deutschland, leider uns überhaupt nicht zur Streckung der Fettvorräte verstanden, und große Fabriken gingen von dem Standpunkt aus: „wenig Erzeugung und viel Verdienst.“

In Ungarn war dies bis vor kurzem der gleiche Grundsat und von kleineren Fabrikannten konnte genau so wie in Oesterreich Seife fast überhaupt nicht mehr produziert werden. Dort ist man allerdings in der letzten Zeit dazugekommen, sogenannte gefüllte Seifen durch Streckung des Fettquantums zu erzeugen, und dabei haben sich auch bedeutende Preistreiberereien gezeigt.

In der Hauptsache wurde aber unser Seifenmangel durch Einfuhr

gedeckt

Im neutralen Ausland waren vor fast einem Jahre förmliche Seifenbörsen in den in Betracht kommenden Hauptstädten etabliert, und die neutralen Seifenfabrikanten erhielten Preise für ihre Ware bezahlt, die sie sich wohl in ihren kühnsten Träumen nie gedacht hätten. Ein Käufer überbot den anderen, die Ware wurde den Erzeugern förmlich aus der Hand gerissen und erst die Ausfuhrverbote aus diesen Ländern machten den Preissteigerungen ein Ende. Dabei handelte es sich nie um wertvolle, die Bezeichnung „Kernseife“ verdienende Produkte, sondern immer um gefüllte Ware mit einem Fettgehalt von zirka 20 Prozent; speziell wurden kaum bessere Seifen als mit diesem Fettgehalt geliefert. Preise von 75 bis 85

wurden pro 100 Kilogramm bezahlt und jeder kann sich errechnen, wie teuer derartige minderwertige Produkte im Inland zu stehen kamen, wenn für 100

bis 360 Kronen bezahlt wurden, wobei noch der Zoll und die Fracht in Anschlag zu bringen waren. Hunderte von solchen Waggons wurden nach Oesterreich gebracht und werden sogar noch heute mit Willen und Willen der Regierung eingeführt, um unseren so bedeutenden Ausfall an Fetten für die Seifenbereitung zu ergänzen.

Der reelle Seifenimporteur hat sich in der Regel mit einem Nutzen von 5 bis 10 Prozent begnügt, der gewiß nicht als allzu hoch bezeichnet werden kann, wenn man in Betracht zieht, welches Risiko er durch die monatelange Vorauszahlung ins neutrale Ausland, die drohenden Aus- und Durchfuhrverbote, Beschlagnahmen usw. auf sich nahm, ungerechnet der Gefahr der Valutadifferenzen. Daß sich auch unlaute Elemente, Leute, die mit dem Seifenhandel bisher nichts zu tun gehabt haben, zu bereichern suchten, ist ja leider eine Tatsache.

In der erwähnten Sitzung der Handelspolitischen Kommission hat der Sekretär der Reichsberger Handelskammer Dr. Lausche mit Recht beklagt, daß wir kein Gesetz gegen unlaute Wettbewerb haben, denn dann würden die kleinen gegenüber den großen Fabrikunternehmen den nötigen Schutz finden und nicht dadurch erdrückt werden, daß eben die großen Fabrikanten von der Fettzentrale sich die notwendigen Rohstoffe zuweisen, in der nur sie

vertreten sind, während der Kleine entweder gar nichts bekommt oder sich damit begnügen muß, was als Brosamen vom Tische des Reichen für ihn abfällt. Dr. Lausche hat weiter verlangt, alle Seifen einem Bezeichnungszwang zu unterwerfen, aus dem hervorgehen soll, welchen Fett säuregehalt das Produkt besitzt, um so kontrollieren zu können, ob ein angemessener Preis gefordert und der Preistreibererei und der Uebervorteilung ein Niegel vorgeschoben ist.

Die interessanteste Rede in dieser für die Allgemeinheit so wichtigen Sitzung war jedenfalls die des Herrn Präsidenten Schicht der Georg Schicht-M.G. in Auffig. Dieses bedeutendste Unternehmen der Branche hat seit Anbeginn fast ausschließlich hochprozentige Seife weitererzeugt und Schichtseife, „Marke Hirsch“, mit 60 bis 68 Prozent Fettgehalt in den Handel gebracht. Herr Schicht hat uns mitteilen können, daß Deutschland im Frieden 30 Millionen Kilogramm Fett für die Seifenerzeugung einführt, während Oesterreich, das begreiflicherweise eine weit geringere Konsumfähigkeit besitzt, mit 18 Millionen Kilogramm sich begnügt. Er hat zugegeben, daß der Import aller dieser Fettstoffe seit Kriegsbeginn fast aufgehört hat und daß die inländischen Fette also auch früher nicht ausreichten, um den Bedarf zu decken. Es wäre nun das Nächstliegende gewesen, eine gestreckte Seife sofort zu erzeugen und so dem Konsum zu entsprechend billigen Preisen zu befriedigen. Dies wurde aber seitens des Schichtischen Großunternehmens nicht unternommen. Präsident Schicht teilte lebhaft mit, daß seitens des Bundes der Industriellen eine bezügliche Aktion bereits im Zuge sei, um dem unrealen Seifenhandel das Handwerk zu legen.

Wir haben gestrecktes Brot über uns ergehen lassen müssen, weil es die Volksnotwendigkeit erfordert hat, daß wir alle zu essen haben, und

ein Bedarfsartikel wie Seife, ist noch lange kein Genussmittel. Das Kukuruzbrot kann möglicherweise einen schweren Nachteil an der Gesundheit jener Bevölkerungsschicht herborufen, die nicht gewöhnt ist, so schwer verdauliche Brote zu essen, während nachgewiesen für gewöhnliche Waschzwecke, mit Ausnahme der feinen Wäsche, für Reinigungs- und Scheuerungswecke eine 10- oder 20prozentige Seife vollkommen ausreicht. Hätte Herr Schicht, der als Schlichter der Verbraucher austrat, seine wirtschaftliche Pflicht getan und gestreckte Seifen mit Angabe des Fettgehaltes und zu entsprechend billigeren Preisen erzeugt, so wären die Importe von ausländischer Seife, die gewiß manchmal die schwersten Mängel aufwies, fast unnötig gewesen.

Es wird heute für Fett bester Qualität R. 700 bis R. 800 pro 100 Kilogramm bezahlt, während die Großfabrikanten von der Fettzentrale Rohstoffe mit R. 400 bis 420 pro 100 Kilogramm zugewiesen bekommen. Es erhellt hieraus, daß die großen Fabriken um die Hälfte billiger erzeugen können, als der kleine Seifenfabrikant, der von der Fettzentrale keine Rohstoffe bekommt. Vergleichen wir den Rohstoffpreis mit dem Verkaufspreis der von Großfabriken erzeugten 60prozentigen Ware, so finden wir, daß ihnen ein sehr reichlicher Nutzen übrig bleibt.

Der Vorsitzende der Handelspolitischen Kommission, Bürgermeister Hof, versprach sich durch die Verteilung der Fettstoffe auf Industrie und Konsum eine Verringerung der Preise und sprach die Erwartung aus, daß die Einflussnahme der Behörden auf die Beschaffenheit der Ware die Regelung der Seifenpreise bewirken werde. — Meiner Meinung nach ist dieses Ziel erst zu erreichen, wenn gestreckte Seifen mit geringem Fettgehalt von den Behörden zur Erzeugung den Fabriken vorgeschrieben werden, wobei die von Herrn Dr. Lausche verlangte Fettdeklaration dem Publikum die Sicherheit für der Qualität angemessene Preise bieten könnte.

Zur Papiernot.

Wir erhalten folgende beachtenswerte Zuschrift: „Wie bekannt, sind die Geschäfte und Firmen verpflichtet, ihre Geschäftsbücher und sonst in Betracht kommenden Schriftstücke nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren. Früher war man gehalten, dieses nur für fünf Jahre zu tun. Es ist schon immer als eine große Last empfunden worden, daß man diese großen Mengen Bücher usw. alle die Jahre aufheben muß, ohne daß es eigentlich einmal vorkommt, daß es sich als erforderlich erweist. Die frühere fünfjährige Aufbewahrung hat vollkommen genügt. In großen Geschäften hat man Vorforge treffen müssen, durch die Einrichtung geeigneter großer Räume für diese Unmengen von Papier Platz zu schaffen. Ich möchte daher die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich ist, durch eine Bundesrats-Berfügung diese zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufgehoben und durch eine fünfjährige ersetzt wird. Im Hinblick auf die herrschende Papiernot würde das m. E. von großer Bedeutung sein. Es würden ganz außerordentlich große Mengen Papier, die zum Einstampfen sich eignen, frei werden. Man würde den Geschäften auf der einen Seite eine große Last abnehmen und auf der andern Seite einen nicht unwesentlichen Vorteil gewinnen.“

Zur Papiernot.

Eine westdeutsche Handelskammer schreibt uns:

Die Anregung in Nr. 320 Ihrer sehr geehrten Zeitung wird gewiß vielfach beifällig aufgenommen werden. Der Vorschlag, die Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher und Handelsbriefe von zehn auf fünf Jahre herabzusetzen, ist früher schon gemacht, aber wegen der entgegenstehenden Bedenken abgelehnt worden. Wenn schon in Friedenszeiten diese Bedenken nicht unberechtigt waren, so müssen sie gerade in der gegenwärtigen Zeit erst recht als begründet angesehen werden. Durch den Krieg sind zahlreiche kaufmännische Betriebe stark in Mitleidenschaft gezogen worden; die Leiter der Geschäfte sind vielfach zum Heeresdienst eingezogen, die Geschäfte sind geschlossen oder die Leitung liegt in den Händen von Frauen oder Verwandten oder Angestellten, nicht überall wird bei den abgeschlossenen Geschäften die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes gewahrt, die Bücher werden nicht beigezeichnet, die Bilanzen nicht ordnungsgemäß aufgestellt sein. Dazu kommt die Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Beendigung des Krieges und der Heimkehr der Geschäftsinhaber und Leiter. Selbst nach Friedensschluß wird es noch geraume Zeit dauern, bis der ganze Geschäftsbetrieb wieder in Ordnung gebracht sein wird. Deshalb erscheint die Spanne von fünf Jahren für die Aufbewahrungsfrist unter den heutigen Verhältnissen doch zu kurz und gerade die im Felde stehenden Kaufleute könnten dabei zu erheblichem Schaden kommen.

Aber auch bei Beibehaltung der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist könnten doch in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben große Mengen Papier freigemacht werden, weil erfahrungsgemäß weit mehr an Schriften usw. aufbewahrt wird, als nach dem Gesetz nötig ist. Das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß außer den nach dem Gesetz zu führenden Geschäftsbüchern nur noch die erhaltenen Handelsbriefe und die Abschriften der abgesandten Handelsbriefe sowie die Inventarverzeichnisse und die Bilanzen für die Dauer von

zehn Jahre aufzubewahren sind. Ob auf Belege, wie Rechnungen, Wechsel, Quittungen, Frachtbriefe die Aufbewahrungsvorschrift auch Bezug hat, darüber ist man geteilter Ansicht; der Vorsicht halber erscheint es immerhin angezeigt, auch diese Belege aufzubewahren. Alles andere aber an Papieren und Schriften, namentlich soweit sie sich auf den innern Geschäftsbetrieb beziehen, können vernichtet werden. Auch alte Zeitungen und Zeitschriften, die häufig genug lange Zeit aufbewahrt werden, könnten in der Regel ohne besonderen Schaden abgegeben werden. Wenn nur jeder Kaufmann sich die Mühe nimmt, seine Schriften und Papiere daraufhin durchzusehen oder durchsehen zu lassen, ob sie der Aufbewahrungspflicht unterliegen oder nicht, wird sich zeigen, daß große Mengen von altem Papier zur Verfügung gestellt werden können.

29. III. 1916

218

(Die Regelung der Spirituspreise in Ungarn.) Aus Budapest, 28. d., wird telegraphiert: Eine Abordnung des Landesverbandes der ungarischen landwirtschaftlichen Spiritusproduzenten, der sich auch eine Abordnung der industriellen Spiritusfabrikanten unter Führung des Reichsratsabgeordneten Dr. Gustav Graf angeschlossen hatte, erschien heute unter Führung des Vizepräsidenten Obergespanns Julius v. Bujanovics beim Finanzminister Dr. Johann Telezky und beim Ackerbauminister Baron Ghillany. Namens beider Interessentengruppen sprach Obergespan Julius von Bujanovics, welcher auseinandersetzte, daß mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse die Maximalpreise für Spiritus in der Weise erhöht werden müßten, daß dem Produzenten eine größere Beteiligung am Preise gesichert werde. Dr. Graf erklärte, er schließe sich den Ausführungen des Obergespanns an, und überreichte gleichzeitig eine Petition der Industrieinteressenten. Der Finanzminister erklärte, er sei über die geänderten Verhältnisse orientiert und werde bei der Regelung der Spirituspreise die vorgebrachten Beschwerden mit Wohlwollen behandeln. Gleichzeitig versicherte der Finanzminister, daß er mit den kompetenten Fachkreisen stets den Kontakt aufrechterhalten und gegebenenfalls ihr Gutachten erbitten werde. Der Ackerbauminister versicherte der Abordnung, daß auch er seinerseits berechnete Wünsche der Spiritusproduzenten würdigen und sie unterstützen werde.

Öl-Ersatzmittel.

⊙ Jena, 27. März. Im Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Universität Jena wurden bisher neun Salatöl-Ersätze von verschiedenen Firmen auf Aussehen, Geschmack, Gehalt usw. untersucht. Die Ersatzmittel kosteten 1,50 M bis 2,75 M das Liter und enthielten 98,30 bis 99,68% Wasser; sie sind fast durchweg mit Benzoe-Säure konserviert und mit Teer-Farbstoff gefärbt. An die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse knüpft der Leiter des

Nahrungsmitteluntersuchungsamtes Professor H. Matthes folgende Bemerkungen: Aus diesen Ergebnissen geht hervor, daß alle diese untersuchten angeblichen Ersatzmittel für Öl nichts anderes sind, als wässrige, gelb gefärbte Auszüge von schleimhaltigen Pflanzen, wie z. B. Inländisches Moos, Quitten- oder Leinsamen oder auch dünne Gelatine-Lösungen, die mit einem Konservierungsmittel versetzt sind. Die Lösungen kommen als klare gelbe Lösungen oder häufiger als trübe gelbe Präparate in den Handel. Die trüben Lösungen sehen wie Mischungen von Öl und Wasser aus und sollen wohl das Publikum noch besonders täuschen und irreführen. Nährwert kommt diesen Mischungen fast gar nicht zu. Der Preis der Ölersätze steht in gar keinem Verhältnis zu ihrem wirklichen innern Wert, das Liter dieser Stoffe ist nur wenige Pfennige wert. Unverständlich erscheint es, daß solche Mischungen angeblich von Chemikern, zum Teil sogar von solchen mit bekannten Namen, „begutachtet“ werden konnten. Ließt man allerdings diese „Gutachten“, so steht hauptsächlich darin, daß die untersuchten Proben in gesundheitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind. Das mag für diese Salatöl-Ersätze ebenso zutreffend sein, wie für ein gutes Wasser. Durch die Anwendung von „Salatöl-Ersatz“ wird lediglich dem Bedürfnis der Hausfrauen, bei der Zubereitung von Salaten zwei Flaschen anzuwenden, d. h. aus der einen Öl, aus der andern Essig zu gießen, Rechnung getragen. Wer an dieser lieben Gewohnheit hängen bleiben will, kann sich in die leere Ölflasche Wasser einfüllen, es ist billiger und leistet die gleichen Dienste wie Salatöl-Ersatz. Gegen die Hersteller und Verreiber der fast wertlosen Öl-Ersätze sollte auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 eingeschritten werden. — Jedermann kann leicht die minderwertigen Produkte erkennen. Mischt sich der Öl-Ersatz mit Wasser, so ist nicht die Spur Öl darin enthalten. Ein „Ersatzstoff“ soll bei Nahrungs- und Genußmitteln im Nährwert annähernd dem zu ersetzenden Stoff gleich sein. So ist z. B. Margarine ein guter, einwandfreier, im Nährwert gleicher aber billigerer Stoff als Butter. Man wird Margarine mit vollem Recht einen Butter-Ersatzstoff nennen können, niemals aber kann man gelb gefärbtes, schleimhaltiges Wasser als einen Öl-Ersatzstoff anerkennen.

Zweiter Verkauf aus dem Gefälle der Woll- und Kautschuksammlung.

Das Kriegsministerium, Kriegsfürsorgeamt, ersucht uns, mitzuteilen, daß der zweite Verkauf von Materialien aus dem Gefälle der Woll- und Kautschuksammlung des Kriegsfürsorgeamtes ausgeschrieben wurde. Die Käufer haben bis längstens 12. April ihre schriftlichen Offerte einzureichen. Offerte, auf dem Kuvert mit dem Vermerk „Offert W. K. 8“ versehen, sind versiegelt an das Kriegsministerium, Kriegsfürsorgeamt, Wien, 9. Bezirk, Berggasse Nr. 22, ausschließlich per Post und rekommandiert zu richten. Vom 3. April bis zum Verkaufstage sind die Typenmuster an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags im Musteraal des Kriegsfürsorgeamtes, Berggasse Nr. 16., 2. Stock, zu besichtigen. Der Verkauf wird, mit Ausschluß der Woll- und Halbwoollmaterialien, in der ersten Hälfte des Monats April stattfinden. Es gelangen Baumwolle, Leinen, Zute usw. Materialien sowie Kaugummi und Kautschukabfälle im Gewicht von etwa 450.000 Kilogramm zum Verkauf.

30. VI. 1915

Verordnung über Beschlagnahme und Lagerbuchführung von Chemikalien und ihre Behandlung.

Bekanntmachung über Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Das stellvertretende General-Kommando des 9. Armeekorps, v. Noehl, General der Artillerie, erläßt folgende Bekanntmachung über die Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung:

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.
b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldspflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldpflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldpflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an dem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldpflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:
a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Verhängung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verschollen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde- tag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

i) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügungen und die Verfügungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1/4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1/6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dal.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Ausnahme von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versand-erlaubnis-scheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

gesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

§ 6.

Meldebefimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Melbeschein bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Dieser Melbeschein wird für die Juli-Meldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Melbeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in denen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen angegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Melbeschein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Ueberführung der hierzu erforderlichen Melbescheine an diejenigen Firmen unangefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzuordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlmeldung am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzuzeigen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen,	Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als kg
a	Natron- (Chile-), Kali-, Kalz- (Norze-), Ammoniumsulfat	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Mauerstraße 63/65;	500
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	(der Klassen a und b zusammen).
c	Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluolhaltigen Stoffen, Nitrotoluol aller Art	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	20
d	Japantampfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch als Kampfpulver und Kampferblume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver und Medikamente ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft;	20
e	Glycerin mit 75 v. H. und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unersehllichkeit bescheinigt ist;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft;	50
f	Schwefelinhalt in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse,	1 500 (Schwefelinhalt)

Die Regierungsmaßregeln in der Spiritusindustrie.

Die Regierungsmaßregeln in der Spiritusindustrie.

Wien, 2. Juli.

Die auf Grund des § 14 erlassene kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915 bringt für die Spiritusindustrie Oesterreichs zwei wesentliche Neuerungen. Zunächst eine neuerliche Erhöhung der Spiritussteuer. Eine solche wurde schon seit längerer Zeit erwartet und von der Spiritusindustrie selbst sogar im Interesse einer Gleichstellung mit der ungarischen Produktion angeregt und befürwortet. Die Abgabe beträgt somit vom 1. Juli an 160 Kronen für konzentrierten Spiritus und 180 Kronen für ezkontingentierte Spiritus per Hektoliter. Die Erhöhung gegenüber der gegenwärtigen Steuer beträgt 20 Kronen per Hektoliter und damit ist der österreichische Steuersatz dem ungarischen gleichgestellt. Allerdings bezieht der ungarische Finanzminister, abgesehen von der Steuer, noch eine andere Einnahme, indem er sich gelegentlich der letzten Preiserhöhungen für Spiritus in Ungarn an dem Gewinn der Raffinerien einen entsprechenden Anteil gesichert hat, welcher 40 Kronen per Hektoliter beträgt. Diese Beteiligung des ungarischen Staatschazes an dem Gewinn der Raffinerien ist dem Wesen nach denn doch nur eine Erhöhung der indirekten Steuer. Der Finanzminister stimmt der Hinaufsetzung der Spirituspreise zu, bedingt sich aber, daß ein Teil des Ertrages der Preishinaufsetzung dem Staatschaze zufalle. Dem Wesen nach kommt dies einer Steuererhöhung gleich. Diese Art einer Steuererhöhung führt man in Oesterreich nicht ein und somit ist eigentlich die Parität der Besteuerung in den beiden Reichshälften wieder nicht hergestellt.

Der voraussichtliche Mehretrag, der durch die Steigerung der Steuer erzielt werden soll, wird nur mit 12 Millionen Kronen veranschlagt, weil sich die Verhältnisse in Galizien sowie die Regierungsmaßnahmen in einer wesentlichen Verringerung des Branntweinkonsums äußern dürften. Eine Nachversteuerung tritt nicht ein. Durch eine Verordnung vom 24. Juni ist die Versteuerung für den Juni gänzlich eingestellt und für den Juli auf die Hälfte beschränkt worden. Hiedurch wurde eine Wegbringung des Spiritus aus den Produktionsstätten zu dem gegenwärtigen niedrigen Satze vermieden. Der Mehretrag, der aus der Branntweinsteuer erwachsen wird, fällt ausschließlich dem Staatschaze zu, während bei den früheren Erhöhungen im Wege der Ueberweisungen der Löwenanteil an den Mehreinnahmen den Ländern überwiesen wurde. Im Verlaufe der Verhandlungen, welche die Vertreter der Regierung mit der Spiritusindustrie geführt haben, wurden hinsichtlich der Preise zwei wichtige Bindungen vorgenommen. Der Preis des Trinkspiritus darf bis 1. September 1916 nicht weiter erhöht werden. Ferner werden die Preise der sogenannten Denaturate, die gegenwärtig zwischen 98 und 102 Kronen je nach der Relation kosten, um 10 Kronen ermäßigt. Dieser Preis bleibt während der nächsten drei Monate aufrecht, worauf neue Verhandlungen mit der Spiritusindustrie eingeleitet werden sollen. Die Preisbindung für Denaturate auf einem ermäßigten Stande ist für den industriellen Konsum von Wichtigkeit, weil es sich hier um den Spiritus für industrietechnische Zwecke, für die chemische Industrie, für die Lackherstellung, Beleuchtung und Heizung und, was jetzt von besonderer Bedeutung ist, für motorische Zwecke handelt.

Vielleicht noch wichtiger und für die Spiritusindustrie bedeutender als die Steuererhöhungen sind andere Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung, weil sie gewisse Richtlinien im Ziele der österreichischen Finanzverwaltung erkennen lassen, welche übrigens in der offiziellen Erläuterung der kaiserlichen Verordnung offen zugestanden wurden. Es sind dies die Bestimmungen des § 1 der Verordnung, durch welche die Errichtung und Inbetriebsetzung neuer industrieller Brennereien sowie neuer Spiritusraffinerien ausdrücklich verboten wird und alle Erweiterungen solcher bestehender Etablissements untersagt werden. Ebenso dürfen landwirtschaftliche Brennereien sich nicht ausdehnen und, was besonders hervorgehoben werden soll, nicht raffinieren. Es ist früher oft vorgekommen, daß landwirtschaftliche Brennereien kleine Raffinerieapparate beschaffen und einen Raffineriebetrieb eröffnet haben. Nun werden sie ausschließlich auf die Erzeugung von Rohspiritus gewiesen und das Raffineriegeschäft ist ihnen in Zukunft untersagt. Es soll ferner erwähnt werden, daß das Destillieren des Spiritus, dem sich in Galizien sehr häufig kleinere Gewerbetreibende widmen, aus hygienischen Gründen verboten worden ist. Hinsichtlich des Produktionsumfanges soll, wie erwähnt, der Statusquo in der Spiritusindustrie keine Aenderung erfahren. Der Schlußsatz des § 1 sieht zwar die Möglichkeit der ausnahmsweisen Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung derartiger Anlagen vor, wenn die Produktions- und Marktverhältnisse dies erheischen. Aber gerade dieser Zusatz zeigt deutlich, daß die Finanzverwaltung sich die unbedingte Herrschaft und Kontrolle über die gesamte Spiritusindustrie sichern will. Diese neuen Bestimmungen gehen viel weiter als die oft erörterte Einführung eines Konzessionszwanges, durch welche der Errichtung von Neuanlagen wohl gewisse Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden wären, aber noch immer nicht ein prinzipielles Verbot einer gesamtindustriellen Entwicklung ausgesprochen worden wäre, wie dies in den gegenwärtigen Bestimmungen der Fall ist.

Diese Maßnahme bildet — so wird in der offiziellen Mitteilung erklärt — eine Vorbereitungsmaßnahme für die eventuelle Einführung eines Spiritusmonopols. Es soll verhindert werden, daß etwa mit Rücksicht darauf Neugründungen von Unternehmungen erfolgen,

deren Anlaß bloß in der erhofften Einlösung durch den Staat zu suchen wäre. Auf anderen Gebieten, in welchen von Monopolabsichten des Staates die Rede war, sind tatsächlich Betriebserweiterungen vorgenommen worden, durch welche die Verwirklichung des Monopols erschwert wurde, und ähnlichen Schwierigkeiten soll nun vorgebaut werden. Die bestehenden Etablissements haben immer darauf hingewiesen, daß ihre Produktionsmöglichkeit den österreichischen Verhältnissen derzeit entspricht.

Die inländische Spiritusindustrie ist, wie bekannt, streng kartelliert. Um nun eventuellen Preisübergriffen des Kartells begegnen zu können, gibt der § 3 der Verordnung der Regierung das Recht, Höchstpreise festzusetzen. Aber die Bestimmung des § 1, durch welche ausnahmsweise der Regierung die Möglichkeit eingeräumt wird, die Errichtung neuer Raffinerien zu gestatten, wäre unter der Voraussetzung, daß sie nicht bloß auf dem Papier bleibt, ein Mittel, etwaigen Uebergriffen des Kartells durch Eröffnung neuer Konkurrenzmöglichkeiten oder, genauer gesagt, durch die Drohung mit der Gestattung der Errichtung neuer Fabriken zu steuern.

Sehr interessant ist übrigens die Geschichte dieses Konzessionszwanges oder, richtiger ausgedrückt, dieser gesetzlichen Sperre der Spiritusindustrie. Die Anregung hiezu stammt eigentlich aus den Kreisen der Spiritusindustrie selbst. Als nach langem Kampfe das österreichische Spiritusyndikat zustande gekommen war, empfand das Kartell die Drohung mit der Errichtung neuer Raffinerien als eine ständige Gefährdung, wie auch die Anmeldung von Betriebserweiterungen von seiten einzelner großer Firmen zu wiederholtenmalen ein Hindernis des Zustandekommens des Kartells gewesen war. Sofort nach Abschluß des Kartells traten Projekte für Neugründungen in der Spiritusindustrie hervor, und wenn sie nicht zur tatsächlichen Errichtung von Fabriken führten, so geschah es deshalb, weil die Projektanten durch das Anbot entsprechender Vorteile von der tatsächlichen Errichtung der Fabriken abgebracht wurden. Schon damals mag der Wunsch nach Einführung des Konzessionszwanges in den Kreisen des Syndikats rege geworden sein. Man hatte aber noch keinen Anlaß, diese Beschränkung mit allgemeinen wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen zu können, und so blieb der Gedanke nur ein sommer Wunsch, der kaum laut geäußert wurde. Unerwarteterweise trat jedoch eine Wendung der Dinge ein, welche es den Interessenten ermöglichte, die Frage der Einführung des Konzessionszwanges zumindest aufzurollen. Es ist erinnerlich, daß das erste Jahr des Syndikates mit einer Kartoffelmiserie zusammentraf und die Preise unter der doppelten Einwirkung einer Fehlernte und einer streng kartellierten Industrie stark in die Höhe gingen. Das Hinausschnellen der Spirituspreise gab zu lebhaften Erörterungen in der Öffentlichkeit Anlaß, und auch das Parlament oder zumindest parlamentarische Gruppen beschäftigten sich mit dieser Frage. Das hatte zur Folge, daß man zunächst zu dem Auskunftsmittel der Enquete schritt, aber gleichzeitig Besprechungen zwischen der Regierung und den Vertretern der syndizierten Industrie stattfanden. Es gelangte hierbei der Plan zum Ausdruck, daß der Regierung ein gewisser Einfluß auf die Festsetzung der Preise, sei es in Form eines Mitbestimmungs- oder eines Vetorechtes eingeräumt werde. Die Industrie zeigte sich nicht abgeneigt, sich eine derartige Obergewalt des Staates bei der Preisbestimmung gefallen zu lassen, wenn auf der anderen Seite durch die Einführung des Konzessionszwanges, einfach gesagt, der Bestand des Spirituskartells gesichert würde. War das Entstehen eines kräftigen Dufiders hiedurch gehindert oder zumindest erschwert, so schien das Kartell in seiner Herrschaft gesichert und sein Bestand gewissermaßen gewährleistet.

Immerhin ist in Regierungskreisen der Gedanke erwogen worden, ob sie nicht den Konzessionszwang als Gegenwert für ihr Preismitbestimmungsrecht einführen solle. Allein dieses Projekt scheiterte aus zwei Gründen. Die Inkraftsetzung des Konzessionszwanges war nicht im Verordnungswege, sondern nur durch ein Gesetz möglich, und die Aufrollung der Frage im Parlamente, welche sodann notwendig geworden wäre, erschien doch zu heikel. Dann leisteten einzelne Handelskammern unter Hinweis auf die Interessen des Konsums Widerstand. So fiel das Projekt des Konzessionszwanges offiziell fort und hiemit auch das Preismitbestimmungsrecht der Regierung. Allerdings nur offiziell. Denn wenn auch der Konzessionszwang nicht eingeführt wurde, fanden doch diejenigen, welche neue Raffinerien errichten oder bestehende Betriebe erweitern wollten, hiebei den Weg nicht leicht gangbar, weil andere administrative Schwierigkeiten aufstauden, zu denen ja unsere Gesetzgebung zahlreiche Anhaltspunkte bietet, welche reichlich ausgenützt wurden. Man war wohl berechtigt zu glauben, daß die administrativen Hemmnisse den Projektanten nicht absichtslos in den Weg gelegt wurden. Tatsächlich war es auch ohne den Konzessionszwang möglich geworden, die Verhältnisse so zu gestalten, daß innerhalb der letzten Jahre nur zwei größere Spiritusraffinerien erbaut und in Betrieb gesetzt werden konnten. Es muß wohl angenommen werden, daß dieses Verhalten nicht etwa auf eine Konnivenz der Behörden gegenüber dem Spirituskartell zurückzuführen war; vielmehr tauchte schon damals der Gedanke auf, ein Spiritusmonopol einzuführen, für welches vielleicht das Spiritusyndikat die Wege geebnet hatte, weshalb die Regierung eine Veränderung des Statusquo in der Spiritusindustrie nicht zulassen wollte. Nun erscheint die Sperre des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915, wenigstens nach der offiziellen Verlautbarung, in einem ganz anderen Lichte als die seinerzeit angestrebte Einführung des Konzessionszwanges. Sie ist, wie erklärt wird, als Vorbereitung des Spiritusmonopols gedacht, wobei wohl nur an ein Handelsmonopol und nicht an ein Produktionsmonopol gedacht werden könnte. Eine sofortige Einführung desselben erscheint aber derzeit nicht möglich. Die Einnahmen des Spiritusmonopols, oder richtiger gesagt, die Mehreinnahmen des



Ich schwöre auf FLOR-BELMONTE
ZIGARETTENPAPIERE
ZIGARETTENHÜLSEN
 Sie übertreffen selbst
 die höchsten Erwartungen
 des Rauchers
ZU HABEN IN JEDER TABAKTRAFIK.
EN GROS WIEN, IX, TURKENSTRASSE 33

Beziehsp

Gegen dieses aus den entfetteten Knochen hergestellte Knochenmehl wurde in der „Zeit“ vom 19. d. M. in einer Abhandlung, betitelt: „Die Knochenverwertung im Kriege“, eine eigene Stellung genommen. Es heißt dort: „Das Knochenmehl aus nicht entleimten Knochen ist weniger wertvoll für die Landwirtschaft, weil sich dieses Knochenmehl im Boden nur sehr langsam aufschließt.“ Diese Ansicht kann entschieden nicht als richtig gelten und könnte in der jetzigen Anwendung des Knochenmehls leicht zu Irreleitungen führen. Ich habe schon im Jahre 1890 in meiner Arbeit „Die Konstitution des Knochenmehls“, ferner in jener, betitelt „Ueber den Einfluß der Bakterien auf die Fäulnis des Knochenmehls“ („Zentralblatt für Bakteriologie“, 1900) und in meiner Publikation „Ueber den Einfluß der Bakterien auf die Fäulnis der Knochensubstanz“ („Zeitschrift für die gesamte Biochemie“, 1902) darauf hingewiesen, daß die Fäulnis des Knochenmehls im Boden durch die Bakterien von dem Feinheitsgrad, dem Fettgehalt und dem mittels Chloroform trennbaren Stickstoff des Knochenmehls abhängt. Was war denn eigentlich vor Kriegsausbruch das Knochenmehl? Ein Abfallprodukt bei der Erzeugung von Schrot und Grieß zur Fabrikation von Leim und Gallerte oder Spodium. Was die Beschaffenheit des Knochenmehls betrifft, ist zu bemerken, daß es manchmal sehr grob ist, zuweilen weist es einen Fettgehalt von 2 bis 3 Prozent auf; früher stieg dieser bei der mangelhaften Fettextraktion sogar auf 6 Prozent, was zur Folge hatte, daß sich das Knochenmehl durch die Ammonifikationsbakterien sehr schwer zersetzte. Der Stickstoff war nicht immer in Form von reinem Kollagen (Leimsubstanz), sondern ein ziemlicher Anteil davon in Form von Keratine (in Form von Haaren, Horn und Knochenepidermis) vertreten. Die hydrolytische Spaltung des Albuminoids Keratine durch die Bakterien geht im Gegensatz zur Spaltung des Kollagens und Glutins (Leimsubstanz) äußerst schwer vor sich.

Die Zusammensetzung des Knochenmehls, welches als Abfallprodukt und früher sogar als Stampfmehl in den Handel gebracht wurde, war vom physiologischen Standpunkte nicht einwandfrei. Man wußte schon im vorhinein, daß ein solches Knochenmehl durch die biochemischen Prozesse im Boden nicht so leicht abgebaut wird, wie ein Knochenmehl, welches fein gemahlen ist und einen geringen Fett- und Keratinegehalt aufweist. Außerdem muß hier noch hervorgehoben werden, daß im Handel auch oft Knochenmehl vorkommt, in welchem die Phosphorsäure künstlich mittels Zusatz von feingemahlener Mineralphosphaten oder entleimten Knochenmehl erhöht und der Stickstoff durch Horn-, Leder- oder Blutmehl ersetzt wird. Unsere Versuchstation erhielt auch schon wiederholt Knochenmehl, welches überhaupt keine Knochensubstanz enthielt, sondern bloß ein mineralisches Phosphat, gemengt mit Horn- oder Ledermehl, vorstellte. Kein Wunder dann, wenn ein solches von den Landwirten angewendetes Knochenmehl eine ebenso nachteilige Wirkung auf den Mehrertrag unserer landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ausübte, wie das grob gemahlene Knochenmehl mit einem großen Fettgehalt, und auf diese Weise das Knochenmehl in den landwirtschaftlichen Kreisen in einen solchen Mißkredit geriet. Das feingemahlene Knochenmehl, hergestellt aus mit Benzin gut extrahierten Knochen mit einem Gehalt von 20 Prozent Phosphorsäure, 5 bis 6 Prozent Gesamtstickstoff, wovon bloß 0.5 Prozent in Form von Keratine, das übrige in Form von Kollagen vorhanden ist und mit einem Fettgehalt von 0.7 bis 1 Prozent, läßt sich in der jetzigen Kriegszeit sehr gut darstellen und wirkt vorzüglich auf die Erhöhung der Erträge der Kulturpflanzen. Unsere wissenschaftlichen und praktischen Versuche haben gezeigt, daß die hydrolytische Spaltung der feingemahlener Knochenmehle aus entfetteter Knochensubstanz durch die Einwirkung der Enzyme der Bakterien sehr rasch vor sich geht, das Kollagen in Ammoniak umgewandelt und die Phosphorsäure in wasserlösliche Form übergeführt wird. Ein feingemahlener Knochenmehl wird früher zersetzt als ein entleimtes und das Wurzelsystem der Kulturpflanzen findet dann gleich zu Beginn seiner Entwicklung die nötige Menge des Ammoniaks und der Phosphorsäure in leicht resorbierbarer Form vor.

Versuche, auf unserem Versuchsfelde und bei zahlreichen Landwirten ausgeführt, haben ergeben, daß aus ungedüngten Parzellen pro 1 Hektar 13 bis 18 Zentner Körner Weizen geerntet werden. Bei Anwendung von 400 Kilogramm feingemahlener ungeleimten Knochenmehls ist der Ertrag pro

Die Knochenverwertung im Kriege.

Eine aktuelle Frage bei dem jetzigen Mangel an phosphorsäure- und stickstoffhaltigen Düngemitteln.

Von Hofrat Professor Dr. Julius Stollas.
 Direktor der Chemisch-physiologischen Versuchstation an der L. L. tschechischen technischen Hochschule in Prag.

Während des furchtbaren Weltkrieges, wo die Volksernährung so entscheidend in Frage kommt, ist es eine unserer wichtigsten Aufgaben, für einen günstigen Ertrag der Ernte auch in der Folge Sorge zu tragen, damit die künftige Erzeugung unserer Brotfrüchte auf derselben Stufe steht, wie in den früheren Jahren. Die Verwirklichung dieser unserer Ziele liegt einzig und allein in dem zweckmäßigen Nährstoffersatz. Bei dem jetzt herrschenden großen Mangel an stickstoff- und phosphorsäurehaltigen Düngemitteln verfügen wir bloß über das Knochenmehl, in welchem die beiden wichtigsten Pflanzennährstoffe, wie Stickstoff und Phosphorsäure vertreten sind, welche auf den Mehrertrag unserer Brotfrüchte einen äußerst günstigen Einfluß ausüben. In Oesterreich-Ungarn werden jährlich ungefähr 5000 bis 6000 Waggons Röhknochen erzeugt und diese Produktion wird speziell im Kriege bedeutend steigen. Mit Rücksicht auf die Kriegsoperationen ist es jetzt mehr denn je unsere Pflicht, zur Erhöhung der Erträge unserer Bodenprodukte die Knochen zu verwerten. Dies geschieht am leichtesten auf die Weise, daß man die Knochen mittels Benzineextraktion von dem Fett befreit, die entfetteten Knochen fein vermahlt und das so entstehende Knochenmehl, das 19 bis 21 Prozent Phosphorsäure, 5 bis 5.5 Prozent Stickstoff und 0.7 bis 1 Prozent Fett aufweist, in der Landwirtschaft benützt.

